

**Zeitschrift**  
**des Vereins für Lübeckische Geschichte**  
**und Altertumskunde**

**BAND XXXVI**

**Verlag**  
**Max Schmidt-Römhild, Lübeck**

**1 9 5 6**

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, St. Annen-Straße 2

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 6,— DM.

Herausgeber: Archivdirektor Prof. Dr. von Brandt.

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch eine namhafte Beihilfe der Possehl-Stiftung zu Lübeck ermöglicht.

Druck: Max Schmidt-Römhild, Lübeck

Seinen beiden Ehrenmitgliedern,

Herrn

Amtsgerichtsdirektor i. R.

*Dr. jur. Ludwig Bernhard Eschenburg*

Lübeck

*zum 80. Geburtstag*

(20. April 1956)

und

Herrn

Archivdirektor i. R.

*Prof. Dr. phil. h. c. Dr. jur. Heinrich Reincke*

Hamburg

*zum 75. Geburtstag*

(21. April 1956)

gewidmet

vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde

# Inhalt

Seite

## Aufsätze:

- Die Prozesse um den Priester Johann van der Helle (1362—1367).  
Von *Jürgen Reetz* . . . . . 7
- Emil Ferdinand Fehling*: Bürgermeisterreise an die Ostfront und  
ins Baltenland 1917 . . . . . 31

## Forschungsberichte:

- Der numismatische Befund der Ausgrabungen in Alt Lübeck.  
Von *Gert Hatz* (Hamburg) . . . . . 53
- Stadtgründung, Grundbesitz und Verfassungsanfänge in Lübeck.  
Von *Ahasver v. Brandt* . . . . . 79
- Zur städtischen „Bursprake“ im hansischen Raum. Von *Jürgen  
Bolland* (Hamburg) . . . . . 96
- Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst, IV. Von  
*Max Hasse* . . . . . 119
- Spätmittelalterliche Textilfunde aus der Lübecker Altstadt-  
grabung 1952. Von *Karl Schlabow*, Neumünster . . . . . 133

## Kleine Beiträge:

- Zur Lebensgeschichte Hermann Korners. Von *Heinrich Reincke*  
(Hamburg) . . . . . 154
- Ein seltsamer Lübecker Giebel der Gotik: Braunstraße 12. Von  
*Wilhelm Stier* . . . . . 155

**Besprechungen und Hinweise** . . . . . 157

**Nachruf** . . . . . 185

**Jahresbericht 1955/56** . . . . . 186

## Die Prozesse um den Priester Johann van der Helle (1362—1367)

Von Jürgen Reetz

Die Prozesse, die vor fast 600 Jahren der Priester Johann van der Helle veranlaßt hat, gehören nicht der großen Geschichte an. Sie sind nicht als *Vorgänge* wichtig, die etwa Anfang, Höhe oder Abschluß einer bedeutsamen Ereignisreihe wären. Aber sie verdienen unsere Aufmerksamkeit, weil sie beispielhaft aus den rechtlichen und politischen *Zuständen* jener Zeit einen anziehenden, lehrreichen Ausschnitt zu erkennen geben.

Auch unter einem anderen Gesichtspunkt lohnt es sich, diese Prozesse zu behandeln. Obwohl nämlich die Schriftsätze, die sich von ihnen erhalten haben, zum weitaus größten Teil in guter Edition gedruckt sind — im Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Band III —, läßt gerade dieser Abdruck es wünschenswert erscheinen, die vielfach ineinandergeschachtelten Stücke in stärkerem Maße, als es durch den Herausgeber geschehen, zu einer logisch durchsichtigen Folge entwirrt und zugleich in fortgeschrittener Zubereitung aus den im Abdruck sie unterbrechenden Schriftstücken anderer Sachzusammenhänge herausgehoben zu sehen. Künftiger Benutzung der in mehr als einer Hinsicht beachtlichen Überlieferungsmasse wird das gewiß zugute kommen.

Freilich sind schon bisher diese Prozesse teils als Ganzes, teils in Ausschnitten erwähnt oder dargestellt worden<sup>1)</sup>. Dabei ist jedoch an Ausführlichkeit, in manchen Punkten auch an Richtigkeit, vieles zu wünschen geblieben — ein dritter Grund, die Dinge erneut zu bearbeiten.

Wenige Worte nur über die Quellen. In den erzählenden Werken aus gleicher oder überhaupt aus älterer Zeit sucht man den Fall Johann van der Helle vergebens, darf ihn auch wohl nicht im Ernst darin erwarten. Was uns davon Kunde gibt, sind allein die Urkunden und Aktenschriftstücke, die aus der Sache selbst herrühren. Dies ist gewiß das zuverlässigste Material, das zu erhoffen ist; es hat allerdings einen Mangel, der für den Forschenden nicht ganz leicht wiegt: war doch in dem Bereich des kirchlichen Gerichtswesens, um den es sich hier handelt, durch die riesige Erfahrung und Übung in prozessuellem Schriftverkehr schon damals eine so sehr formelhafte Sprache entwickelt, daß

<sup>1)</sup> Vor allem von F. T e c h e n, Eine Fälschung und ihre Sühne, in dieser Zeitschrift Bd. 20 (1920), S. 303 ff. Ganz kurz schon von W e h r m a n n in Bd. 3 dieser Zeitschrift (1876), S. 366 f.; dann von m i r in den „Lübecker Nachrichten“ vom 13. 4. 1950, S. 10, und von M. C l a s e n in derselben Zeitung vom 6. 1. 1954, S. 10. Einige bloße Erwähnungen werden unten genannt werden.

hinter den festen, durch Gesetz oder Gewohnheit vorgeschriebenen Wendungen das Eigentümliche des einzelnen Falles oft nur unsicher zu erkennen ist. Daher gilt es zu scheiden gleichsam zwischen dem, was heutigentags in einem Formblatt vorgedruckt stände, und dem für den Einzelfall darin Eingetragenen. Man sollte immer bei derartigem Schriftwerk hierauf achtgeben.

Sämtliche aus den Prozessen auf uns gekommenen Schriftstücke liegen bzw. lagen bis zu der Auslagerung im Jahre 1942 im Archiv der Hansestadt Lübeck. Das ist, wenn man sich ansieht, an wen sie gerichtet sind und wo sie daher normalerweise sich befinden müßten, keineswegs selbstverständlich. Unbedingt ins Lübecker Stadtarchiv gehören nur (1.) die auf seiten des Lübecker Rates entstandenen Entwürfe und internen Aufzeichnungen. Nicht grundsätzlich, aber doch wohl alle mit vollem Recht, gehören hierher auch (2.) die (der archivischen Zuständigkeit nach an sich neutralen) Notariatsinstrumente, die sicherlich für den Lübecker Rat ausgestellt worden sind. Die (3.) nicht unter diese beiden Gruppen fallenden Schriftstücke, die alle dem ersten, für die Stadt siegreich verlaufenen Prozeß entstammen, verdanken ihre Aufnahme ins Lübecker Archiv vermutlich einem Brauch jener Zeit, den schriftlichen Niederschlag eines beendeten Prozesses der obsiegenden Partei zu übergeben, da deren Interesse am besten für eine sorgfältige Verwahrung bürge<sup>2)</sup>.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, daß die ungedruckten Schriftstücke, die aus diesen Prozessen stammen, bis auf ein einziges ebenso wie die abgedruckten während des Zweiten Weltkrieges ausgelagert worden sind und als verloren gelten müssen. Da sie jedoch, soweit aus den Regesten im Repertorium zu erkennen ist, fast nichts enthalten, das nicht auch in den abgedruckten Stücken steht, ist ihr Verlust zu verschmerzen und durften auch ihre Repertoriumsregesten hier zumeist unberücksichtigt bleiben.

#### 1.

„Johannes de Helle“ — so heißt er stets in den Quellen — war um 1360 Pfarrer in Borby, einem heute in die Stadt Eckernförde eingemeindeten Dorf in der damaligen Diözese Schleswig. Der Name hat auf deutsch zweifellos „van der Helle“ gelautet, das beweisen zahlreiche aus dem niederdeutschen Sprachraum überlieferte Erwähnungen von Personen des gleichen Familiennamens. Ganz ins Lateinische übersetzt, erscheint er als „de Inferno“<sup>3)</sup>, wurde

<sup>2)</sup> Ein Beispiel dafür, daß nach einem, wenn auch nicht durch ein Endurteil, abgeschlossenen Prozeß die Gerichtsakten den Parteien übergeben wurden, s. in meiner Dissertation: Bistum und Stadt Lübeck um 1300 (1955), S. 29 und 120. Beispiele dafür, daß das Protokoll aus einem voraufgegangenen Verfahren nicht durch den Richter, sondern die klagende Partei vorgelegt wurde, also in deren Hand war, s. ebd. S. 69 sowie unten S. 17 und 20. Hieraus und aus dem tatsächlichen Vorhandensein der fraglichen Schriftstücke im Lübecker Archiv glaube ich vermutungsweise schließen zu dürfen, daß auch das Schriftwerk von einem durch Endurteil abgeschlossenen Prozeß nicht dem Gericht verblieb, sondern der überwiegend daran interessierten Partei übergeben zu werden pflegte.

<sup>3)</sup> Schl.-Holst. Reg. u. Urk. II, 493; weitere Belege in den Urkundenbüchern von Goslar und Hildesheim, s. Anm. 7.

also als „von der Hölle“ verstanden. Ob dies freilich die ursprüngliche Bedeutung der dem Familiennamen wohl jedesmal zugrunde liegenden Ortsbezeichnung richtig trifft (wie es etwa bei der „Hölle“ an der Lübecker Straße „Fegefeuer“ sicher der Fall wäre) oder nicht vielmehr anfangs „helle“ (nhd. „Halde“) in der Bedeutung „Abhang“ gemeint war, was nur später in Vergessenheit geriet<sup>4)</sup> — das muß offen bleiben und ist ja auch für den vorliegenden Fall gleichgültig.

Wichtiger ist die Frage, aus welcher Familie van der Helle unser Priester stammte. In denselben Jahren, als er von sich reden machte, kommt im Lübecker Niederstadtbuch ebenfalls ein Johannes van der Helle vor und wenige Jahre vorher ein Hermannus de Helle<sup>5)</sup>; beide waren offenbar Bürger in Lübeck. Andererseits saß zwischen Itzehoe und Elmshorn eine ritterliche Familie van der Helle, in der wiederum der Vorname Johann belegt ist<sup>6)</sup>. Schließlich gab es zur selben Zeit auch in der Diözese Hildesheim eine gleichnamige Familie (oder gar mehrere)<sup>7)</sup>, deren Erwähnung an dieser Stelle, wie sich unten zeigen wird, nicht gänzlich unangebracht ist. Sicherheit ist nicht zu erreichen, auch nicht einmal darüber, ob die im Niederstadtbuch vorkommenden mit den holsteinischen van der Helle verwandt waren. Immerhin dürfen die offensichtlich guten Beziehungen des Priesters zum Hofe des Bremer Erzbischofs, zu dessen Diözese das westliche Holstein gehörte, sowie die weniger guten, aber doch jedenfalls vorhandenen zu dem mit allerlei holsteinischen Adligen in Geschäftsverbindung stehenden Detlev Broje und darf auch vielleicht das spätere Auftreten des Pfarrers von Rellingen (über all dies siehe unten) als Stütze dafür dienen, den Pfarrer von Borby sich als Abkömmling von den bei Itzehoe nachweisbaren van der Helle wenigstens vermutungsweise vorzustellen.

<sup>4)</sup> S. z. B.: H. Jellinghaus, *Holsteinische Ortsnamen*, Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. 29 (1899), S. 255; F. Prien, *Neumünstersches Flurnamenbuch*, in ders. Zs. 58 (1929), S. 132. Wenn O. Mensing, *Schl.-Holst. Wörterbuch II* (Neumünster 1929), Sp. 726, 802 und 913, gerade in bezug auf die hier am stärksten in Frage kommende „Helle“ bei Itzehoe (s. unten Anm. 6) die Bedeutung „Hölle“ mit der daselbst vorhandenen Entsprechung „Himmel“ begründet, so gilt dies zwar sicher für das heutige Wortverständnis, besagt aber nichts für die ursprüngliche Bedeutung, da der „Himmel“ gewiß erst später hinzuerfunden worden ist, wie denn auch M. den Namen vorsichtshalber zunächst unter „Hell = Abhang“ aufführt. — Für freundliche Auskunft und Beratung in dieser und in ein paar anderen Fragen bekenne ich mich dem Landesarchiv in Schleswig zu herzlichem Dank verpflichtet.

<sup>5)</sup> Hermann: *Nstb.* I, 515, 7; 592, 7; 637, 4. Johann: ebd. 892, 3; 930, 1; 939, 2; 942, 3; 962, 2; 986, 7. Über das Niederstadtbuch vgl. meinen Aufsatz im vorigen Band dieser Zeitschrift.

<sup>6)</sup> E. Hermsberg, *Zur Geschichte des älteren holsteinischen Adels*, in: *Schriften d. V. f. schl.-holst. Kirchengesch.* 2. Reihe Bd. 6 (Kiel 1914—1917), S. 238. Johannes de Helle kommt im Urkb. d. Bist. Lübeck 514 und 515 (v. J. 1324) vor. Über die Örtlichkeit vgl. auch H. Oldekop, *Topographie d. Hzms. Holstein* (Kiel 1908), Bd. II, Abschnitt XII, S. 72.

<sup>7)</sup> Urkb. d. Stadt Goslar: s. im Register Bd. I—III unter „Inferno“, Bd. IV unter „Helle“. Urkb. d. Hochstifts Hildesheim IV und V: s. im Register unter „Hölle“.

Das erste aus der Sache überlieferte Schriftstück ist ein Reskript<sup>8)</sup> des Formulars „*ea que de bonis*“<sup>9)</sup> vom 23. April 1362, in dem Papst Innozenz VI. auf Ersuchen von Florenz Hase, dem Pfarrer von St. Marien in Kampen (Diözese Schleswig, innerhalb der heutigen Stadt Rendsburg)<sup>10)</sup>, den Propst des St.-Georg-Prämonstratenserklosters in Stade beauftragt, die Rückerstattung des der Kamper Kirche widerrechtlich entzogenen Gutes zu veranlassen<sup>11)</sup>. Dieses Schreiben hatte Johann van der Helle persönlich an der damals in Avignon residierenden Römischen Kurie erwirkt und überbrachte es auch selbst dem Stader Propst<sup>12)</sup>. Ob er eigens zu diesem Zweck nach Avignon gereist oder aus anderen Gründen dort war, bleibt unbekannt. Ebenso wenig läßt sich aus dem Wortlaut des päpstlichen Reskripts, dessen Kern für Hunderte oder Tausende ähnlicher Fälle gleichlautend verwendet wurde, irgend etwas Genaueres entnehmen, welcher Art denn eigentlich die „*bona alienata vel distracta*“ gewesen seien (ein Beispiel für das oben über den Formularegebrauch Gesagte). Jedenfalls genügte das Reskript, um alsbald die üblichen und gar mehr noch als die üblichen prozessualen Vorgänge auszulösen.

Johann van der Helle muß dem Stader Propst gesagt haben, daß die Klage des Pfarrers von Kampen sich auf den in Lübeck wohnenden Detlev Broje beziehe. Denn ihn ließ der Propst am 4. Oktober 1362 durch die Pfarrgeistlich-

<sup>8)</sup> Als solches wird es in UbStL. III, S. 635, Z. 4 ausdrücklich bezeichnet. Es war nicht, wie T e c h e n, S. 304, meint, ein Konservatorium (auch die in dem von ihm angefertigten Wort- und Sachregister zum UbStL., S. 267, unter diesem Stichwort aufgeführten Stücke sind fast alle keine Konservatorien, sondern Reskripte). Was ein conservatorium wirklich ist, zeigt z. B. Urkb. d. Bist. Lübeck 504 mit Anm. (vgl. dazu W. S u h r, Die Lübecker Kirche im MA. [1938], S. 50—53): nämlich ein Eventualauftrag, eine Delegation der päpstlichen Richtergewalt auch für zukünftige Fälle, zum wirksamen Rechtsschutz einzelner geistlicher oder weltlicher Institute.

<sup>9)</sup> Hierzu vgl. J. T e i g e, Beiträge z. Gesch. d. Audientia litterarum contradictarum (Prag 1897), S. 87 f.

<sup>10)</sup> Oldekop (s. o. Anm. 6), Abschnitt X, S. 58 und 96.

<sup>11)</sup> Inseriert in UbStL. (= Urkundenbuch der Stadt Lübeck) III, 448. — Eine grundsätzliche Bemerkung zur Inhaltswiedergabe derartiger Beauftragungen: Es ist zu unterscheiden, ob der Auftrag an den derzeitigen, nicht namentlich genannten Inhaber eines bestimmten Amtes oder an eine bestimmte, namentlich genannte Person gerichtet war. Vgl. die in Bist. u. St. Lübeck Anm. 909 zitierte Stelle, wo gefragt wird, *utrum subdelegatio facta fuerit dignitati vel persone*; ferner N. M ü n c h e n, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht (Köln/Neuß 1865 f.) I, S. 29 und 31. Der erste Fall liegt hier vor: beauftragt wurde der Propst von Stade; ob es Propst Wilhelm oder ein anderer war, blieb für den Beauftragenden und für die Gültigkeit des Auftrages gleich. Es konnte sogar vorkommen, daß das Amt, dem der Auftrag galt, zur Zeit gar nicht besetzt war, wie es z. B., als der Auftrag Hamb. Urkb. II, 836 u. a. an den Lübecker Dompropst erging, einen solchen nicht gab (vgl. Urkb. d. Bist. Lübeck S. 731, Anm.). Demgemäß sollte man in den Regesten solcher unpersönlichen Aufträge die Namen der Dignitäre auch nicht in Klammern ergänzen (als ob die päpstlichen Beamten sie nur aus Nachlässigkeit weggelassen hätten!), sondern höchstens in Fußnoten anmerken.

<sup>12)</sup> UbStL. III, S. 635, Z. 5: *rescriptum secum ad partes deferens. Ebd. S. 456 unten: litteras apostolicas . . . nobis per quendam Iohannem de Helle . . . presentatas.*



keit zum 1. November zur Verantwortung nach Stade laden<sup>13)</sup>. Die Vorladung hatte jedoch eine unerwartete Wirkung: Detlev Broje war nämlich nicht nur „laicus Lubicensis diocesis“ (wie es in dem Stader Schreiben hieß), sondern seit mehr als sechs Jahren Bürger der Stadt Lübeck. Als solcher aber durfte er gemäß dem von Papst Alexander IV. den Lübeckern gewährten privilegium de non evocando<sup>14)</sup> nicht ohne weiteres vor ein auswärtiges geistliches Gericht geladen werden. Ihn nach Stade zu laden, verbot außerdem eine Anordnung Bonifaz' VIII., nach der der Gerichtsort nicht weiter als eine Tagereise vom Wohnort des Beklagten entfernt sein durfte<sup>15)</sup>. Diese Gründe vor dem Stader Propst geltend zu machen, zugleich eine schriftliche Äußerung des Abtes von Reinfeld zu überreichen — welcher päpstlicher Konservator für das Privilegium de non evocando war<sup>16)</sup> — sowie alle etwa erforderlichen prozessualen Schritte für ihn zu unternehmen, bevollmächtigte Detlev Broje am 19. Oktober den Kleriker der Diözese Münster Johann Witte aus Linse(n)<sup>17)</sup>.

Auch der Abt von Reinfeld selbst, Eckhard von Wensin, unternahm schon am folgenden Tag ein Weiteres: er ließ durch den Kleriker Nikolaus Rüter aus der Diözese Kammin — denselben öffentlichen Notar, der die Bevollmächtigung Johann Wittes beurkundete — Florenz Hase unter Androhung der Exkommunikation auffordern, am 7. November in des Abtes Lübecker Hof („Klein-Reinfeld“ an der Obertrave)<sup>18)</sup> zu erscheinen, um sich wegen der wider-

<sup>13)</sup> UbStL. III, 430. Clasen gibt an, daß Abt Hermann vom Benediktinerkloster St. Marien vor Stade die Ladung erlassen habe: das ist ein Irrtum, der vermutlich auf der unzutreffenden Nennung von UbStL. III, 439 in Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, S. 623, Anm. 1, beruht.

<sup>14)</sup> UbStL. I, 236.

<sup>15)</sup> Cap. 11 („Statutum . . .“) in VI<sup>o</sup> de rescr. (I, 3): Cum autem actor et reus civitatum et diocesum fuerint diversarum, si actor in civitate vel diocesi rei iudicem habere recuset, ipsum non in sua, sed in alia civitate vel diocesi libere impetrare valeat reumque trahere ad eandem, dummodo locus, ad quem eum traxerit, ultra unam dietam . . . minime sit remotus.

<sup>16)</sup> UbStL. I, 237. Vgl. oben Anm. 8.

<sup>17)</sup> UbStL. III, 433. — Ein namengeschichtlich lehrreicher Fall: In Lübeck offenbar nach seiner Herkunft aus einem heute nicht mehr sicher identifizierbaren Ort (vielleicht Linse bei Bodenwerder) benannt, gab Johann sich auch selbst hier zunächst diesen Namen, obwohl er in seiner Heimat anscheinend Witte hieß (lat. Albus oder Albi: so UbStL. III, 348); als er einmal in einem Entwurf „Albus“ geschrieben hatte, mußte er das ändern in „de Linzen“ (UbStL. III, 458, S. 481 mit Anm. 1). An der Römischen Kurie dagegen, fern von Lübecker Brauch und Verlangen, konnte er die Verwendung seines eigentlichen Beinamens wenigstens neben der des Herkunftsnamens durchsetzen (UbStL. III, 514 und 516). Erst i. J. 1366, mehr als sechs Jahre nach seinem ersten Auftreten in Geschäften des Lübecker Rates, ließ er sich auch in Deutschland, wengleich nicht in Lübeck selbst, einfach „Iohannes (dictus) Albus“ nennen (UbStL. III, 597). — Ähnlich scheint es Florenz Hase gegangen zu sein, der so nur im Papstreskript (UbStL. III, S. 457, Z. 4), sonst immer „Florencius de Campe“ genannt wird.

<sup>18)</sup> Ein merkwürdiger Zufall fügte es, daß die benachbarten Grundstücke in der Marlesgrube gerade von Detlev Broje i. J. 1369 gekauft wurden (Archiv d. Hanses. Lübeck, Hs. 900 c: H. Schröder, Grundstücke, Marien-Qu. 591 und 594/595).

rechtlichen Ladung Detlev Brojes zu verantworten<sup>19)</sup>. Wiederum drei Tage später bestellte auch der Lübecker Rat — der zweifellos von Anfang an Detlev Broje seine volle Unterstützung geliehen hatte — Johann Witte zu seinem Prokurator mit dem Auftrag, den Stader Propst zur Zurücknahme der gegen das erwähnte Privileg und die päpstliche Konstitution verstößenden Ladung zu veranlassen<sup>20)</sup>.

Der am 29. Oktober im Stader St.-Georg-Kloster verkündeten<sup>21)</sup> Ladung leistete Florenz Hase keine Folge, offenbar hatte sie ihn überhaupt nicht erreicht<sup>22)</sup>. Daher ließ am 7. November der Abt von Reinfeld auf Verlangen des Lübecker Rates<sup>23)</sup> die ihm angedrohte Exkommunikation durch die Pfarrer der bremischen Kirchenprovinz und der Diözese Schleswig (die zur Lunder Provinz gehörte) öffentlich bekanntmachen<sup>24)</sup>. Am 26. November forderte er noch Propst Wilhelm von Stade auf, von der Ladung Brojes abzulassen, andernfalls am nächsten Gerichtstag nach Nikolai sich in Lübeck vor ihm zu verantworten<sup>25)</sup>.

Inzwischen hatte Detlev Broje zu dem angesetzten Termin, also dem 1. November, seinen Prokurator und andere nach Stade geschickt. Jedoch erschien dort auch nach mehreren Terminverlängerungen von der Gegenseite niemand zur Verhandlung, vielmehr ließ Johann van der Helle dem Lübecker anbieten, er wolle gegen Zahlung eines bestimmten Geldbetrages die Niederschlagung des ganzen Verfahrens herbeiführen: „fecit apud prefatum civem pro redemenda lite ac solvenda certa pecunie summa attempari“. Auf solche Weise von Detlev Broje Geld zu erpressen, „per huiusmodi fatigationem pecuniam ab eo extorquere“, das war also offenbar der eigentliche Zweck des ganzen Unternehmens<sup>26)</sup>. So wenig glaubhaft es scheint, daß der gewiß nicht dumme Pfarrer von Borby mit einem Erfolg ernsthaft gerechnet habe — die vorliegenden Quellen lassen dennoch keine andere Deutung zu.

Detlev Broje ging allerdings auf das Verlangen nicht ein, sondern fragte durch seinen Prokurator<sup>27)</sup> den Pfarrer von Kampen selbst, aus welchem Anlaß er ihn denn verklage; ein aus dem Rahmen des Üblichen fallender, sehr ver-

<sup>19)</sup> UbStL. III, 435.

<sup>20)</sup> UbStL. III, 434.

<sup>21)</sup> UbStL. III, 435, Anhang.

<sup>22)</sup> UbStL. III, 456, S. 468: dominus Florencius . . . dixit, quod . . . nunquam fuisset citatus.

<sup>23)</sup> Urk. im Arch. d. Hansest. Lübeck, Misc. Sacra 113, ungedruckt und z. Z. ausgelagert; dem Regest im Repertorium zufolge mutatis mutandis gleichlautend mit UbStL. III, 444.

<sup>24)</sup> UbStL. III, 438. Mit den Worten „post ipsius (nämlich des am 12. Sept. 1362 gestorbenen Papstes Innozenz VI.) obitum . . . evocare procuravit“, die später (UbStL. III, 456, S. 467 oben) noch einmal wiederaufgenommen wurden, ist ein weiterer Grund für die Rechtswidrigkeit der Ladung Detlev Brojes angedeutet: laut cap. 30 X de off. et pot. iud. del. (I, 29) erlosch nämlich ein Auftrag ohne weiteres beim Tode des Beauftragenden, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hatte.

<sup>25)</sup> UbStL. III, 443.

<sup>26)</sup> Die beiden Zitate: UbStL. III, 595, S. 635, bzw. 456, S. 466 Mitte.

<sup>27)</sup> Zu dieser Nachricht stimmt gut, daß Johann Witte in der Tat am 12. Nov. 1362 als von Lübeck abwesend bezeugt ist: UbStL. III, 439.

nünftiger Schritt. Florenz Hase erfuhr erst hierdurch überhaupt von der ganzen Sache. Höchst verwundert, versicherte er Detlev Boje sogleich, daß er von allem nichts gewußt, daß er keinen Streit mit ihm habe und Johann van der Helle von ihm nicht beauftragt worden sei<sup>28)</sup>. Am 22. Dezember erschien Florenz vor dem Abt von Reinfeld<sup>29)</sup> in dessen Lübecker Kurie und wiederholte seine Erklärung, die er mit zehn Priestern als Eideshelfern zu beschwören bereit sei; zu Unrecht sei er exkommuniziert worden, da ja jene Vorladung Detlev Brojes ohne sein Wissen ergangen sei. Schon vorher hatte Johann van der Helle — nicht etwa reuig, sondern trotzig, wie es scheint<sup>30)</sup> — vor dem Reinfelder Abt sowie dem Propst des Klosters Segeberg zugegeben, daß er ohne Wissen des Florenz Hase gehandelt; nachträgliche Ausflüchte halfen ihm nichts. Nun war es klar: Johann van der Helle hatte den Auftrag seines Kollegen in Kampen nur vorgetäuscht, er war ein Schwindler!

Angesichts dieser Sachlage hob der Abt die gegen Florenz Hase verhängte Exkommunikation wieder auf, befahl ihm freilich, alsbald nach dem 13. Januar 1363 eine schriftliche Erklärung des Stader Propstes vorzulegen, auf wessen Veranlassung dieser den Detlev Broje vorgeladen habe (Johann van der Helle hatte bestritten, daß er es bewirkt habe). Auf ein Schreiben des Abtes an Propst Wilhelm vom 2. Januar<sup>31)</sup> — das wohl entweder Florenz Hase mitgegeben wurde oder die ihm aufgetragene Erkundigung in Stade ganz ersetzte — schickte der Propst bereits am 5. eine durch den Notar Nikolaus Rüter beglaubigte Abschrift des Papstreskripts, erklärte auch, daß er es durch Johann van der Helle selbst erhalten und daß er im übrigen Detlev Broje nicht als einen Lübecker Bürger zitiert habe (diese Eigenschaft des Vorgeladenen hatte Johann van der Helle offenbar geflissentlich verschwiegen<sup>32)</sup>). Wichtig ist dabei die Charakterisierung des päpstlichen Reskripts als unverletzt und unverdächtig — mit den üblichen, formelhaften Ausdrücken, die hier einmal wirklich bedeutungsvoll sind —, denn danach kann kein Zweifel sein, daß das Reskript als solches echt war, daß also Johann van der Helle nicht etwa eine Fälschung vorgelegt, sondern ein echtes Reskript mißbraucht hat<sup>33)</sup>.

Unter den vielen Möglichkeiten, sich auf unrechtmäßige Weise eine im Namen des Papstes (oder einer anderen Autorität) ausgestellte Urkunde zu beschaffen, war die hier benutzte eine ganz besonders sichere, denn das äußerlich unanfechtbare Schriftstück mußte jeglicher Prüfung der Formalien, vom Stil der Sprache bis zur Besiegelung und den Eigenschaften des Pergaments, standhalten. Gleichwohl ist so selten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, daß für sie in einer vor kurzem erschienenen Betrachtung derartiger

<sup>28)</sup> UbStL. III, 595, S. 635.

<sup>29)</sup> Das Protokoll darüber: UbStL. III, 456, S. 468 Mitte bis S. 470 oben.

<sup>30)</sup> UbStL. III, 456, S. 467 Mitte: . . . se de hoc iactando, proprie salutis immemor . . . fuit confessus.

<sup>31)</sup> UbStL. III, 447.

<sup>32)</sup> UbStL. III, 448.

<sup>33)</sup> Deshalb hätte auch Tehen in der Überschrift seines Aufsatzes nicht von „Fälschung“ sprechen sollen.

Dinge<sup>34)</sup> nur ein einziges Beispiel beigebracht werden konnte und daß schon die Zeitgenossen sie „quoddam novum genus falsitatis“ nannten und Johann van der Helle eines „facti alias in dictis partibus (d. h. im nördlichen Deutschland) inauditi“ beschuldigten<sup>35)</sup>. Der Grund wird darin liegen, daß erstens die Urkunde ja irgendwie erschlichen werden mußte, etwa durch Vorlage einer gefälschten Bittschrift oder durch Beeinflussung eines Kanzleibeamten, und daß zweitens durch Rückfrage bei dem Aussteller oder dem angeblichen Antragsteller der Betrug leicht entdeckt werden konnte — wie es durch Detlev Brojes Anfrage an Florenz Hase wirklich geschah.

Gern wüßte man, warum Johann van der Helle sich als Ziel seiner Unternehmung gerade Detlev Broje ausgesucht hat; leider lassen die Quellen darüber nur Vermutungen zu. Broje war nach eigener Angabe i. J. 1362 seit mehr als sechs Jahren Lübecker Bürger<sup>36)</sup>, allem Anschein nach ist er 1375 gestorben<sup>37)</sup>. Er hat also den größten Teil seines Lebens in anderem Stande verbracht, höchstwahrscheinlich außerhalb Lübecks, denn bei seinem ersten Auftreten im Niederstadtbuch, Dezember 1361, wird er „Dithlevus *dictus* Broye“ genannt<sup>38)</sup>, wie wenn der Name dem Buchführer so unbekannt war, so sehr als Neubildung erschien, daß er ihm denn sonst kaum noch üblichen Zusatz „genannt“ nicht ersparen zu dürfen glaubte. In diesem sowie in weiteren Stadtbucheinträgen und in mehreren Einzelurkunden<sup>39)</sup> erscheint er immer wieder in geschäftlicher Beziehung zu holsteinischen Rittern und Knappen: vermutlich ist er selbst aus ihrer Umgebung hervorgegangen, und vielleicht war er von dorthier mit Johann van der Helle bekannt (vgl. oben die über dessen Herkunft geäußerten Vermutungen). Vielleicht spielte auch der Lübecker Johann van der Helle hierbei eine Rolle, kommt er doch im Niederstadtbuch in denselben Monaten (1361/62) abwechselnd mit Detlev Broje als Schuldner ein und desselben Gläubigers, eines gewissen Detlev Mane, vor. Die erwähnten Beurkundungen — wenn sie auch fast sämtlich jünger sind als der Beginn der Helle-Affäre — zeigen noch ein Zweites: daß Detlev Broje in der Tat recht viel Geld gehabt haben muß, von welchem einen Teil zu gewinnen dem zweifellos weniger begüterten Landpfarrer erklärlicherweise verlockend schien.

## 2.

Mit der Aufdeckung des Betruges war das Verfahren Florenz Hase gegen Detlev Broje von selber hinfällig geworden; auch die Maßnahmen des Abtes

<sup>34)</sup> H. Foerster, Beispiele mittelalterlicher Urkundenkritik, Archival. Zs. 50/51 (1955), bes. S. 302.

<sup>35)</sup> Die beiden Zitate: UbStL. III, 446 und 456, S. 466 Mitte, bzw. 595, S. 635 unten.

<sup>36)</sup> UbStL. III, 433, S. 440 oben.

<sup>37)</sup> Nach Oberstadtbuch-Einträgen: Auszüge von Schröder (s. o. Anm. 18), Marien-Qu. 591 und 647.

<sup>38)</sup> Nstb. I, 951, 3.

<sup>39)</sup> Nstb. I, 956, 1; 977, 2 (= Meckl. Urkb. XV, 9131); 985, 3; UbStL. IV, 86; III, 636; Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 1275; UbStL. III, 670; 739; IV, 131; 188; 202; 245 (1), aus Nstb. II.

von Reinfeld gegen Florenz Hase und gegen Propst Wilhelm in Stade wurden sofort eingestellt. Johann van der Helle aber, der Urheber des Ganzen, sollte der Vergeltung nicht entgehen. Am 22. Dezember 1362, um die Terz, hatte jene Verhandlung vor dem Reinfelder Abt stattgefunden. Noch am selben Tage um die Sext, also gegen Mittag, ließ der Generalvikar des abwesenden Bischofs, der Propst des Eutiner Kollegiatkapitels Gottfried Morum, auf Antrag des Lübecker Rates Johann van der Helle in Lübeck auf offener Straße wegen Fluchtgefahr verhaften<sup>40</sup>).

Gemäß dem Ersuchen des Rates wurde er gefesselt und zunächst bis zur Rückkehr des Bischofs in Haft gehalten. Am 11. Januar 1363 bestellte der Rat Johann Witte zu seinem Prokurator mit dem Auftrag, dem Bischof oder dessen Stellvertreter das Vergehen des Verhafteten förmlich anzuzeigen und die gerichtliche Verfolgung zu beantragen<sup>41</sup>). Der Generalvikar zeigte jedoch keine Neigung, in der heiklen Sache irgend etwas zu unternehmen, so daß sie bis zur Rückkehr des Bischofs nach Lübeck ohne jeden Fortschritt blieb. Endlich am 1. März gelang es Gottfried Morum, seines Gefangenen ledig zu werden<sup>42</sup>). Im Hause des Bischofs, wohin er in Begleitung zweier Ratsherren und Detlev Brojes ihn zuerst mit sich führen ließ, wurde er zwar von des Bischofs Notar höflich abgewiesen, durch denselben aber darüber unterrichtet, daß der Streitfall inzwischen vom Bischof schriftlich dem Domdekan Johann Klendenst übertragen worden sei. Man begab sich dann zu diesem, zusammen mit dem

<sup>40</sup>) UbStL. III, 446: dominus Gotfridus . . . mandavit familiaribus suis . . . Nr. 456, S. 467: deprehensus . . . per dominum Gotfridum . . . Nr. 595, S. 635 unten: quem idem vicarius . . . detineri fecit. In Nr. 458, S. 477 f., behauptet Johann selbst: domini consules . . . me . . . ceperunt . . . — das ist zweifellos eine Entstellung des Vorgangs, man wird vielmehr den zuvor angeführten Stellen glauben dürfen, daß nicht des Rates, sondern des Generalvikars Leute den Priester verhaftet haben; dagegen dürfte die Angabe „in communi platea“ (S. 478) zutreffen. In Nr. 449 heißt es: in civitate Lubicensi deprehensus. — Nr. 456, S. 467 Mitte: deprehensus, ne fugeret. Fluchtverdacht war einer der beiden Gründe, derentwegen Kleriker eingekerkert werden durften, s. Suhr, S. 47. Der andere mögliche Grund, notorisches Vergehen, wird nur undeutlich vom Rat an dieser Stelle angeführt. — Ein Gefängnis für Geistliche war 1294 unter Bischof Burkhard errichtet worden: Urkb. d. Bist. Lübeck 334. Es lag in der Kurie des Domdekans (ebd. 291, S. 324) an der Ecke Parade/Hartengrube (ebd. S. 323 oben; nicht, wie Suhr, Anm. 319, angibt, am Fegefeuer: s. Bist. u. St. Lübeck Anm. 1100). Doch scheint Johann van der Helle nicht hier, sondern unter der Aufsicht des Generalvikars woanders in Haft gewesen zu sein.

<sup>41</sup>) UbStL. III, 449: . . . ad denunciandum . . . et ad requirendum . . . , ut . . . ex officio eorum . . . procederent (wie es richtig heißen müßte).

<sup>42</sup>) Dies und das Folgende, soweit nichts anderes angegeben, nach dem Protokoll in UbStL. III, 456, 458, 460, 465, 470 und 471. — Juristisch gebildete Leser wollen bitte nicht zu harten Anstoß nehmen, wenn in der Wiedergabe dieser und der folgenden Verhandlungen mancher Ausdruck, gemessen an der heutigen rechtssprachlichen Terminologie, ungenau oder mit einem anderen nicht übereinstimmend scheint. Da das gesamte System des Rechtsverfahrens jener Zeit ein anderes als das heutige ist, kann auch die Terminologie sich nicht decken, und es blieb nur übrig, für jeden einzelnen Ausdruck der Quelle nach mehr philologischem als juristischem Maßstab das jeweils passende deutsche Wort zu suchen.

bischöflichen Notar, jedoch ohne den Generalvikar, der somit die erste Gelegenheit benutzte, sich völlig von der Angelegenheit zurückzuziehen.

Der Domdekan übernahm das ihm aufgetragene Richteramt, nicht ohne zu erklären, daß, falls in dieser Sache nicht eigentlich der Bischof, sondern an sich der Dekan zuständig sei, ihm durch die Annahme des lediglich vom Bischof delegierten Amtes kein Präjudiz in bezug auf seine eigene Zuständigkeit erwachsen solle. Es war wohl in der Tat strittig und läßt sich auch heute schwerlich entscheiden, ob ein solcher Fall, in dem ja letzten Endes sogar die Rechte des Papstes verletzt worden waren, in dem nicht einzelne Bürger nur, sondern der Rat als Gesamtheit klagte, in dem zwar ein einfacher Pfarrer, aber aus fremder Diözese und Kirchenprovinz, der Beschuldigte war und in dem, wenn wirklich eine Konkurrenz zwischen der Jurisdiktion des Bischofs und der des Domdekans bestand, doch vor des Bischofs Stellvertreter der Streit nun einmal anhängig geworden war, — ob der Fall aus diesen oder einem dieser Gründe vor den Bischof oder dennoch gemäß den Statuten von 1263, nach denen schlechthin „*decanus . . . clericos civitatis et clericos aliunde venientes iudicabit*“, vor den Domdekan gehörte<sup>43)</sup>.

Wieder baten die abgesandten Ratsherren, daß auch der Domdekan, wie bis dahin der Generalvikar, Johann van der Helle gefesselt in Haft halten möge. Das aber lehnte Johann Klendenst nach Beratung mit Rechtskundigen ab und begnügte sich damit, dem Gefangenen die eidliche Versicherung abzunehmen, nicht ohne seine Erlaubnis die Dekanei zu verlassen. Wenn man den Worten der Ratsherren glauben darf, fürchteten sie vor allem, durch eine etwaige Flucht des Johann van der Helle sich den Unwillen des ja in erster Linie betroffenen Päpstlichen Stuhles zuzuziehen, — ein Gedanke, der sich später als überraschend abwegig erweisen sollte.

Am folgenden Tage begann der Prozeß vor dem Domdekan, in dessen Wohnhaus. Johann van der Helle erklärte sogleich, daß er ihn nur insoweit als seinen Richter anerkenne, als er von Rechts wegen genötigt sei. Johann Witte legte dann mehrere Schriftstücke vor — alles, was überhaupt seiner Sache dienen konnte:

1. ein *procuratorium*, nämlich seine Bestellung zum Prozeßvertreter des Rates vom 11. Januar 1363 (UbStL. III, Nr. 449);
2. eine *denuntiatio*, in der er die Johann van der Helle vorgeworfenen Handlungen und den bisherigen Verlauf des Streites dem Richter förmlich zur Kenntnis gab (mit Insertion der Ladung vom 4. Oktober 1362, Nr. 430) und beantragte, den Angeklagten so lange gefesselt in Haft zu halten, bis der Päpstliche Stuhl über ihn entschieden habe, oder ihm,

<sup>43)</sup> Urkb. d. Bist. Lübeck 162, S. 169. — Ob man mit S u h r, S. 6, aus diesem und einem einzigen weiteren Fall (UbStL. II, 846, 848, 853; vgl. S u h r Anm. 34) schließen darf, daß für Verfahren gegen Kleriker, in denen der Rat als solcher klagte, nur der Bischof zuständig gewesen sei, scheint zweifelhaft. Selbst aus der Frage des Generalvikars an den die Verhaftung beantragenden Ratsherrn, *utrum hoc peteret nomine omnium consulum* (UbStL. III, 446), geht das nicht mit Sicherheit hervor.

da seine Vergehen ja offenkundig seien, seine Pfarrei und etwaige sonstige Pfründen zu nehmen und ihn für immer ins Gefängnis zu werfen oder ihn auf andere Weise so zu bestrafen, daß dadurch jedermann von ähnlichen Taten abgeschreckt werde.

3. das Notariatsinstrument vom 22. Dezember 1362 über die Verhaftung des Johann van der Helle (Nr. 446);
4. einen abschriftlichen Auszug aus dem Protokoll der am 22. Dezember 1362 vor dem Abt von Reinfeld geführten Verhandlung mit Johann van der Helles Geständnis, zum Beweis des in der denuntiatio Enthaltenen und daher dem registrum (hierüber siehe unten) des jetzigen Prozesses zu inserieren;
5. das Schreiben des Abtes von Reinfeld an den Stader Propst vom 2. Januar 1363 (Nr. 447, darin inseriert noch einmal Nr. 430);
6. das Antwortschreiben des Propstes Wilhelm vom 5. Januar (Nr. 448, darin inseriert das Papstreskript vom 23. April 1362).

Nach Verlesung aller dieser Schriftstücke bat, wie es üblich war, Johann van der Helle um Abschriften davon und um einen Termin zur Gegenäußerung. Außerdem aber ersuchte er den Domdekan um Bestellung eines Rechtsbeistandes, advocatus, da aus Furcht vor dem Rat sich niemand zu diesem Amt bereit finde und er selbst infolge seiner Haft und der darin erlittenen Schäden sich nicht um jemand bemühen könne. Doch Johann Klendenst lehnte ab, weil dem Dekanat die finanziellen Mittel dazu fehlten und er überdies zu dergleichen nicht verpflichtet sei. Als darauf Johann Witte erneut seinen Strafantrag vorbrachte, verwahrte sich Johann van der Helle ein für allemal gegen die Bezeichnung als „falsarius“. Hiernach vertagte der Domdekan, da er sich zur Entscheidung über das von den Parteien Vorgetragene ohne Hinzuziehung von Rechtsgelehrten nicht in der Lage sah, den Prozeß auf den nächsten Tag.

Jedoch wurde nach zweimaliger Terminverschiebung erst am 15. März<sup>44)</sup> die Verhandlung fortgesetzt. Johann van der Helle beantragte jetzt sogar, zur Bemühung um einen Advokaten freigelassen zu werden. Johann Witte widersprach dem sofort. Dann begründete mündlich der Domkantor Hinrich van Femeren und darauf schriftlich, mit vielen juristischen Zitaten, Johann Witte die Auffassung des Rates, daß Johann van der Helle als falsarius zu bestrafen sei.

Der nächste, zuerst für den 22. März anberaumte Termin wurde wiederum dreimal verschoben — ausdrücklich heißt es, daß der Domdekan ihn „libenter ulterius vellet continuare“, er scheint gehofft zu haben, der Pflicht, ein Urteil fällen zu müssen, schließlich irgendwie enthoben zu werden; als Begründung für die mehrfache Verzögerung gab er freilich (wie schon vorher einmal) an: „sub spe amicabilem compositionis interveniende“, eine ebenso ungläubhafte wie

<sup>44)</sup> Die Angabe „decimus quartus“ im Protokoll (S. 472, Z. 7) ist offenbar unrichtig.

dem Prozeßgegenstand unangemessene Ausrede<sup>45)</sup>. Am 17. April wurde die Verhandlung fortgesetzt. Anstatt aber sich endlich zu den Darlegungen der Gegenpartei zu äußern, überraschte Johann van der Helle die Versammelten mit der Mitteilung, daß er appelliert habe. (Der hieran sich anschließende Wortwechsel ist z. T. sogar in direkter Rede überliefert; Beachtung verdient dabei die Anrede des Richters an den geständigen Angeklagten, der außerdem ohnehin im geistlichen Range unter ihm stand: „*Domine* Iohannes, *vos* dicitis . . .“ — so höflich war man damals in solchem Fall!)

Am 19. April legte Johann van der Helle seine schriftliche Appellation vor, die zwar durch Johann Witte im voraus für „frivol“ und, da die Vergehen notorisch seien, überhaupt unzulässig erklärt, gleichwohl aber auf Anordnung des Domdekans verlesen wurde. Mit heftigen, z. T. grob ausfälligen Worten beklagte sich der Appellant über die Maßnahmen des Rates gegen ihn, vor allem die unmenschliche Haft, bestritt auch die Zuständigkeit des Gerichts — wenngleich er dem Domdekan persönlich bescheinigte, daß er ihn „aus Barmherzigkeit freundlich angenommen“ habe — und verwies drohend auf die aus dem Umstand, daß er gerade nach der Römischen Kurie unterwegs gewesen sei, sich ergebenden Folgen; wegen der ihm zugefügten und der künftig noch zu erwartenden Beschwerden lege er Berufung ein an Erzbischof Albert von Bremen als den Metropolit, am bremischen Hofe wolle er seine Sache weiter verfolgen.

Die erste Wirkung der Appellation war indessen ein energischer Gegenschritt des Lübecker Rates. Er ließ Johann Witte schon am nächsten Tag wegen einiger in der Appellation — die ihm freilich nur als eine Schmähschrift galt — enthaltener Beleidigungen des Rates beim Domdekan eine neue Klage anmelden (dessen Zuständigkeit auch hierfür gründete sich wohl einfach auf den Zusammenhang mit der ersten Sache) und bestellte am 29. April auch zu ihrer Verfolgung Johann Witte als seinen Prokurator<sup>46)</sup>. So waren es nun zwei cause, Streitsachen, die Johann van der Helle durchzustehen hatte: die eine „super crimine falsarie“, die andere „super quodam libello famoso“<sup>47)</sup>. Inwieweit eine dritte, die causa appellationis, sich entwickeln sollte, war Gegenstand der weiteren Verhandlungen.

Am 12. Mai, dem nächsten Termin, fällte der Domdekan zwei Zwischenentscheidungen zuungunsten des Johann van der Helle (die er diesem wiederum mit auffallend höflichen Worten bekanntgab): Die Appellation könne nicht eher zugelassen werden, als bis entschieden worden, ob er der Fälschung schuldig sei oder nicht. Wenn er keinen Advokaten finde, sei er, der Dekan, bereit, dieses Amt mit zu übernehmen. Damit war der Versuch des Angeklagten, auf die eine oder andere Weise freizukommen, für diesmal gescheitert.

<sup>45)</sup> Auch in dem großen Prozeß zwischen Bistum und Stadt Lübeck i. J. 1300 suchten die delegierten Richter mit solcher Begründung der Entscheidung auszuweichen: s. Bist. u. St. Lübeck S. 56, 57, 65, 219, 222.

<sup>46)</sup> UbStL. III, 459.

<sup>47)</sup> UbStL. III, 460, S. 486, Z. 12 f.



Dann verlas Johann Witte in der neuen Streitsache wegen der „Schmäh-schrift“ 1. sein procuratorium vom 29. April. 2. einen libellus, in dem er verlangte, daß Johann van der Helle wegen der notorisch (also ohne daß seine Gegner hierüber erst Beweis erbringen müßten) falschen Anschuldigungen gegen den Rat öffentlich in der Stadt Lübeck ausgepeitscht oder an den Pranger gestellt und für dauernd ehrlos und zeugnisunfähig erklärt werde, im übrigen solle das Verfahren *super falsitate* fortgesetzt werden.

Da beide Seiten vorerst nichts weiter vorzubringen hatten, setzte der Domdekan am 17. Mai für den 19. in beiden cause den Termin *ad producendum omnia* an, d. h. zur Einreichung aller etwa noch beabsichtigten Klage- oder Beweisanträge. Auch an diesem Tage wurde jedoch Neues nicht mehr vorgebracht.

Inzwischen hatte der Erzbischof von Bremen die Appellation erhalten, obwohl diese durch den *iudex a quo* gar nicht zugelassen worden war; irgendwelche einflußreichen Helfer müssen das für den Pfarrer von Borby ermöglicht haben. Einzelheiten dieses Appellations-Zwischenspiels sind überhaupt aus der hier unvollständigen Überlieferung nicht zu entnehmen, nur die Grundzüge läßt sie folgendermaßen erkennen: Der Erzbischof beauftragte den Propst des Kollegiatstifts Bücken (bei Hoya, damals in der Erzdiözese Bremen) und zwei Hamburger Domherren<sup>48)</sup>, in Lübeck Johann van der Helles Freilassung zu verlangen und den Rat (ebenso sicherlich auch Johann selbst) zur weiteren Verhandlung nach Bremervörde<sup>49)</sup> zu laden. Hierauf rief der Rat sofort wieder den Abt von Reinfeld zu Hilfe — den er in dessen Lübecker Kurie an der Obertrave leicht erreichen konnte —, da die Ladung nach außerhalb gegen das oben schon erwähnte Privileg *de non evocando* verstieß. Der Abt erklärte die Anordnungen des Erzbischofs für ungültig und ließ am 12. Juni 1363 durch die Pfarrer von St. Marien, St. Petri und St. Ägidien jene drei Delegaten auffordern, sie nicht auszuführen, und zugleich den Bischof und seine Beauftragten zur Fortsetzung des bisherigen Verfahrens anhalten. Drei Tage später beurkundeten zwei der Pfarrer die Durchführung ihres Auftrages; gern, so

<sup>48)</sup> Auch Jakob Krumbek war Domherr in Hamburg, nicht, wie in *UbStL. III, Register S. 891*, angegeben, in Bremen. Seine weiteren Pfründen sind erwähnt *Meckl. Urkb. XVII, S. 150*, sowie *XXV, Nr. 14 296* und *14 493*. — Über das Stift Bücken und seine Pröpste vgl. *Hoyer Urkb. II (1848), 3. Abt.*

<sup>49)</sup> *UbStL. III, 462, S. 489 Mitte: ad opidum Verdis*. Dies ist im Kopfregeß und danach von *C l a s e n* auf die Bischofsstadt Verden an der Aller bezogen worden. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß der Bremer Erzbischof die Verhandlung in einer fremden Bischofsstadt und gar in der mainzischen Kirchenprovinz stattfinden lassen wollte. Vielmehr wird Bremervörde (*Vordis*) gemeint sein, wo der Erzbischof ein castrum besaß und das wohl damals auch schon als *opidum* bezeichnet werden konnte; —e— statt —o— kann sowohl durch den Herausgeber wie auch schon durch den Abt von Reinfeld, der uns den Inhalt des Bremer Schreibens überliefert hat, verlesen worden sein. (Auch in *Meckl. Urkb. VII, 4997*, kommt „*Verdis*“ für Bremervörde vor, jedoch liegt nur eine unzuverlässige neuzeitliche Abschrift zugrunde). — Für eingehende Beratung in dieser Frage danke ich dem Staatsarchiv in Hannover.

berichten sie, wollten der Bischof und die angesprochenen Kanoniker den Anforderungen des Abtes Folge leisten<sup>50</sup>).

Ohne jeden Zweifel war durch das Eingreifen des Konservators — der auctoritate apostolica handelte und daher insoweit auch gegenüber dem an sich ihm vorgesetzten Metropolit anordnungsbefugt war — die causa appellationis, bevor sie überhaupt in Gang gekommen, rechtlich erledigt und somit der Weg frei zur Fortsetzung des Verfahrens in causis principalibus. Dennoch glaubte der Domdekan in der Wiederaufnahme eine „offenbare Gefahr“ sehen zu müssen und gab am 20. Juni unter dem Vorwand, daß durch die beiden „einander widersprechenden Anordnungen“ (nämlich des Bremer Erzbischofs und des Reinfelder Abtes) „neue Schwierigkeiten aufgetaucht“ seien, die ganze Streitsache an den Bischof zurück. Er versuchte auch sofort, Johann van der Helle an den Bischof loszuwerden, fand hierzu allerdings Bischof Bertram nicht geneigt.

Vier Wochen dauerte es dann wieder bis zum nächsten förmlichen Termin. Er wurde aber inzwischen in außergerichtlichen Verhandlungen bis ins einzelne vorbereitet<sup>51</sup>), so daß die beiden letzten Prozeßtage nach einem offenbar von allen Beteiligten gebilligten Plan ablaufen konnten. Währenddessen, wenn nicht schon früher nach und nach, hatte der Notar Nikolaus Rüter aus dem Protokoll, das von allen Verhandlungen unmittelbar aufgenommen worden war, durch stilistische Überarbeitung und Inserierung sämtlicher eingereichter Schriftstücke das *registrum*<sup>52</sup>) angefertigt, die offizielle Fassung des schriftlichen Niederschlags des bisherigen Prozesses.

Am 17. Juli endlich ging man gemeinsam zu Bischof Bertram. Der Domdekan übergab ihm Johann van der Helle, der Prokurator des Rates überreichte ihm das Prozeßregister (oder tat auch dies der Domdekan?) und bat um Fortsetzung des Verfahrens. Vom Bischof aufgefordert, verlas Johann van der Helle ein Geständnis, in dem er sowohl die Rechtswidrigkeit der durch ihn veranlaßten Ladung Detlev Brojes wie auch das Unrecht der in seiner Appellation enthaltenen Beleidigungen des Rates zugab und dafür den Bischof

<sup>50</sup>) UbStL. III, 462. Auf S. 489 dürfen die eingeklammerten Worte „irritas et inanes“ nicht getilgt werden: an der ersten Stelle hängen sie von „declaramus“ ab, an der zweiten von „denuncietis“; entsprechend ist die Zeichensetzung zu ändern.

<sup>51</sup>) Schon Techen, S. 307, Z. 10 f., vermutete dies, und ein ungedruckter Entwurf im Archiv der Hansestadt Lübeck, unter Misc. Sacra 124, beginnend mit den Worten: „Iste erit processus circa iustitiam reddendam super questionibus ...“, enthält wirklich eine ins einzelne gehende, vielfach wörtlich im späteren Protokoll wiederkehrende Abmachung, wie die beiden Schlußtermine verlaufen sollten.

<sup>52</sup>) UbStL. III, 470, S. 498 Mitte. Das „*registrum actorum* ...“ ist vermutlich mit den kurz vorher genannten „*actis ... registratis*“ identisch. Als „dem Register inseriert werden“ ist auch das „*registrari*“ auf S. 468 Mitte zu verstehen. Mit der Anweisung, „ut in meum prothocollum redigerem (nämlich procuratorium)“, in Nr. 617, S. 664 unten, dürfte ebenfalls nichts anderes gemeint sein. Über das *registrum* im allgemeinen vgl. Bist. u. St. Lübeck S. 27.

um Gnade bat und sich seinem Urteil unterwarf. Auf Befragen versicherte er, daß er das freiwillig und aus eigenem Antrieb geäußert habe.

Am 19. Juli ließ Bischof Bertram das Urteil verkünden: Wegen Mißbrauchs eines päpstlichen Reskripts und betrügerisch erlangter Vorladung des Detlev Broje sowie wegen Beleidigung des Lübecker Rates<sup>53)</sup> sollte Johann van der Helle binnen sechs Tagen, bei Strafe ewigen Kerkers, die Stadt Lübeck für immer verlassen, vorbehaltlich einer Begnadigung durch den Bischof; in bezug auf die erlittene Haft und alles in dem Verfahren von ihm Vorgebrachte wurde ihm dauerndes Schweigen auferlegt und ihm verboten, seine Richter oder seine Gegner deswegen zu belangen. Johann van der Helle nahm nach kurzem Überlegen das Urteil an.

Damit war der Prozeß beendet. Das Protokoll oder vielmehr das auf seiner Grundlage erarbeitete Register wurde abgeschlossen, und wenn der Anschein nicht täuscht, ist ebendieses das auf einen Pergamentrotulus von 18 zusammengefügten Blättern (*petie combinate*<sup>54)</sup> geschriebene Notariatsinstrument, welches dem Rat — als der obsiegenden Prozeßpartei, wie anzunehmen ist — übergeben worden und im Archiv der Stadt Lübeck bis auf unsere Tage erhalten geblieben ist<sup>55)</sup>.

Das Urteil des Bischofs war erstaunlich entgegenkommend, man möchte es sogar als das Ergebnis eines ebenso hartnäckigen wie klugen Aushandelns, vielleicht gar im Einvernehmen mit dem Angeklagten selbst, ansehen. Keine Rede war mehr von der Anschuldigung, ein *falsarius* zu sein, gegen die sich Johann van der Helle mehrmals scharf verwahrt hatte, sondern von „abusus“ und „fraus“, was weit harmloser klang; auch die Schmähworte gegen den Rat wurden nicht so heftig charakterisiert, wie es die Gerichtssprache wohl erlaubt hätte. Nichts war geblieben von dem Verlangen der Gegner, Johann van der Helle mit Pfründenentzug, mit lebenslänglichem Gefängnis, mit Auspeitschung oder Anprangerung und mit dauerndem Ehrverlust zu bestrafen. Selbst den Plan, ihn die Beleidigung des Rates auf öffentlichem Platz zu bekennen und

<sup>53)</sup> Nach UbStL. III, 595, S. 636, Z. 7, soll er auch propter ... *seditiones occasione premissorum in clero et populo ibidem* (d. h. in Lübeck) *exortas* verurteilt worden sein, dies geht aber aus dem Protokoll von 1363 nicht hervor.

<sup>54)</sup> UbStL. III, 470, Schlußbeglaubigung. Der Ausdruck kommt mehrmals auch schon unter den Protokollen eines i. J. 1337 in Lübeck zwischen Domkapitel und Rat von Hamburg geführten Prozesses vor: Staatsarchiv Hamburg, *Acta Avinionensia*.

<sup>55)</sup> UbStL. III, 456, 458, 460, 465, 470 mit den daselbst angegebenen inserierten Stücken. Die in der Stückbeschreibung zu Nr. 456 mitgeteilten Maße und sicherlich auch das Aussehen dieser Blätter entsprechen ungefähr denen der um ein halbes Jahrhundert älteren Rotuli aus dem Prozeß zwischen Bistum und Stadt, die Breite liegt zwischen der der vier kurialen (jetzt in Lübeck befindlichen) und der des nunmehr Kieler Rotulus, s. Bist. u. St. Lübeck S. 33 und 48. Die Nadelstiche rühren zweifellos davon her, daß mit ihrer Hilfe vor der Beschriftung die Blätter liniert worden sind. — Wenn übrigens dies nicht das originale Register, sondern (wie jene älteren Rotuli) eine Abschrift davon wäre, müßte deren Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt sein, das ist aber nicht der Fall.

kniend dafür Abbitte tun zu lassen, der auch erwogen worden war<sup>56</sup>), hatte man wieder fallen lassen. Allerdings wurde er zu ewiger Verbannung aus Lübeck unter Androhung ewigen Kerkers verurteilt, und damit war denn wohl dem Rechte und auch dem Verlangen des Rates Genüge getan. Wiederum aber sah schon das Urteil selbst mit auffällig vielen Worten die Möglichkeit späterer Milderung der Strafe vor, und vor allem: die einzige tatsächliche Folge für den Verurteilten, wenn er nur die Sechstagesfrist und das Rückkehrverbot einhielt, war die Erfüllung seines derzeit sehnlichsten Wunsches, endlich aus der ihm so unfreundlich gewordenen Stadt freizukommen!

## 3.

In Lübeck gescheitert, wandte Johann van der Helle sich wieder nach Avignon. Dank seiner guten Beziehungen, die er hier gehabt haben muß (vielleicht waren es dieselben, die ihm schon i. J. 1362 zu jenem Reskript Innozenz' VI. verholfen hatten), erreichte er es, daß Papst Urban V. ihm am 14. November 1363 die Anwartschaft auf eine Pfründe in der Diözese Hildesheim verlieh, bei deren Erlangung er allerdings die Pfarrei in Borby aufgeben sollte<sup>57</sup>). In der Supplik dazu hatte er sich als „studens in iure canonico“ bezeichnet, anscheinend war das Studium des Kirchenrechts — falls er dies nicht nur vorgetäuscht hat — ein neuer Weg, auf dem er seine berufliche und wirtschaftliche Stellung zu verbessern hoffte. In Borby jedenfalls, wo er „um der Gerechtigkeit willen größte Drangsal“ erlitten und „tödliche Feindschaft“ zu fürchten habe — mit diesen Worten der Supplik dürfte er sein Lübecker Mißgeschick meinen —, sah er keine Aussicht mehr für einen unangefochtenen Aufenthalt. Gleichwohl scheint er in Hildesheim oder anderswo nichts erreicht zu haben, denn bis zuletzt wird er nur als „presbiter Sleswicensis diocesis“ bezeichnet.

Wir haben kein direktes Zeugnis darüber, wer die mächtigen Gönner des Johann van der Helle waren; ein solches ist auch nicht zu erwarten, da private Briefe oder persönliche Aufzeichnungen, aus denen es hervorgehen könnte, aus jener Zeit in der Regel nicht auf uns gekommen sind, — das ist eine allgemeine Dokumentationslücke<sup>58</sup>), die nun einmal nicht geschlossen werden kann. Ob aus der Tatsache, daß gerade in der Diözese Hildesheim, auf die

<sup>56</sup>) In dem in Anm. 51 erwähnten Entwurf. Danach sollte er u. a. erklären, daß er die Beleidigungen „ex inscientia sive ignorantia ac sinistra et iniqua informatione posuerit, estimans et credens se factum dicte sue false et inique citationis, ut premititur, ab eodem domino preposito impetrare per hoc posse tueri, defendere ac palliare, et profitebitur expresse se nunquam aliud scivisse seu in presenti scire de dominis consulibus predictis, nisi quod fuerint et sint viri et domini validi, probi et honesti“.

<sup>57</sup>) Acta pontificum Danica I (hsg. v. L. Moltesen, Kopenhagen 1904), 571; nach den päpstlichen Registern, daher unvollständig. Regest auch in Zs. d. Ges. f. Schl.-Holst. Gesch. 36 (1906), S. 184 f., und Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 1056.

<sup>58</sup>) Über diesen Begriff vgl. J. Papritz, Die Dokumentationsaufgaben der Archive, Nachrichten für Dokumentation 2. Jg. Heft 3 (Frankfurt 1951), S. 88 ff.

er sein Augenmerk richtete, verschiedene van der Helle saßen (siehe oben), ein genealogischer Zusammenhang mit diesen und förderliche Beziehungen gefolgert werden dürfen, bleibt völlig zweifelhaft. Kein Zufall aber wird es sein, daß mit der Übermittlung der entsprechenden päpstlichen Anordnung nach Hildesheim neben einem Avignoner zwei höhere Geistliche in Bremen beauftragt wurden<sup>59)</sup>. War doch auch Bremen der Ort, wo Johann van der Helle seine Appellation verfolgen wollte und von wo er zu seinen Gunsten ein erzbischöfliches Mandat erwirkte, und war es wiederum unter anderen der Bremer Dompropst, der später persönlich für ihn eintrat (siehe unten). Daß also im Bremer Domklerus wenigstens zum Teil seine wohlwollenden Förderer zu suchen sind, darf hiernach wohl angenommen werden.

Für ein ganzes Jahr lassen uns dann die Quellen ohne jede Zeitangabe über Johann van der Helles Unternehmungen; es ist aber zu vermuten, daß sie unverzüglich nach Bischof Bertrams Urteilspruch wieder eingesetzt haben. Jetzt zeigte sich, wie begründet die Sorge der geistlichen Herren in Lübeck gewesen war, nicht mehr als das unbedingt Nötige in dieser heiklen Sache zu tun; und Gottfried Morum hatte dennoch schon zu viel getan! Einen Umstand, der in Lübeck nur beiläufig erwähnt worden war — und der vielleicht überhaupt nur auf bloßer Behauptung beruhte, die aber schwer zu widerlegen war —, benutzte Johann van der Helle, um seinerseits „den Spieß umzudrehen“<sup>60)</sup>: Weil sie ihn „post iter arreptum veniendi ad Romanam curiam“ verhaftet und beraubt hätten<sup>61)</sup>, zeigte er den Propst des Klosters Segeberg, den Lübecker Domkantor (der als Advokat beteiligt gewesen war), den Propst von Eutin, ferner den ehemaligen Abt von Reinfeld, die Notare Witte und Rüter, fast sämtliche Lübecker Ratsherren und den Bürger Detlev Broje am päpstlichen Hofe an<sup>62)</sup>. Bischof und Domdekan waren nicht darunter, über sie hatte er sich nicht zu beklagen.

<sup>59)</sup> Die im päpstlichen Register unter der Haupturkunde nach den Worten „In eundem modum“ genannten Exekutoren: der Dekan von St. Agrikoli („Agricole“ bei Moltesen ist vermutlich Lesefehler) in Avignon, der Bremer Domscholastikus und der Bremer Offizial. Daß die letzten beiden vom Antragsteller vorgeschlagen waren, darf man annehmen.

<sup>60)</sup> Quelle für das Folgende sind die Berichte in UbStL. III, 514 und 595, S. 636 f.

<sup>61)</sup> UbStL. III, 458, S. 477 unten; 514, S. 543 Mitte. An der ersten Stelle ist als Zweck der Reise angegeben: pro quibusdam negociis in eadem curia tractandis et expediendis ac procurandis — das mag immerhin zutreffen; an der zweiten dagegen: pro quibusdam suis appellacionibus ad sedem apostolicam interiectis prosequendis — dies scheint denn doch einfach erlogen zu sein.

<sup>62)</sup> „Segeberg“: Den Propst nicht deswegen, weil Johann van der Helle im Segeberger Kloster gefangengenommen worden wäre (so T e c h e n, S. 308) — es geschah ja vielmehr in Lübeck —, sondern wegen des Propstes Mitwirkung an dem früheren Verfahren. — „Eutin“: Vermutlich ist auf S. 543, Z. 3, nach „cantor ecclesie Lubicensis“ etwa zu ergänzen: Godefridus de Morum prepositus Utinensis, in ecclesia Lubicensi vicarius generalis in spiritualibus et temporalibus reverendi in Cristo patris domini Bertrami episcopi Lubicensis (vgl. S. 548), was ein Schreiber durch Überspringen von dem ersten „Lubicensis“ zum folgenden leicht hat auslassen können; denn Gottfried Morum ist nicht nur in

Von Amts wegen, weil ja die Rechte des Päpstlichen Stuhles selbst verletzt schienen, übernahm der procurator fiscalis<sup>63)</sup>, der Anwalt der Römischen Kirche, die Verfolgung der Anklage. Auf seinen Antrag ladete der vom Papst mit dem Verfahren beauftragte, in Avignon sich aufhaltende Bischof Bertrand von Comminges<sup>64)</sup> die Beschuldigten zur Verantwortung und zur Kenntnisnahme davon, daß sie durch ihr Vorgehen gegen den auf dem Wege zur Römischen Kurie gewesenen Johann van der Helle sich ipso facto (so ist zu ergänzen) die Exkommunikation zugezogen hätten. Prokuratoren des Rates und wohl auch der beschuldigten Geistlichen erschienen daraufhin vor dem Bischof, doch erkannte dieser sie nicht an und ließ die Exkommunikation als nunmehr rechtskräftig eingetreten verkünden. Als Johann Witte einige Zeit später dennoch persönlich an die Römische Kurie kam, wurde er sogar verhaftet und in das päpstliche Gefängnis geworfen.

Bei dieser Sachlage trat der Lübecker Rat<sup>65)</sup> nun seinerseits an den Papst heran und erwirkte die Ablösung des Bischofs von Comminges durch den Kardinalpriester Johann de Blandiaco (nach seinem früheren Bistum Kardinal von Nîmes genannt)<sup>66)</sup> als neuen Kommissar. Bevor dieser aber, so scheint es, einen ordentlichen Prozeß einleitete, kompromittierten auf Anregung seines

---

Nr. 516 (wenngleich hier vor dem Kantor), sondern auch in Nr. 514 selbst, S. 545, mit dem Zusatz „dictum“ und wenig später (und zwar nach dem Kantor) zusammen mit „alios suprascriptos“, endlich auch in Nr. 595, S. 631, in diesem Zusammenhang genannt. — „Reinfeld“: Aus der Angabe „dudum abbas . . . , nunc monachus“ (so in UbStL. III, 514, ähnlich in 516) hat Clasen eine dramatische Geschichte vom „Sturz eines Abtes zu Reinfeld“ herausgesponnen. Dafür liefern aber die Quellen keine Grundlage. Es ist auch nicht glaublich, daß der Abt wegen seiner Maßnahmen, die er im Auftrage der höchsten kirchlichen Gewalt, sicherlich mit stillschweigender Billigung des Diözesanbischofs und vor allem auf Antrag und zugunsten der stärksten weltlichen Macht in diesem Raum, der Stadt Lübeck, traf, gestürzt worden wäre. Ebenso wie Eckhard erscheint übrigens wenige Jahrzehnte früher sein Vorgänger Herbord als „ehemaliger Abt“ in den Urkunden: Schl.-Holst. Reg. u. Urk. III, 1028, IV, 113 und 232. Solange nichts Gegenteiliges erwiesen ist, darf man in beiden Fällen doch wohl nur gesundheitliche oder ähnliche unpolitische Gründe für die Ablösung des Abtes zu seinen Lebzeiten annehmen. — „Ratsherren“: Es waren die des Jahres 1363, vgl. E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie (1925): Albert Junge (Nr. 380), der 1363 gestorben sein soll, ist noch genannt, andererseits fehlen Nr. 386 ff. Warum außerdem Nr. 341, 352 und 377 fehlen, die laut Fehling i. J. 1363 dem Rat angehörten, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls gibt diese Aufzählung der Ratsherren einen Anhalt dafür, daß Johann van der Helle schon 1363 seine Anzeige an der Römischen Kurie vorbrachte.

<sup>63)</sup> In UbStL. III, 514, S. 542 und 545, gehört „fiscalis“ zum vorhergehenden, nicht zu den folgenden Worten, weshalb im Personenregister S. 879 bei „Cortesijs“ nicht „Fiscal“ und im Wort- und Sachregister S. 919 nach „procurator“ kein Komma stehen darf und auch Techens Ausdrucksweise, S. 307/308, verkehrt ist.

<sup>64)</sup> Später Kardinal: P. Conrad Eubel O. M. Conv., Hierarchia catholica medii aevi I (2. Aufl. Münster 1913), Nr. XXVI, 3.

<sup>65)</sup> UbStL. III, 595, S. 631: prefati Lubicensis obtinuerunt . . .

<sup>66)</sup> Eubel, Nr. XXIV, 10.

(Unter-) Auditors, des Archidiacons von Nîmes<sup>67</sup>), um durch Beschleunigung des Verfahrens unnötige Kosten zu vermeiden, Johann van der Helle und der Prokurator seiner Gegner, Dietrich „de Boutzowe“ (von Kalsow?)<sup>68</sup>), am 17. November 1364 auf ebendenselben Kardinal Johann als Schiedsrichter. Nach eingeholter Genehmigung des Papstes ordnete der Kardinal alsbald die Freilassung des Johann Witte an, mit der Einschränkung, daß er das Gebiet der Stadt Avignon und einer Meile im Umkreis nicht verlassen dürfe, und gegen Bürgschaft des Bremer Dompropstes und des Domdekans von Usel (dieser war neben Dietrich Prokurator der Lübecker Geistlichen), für sein Erscheinen zu den prozessualen Verhandlungen zu sorgen.

Am 27. Februar 1365 fällt der Kardinal seinen Schiedsspruch: Aller Streit zwischen den Parteien sollte aufhören, alle gegenseitigen Forderungen erledigt sein; die durch den Bischof von Comminges verhängten bzw. erklärten Exkommunikationen sollten gelöst werden; Gottfried Morum wurde verurteilt, an Johann van der Helle für das Unrecht, die Haft und die Übergriffe sowie die finanzielle Schädigung, die er ihm zugefügt, 200 Gulden zu bezahlen<sup>69</sup>); die Aufenthaltsbeschränkung für Johann Witte und die Bürgschaft für ihn wurden als beendet erklärt; die Verbannung des Johann van der Helle aus Lübeck sollte nur noch bis zum 29. September 1365 gelten. Alle Beteiligten nahmen den Spruch sofort an<sup>70</sup>). Zwei Tage später beurkundete der Kardinal in einem Schreiben an den Bischof von Lübeck die von ihm kraft besonderen päpstlichen Auftrages vorgenommene Absolution der exkommuniziert gewesenen Geistlichen und Bürger mit dem Befehl an alle Pfarrer, sie auf Verlangen zu verkünden<sup>71</sup>).

Da von dem Avignoner Verfahren im Unterschied zu dem Lübecker kein von Termin zu Termin fortschreitendes Protokoll, sondern nur je ein summarischer Bericht von seiten des Gerichts bzw. des Lübecker Rates erhalten ist, bleibt manche Einzelheit im Dunkeln. Immerhin wird die Hauptfrage, warum denn dieser Prozeß so eindeutig zugunsten des Johann van der Helle ausgegangen und sogar die Entscheidung von der Gegenseite ohne Widerrede angenommen worden ist, mit der Bemerkung, daß Gottfried Morum als Generalvikar — und zwar, wie wir wissen, auf Anstiften des Rates — „modum

<sup>67</sup>) Im Personenregister S. 886, unter „Helye“, ist „in Wismar“ ein wunderlicher Druckfehler.

<sup>68</sup>) Der Schweriner Domherr Dietrich von Kalsow war mehrmals in Avignon: Meckl. Urkb. 9280, 9447, 14 527; vgl. auch 14 512 und 9528. „de Boutzowe“ statt „de Kalzowe“ gelesen zu haben, ist den kurialen Schreibern durchaus zuzutrauen.

<sup>69</sup>) Dies ist genau ein Fünftel des Betrages, den Johann van der Helle schon in seiner Appellation (UbStL. III, S. 478) für das Erlittene glaubte fordern zu können (wegen der Ausdrucksweise ebd. vgl. Bist. u. St. Lübeck Anm. 183). Ob es bloßer Zufall ist, daß in dem früheren großen Prozeß das Verhältnis zwischen dem vom Bistum angegebenen Schadensbetrag und dem von der Stadt zugestandenen ebenfalls regelmäßig 5 : 1 war (s. Bist. u. St. Lübeck Anm. 1331 und 1413)?

<sup>70</sup>) UbStL. III, 514.

<sup>71</sup>) UbStL. III, 516.

in tenendo et custodiendo eundem Iohannem excesserat“, hinreichend beantwortet. In der Tat muß man in Lübeck sehr hart mit dem Priester umgegangen sein: zehn Wochen wurde er von der Verhaftung bis zum Beginn des Prozesses im Gefängnis gehalten, die Hände gefesselt, die Füße im Block, und trug schwere Verletzungen davon; als er endlich dem Richter vorgeführt wurde, war er vor Schwäche dem Tode nahe und mußte zwischen zwei anderen getragen werden — so lauten nicht etwa nur seine eigenen Angaben, sondern übereinstimmend damit die des auf der Gegenseite tätigen öffentlichen Notars<sup>72)</sup>. Hält man sich das vor Augen, kann man den Kardinals-Schiedspruch schwerlich ungerecht und seine Annahme von lübeckischer Seite wohl nicht unverständlich finden.

## 4.

Wieder schien die Sache endlich abgeschlossen zu sein, als eine kleine Unklarheit, die geblieben war, alles erneut aufrührte. Der Kardinal von Nîmes hatte den von der Exkommunikation Absolvierten, wie es üblich war, eine „heilsame Buße“ auferlegt<sup>73)</sup>, anscheinend aber ohne mit genügender Deutlichkeit ihre Art und Höhe zu bestimmen. Der Vertreter des Lübecker Rates behauptete später, daß im Auftrage des Kardinals der Archidiakon von Nîmes sie auf 30 Gulden zu frommen Zwecken festgesetzt, daß er diesen Betrag auch empfangen und ihn als Heiratsbeihilfe an einige vornehme Mädchen ausgezahlt habe<sup>74)</sup>. Johann van der Helle dagegen gab an, der Kardinal selbst habe den Lübeckern auferlegt (ob anstatt oder außer jenen 30 Gulden, wird nicht klar), innerhalb einer bestimmten Frist ein silbernes Kreuz im Werte von 40 Gulden anfertigen zu lassen und es an einem hohen Festtage öffentlich zum Hochaltar im Dom zu tragen<sup>75)</sup>.

Solches zu tun, lehnte der Rat begreiflicherweise ab. Als Johann van der Helle einen Prokurator seiner Gegner wegen der Zahlung der 40 Gulden mahnte, wurde er schroff zurückgewiesen und bald darauf (oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mahnung?) im Kloster Segeberg, angeblich wieder auf dem Wege zur Römischen Kurie, durch Leute des Lübecker Rates unter Führung eines gewissen Lütke Henneke tätlich bedroht und nur durch das Eingreifen des Grafen Heinrich von Holstein vor Schlimmerem bewahrt. Auch andere Personen — sie sollen ebenfalls im Auftrage des Kardinals bzw. zur Römischen Kurie hin unterwegs gewesen sein — wurden, wie Johann behauptete, von den Lübeckern bedroht und geschädigt<sup>76)</sup>.

<sup>72)</sup> UbStL. III, S. 463: quem ipse hucusque ... vinculatum et compeditum detinuit; S. 464: quem duo inter se portaverunt; S. 470: maxime lesus ... et mutilatus in vinculis et in cippo (cippus ist der Block); S. 472 ähnlich; S. 478: in manibus et pedibus mutilaverunt ... , per septem decimanas integras iacere me permiserunt, et cum in vita mea me quasi deficientem consideraverunt, de vinculis eduxerunt me debilem et infirmum.

<sup>73)</sup> UbStL. III, 516, S. 549 Mitte.

<sup>74)</sup> UbStL. III, 595, S. 637 Mitte.

<sup>75)</sup> Ebd. S. 631/632 und 634.



Johann van der Helle reiste wieder nach Avignon und trug (durch einen Beauftragten?) im öffentlichen Konsistorium — der hierfür üblichen Gelegenheit — Papst Urban V. seine Sache vor<sup>76</sup>). Wegen der erwähnten Rechtsverletzungen, von der Verweigerung der Bußleistung bis zu den Übergriffen gegen die Reisenden, die allesamt sich mittelbar auch gegen den Päpstlichen Stuhl richteten, möge der Papst einen Kardinal mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragen, möge auch durch diesen die Lübecker, falls sie schuldig befunden, und insbesondere acht Hauptschuldige vorladen lassen, und zwar, da die Ladung bei der Macht des Rates in Lübeck doch nicht möglich sei, durch öffentlichen Anschlag an der Tür der Avignoner Kathedrale oder des päpstlichen Palastes.

Die Gegenseite — darunter ist jetzt nur noch der Lübecker Rat zu verstehen, dessen Prozeßvertreter übrigens schon in Avignon anwesend war — trug, bevor sie auf die Anschuldigungen einging, dem Papst zunächst eine großangelegte Rede „de qualitate et honestate“ der Stadt und des Rates vor. Diese von Stolz und Kraftgefühl bis schier zum Bersten erfüllte Selbstdarstellung der verfassungs-, der stadtrechtlichen und der politischen Bedeutung Lübecks, die schon damals in solchem Zusammenhang ebenso auffallen mußte, wie sie noch heute die Aufmerksamkeit der Gelehrten anzieht<sup>77</sup>), sollte endlich den Heiligen Vater darüber belehren, mit wem er es denn eigentlich bei den von dem Borbyer Priester so schwer Beschuldigten zu tun habe. Dann wurden die früheren Vorgänge, angefangen nun aber von dem erschlichenen Reskript von 1362, noch einmal aufgeführt und der Papst gebeten, wegen der neuen Anschuldigungen, die nur zum Schaden und zur Schande des Rates erdacht seien und um von ihm Geld zu erpressen, dem Johann van der Helle Schweigen zu gebieten.

Urban V. übertrug auch diesen Streit dem Kardinal von Nîmes, der ihn „concordia vel iudicio“ schlichten sollte. Gemäß dieser Alternativanweisung

<sup>76</sup>) Dies und das Folgende nach UbStL. III, 595.

<sup>77</sup>) F. T e c h e n hat sie in *Mittel. d. V. f. Lüb. Gesch. u. Altertkde.* Heft 11 (1904), S. 93 f., übersetzt. W. E b e l, *Die lübische Rechtsfindung ...*, in: *Städtewesen und Bürgertum ...* (Rörig-Gedächtnisschrift, 1953), S. 310, hat sie als rechtsgeschichtlichen Beleg herangezogen, leider mit der irrigen Angabe, daß sie von dem Kardinal stamme. G. S c h n a t h, *Niedersachsen und Hannover* (Schriftenreihe d. Landeszentrale f. Heimatdienst i. Nds., Reihe B, H. 1, 1955), S. 18, hat sie wegen der in ihr vorkommenden Bezeichnung „in inferiore Saxonia“ erwähnt. (Hierzu sei bemerkt, daß von der ältesten „Niedersachsen“-Urkunde, vom 5. Jan. 1354, außer dem abgebildeten Hamburger, z. Z. ausgelagerten Exemplar auch im Archiv des Bistums Lübeck im Landesarchiv Schleswig, Urk.-Abt. 260, Landessachen, eine Ausfertigung vorhanden ist.) Auch F. B o c k kommt im *Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch.* 27 (1955), S. 132, auf die Prozeßschrift von 1366 zu sprechen; trotz dem hierdurch veranlaßten wertvollen Gedankenaustausch mit dem Verfasser kann ich seinem Versuch, die Schrift politisch „einzuordnen“, nicht folgen, glaube auch nicht, daß eine solche Eingabe, die innerhalb eines laufenden Gerichtsverfahrens an den Papst gerichtet wurde (und übrigens nicht als supplicatio, sondern als responsio, S. 633 Mitte, und expositio, S. 638, Z. 12, bezeichnet wird), im Supplikenregister gesucht werden darf.

beschritt der Kardinal zunächst den Weg der außergerichtlichen Verhandlung und erzielte in der Tat, wieder mit Hilfe seines Auditors, des Archidiakons von Nîmes, das Einverständnis der Parteien zu folgender Regelung, die er am 10. Oktober 1366 verkündete: Alle bisher zwischen ihnen strittig gewesenem Fragen bis einschließlich der Bußzahlung sollten hinfort unerörtert bleiben. Mit der informatorischen Untersuchung der von Johann van der Helle neu erhobenen Anschuldigungen wurden der Domdekan Johann Klendenst und der Domherr Johann Blücher in Lübeck beauftragt; wenn sie sie unbegründet fänden, sollten sie es dabei bewenden lassen, andernfalls wenn möglich auf gütlichem Wege den Geschädigten Genugtuung verschaffen, wenn das aber mißlänge, den Kardinal binnen sechzehn Monaten entsprechend unterrichten, für diesen äußersten Fall behielt der Kardinal sich selbst die Gerichtsbarkeit vor. Dem Johann van der Helle und allen seinen Angehörigen und Anhängern sollte der Lübecker Rat volle Sicherheit und ungehindertes Betreten und Verlassen der Stadt gewährleisten. Beide Seiten beschworen diesen Spruch, und zwar für den Rat der Lübecker Domherr Hermann Rostock, der schon an den früheren Verhandlungen in Lübeck und Avignon teilgenommen hatte<sup>78)</sup>.

Daß die von Johann van der Helle erhobenen Vorwürfe nicht aus der Luft gegriffen waren, zeigt ein Einzelfall, der einen besonderen schriftlichen Niederschlag hinterlassen hat. Der Pfarrer von Rellingen (bei Pinneberg), Johann Blome, war Ende September 1365<sup>79)</sup>, angeblich auf dem Wege, um dem Lübecker Rat eine von Johann van der Helle erwirkte päpstliche Ladung zu überbringen, bei Bordesholm (nördlich von Neumünster, noch in der Erzdiözese Bremen<sup>80)</sup>) durch vier Bewaffnete, nach seiner Behauptung Lübecker Söldner, überfallen und beraubt worden und hatte schwören müssen, in Zukunft ähnliche Schreiben nicht mehr zu befördern. Als der Rat ihm jegliche Genugtuung verweigerte, hatte er Klage eingereicht bei dem Papst und dem Kardinal von Nîmes<sup>81)</sup>.

Auch hierüber einen kostspieligen Prozeß an der Römischen Kurie zu führen, war man jedoch offenbar in Lübeck nicht geneigt. Zunächst wurde Johann Witte nach Rellingen geschickt, um sich von dem Pfarrer persönlich die bis dahin nur durch Gerücht bekannt gewordene Klageerhebung bestätigen zu lassen; dies geschah am 23. Oktober 1366<sup>82)</sup>. Am 13. November wiederholte Johann Blome seine Anschuldigungen vor dem Bischof in Lübeck, gab jedoch auf Veranlassung des Rates, der sich für gänzlich unwissend und unschuldig

<sup>78)</sup> UbStL. III, 595.

<sup>79)</sup> UbStL. III, 600, S. 646, Z. 8 f.: anno novissime preterito circa festum beati Michaelis.

<sup>80)</sup> Nicht Bornhöved, wie S. 646 steht, denn dieses lag in der Lübecker Diözese: Urkb. d. Bist. Lübeck 142 und 253, Schl.-Holst. Reg. u. Urk. IV, 96.

<sup>81)</sup> UbStL. III, 597; auch 600, S. 646.

<sup>82)</sup> UbStL. III, 597. Anscheinend auf Grund der S. 641, Z. 13 v. u. vorkommenden Bezeichnung „iuratus notarius civitatis Lubicensis“ sagt T e c h e n, S. 303, Johann Witte sei Stadtschreiber-Gehülfe gewesen; vermutlich ist aber mit diesem Ausdruck doch nur der beedete öffentliche Notar gemeint.

erklärte, nach „sorgfältiger Überlegung“ zu, daß er sich „geirrt habe und schlecht unterrichtet gewesen sei“ — man wird ihm kräftig zugeredet und vielleicht auch mit einer „Handsalbe“ ein wenig nachgeholfen haben. Er berief die Prokuratoren, die seine Sache hatten verfolgen sollen, ab und bevollmächtigte die Pröpste Hinrich von Bremen und Hermann von Bücken sowie den mehrfachen Domherrn Jakob Krumbek (alle drei waren schon früher für Johann van der Helle tätig gewesen), die Abberufung an der Römischen Kurie vorzubringen. Alle Klagen und Anträge in dieser Sache zog er zurück. Der Bremer Dompropst teilte am 26. Juni 1367 in Avignon dem Kardinal von Nîmes den Verzicht Johann Blomes auf das von ihm angestrebte Verfahren förmlich mit<sup>83)</sup>.

Inzwischen hatte die dem Domdekan Johann Klendenst und dem Domherrn Johann Blücher aufgetragene Untersuchung der von Johann van der Helle zuletzt vorgebrachten Beschuldigungen stattfinden sollen. Johann van der Helle aber forderte vom Lübecker Rat erst einen Geleitsbrief. Obwohl der Rat einen solchen sonst nicht auszustellen pflege, da sein bloßes Wort genüge, kam er doch, um dem streitbaren Priester nicht einen neuen Vorwand zur Klage zu geben, dem Verlangen nach und ermächtigte am 8. Mai 1367 einen Domherrn und einen Bürgermeister in Hamburg, ihm für die Dauer des schwebenden Streites Sicherheit zu gewährleisten<sup>84)</sup>. Am 10. Oktober — bis dahin war also die Sache immer noch nicht weiter gediehen — bestellte er zwei Ratsherren als seine Prokuratoren für das zu erwartende Verfahren<sup>85)</sup>. Am 25. November 1367 gab der Rat noch einmal seinem Juristen, dem Magister Johann Trutenow, Vollmacht, Johann van der Helle freies Geleit zuzusichern<sup>86)</sup>.

Damit endet die Überlieferung. Vermutlich hat auch die Sache selbst an diesem Punkte ihr Ende gefunden. Johann van der Helle ist sicherlich niemals zu der vorgesehenen Verhandlung nochmals nach Lübeck gekommen, und dem Rat konnte vollends nichts daran liegen, von sich aus die Angelegenheit weiter zu verfolgen.

\*

Aus dem uns unmittelbar oder auf dem Wege des Erschließens durch die Geschichte des Johann van der Helle Bekanntgewordenen, aus den Zuständen jener Zeit und der Fülle von all- oder auch nicht alltäglichen Lebensäußerungen, die wiederum nur als Anzeichen der allgemeinen Zustände für uns bedeutend sind, sei zweierlei zum Schluß in das Scheinwerferlicht historischer Betrachtung hervorgezogen.

Es war rund ein halbes Jahrhundert her, daß ein weit heftigeres, grundsätzlicheres, tiefer greifendes Streiten in Lübeck sein Ende gefunden hatte: die große Auseinandersetzung zwischen der Stadt und der kirchlichen Obrigkeit in

<sup>83)</sup> UbStL. III, 600, 601, 617.

<sup>84)</sup> UbStL. III, 614 und 615.

<sup>85)</sup> UbStL. III, 625.

<sup>86)</sup> UbStL. III, 629.

ihr unter Bischof Burkhard von Serkem. Man hatte Frieden geschlossen, ohne vielleicht selbst nach so viel Gezank und auch Gewalttat zu erwarten, daß er dauerhaft sein würde. Doch es zeigte sich, und nicht nur im Fall Johann van der Helle, sondern immer wieder in kleineren Streitfällen, aus denen er eigentlich nur ein Beispiel ist, daß die Verhältnisse sich wirklich gewandelt hatten: Seite an Seite standen jetzt der Rat und der Domklerus, ohne daß nur prozessuale Notwendigkeit sie dazu gezwungen hätte; wirkte doch sogar der Kantor des Domkapitels für den Rat als Rechtsbeistand und ein anderer Kanonikus als sein Prozeßvertreter an der Römischen Kurie. Aus denselben Jahren ist uns noch ein anderer Prozeß bekannt<sup>87)</sup>, in dem das Domkapitel sich wieder einmal mit den beiden Bettelorden um die Begräbnisgebühren stritt, jene Frage, die einst unter Bischof Burkhard zu allem Streit den ersten Anlaß gegeben und damals sofort auch den Rat in Kampfstellung gegen die Herren vom Dom gebracht hatte<sup>88)</sup>: diesmal aber verlautet kein Wort davon, daß der Rat sich eingemischt hätte, man wollte offenbar auch durch die Klosterbrüder das so gut gewordene Verhältnis zu Bischof und Kapitel nicht stören lassen.

Von Lübeck wenden wir den Blick nach Rom, das heißt nach Avignon im Süden Frankreichs, wo das römische Papsttum im Exil saß. Das Eingreifen des Päpstlichen Stuhles in das Verfahren gegen Johann van der Helle war von vornherein erwartet worden. Aber wie überraschend war seine Richtung, als es dann wirklich wurde! Welche Perversion des Rechtes, daß man nicht den Pfarrer von Borby, der „iurisdictionen sedis apostolice falsificavit“, sondern seine Gegner und unter ihnen den gerade im Auftrag und im wohlverstandenen Interesse Roms handelnden Konservator zur Verantwortung rief, nur weil sie ein wenig gar zu hart mit dem Übeltäter umgegangen waren — oder weil sie es nicht so gut oder doch allenfalls zu spät erst verstanden hatten, ihre Sache ins rechte Licht zu setzen! Dergleichen ist freilich damals gewiß nicht selten gewesen; juristische Spitzfindigkeiten und kuriale Intrigen überwucherten ja seit langem in der Kirche das schlichte Recht. Solche Erlebnisse aber machen es zu ihrem Teil begreiflich, daß schließlich nach weiteren anderthalb Jahrhunderten, die keine Besserung brachten, alle Langmut und selbst der starke katholische Glaube die Bürger Lübecks nicht davon abzuhalten vermochte, dem kühnen Augustinerpater, der vor dem Wittenberger Stadttor die kirchlichen Rechtsbücher ins Feuer warf, ihre Zustimmung zu geben.

<sup>87)</sup> Notariatsinstrument vom 3. Juni 1366, im Landesarchiv Schleswig, Urk.-Abt. 260, Landessachen; enthaltend Endurteil mit summarischem Bericht über das voraufgegangene Verfahren. Der Streit ist bei S u h r, S. 28, kurz erwähnt (mit falscher Jahreszahl). Er wurde entschieden vor der Rota, „in palatio apostolico ... in rotundo ambitu rote, in quo domini coauditores nostri ad consulendum in causis suis coadunantur et sedent“, so oder ähnlich heißt es

<sup>88)</sup> Vgl. Bist. u. St. Lübeck S. 128 ff.

## Emil Ferdinand Fehling:

### Bürgermeisterreise an die Ostfront und ins Baltenland 1917

#### Vorbemerkung des Herausgebers:

Bürgermeister Emil Ferdinand Fehling († 1927) tritt als Staatsmann und als Mensch für den Nachlebenden nirgends deutlicher ins Licht, als in den zahlreichen großen Berichten und Denkschriften, die er im Laufe seiner Amtszeit als Senator (1896—1916) und als Bürgermeister (1917—1920) dem Senat vorgelegt hat. Fehling besaß eine ausgesprochene Begabung für klar gegliederte und sprachlich präzierte Schriftsätze. Die Abfassung eines eleganten und scharfgeschliffenen, oft auch mit Humor oder bissigem Sarkasmus gewürzten Berichtes über Verhandlungen und Erlebnisse dienstlicher Art war ihm geradezu ein Bedürfnis — ja oft genug auch ein sichtliches Vergnügen. Dabei erlaubten es ihm die kleinen Lübecker Verhältnisse, sich nicht allzu streng auf das Sachliche zu beschränken, sondern auch persönliche Stimmungen und private Bezugnahmen mit einzuflechten. So werden manche seiner Berichte zu abgerundeten Kabinettsstücken, die über das Dienstlich-Politische hinaus auch seine eigene Persönlichkeit mit ihrem starken Selbstbewußtsein, ihrer geistigen Gewandtheit, aber auch ihrer menschlichen Wärme malerisch widerspiegeln.

Die Lübecker Senatsakten enthalten eine große Fülle solcher Berichte Fehlings, meist Konzepte in seiner eigenen charakteristischen Handschrift: vom kurzen Referentengutachten bis zur umfangreichen Staatsdenkschrift umfassen sie fast alle Bereiche des stadtstaatlichen Lebens, in denen er handelnd tätig war. Eine Auswahl der wichtigsten ist bereits im Anhang zu seinen posthum erschienenen Lebenserinnerungen (Aus meinem Leben. Erinnerungen und Aktenstücke. Lübeck 1929) veröffentlicht worden. Sie ließe sich aber noch in mannigfacher Hinsicht ergänzen und vermehren.

Die nachstehenden, bisher noch nicht veröffentlichten Aufzeichnungen wurden kurz nach der in ihnen geschilderten Reise und offenbar auf Grund von Tagebuchnotizen verfaßt; der in die Schreibmaschine diktierter Text wurde von Fehling selbst noch handschriftlich überarbeitet. Der Bericht war zur Vorlage im Senat bestimmt und ist im Original in der Fehlingschen Personalakte der Senatsregistratur erhalten; er liegt heute unter der Signatur III 2 C, 17/1 im Archiv der Hansestadt Lübeck.

Galt die hier dargestellte Reise, gleich einer früheren an die Westfront, auch in erster Linie der Erfüllung formaler Pflichten des Staatsoberhauptes — Besuch lübeckischer Truppenteile, Verleihung von Auszeichnungen usw. —, so hat sie doch erhöhte zeitgeschichtliche Bedeutung durch die Umstände gewonnen, unter denen sie angetreten wurde. Die russische Märzoffensive von 1917 hatte die Ostfront in Bewegung gebracht, besonders nachdem die

letzte Kraftanstrengung der Brussilow-Offensive (Juli 1917) dann gescheitert war. Der Zusammenbruch des russischen Gegners stand nahe bevor: auf den Durchbruch bei Tarnopol (19. Juli) und die Eroberung Ostgaliziens und der Bukowina (August) folgte Anfang September die Einnahme Rigas durch die 8. Armee unter General von Hutier. Es schien möglich, daß die Ukraine, Polen und die baltischen Länder endgültig vom russischen Reich gelöst und dem Machtbereich der Mittelmächte in der einen oder anderen Form angegliedert würden. Die sich hiermit eröffnenden wirtschaftlichen und politischen Aussichten in den baltischen Ländern mußten in Lübeck besonderes Interesse erwecken. Noch einmal schien namentlich die uralte enge Verbindung Lübecks zu Riga und seinem Hinterland eine unerwartet aktuelle und aussichtsreiche Bedeutung zu gewinnen.

Unter diesen Umständen haben Senat und Handelskammer in den Jahren 1917/18 alle Anstrengungen gemacht, um dem Bundesstaat Lübeck von vornherein eine gewisse Vorrangstellung und ein Mitspracherecht bei dem beginnenden Aufbau von Verwaltung und Wirtschaft in den okkupierten baltischen Gebieten zu sichern. Dies gelang dann vor allem durch die Abstellung des damaligen Senators Johann Martin Neumann als politischen Beraters zum Gouvernement Riga (Oktober 1917 — August 1918; als Sachbearbeiter für Kulturangelegenheiten begleitete den Senator der damalige Lübecker Archivar Dr. Fritz Rörig). Der Einleitung dieser Maßnahmen diente nun auch die Fehlingsche Reise; hatten doch die obersten Militärbefehlshaber im Osten — Prinz Leopold von Bayern, Beseler, Eichhorn, Linsingen u. a. — praktisch geradezu prokonsularische Befugnisse in ihren Bereichen, da sie der Obersten Heeresleitung direkt unterstanden und da die Berliner Regierungs- und Verwaltungszentralen auch kaum in der Lage waren, den rasch wechselnden Verhältnissen im Osten jeweils zu entsprechen.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um den allgemeinen zeitgeschichtlichen Hintergrund dieser Aufzeichnungen anzudeuten. Im übrigen spricht der Bericht für sich. Er ist nachstehend vollständig und wortgetreu wiedergegeben; auch einige kleine sprachliche Unebenheiten wurden unverändert stengelassen, da sie für die unbekümmerte Frische der Fehlingschen Berichterstattung charakteristisch sind. Nur einige Abkürzungen wurden aufgelöst und durch Anmerkungen des Herausgebers die nötigsten Sach- und Personenangaben hinzugefügt: diese sind durch Ziffernangaben bezeichnet, während Fehlings eigene Anmerkungen mit Sternchen versehen sind.

\*

Meine Reise an die Westfront (Juni d. J.) hatte den lebhaften Wunsch gezeitigt, auch nach dem Osten zu fahren. Einladungen des Fürsten Isenburg in Wilna<sup>1)</sup> und des Generalmajors Nagel in Kobilnyc gaben willkommenen Anlaß, der Ausführung des Planes näherzutreten. Senatus erklärte sich einverstanden. So knüpfte denn der aus der Harzfrische heimkehrende Regierungsrat Dr. Plessing gegen Ende des August-Monats mit dem Hauptquartier des Oberbefehlshabers Ost, Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern,

<sup>1)</sup> Chef der Zivilverwaltung Ober-Ost.

Verhandlungen an, die freundlich aufgenommen und fortgesponnen wurden<sup>2)</sup>. Anfang September ward von Ober-Ost ein auf 19 Tage berechnetes, über jede Stunde verfügendes Programm gedrahtet, und als alles glücklich verabredet war, traf eine Nachricht ein, die wieder alles über den Haufen warf, die Nachricht: „Riga genommen“<sup>3)</sup>; nicht, als ob deswegen der Reiseplan überhaupt hätte aufgegeben werden sollen, im Gegenteil: die in Lübeck mit Jubel aufgenommene Botschaft ließ hoffen, daß die Reise nach der wiedergewonnenen alten Hansestadt werde ausgedehnt werden können. Rigas Einnahme aber hatte mir zu persönlichen Verhandlungen daheim und in Berlin Anlaß gegeben, die guten Fortgang zu verheißen schienen und jedenfalls eine teilweise Umarbeitung des Reiseplans erheischten.

In derselben Stunde, in der die Nachricht von Rigas Eroberung eintraf, hatte ich den Hanseatischen Gesandten<sup>4)</sup> beauftragt, sich unverzüglich ins Reichsamt des Innern zu begeben und dort Lübecks moralischen Anspruch auf Berücksichtigung bei etwaiger Berufung eines hanseatischen Beraters nach Riga, namentlich für die handelspolitischen Fragen, anzumelden. Die Angelegenheit war für Sieveking nicht völlig neu. Hatte ich doch schon vor 2 Jahren, als die Möglichkeit der Einnahme Rigas zuerst auftauchte, ihm wie auch Senator Dr. Sthamer, dem Zivilgouverneur von Antwerpen, von meiner Geneigtheit, nach Riga zu gehen, gesprochen und geschrieben. Jetzt kam meine Person ja nicht mehr in Frage. Daß unter den heutigen Verhältnissen Senator Dr. Neumann<sup>5)</sup> dasjenige Mitglied des Senates sei, das geradezu für eine derartige Mission prädestiniert erscheine, war mir zweifellos. Tags darauf erhielt ich vom Gesandten die Nachricht, daß er sich sofort nach Empfang meines Briefes nach der Wilhelmstraße begeben, dort freundliches Entgegenkommen gefunden, aber auch erfahren habe, daß schon vor 2 Jahren Bremen ähnliche Wünsche angemeldet und bald darauf Senator Spitta präsentiert habe, sowie daß der Senat von Bremen aufgefordert sei, dem Reichsamt des Innern einen Vorschlag entgegenzubringen. Diese Nachricht empfing ich während der Ratssitzung des 5. September. Nach Schluß der Sitzung fragte ich Herrn Senator Dr. Neumann, ob er Lust habe, nach Riga zu gehen. Ohne Besinnen bejahte er meine Frage. Im Einvernehmen mit ihm habe ich dann noch am selben Tage an den Chef des Generalstabes des Feldheeres Hindenburg, an den Reichskanzler und an Ober-Ost telegraphiert und Senator Dr. Neumann in Vorschlag gebracht. Über den Wortlaut der Depeschen siehe meinen Bericht an den stellvertretenden Vorsitz der des Senats, Senator Hermann Eschenburg, vom 7. September. Ihn allein habe ich vor meiner Abreise in den Plan eingeweiht; Eschenburg billigte mein Vorgehen. So bekam diese „Frontreise“ einen vorher nicht geahnten politischen Inhalt; denn es war klar, daß die Entscheidung in Brest-Litowsk (Hauptquartier Ober-Ost) fallen müsse.

<sup>2)</sup> GFM Prinz Leopold von Bayern, seit September 1916 als Nachfolger Hindenburgs Oberbefehlshaber Ober-Ost. Plessing: Senatssekretär (später Staatsrat) Dr. Carl Plessing († 1922).

<sup>3)</sup> Am 3. September 1917 durch die 8. Armee.

<sup>4)</sup> Dr. Karl Sieveking.

<sup>5)</sup> Der spätere Bürgermeister D. Dr. Joh. Martin Andreas Neumann († 1928).

Über die äußere Anordnung der Ostfahrt sei das Folgende bemerkt.

Die Stellung eines Sonderzuges, wie an der Westfront, war in den besetzten Gebieten des Ostens schon mit Rücksicht darauf, daß die Bahnen zum größten Teil eingleisig sind, unmöglich. Dagegen wurde mir von Warschau ab ein solider Salonwagen für die ganze Reise bis zur Heimkehr über Insterburg zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende der Militär-Eisenbahn-Direktion, Oberstleutnant Ziemssen, ein geborener Stralsunder, also auch ein Hanse, der uns unsern Wohnwagen persönlich anwies, hatte für alles gesorgt. Außer dem Wagenführer, einem biedereren Schwaben aus Tübingen (Dr. Plessing natürlich besonders sympathisch!), ward ein Koch gestellt, der während der ganzen Reise auf Kosten der M.E.D. musterhaft und reichlich uns versorgt hat. Mit Rücksicht auf die Länge der Fahrt, die vielen Auto-Abstecher, die große Zahl der Gepäckstücke, Pelze usw., die *ein* Diener nicht hätte bewältigen können, hatten wir außer dem trefflichen Ratsdiener Böttcher noch einen Lohndiener (Rohwedder) mitgenommen. Der Wagen hatte außer dem behaglichen „Salon“ ein Abteil für Dr. Plessing, eins für mich, eins für die Diener. Das Programm von Ober-Ost riet, in allen Orten, in denen ein empfehlenswertes — will sagen: einigermaßen sauberes — Gasthaus nicht vorhanden sei, im Schlafwagen zu nächtigen. Wir haben den Rat befolgt, haben acht Nächte in unserm Wagen geschlafen, der auf der Station stehen blieb und in aller Herrgottsfrühe die Anker zu lichten pflegte, und sind, ohne die Entlausungsanstalt kennengelernt zu haben, wieder über die Grenze gekommen. Auf der Strecke von Schaulen — statt Insterburg — bis nach Berlin war uns die Hälfte eines D-Zug-Wagens zur Verfügung gestellt. Auf allen größeren Reiseabschnitten begleitete uns ein Eisenbahner, meistens ein Hauptmann, der uns über die Gegend, über wirtschaftliche Verhältnisse, militärische Ereignisse seines Bezirks u. dergl. ausführlich zu berichten pflegte.

Die Abreise von Lübeck erfolgte am Sonntag, dem 9. September. Senator Dr. Neumann war am Bahnhof; er hielt ein Stelldichein in Rußland für denkbar. Auf dem Lehrter Bahnhof in Berlin empfing uns Sieveking und der Oberbahnvorsteher, der das geschmückte Fürstenzimmer hatte öffnen und erleuchten lassen. Dadurch war eine stattliche Menschenmenge angezogen, die sich, durch die einfachen Zivilisten enttäuscht, schnell verzog.

*September 10.* Punkt 12 Uhr mittags erfolgte die Ankunft in Warschau. Zehn Offiziere empfingen uns, drei Autos standen zur Verfügung. Zum Dienste meldete sich Major v. Patow, der uns für die Warschauer Tage ein angenehmer Führer blieb. Das Generalgouvernement hatte uns im Hotel Bristol eine stattliche Wohnung mit großem Erkersaal im ersten Stock bestellt. Noch ehe wir die Kleider gewechselt hatten (ich saß gerade im Bade), ließ Prinz Waldemar von Preußen, Sohn des Prinzen Heinrich, Kommandeur des Kraftfahrerkorps, durch seinen Adjutanten Hauptmann v. Stedmann sich anmelden. Ein freundlicher junger Mann, der ebenfalls zur Frontreise sich anschickte. Das Frühstück wurde mit Patow und dem Oberleutnant Hellwig, vor dem Kriege Adjutant des Generals von Morgen in Lübeck, eingenommen. Bei prächtigem Wetter erfolgte dann eine Umfahrt durch Warschau, die mit der Besteigung des so-



genannten Luftkaffees (auf der Plattform eines Wolkenkratzers) mit weitem Fernblick über Praga und die Weichselniederung, die Gegend der Schlacht vom Juli 1656, endete. Um  $\frac{1}{2}$  5 Uhr Empfang im Zivilverwaltungsgebäude durch Exzellenz von Kries<sup>6)</sup>. Hier wurden uns über die Grundlagen der Zivilverwaltung Warschaus und einige wichtige Spezialfragen, insbesondere die Sanierung der stark verseuchten Hauptstadt, vier sehr instruktive Vorträge gehalten.

Für den Abend war die Loge des Generalgouverneurs in der Großen Oper zu unserer Verfügung gestellt. Mit Patow und Hellwig fanden sich noch mehrere Abteilungschefs ein, in deren Gesellschaft ein angenehmes Abendessen im Vorsaale der Loge eingenommen wurde.

Eine Depesche Sievekings meldete, daß Bremen sich noch nicht zur Aufgabe seiner „Ansprüche“ habe entschließen können.

*September 11.* Der Vormittag gehörte Besuchen, Besorgungen, Besichtigungen. Die Zwiebeltürme der russischen Kathedrale waren ihrer Goldplatten beraubt und sahen in ihrer Zinkblechbedachung nüchtern aus. Der Volksmund wußte zu berichten, daß an dem Tage, an dem der viele Jahrzehnte dauernde Bau der Kathedrale beendet sein werde, die Russen Warschau verlassen würden. Im Frühling des Jahres 1915 war der Bau beendet, unmittelbar darauf zogen die Deutschen in Warschau ein. Auf dem Platz vor der Kathedrale versammelten sich gegen 1 Uhr mittags die Lübecker Landeskinder unter den in Warschau stehenden Feldgrauen. Dort habe ich ihnen die Grüße der Heimat überbracht und mit manchem — ich kannte nur von Ansehen den Leutnant Toepfer und den Aufseher an der Strafanstalt Lauerhof, Fick — über ihre Stellung und ihre Familien gesprochen. Ein gutes Bild der Versammlung liegt dem Berichte bei<sup>7)</sup>. Um 1 Uhr fuhren wir durch den Lazienki-Park zum Schloßchen Belvedere, der Residenz des Generalgouverneurs. General v. Beseler hatte einen kleinen Kreis zum Frühstück geladen<sup>8)</sup>. Dann traten wir ins Freie, wo eine ausgezeichnete Musikkapelle die von Beseler selbst angeordnete Vortragsfolge zu Gehör brachte. Wundervoll ist der Blick in den berühmten Park, dessen schönste Wege an der Schloßterrasse münden. Hier habe ich mit dem Gouverneur fast eine Stunde lang in lebhafter Unterhaltung gewieilt. Ich vermied geflissentlich, die polnische Entwicklung des letzten Jahres zu berühren und hatte den Eindruck, daß auch Beseler dies Kapitel nicht ungern vermied. Anderer Berührungspunkte gab es eine Fülle. Bekanntlich ist der General der jüngere Sohn des Professors Beseler, in Greifswald geboren. Sein Vater war der große Gegner unseres Ehrenbürgers Thöl<sup>9)</sup> („Volksrecht und Juristenrecht“). Ich glaube, daß die zwischen Beseler und mir angeknüpften Beziehungen von Dauer sein werden. Er versprach mir beim Abschied, mir seinen vor zwanzig

<sup>6)</sup> Chef der Zivilverwaltung beim Gen.-Gouvernement Warschau.

<sup>7)</sup> Nicht erhalten. Vgl. jedoch die Abbildungen in den Vaterstädtischen Blättern, Jg. 1917/18, S. 1—2.

<sup>8)</sup> Generaloberst Hans v. Beseler († 1921).

<sup>9)</sup> Joh. Heinrich Thöl, geb. 1807 in Lübeck, gest. 1884 in Göttingen, Professor der Rechte.

Jahren gehaltenen Vortrag über Blüchers Rückzug auf Lübeck zu senden; ich verhielt ihm dagegen die Zeichnung einer Szene aus Lübecks Plünderung durch die Franzosen vom 6. November 1806. Wir haben beide Wort gehalten. Das anliegende Schreiben Beselers bezeugt die Freundlichkeit seiner Gesinnung<sup>10)</sup>.

Dann folgte eine anderthalbstündige Umfahrt durch Warschau und Praga, die auch eine Besichtigung der Zitadelle einschloß. Ihr traurigster Teil, der Galgen, der Zielbaum der Erschossenen, der Anger, in dem die Hingerichteten unmittelbar nach der Exekution verscharrt werden, ist uns nicht erspart worden; 167 Spione sind dort hingerichtet worden. Die Fahrt endete bei den berühmten Markthallen, deren Gewühl, deren Lärm und deren unerfreulichste Düfte ein längeres Verweilen widerrieten.

Eine glänzende Festlichkeit im Königsschloß beschloß den Tag. Die Russen haben fast alle Gemälde mit sich genommen, doch sind die stolzen Räume im übrigen völlig unberührt geblieben. Der Thronsaal erstrahlte in glänzender Beleuchtung, und in dem großen anschließenden Eßsaale war die Tafel von 85 Gedecken in geschmackvoller Weise hergerichtet. An Beselers linker Seite — ich saß zu seiner Rechten — nahm der österreichische Kommissar, dessen Namen ich vergessen habe, Platz. Beseler hielt eine warm empfundene und formvollendete Rede auf das stolze Lübeck und auf seinen Senat. Ich habe mich bemüht, dem Dank für die gewährte Gastfreundschaft die angemessene Form zu geben. Herrlich war der Blick von den in der ganzen Länge des Thronsaales sich erstreckenden Balkons auf das tief unten liegende Warschau, dem noch keine Ersparnisrücksichten die Beleuchtung einschränkten. Bis nach 11 Uhr blieb man zusammen. Der Gouverneur geleitete Plessing und mich an unser Auto, um dann zugleich mit uns in seine Wohnung zurückzukehren.

*September 12.* Frühmorgens erfolgte der Abschied vom Stabe des Generalgouverneurs und die Abreise ins Hauptquartier Ober-Ost. Gegen 1 Uhr trafen wir in Brest-Litowsk ein, vom Stabe des Generalfeldmarschalls, Oberst Hoffmann an der Spitze<sup>11)</sup>, erwartet. Ich fuhr mit letzterem im Auto zu dem etwa eine halbe Meile entfernten Schlosse Skoki. An der Haupttür empfing uns Prinz Leopold, Wittelsbacher Typus, ganz der einfache leutselige Landedelmann. Er geleitete uns die Treppe hinauf und direkt zur Frühstückstafel. Mein Platz war rechts vom Prinzen, dem Obersten Hoffmann gegenüber. Das Schloßchen ist ein einfaches Jagdhaus, ohne anderen Schmuck als den der Jagdbeute des jetzigen Bewohners. Neben dem Eßzimmer war eine Kammer für die kleine Musikkapelle eingerichtet. Frische Herbstblumen zierten Tafel und Wände. Über dem Ganzen lag eine wohlige Behaglichkeit, die auch von dem fürstlichen Wirt ausstrahlte. In seiner Rede auf Lübeck nannte er mich „Euere Eminenz“ und blieb trotz des Widerspruchs seines Stabes bei der ihm geläufigen Anrede. Er wußte übrigens von dem Besuche seines Königlichen Bruders in Lübeck und von meinem Besuche bei seinem Neffen, dem Kronprinzen Ruprecht, und ließ sich gern davon erzählen. „Die Geschäfte woll'n

<sup>10)</sup> Nicht erhalten.

<sup>11)</sup> Oberst Max Hoffmann, seit August 1916 Chef des Stabes Ober-Ost († 1927).

wir, wenn's Euerer Eminenz recht ist, bis heut' abend verschieben“. Unter angenehmer Führung besichtigten wir am Nachmittage die „Stadt“, in Wahrheit eine Ruinen-Stadt. Sie hatte vor dem Kriege 70 000 Einwohner, die Russen zündeten vor ihrer Flucht sie so gründlich an, daß fast nur ein Trümmerhaufen und öde Fensterhöhlen nachgeblieben sind. Die Fahrt ging auch zu der beim Abmarsch der Russen gesprengten Zitadelle, über deren gewaltige Trümmer die gütige Natur in zwei Jahren schon wieder einen grünen Schleier von Farnen und Ranken ausbreitete. Mich erinnerte das Bild an den mächtigen Bergsturz von Arth-Goldau. Nun folgte im Generalstabsgebäude der Vortrag des Oberstleutnants Brinckmann über ein sehr aktuelles Thema: „Tarnopol und Riga“. Bei der Hauptmahlzeit im Kasino, die alle Offiziere versammelte, präsierte wiederum der Generalfeldmarschall. Mein Platz war zwischen ihm und seinem Stabschef Hoffmann. Während der Tafel empfing ich ein Telegramm des Prinzen Waldemar von Preußen, der für das ihm verliehene Lübecker Hanseatenkreuz in herzlichen Worten dankte.

Nach Tisch fand denn nun die Konferenz des Prinzen Leopold mit Hoffmann und mir wegen der Rigaer Angelegenheit in einem Nebenzimmer statt. Ich legte in einer knappen geschichtlichen Ausführung Lübecks moralischen Anspruch auf Berücksichtigung dar und berührte zugleich die staatsrechtliche Frage, betreffend die formale Stellung des zu erwähnenden Beraters, indem ich betonte, dem Lübecker Senat sei es um die *Sache* zu tun; die Form müsse gefunden werden. Hiervon ausgehend trug Oberst Hoffmann vor, daß Bremen (man war über die Verhandlungen des Reichsamts des Innern genau unterrichtet) „offenbar von irrtümlichem Standpunkt ausgehe“, sonst würde man nicht die Frage haben aufwerfen können, ob die neue Stellung ebenso wie in Antwerpen geplant sei<sup>12)</sup>. Man dürfe hiernach als sicher annehmen, daß der Senat von Bremen zurückziehen werde, und er, Hoffmann, stehe nicht an zu erklären, daß Senator Dr. Neumann ohne Weiteres akzeptiert werde. Oberst von Brandenstein<sup>13)</sup> sei über den von mir vorgeschlagenen Senator orientiert und erkläre ihn für höchst geeignet. Es war offenbar, daß Neumann im Osten einen sehr günstigen Eindruck hinterlassen hat, und ich hielt es daher für meine Pflicht, die Verhandlung einen praktischen Schritt vorwärts zu schieben. Wenn auch nach Hoffmanns Wort die Schwierigkeit darin lag, daß ja das Reichsamt noch erst nach Bremen gegangen sei, so legte ich doch namens des Senates Wert darauf, daß auch jetzt schon eine direkte Verbindung von hier mit Senator Dr. Neumann angeknüpft werde. Ich sprach auch frei die Erwartung aus, daß Bremen seinen Wunsch nicht aufrecht erhalten und daß Ober-Ost aus allgemein lübeckischen und in der Person Neumanns liegenden Gründen sich für diesen entscheiden werde. Oberst Hoffmann erklärte sich unter Billigung des Oberbefehlshabers damit einverstanden, daß sofort an Neumann gedrahtet werde. Das von mir aufgesetzte Telegramm wurde ohne

<sup>12)</sup> In Antwerpen war der hamburgische Senator Sthamer Zivilgouverneur.

<sup>13)</sup> Oberquartiermeister Ober-Ost.

Änderung angenommen und sogleich abgeschickt<sup>14</sup>). „Das Weitere müssen Sie dann mit dem Oberquartiermeister Oberst v. Brandenstein in Bialystok vereinbaren.“ Ich kann nicht leugnen, daß ich in diesem Augenblick am liebsten direkt nach Bialystok gefahren wäre. Aber das Programm sah für den morgenden Tag den Besuch der 108. Division vor und ließ eine Abänderung um so weniger zu, da, wie mir von Hoffmann mitgeteilt wurde, Generaloberst von Linsingen<sup>15</sup>), früher in Lübeck, in Raczyn mit mir zusammenzutreffen denke.

*September 13.* Als wir am frühen Morgen die Fenster und Türen unseres Wohnwagens öffneten, stellte sich heraus, daß Linsingens Wagen über Nacht eingetroffen und bereits mit dem unsrigen verkoppelt war. Bald darauf fanden wir uns zusammen, die alte warme Herzlichkeit berührte überaus wohlthuend. Ich habe auf den Fahrten des ganzen Tages mit dem Generalobersten das Auto geteilt, habe über Kriegslage, die er günstig beurteilte, und entscheidende Einzelheiten vieles von ihm erfahren. Die 15 Stunden verflogen nur zu schnell. In Ivanice war großer Empfang. Der Divisionskommandeur v. Beckmann hatte sich mit allen Staboffizieren, auch mit den evangelischen und katholischen Geistlichen, eingefunden, die Ehrenwache salutierte, deutsche Fahnen wechselten mit lübischen. Ein schönes Programm war für diesen Tag aufgestellt. Zuerst wurde die Ruhestätte der hier im September 1916 Gefallenen aufgesucht, wo ich auf die Gräber von drei Lübeckern (Möller, Kohlhaase, — ? —) bereitgehaltene Eichenkränze mit weißbroten Schleifen niederlegte. Dann folgte die Begrüßung von 80 Lübecker Landeskindern. Ansprache und Kreuzverteilung nach dem Vorschlage des neuen Majors v. Grünberg. Und nun ging es in die Schützengrabenstadt, deren glänzende musterhafte Einrichtungen uns länger als zwei Stunden fesselten. Alle Einzelheiten der Unterstände, die zum größten Teil gallerieartig im Walde eingebaut waren, die Wohn- und Schlafräume, das Kasino zwölf Meter unter der Erdoberfläche, die Küchen, frei im Walde belegen, auch die sauberen Badeanstalten, zu deren Besuch die Mannschaften der Reihe nach zweimal in der Woche verpflichtet sind, wurden (alle Anstalten im vollen Betrieb) gründlich besichtigt. In der vordersten Reihe der Gräben, in der in genauem Abstand Wachposten und Periskope wechselten, stiegen wir auf den Ausguck. Die russische Grabenlinie lag nur 80 m von uns entfernt. Kaum hatten wir die Gräben verlassen, als aus der Russenlinie Granaten herübergeschickt wurden. Drei Schüsse gingen über uns hinweg und

<sup>14</sup>) Wortlaut des Telegramms: „Senator Neumann, Lübeck. Rigaer Stellung so vorgesehen, daß bei direkter Unterstellung unter Exzellenz von Alten und koordiniert dem Polizeipräsidenten Berater in handelspolitischen Angelegenheiten von Ob. Ost berufen wird. Sie werden, nachdem Bremen zurückgezogen haben wird, sich sofort entweder direkt in Riga einzufinden oder zur Festlegung der politischen Richtlinien mit Oberquartiermeister von Brandenstein in Benehmen zu setzen haben. Berufung erfolgt alsdann durch Ob. Ost. Diese Mitteilung erfolgt im Einvernehmen mit Oberbefehlshaber Ost. Sofortiger Antritt erwünscht. Alles Weitere der praktischen Entwicklung vorbehalten. Reichsamt des Innern ist in diesem Sinne von Ob. Ost benachrichtigt. Fehling.“

<sup>15</sup>) Alexander v. Linsingen, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Linsingen, war 1901—1905 Kommandeur der 81. Brigade mit Sitz in Lübeck gewesen.

zersplitterten die Eichenkronen. Übrigens ist an diesem Teil der Front, wie uns die Offiziere erzählten, die sog. Propaganda in lebhaftem Schwunge.

Am entgegengesetzten Waldessaum mit schönem Fernblick, eine Viertelstunde von den Unterständen entfernt, war die Frühstückstafel hergerichtet. Rauschende Musik empfing uns, nachdem unser Kommen schon durch einzelne Trompeterposten im Walde signalisiert worden war. Ich saß mit Linsingen, Beckmann und Grünberg am Mitteltischchen, daneben Dr. Plessing mit den übrigen Offizieren, und an vier langen Tafeln vereinigten sich die 80 Lübecker. Ein Vizefeldwebel erbat und erhielt das Wort, um eine kurze Rede auf Bürgermeister und Rat von Lübeck zu halten. Er entpuppte sich bald als der offenbar gern und oft gehörte Deklamator des Kreises. Bei seinen glänzend vortragenen Späßen stieg zusehends die Stimmung, und es war eine Freude zu beobachten, welch' schönes Verhältnis zwischen den Vorgesetzten und den Mannschaften bestand. Wir saßen bald zwischen den Leuten beim schäumenden Bier, ein Lübecker (seinen Namen habe ich vergessen) trank mir (beginnender Sprühregen hatte die Ausbreitung von Zeltlaken vernetwendigt) mit den Worten zu: „Na, watt seggen Se nu, Herr Burgemeister, is datt nich schön, is datt nich fast so schön as bi't Schiebenscheeten?“\*).

Nach Besichtigung der am Walde belegenen Funkenstation traten wir die Rückfahrt nach Raczyn an, wo im Blockhause Rast gemacht wurde. Um 7 Uhr vereinigte das Kasino alle Offiziere; gute Unterhaltung und nicht aufdringliche Musik würzten das einfache Mahl. Mit Linsingen fuhr ich im Auto durch die Nacht nach Ivanice zurück, nicht ohne durch die gewaltigen Löcher der Straße und manche Spritzer aus den teichartigen Pfützen darüber belehrt zu sein, daß hier auf der ganzen Strecke der Krieg in scharfer Weise gehaust hatte.

*September 14.* Früh um 4 Uhr setzte sich unser Zug in Bewegung, der um 12 Uhr 25 Min. in Bialystok eintraf. Oberquartiermeister v. Brandenstein war persönlich am Bahnhof. Mit ihm fuhr ich im Auto sofort zum Kasino, wo im Kreise von 20 Personen das Frühstück stattfand. Daran schloß sich eine köstliche Fahrt in die Umgegend, die durch ihre riesigen Wälder berühmt ist. Das Ziel war ein Sägewerk, von dem die Flöße, die bis nach Memel gehen, abgefertigt wurden. Die Besichtigung der berühmten Klosterkirche folgte, in deren Vorhofs unter einem buntbelaubten Ahorn ein verschrumpftes Mütterchen (angeblich die letzte Klostersnonne) bettelte. Eine deutsche Volksschule und eine jüdische Schule, die nebeneinander in demselben Hause untergebracht waren und deren Kinder unter Leitung eines jungen feldgrauen deutschen Volksschullehrers und einer jungen Jüdin nebeneinander spielten, wurden besichtigt. Die drei Stunden lange Fahrt war für mich umso anregender, da ich mit dem Generalmajor v. Jägerschmidt aus Karlsruhe fuhr, der bis vor wenigen Monaten unter meinem Schwager, General v. Morgen, in Rumänien gekämpft hatte. Zwei treffliche Vorträge im Schlosse folgten. Danach die Hauptmahlzeit mit den obligaten Reden der Begrüßung und des Dankes. Die

---

\*) „Das Scheibenschießen“ — Lübecker Volksfest seit 1848.

Hauptsache war für mich die nun folgende Konferenz mit Herrn v. Brandenstein über die Neumannsche Angelegenheit, die zu voller Einigung führte.

Br.: „Herr Neumann wird sehr gerne von uns akzeptiert. Wir kennen ihn ja. Bremen geht mich garnichts an. Auch das Reichsamt des Innern hat nicht zu entscheiden. Die Entscheidung hat allein Ober-Ost. Allerdings muß ich noch Exzellenz v. Alten fragen.“

Ich: „Das wäre eine unangenehme Verzögerung. Lübeck und die Sache dürfen doch nicht unter Bremens Unschlüssigkeit leiden.“

Br.: „Sie haben eigentlich recht. Ja, ich bin bereit sofort zu entscheiden. Die Entscheidung fällt für Lübeck und Senator Dr. Neumann.“

Ich: „Darf ich eine Depesche an den Lübecker Senat vorschlagen?“

Br.: „Bitte.“

Ich diktierte dann dem herbeigerufenen Stenographen die Depesche an den Senat, die von Brandenstein genehmigt und sofort (abends 11 Uhr) abgesandt wurde<sup>16)</sup>. Herr v. Brandenstein bat dann sämtliche im Kasino versammelte Herren zusammenzutreten und teilte ihnen die Entscheidung mit. Herr v. Gayl und alle übrigen Herren äußerten ihre lebhafteste Befriedigung. Eine hier gewiß wohl angebrachte Hanseatenkreuz-Verleihung beschloß den wichtigen Tag.

*September 15.* Schon um 9 Uhr waren wir wieder im Schloß, um noch zwei Vorträge in Gegenwart v. Brandensteins und Gayls zu hören. Nach herzlicher Verabschiedung fuhren wir 12.33 Uhr mittags nach Wilna ab, wo wir bald nach 6 Uhr eintrafen. Am Bahnhof war großer Empfang. Generaloberst v. Eichhorn<sup>17)</sup> war persönlich mit seinem Stabe und mit dem General v. Saubertzweig erschienen, der zwei Tage vorher von Riga zurückgekehrt war. Auch Prinz Waldemar von Preußen erwartete mich mit seinem Hauptmann, um nochmals persönlich für die Verleihung des Hanseatenkreuzes zu danken und die Hoffnung eines Wiedersehens in Lübeck auszusprechen. Als Wohnung für uns eine Flucht von Zimmern, eigentlich Sälen, zur Verfügung gestellt, die bisher von dem Inspekteur der Artillerie bewohnt waren. Als wir kamen, trafen wir dort Hauptmann Meyer-Lüerssen<sup>18)</sup>, der gekommen war, um nochmals zu inspizieren und sich zu überzeugen, daß alles in bester Ordnung sei. Eine überladene, unglaublich geschmacklose Wohnung, gute Teppiche, aber viel Talmi. Seide und Lumpen nebeneinander. Um 8 Uhr fuhren wir ins Schloß, wo Exzellenz v. Eichhorn 18 Herren zu einem kleinen Essen geladen hatte; Fürst Isenburg, General v. Saubertzweig, Generalarzt Theel. Die lebhafteste

<sup>16)</sup> Wortlaut des Telegramms: „Senat Lübeck. Ob. Ost ist bereit, Senator Neumann in die im Telegramm des Bürgermeisters Fehling an ihn bezeichnete Stellung in Riga zu berufen. Erbitten Drahtung, ob Senat und Neumann einverstanden und dieser bis Ende nächster Woche zur Besprechung der Einzelheiten in Bialystok eintreffen kann. Einreisegenehmigung ist an stellv. Gen.K. 9 Altona gedrahtet. Ob. Ost Oberquartiermeister.“

<sup>17)</sup> Hermann v. Eichhorn, Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Eichhorn (Ostfront nördl. d. Njemen); als GFM und Oberbefehlshaber Ukraine 1918 in Kiew ermordet.

<sup>18)</sup> Landgerichtsdirektor, 1920—32 lübeckischer Gesandter in Berlin.

Unterhaltung drehte sich um Riga und um die in den nächsten Tagen hier erwartete Mission der Reichstagsabgeordneten, darunter Scheidemann. In dem Generalarzt stellte sich mir ein sehr freundlicher Mann vor, der seinerzeit auf Veranlassung meines Neffen Schmiedicke, des Generalarztes des Gardekörps, in Iaon eine Photographie der Grabstätte meines lieben jüngsten Stiefsohnes<sup>19)</sup> in Audignycourt aufgenommen und durch Hans Fehling mir übersandt hatte.

*September 16.* Eine Rundfahrt am Sonntagmorgen bot bei herrlichem Wetter großen Genuß. Von der übergroßen Zahl der Kirchen (man spricht von 60) wurden sechs besucht. In der Kathedrale, die von Betenden gefüllt war, trug ich auf Wunsch der Führung meinen Namen in das Goldene Buch ein. Der letzte Einzeichner war Seine Majestät der Kaiser gewesen. Hier wie bei allen Besichtigungen geleitete uns der Stadthauptmann Pauli und ein vortrefflicher Kenner der Wilnaer Kunstschatze, Hauptmann Urbach, der Schriftleiter der Wilnaer Zeitung, der auch durch sehr freundliche Überreichung von Monographien, Zeitungen und besonders angefertigter Postkarten in liebenswürdigster Weise für die Besucher sorgte. Im Schloßgarten fand um Mittag in Gegenwart Seiner Exzellenz des Generalobersten v. Eichhorn die Begrüßung der Lübecker Landeskinder durch mich statt. Von der Szene ist ein Film aufgenommen, wie denn bei keiner Truppenbegrüßung auf dieser russischen Reise ein Photograph fehlte. An der Spitze der Lübecker standen Hauptmann Meyer-Lüerssen und Leutnant Kähler. In der Mitte der Aufgestellten entdeckte ich zu meiner Überraschung den Generaldirektor Hermann Lange<sup>20)</sup>, den ich nach Senator Posschls letzter Mitteilung in Lübeck wähnte. Nach dem Frühstück (3 Uhr) zog ich mich für den Rest des Tages in meine Wohnung zurück, um anstelle der in Aussicht genommenen zwei Ruhetage wenigstens für einige Ruhestunden mich aus dem Programm loszulösen. Regierungsrat Dr. Plessing verbrachte den Abend wiederum bei Exzellenz v. Eichhorn.

*September 17.* Unter dem Vorsitz und nach herzlichster Begrüßung des Fürsten von Isenburg begannen 9 Uhr morgens im Verwaltungsgebäude die anregenden Vorträge von vier Abteilungschefs. Den Beginn machte die sehr lehrreiche Darstellung Meyer-Lüerssens über die Rechtspflege Litauens während der Okkupationszeit. Meyer-Lüerssen ist offenbar die rechte Hand des Fürsten. Sein Ansehen bei der Verwaltung Wilnas ist unverkennbar. Die Mitteilung, daß Senator Dr. Neumann voraussichtlich nach Riga gehen werde, wurde hier mit großer Freude aufgenommen. Unter den Besichtigungen sei noch besonders des Besuchs der kunstgewerblichen Ausstellung Erwähnung getan und der Werkstätten, in denen Hunderte von Frauen und namentlich jugendlichen Arbeitern unter künstlerischer Leitung beschäftigt werden. Der Direktor hatte die große Freundlichkeit, da die Zeit drängte, mir für den

<sup>19)</sup> Werner Vogts, gef. 1914.

<sup>20)</sup> Vor dem Kriege Leiter der russischen Tochterwerke der Firma L. Posschl & Co.; das Eisenwerk Wilejka bei Wilna war durch die deutsche Besetzung wieder in die Hände der Firma gelangt.

Abend eine Auslese der verschiedensten Arbeiten (Webereien, Schnitzereien, Malereien) ins Gasthaus zu schicken, um für die Heimat Einkäufe zu ermöglichen, die sich nirgends in so erfreulicher Weise als in Wilna boten. Am Nachmittag ging es dann in drei Autos unter Führung des Fürsten Isenburg zu den Posschl-Werken in Wilejka hinaus, wo Herr Hermann Lange, der in der Tat dieses Besuches wegen von Lübeck für 24 Stunden hierher geeilt war, die Honneurs machte, in höchst angenehmer Weise unterstützt von dem Major Wenk, auf den Senator Posschl mich bereits aufmerksam gemacht hatte. Nach eingehender Besichtigung der Baulichkeiten, die nach der russischen Zerstörung zu neuen Fabrikationszwecken neu erstehen, vereinigten wir uns in dem anmutig gelegenen und reizvollen Hause des Generaldirektors zur Kaffeetafel, an der freilich weniger Kaffee als Schaumwein gereicht wurde. Den Reigen der Tischreden eröffnete im Namen des Senators Posschl sein begabter Vertreter, der mich in mehr als einem Zuge an seinen Vater<sup>21)</sup> in dessen bester Zeit erinnerte. Die Sonne neigte sich schon stark zum Untergang und tauchte den Abendhimmel in rosige Farben, als wir durch die wundervolle Hügelgegend wieder zu Tal fuhren. — Ein großes Festessen vereinigte uns um 8 Uhr im Kasino mit gegen hundert Offizieren. Fürst Isenburg hielt eine treffliche Rede auf Lübeck, die mir Anlaß zu längerer Antwort mit Rückblick und Ausblick gab. Nach dem Essen wurden Lichtbilder vorgeführt, die bestimmt sind, über die deutschen Fürsorgearbeiten im besetzten Gebiet lebendiges Zeugnis abzulegen. Erst gegen Mitternacht nach angenehmster Unterhaltung verließen wir den gastlichen Kreis.

*September 18.* Zur Abfahrt von Wilna morgens 6.35 Uhr hatten sich auf dem Bahnhof der persönliche Adjutant Eichhorns, Major Bloeder, und die Hauptleute Schwerdtfeger (vom Lübecker Gymnasium) und Urbach eingefunden. Der Blick auf Wilna war bei der prachtvollen Morgenbeleuchtung überaus schön. Etwa um 12 Uhr langten wir in Lintupy an, mir durch viele Bilder und durch Erzählungen meines ältesten Stiefsohnes, Rittmeister Morgen von den Krefelder Husaren, der dort fast ein Jahr lang gewesen war, bekannt. Exzellenz v. Owen mit seinem Stab empfing uns und geleitete uns zum Frühstück ins Schloß. Mit dem General fuhr ich dann in einer Draisine auf neuerbauter Schmalspurbahn in zweistündiger Fahrt durch Wälder und über anmutige Höhen nach Kobylnic, am Südende des Narocz-Sees, wo uns Generalmajor Nagel (vor Jahren in amerikanischen Diensten und noch jetzt stark den ausländischen Typus zeigend, übrigens ein sehr gewandter und angenehmer Mann) empfing. Eine Stunde lang fuhren wir in drei Motorbooten auf dem herrlichen See, auf dessen entgegengesetztem Ufer die russischen Linien sich zeigten. Owen, der von der Zerstörung durch russische Schleichpatrouillen interessant zu erzählen wußte, griff den Gedanken, daß ein zerlegbares U-Boot ihm zur Verfügung gestellt werden könnte, lebhaft auf. Ich versprach, wenn irgend möglich, das Marineamt für den Gedanken zu erwärmen. In größerem

<sup>21)</sup> Hermann Lange, langjähriger Präses der Handelskammer in Lübeck († 1909), Fehling auch durch frühere gemeinsame Wortführertätigkeit in der Bürgerschaft bekannt.



Kreise bei trefflicher Musik ward der Nachmittags-„Kaffee“ eingenommen. Gegen 8 Uhr kehrten wir zu unserm Wohnwagen zurück.

September 19. Um 8½ Uhr fuhr ein Abgesandter des Grafen Kirchbach im Auto vor, um uns zur Front des Infanterie-Regiments 426 zu geleiten. Eine herrliche Fahrt bei vielen Landseen vorbei. Das Bild leitete allmählich zum kurländischen Charakter der Landschaft über. Hoch über dem See tauchten die leuchtenden Türme von Nowo-Alexandrowsk auf. Der Oberbefehlshaber der Armee-Abteilung D, Graf Kirchbach<sup>22)</sup> — seinerzeit Kommandeur der 17. Division, dann Präsident des Reichsmilitärgerichts, von Lübeck und von Berlin mir nicht unbekannt — mit seinem Stabschef Oberst v. Kessel, dem General v. Richthofen und einer stattlichen Reihe höherer Offiziere erwarteten uns in Udzjani und fuhren mit uns zum Paradefeld, wo das I. Bataillon des Regiments 426 Aufstellung genommen hatte. 80 Lübecker, viele in Lübeck ausgebildete Mannschaften, waren versammelt. Ich schreite die Front ab und schmettere meine Rede. Nach der Verteilung von 60 Kreuzen wurde das Bataillon in Parademarsch vorgeführt. Nun ward in Begleitung des Majors v. Gerlach eine schöne Fahrt durch Wald und Feld zur ersten Stellung des Bataillons unternommen. Die Russen lagen nur 50 m entfernt. Da in grundlosem Waldwege sich eine Panne einstellte, galt es zu Fuß die letzte Steigung zu überwinden. Wir kletterten beim Lager vorbei zum vordersten Schützengraben. Der Weg war „Jungfernstieg“ benannt. Russische Granatenlöcher rund umher. Aus einer rückwärtigen Linie begann das Schießen und mein Begleiter mahnte den Krafftfahrer zu schleunigstem Tempo über die exponierte Fläche. Alles ging gut. In Smelina mittags Rast in einfachem, reizend behaglichem Quartier des Bataillonsstabes. Überall lübische Fahnen, besonders freundliche Aufnahme. Um 7½ Uhr wurden wir zu einem Vortrage des Generalstäblers Major v. Jacoby über die Kriegslage gerufen. Wir sollten den Redner noch näher kennenlernen. Dann fand im Offizierskasino das Essen unter dem Vorsitz des Grafen Kirchbach statt, dessen Tischnachbar ich war, mit dem ich mich in kurzer Zeit anfreunden durfte. Auf meiner andern Seite saß Major Nebel, Kreishauptmann, Mitglied des Reichstages. Der Stabschef v. Kessel, der gegenüber saß, erzählte anregend. Er wußte auch von der Frau Rittmeister Morgen und ihrer altangesehenen München-Gladbacher Familie freundliche Züge zu berichten. An der langen „Marschalltafel“ waren manche Reserveleute zu finden, u. a. Landrichter Sieveking von Hamburg. Ich habe aus diesem Kreise eine sehr freundliche Erinnerung heimgebracht. Wesentlich trug dazu bei die sympathische Art, in der Kirchbach von Lübecks Reizen plauderte. Er erzählte u. a., daß es vor Jahren sein Sehnen gewesen sei, von den köstlichen Baumgruppen unseres alten Bahnhofsplatzes einen Ableger zu erhalten. Aber das von ihm endlich erstandene Bäumchen habe in dem neuen Boden (er besitzt eine Villa in Blankenburg in Thüringen) nicht gedeihen wollen. Ich versprach ihm Ersatz zu schaffen und habe eben an diesem Tage, da ich diese Worte diktire, ihm ein etwa 4 m hohes Exemplar der *Pterocarya Caucasia* nach

<sup>22)</sup> Armee-Abt. D (Dünafront), Gen. d.Inf. (später Gen. Oberst) Graf Kirchbach.

Thüringen senden können. Um 11 Uhr ging ich zur Ruhe. Das Strohlager war vortrefflich. Eine lange Depesche von Ober-Ost, durch welche das Rigaer Programm in wesentlichen Punkten abgeändert wurde, traf noch in letzter Abendstunde ein.

*September 20.* Ein prächtiger Morgen nach mildem Regen lockte mich schon um  $\frac{1}{2}$  6 Uhr in das anmutige Gärtchen, das vor meinem Quartier lag. Ich wanderte durch das Dorf Udzjani und erstand mir von einem Pannje, der sich aber auf Geldeswert gut verstand, ein kleines russisches Heiligenbild. Um 9 Uhr folgte der zweite Vortrag des Majors v. Jacoby, der mir mitteilte, daß er mit Plessing und mir den Tag zusammenbleiben werde. Graf Kirchbach überreichte mir beim Abschiede seine Photographie, und versprach mir zur Erinnerung an unser Zusammensein eine Terrakottavase (hiesiges Erzeugnis) zu senden. Die freundliche Gabe ist inzwischen durch eine Ordonnanz überbracht worden.

Und nun ging bei klarem Spätsommerwetter die Fahrt in Begleitung des Majors v. Jacoby durch das Grenzland von Litauen nach Kurland hinein. In den ersten Stunden passierten wir viele Truppenteile, hernach zahllose Bauern mit ihren Fuhrwerken. Drollige Szenen spielten sich ab, da die Litauer — Menschen wie Pferde — vor den Autos eine entsetzliche Angst besitzen. Noch einmal zeigte sich den Zurückschauenden das weithin leuchtende Nowo-Alexandrowsk. Endlos dehnte sich vor uns die große Heerstraße nach Jakobstadt und Dünaburg. Jacoby erzählte lebhaft und angenehm. Persönliche Beziehungen waren auch vorhanden, da er sich mir als ein einstiger Tänzer meiner ältesten Tochter im Bremer Bürgermeisterhause vorstellte\*). Die vier Stunden Fahrt vergingen schnell. Unser Ziel war das kurländische Gut Baltensee, das zu einer Art von Dépendance von Udzjani hergerichtet war. Gegen 2 Uhr nahm uns die vornehme Allee auf, die zum Schloßhof führte. Der Eigentümer des Gutes, Baron v. Budberg, hatte mit seiner ganzen Familie und allen Hofleuten, wie es schien, sehr eilig Haus und Hof verlassen. Nur eine ältliche Einhüterin, ein altes Familienstück, die mir mit tränenerstickter Stimme über ihre gute Herrschaft und die Erlebnisse des letzten Jahres berichtete, war im Hause geblieben. Zum Verwalter war ein Elsässer ernannt, sonst sah man nur Feldgraue, die das Haus ebenso wie den Park in schöner Ordnung hielten. Hoch über dem See liegt das langgestreckte, wohl aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammende Herrenhaus, von einem anmutigen Garten umgeben, der ähnlich wie unsere schönen Wannsee-Grundstücke ziemlich steil zum Wasser abfällt. Auf der andern Seite des Sees die braunen Schollen der neubestellten Felder, dahinter Buchen-Forst, hie und da, wie überhaupt in der ganzen Gegend, einzelne Ahornbäume in rot-goldener Belaubung. Die ausgedehnten Wohnräume — ein jedes Zimmer mit mächtigem Kachelofen aus der Zeit von etwa 1820 — gruppieren sich um den großen Eßsaal mit weitem Balkon. Hier nahmen wir an dem für 16 Personen bereiten runden Tische die Mahlzeiten ein, während meine Wohnung zur linken, Plessings

---

\*) Bürgermeister Dr. Albert Gröning.

Wohnung zur rechten lag. Am Abend fanden wir uns mit unserm Führer am flackernden Kaminfeuer zusammen, und hier offenbarte Jacoby uns, daß er „nicht nur, um uns Gesellschaft zu leisten, mit uns gefahren sei“. Um 4 Uhr, so erzählte er uns, würden wir durch Kanonendonner geweckt werden, der den Angriff auf das etwa 2 Meilen entfernte Jakobstadt einleiten werde. Er, Jacoby, habe die Aufgabe, von hier aus den linken Flügel durch den Fernsprecher zu leiten. An der Hand der uns vorgelegten Generalstabskarten erläuterte er eingehend den Angriffsplan, der, aufs sorgfältigste vorbereitet, mit Sicherheit die Einnahme der Stadt und damit die Verjagung der Russen vom linken Dünaufer verheißt. Wir sahen uns mit einem Male mitten in den Krieg versetzt und harrten mit lebhaftem Interesse der kommenden Dinge. Erst gegen Mitternacht trennten wir uns, um mit dem Schläge 4 Uhr durch die ersten Schüsse aus kurzer Nachtruhe geweckt zu werden.

*September 21.* Früh in den Garten. Der Nebel lag noch über dem See; oben blauer Himmel. Auf dem Hofe war es lebendig geworden. Gegen 8 Uhr kam Jacoby, der an diesem Morgen wortkarger war, in bester Stimmung zum gemeinsamen Kaffee und meldete, daß die neuesten Nachrichten wunschgemäß lauteten. Schon waren die beiden Divisionen, die auf Jakobstadt angesetzt waren, 4 bzw. 3 km vorgerückt. 400 Gefangene waren gemacht. „Heute abend in Mitau werden Sie gute Nachricht empfangen“<sup>\*)</sup>. Um 9.30 Uhr verließen wir unser schönes Quartier, in dem ich nur zu gern noch einen oder zwei Tage verweilt hätte. Wir fuhren bei schönstem Wetter nach Abeli zurück, um dort unsern Wohnwagen wieder zu erreichen. Drei Stunden Fahrt. Allmählich verringerte sich der Geschützdonner. Unser behagliches Quartier fanden wir in bester Ordnung vor. Zugführer, Koch und unser zweiter Diener erwarteten uns mit der neuesten Post, und bald gesellte sich unser neuer Eisenbahnbegleiter zu uns, der uns meldete, daß nach eben eingegangener Nachricht unser Reiseprogramm eine Abänderung erfahren habe. Statt nach Riga würden wir von Mitau zunächst nach Libau gehen und erst von dort gen Riga fahren. — Es mag hier noch erwähnt werden, daß auch für unsere Post in trefflicher Weise für uns gesorgt war. An jedem Morgen und an jedem Nachmittage unserer Ostfahrt fand sich ein besonderer Abgesandter der Post bei uns ein, um Briefe zu bringen und abzuholen. Ich ordnete an diesem Nachmittage das ganz stattlich angewachsene kleine Archiv dieser abwechslungsreichen Reise und die mancherlei Photographien, die auch in Baltensee noch schönen Zuwachs erhalten hatten.

Um 4 Uhr nachmittags — ich meine es war in Schaulen — erschien, deus ex machina, Senator Dr. Neumann, der nach Empfang meiner Depesche aus Bialystok sich auf die Reise gemacht hatte, um namentlich in Wilna persönlich noch in mancher Richtung Erkundigungen einzuziehen und nun auch noch für einen Tag inkognito nach Riga zu gehen dachte. Die Begrüßung war eine sehr herzliche und die Berichterstattung für beide Teile erfreulich. In Neumanns Begleitung reiste Oberleutnant Winckler, der Schlözersche Enkel, früher in

<sup>\*)</sup> Sie traf pünktlich ein!

Lübeck, der als landwirtschaftlicher Berater von der Militärverwaltung in Mitau angefordert war. Zwei Stunden, die schnell verflogen, fuhr ich mit Neumann zusammen, bis er mir in Mitau plötzlich entwand, wo großer Empfang mit Fürstenzimmer und Lorbeergang die Lübecker erwartete. Auch mein ältester Stiefsohn, Rittmeister Morgen, meldete sich. Er hatte mit Erlaubnis seines Kommandierenden den Umweg auf der Reise von Berlin nach Kobylnic über Mitau nicht gescheut, um wenigstens einige Abendstunden mit dem Alten zusammen zu sein. Gegen 9 Uhr versammelte sich auf dem Schlosse bei Exzellenz v. Harbou, der erst vor zehn Tagen von Libau nach Mitau als Gouverneur übersiedelt war, ein kleiner Kreis von zwanzig Herren, darunter Freiherr v. Goßler, der Chef der Militärverwaltung von Kurland, Fürst Lieven und Exzellenz v. Hörder, diese beiden ganz im Banne der politischen Entwicklung, die die für das Schicksal Kurlands entscheidende Stunde erwarten ließ<sup>23)</sup>. Ich saß bei Tische zwischen Harbou und Hörder. Der erstere einfach und freundlich, der letztere sprudelnd, schwärmend, alter deutscher Student; er war übrigens unmittelbar vor dem Kriege bei Dr. Liese in Lübeck in der Kur gewesen. Nach Tisch hatte ich eine einstündige Unterredung mit Goßler über das aktuellste Thema: „Wie ist auch Livland für Deutschland zu gewinnen?“ Er sehnt Neumann herbei und ist überzeugt, mit ihm sich leicht zu verständigen. Sein Mitarbeiter Dr. Burchard, Bürgermeister Burchards Sohn<sup>24)</sup>, war von ihm zum Kaisertage nach Riga entsandt, hatte dem Kaiser die Honneurs machen dürfen und war von Goßler auch als politischer Berater für den Gouverneur von Riga in Aussicht genommen; nachdem aber Neumanns Figur auf der Bildfläche erschienen, war der sehr verständliche und gewiß nicht unverständige Plan sofort von ihm aufgegeben. Ein Versuch, abends 11½ Uhr mit Neumann im Hôtel de Rome zu Riga noch telephonische Verbindung zu finden, mißglückte leider. So war denn anzunehmen, daß Neumann und ich uns aus dem Wege gehen und voraussichtlich erst in Lübeck wieder zusammentreffen würden. Erst um Mitternacht trennte sich die Gesellschaft. Gute Zimmer waren im Offiziershause für uns bereit, aber es gab dort keine Kost für unsere Diener, die an diesem Abend den Schmachtriemen schärfer anziehen mußten und, wie ich fürchte, Mitau nicht eben in freundlichster Erinnerung behalten werden.

*September 22.* Fröh Morgens kam Willi<sup>25)</sup>, um mir Ade zu sagen. Gern hätte ich ihm diesen großen Tag Kurlands gegönnt. Um 10 Uhr vormittags vereinigte der große Saal des Schlosses die feierliche Versammlung, die über Kurlands Stellung zum Deutschen Reiche entscheiden sollte. Die Abgeordneten waren vollzählig zur Stelle. Angesehenen Persönlichkeiten aus Stadt und Land war der Zutritt zum Saale gestattet. Plessing und ich waren die einzigen unbeteiligten Reichsdeutschen, die der Sitzung beiwohnen durften. Wir wurden

<sup>23)</sup> Anschluß Kurlands an das Deutsche Reich, vgl. Anm. 26.

<sup>24)</sup> Dr. Wilhelm Burchard-Motz, Sohn des hamburgischen Bürgermeisters Dr. J. H. Burchard, später selbst Senator und zeitweise Bürgermeister in Hamburg.

<sup>25)</sup> Der Stiefsohn Wilhelm Morgen.

durch Exzellenz v. Harbou eingeführt und fanden unsere Plätze neben ihm, zur Linken des Vorsitzenden, Exzellenz v. Hörder, den Vertretern der Ritterschaft unmittelbar gegenüber. Über den Verlauf der Sitzung und die gewechselten Reden geben die anliegenden Mitauer Zeitungsberichte Auskunft. Jubelnd ertönte das erste Hoch auf den deutschen Kaiser und auf das Deutsche Reich, nachdem Freiherr v. Goßler die kaiserliche Antwort auf die zur Verlesung gebrachte Adresse verlesen hatte; doch möchte ich als Höhepunkt den Eindruck einer kurzen Rede des Letten Dr. Bersing bezeichnen, der den Livländern die Hand hinstreckte und der Zuversicht Worte verlied, daß man sie fassen werde. Die Sitzung dauerte kaum eine halbe Stunde<sup>26)</sup>. Glockengeläut flutete über die alte Ordensstadt, die deutschen Flaggen gingen auf allen öffentlichen Gebäuden hoch. Sämtliche kurländischen Ritter wurden durch Herrn v. Hörder vorgestellt. Sie empfingen mich gleich darauf in ihrem „Ritterhause“, das unter Führung des Fürsten Lieven besichtigt wurde. Im Schloßhofe waren die Lübecker Landeskinder aufgestellt, unter denen auch der Bürovorsteher der Oberschulbehörde Ohrt sich befand. Nun fuhr ich mit Goßler im offenen Wagen durch die geschmückte Stadt. Das Wetter war frisch, mein Pelz tat mir hier wie überhaupt auf der Reise gute Dienste. Der Besuch der Trinitatiskirche, an deren Portal ihr deutscher Pastor Dobbert mich empfing, war durch die Anklänge an unsere lübeckischen Schnitzwerke (Kriegsstube, Fredenhagensches Zimmer) von besonderem Interesse. Von der Kirche ging es zum Museum, in dem Professor Stavenhagen die Führung übernahm. Hier ward eben die Auslandsausstellung inventarisiert, die in etwa Monatsfrist nach Deutschland übergeführt und zunächst in Stuttgart und danach noch in verschiedenen anderen deutschen Großstädten gezeigt werden soll. Große Frühstückstafel um 1½ Uhr im Schlosse. Mein Platz war zwischen Goßler und dem konservativen Reichstagsabgeordneten Baron Knigge. Herzliche Reden wurden gewechselt. Abends 6 Uhr hatte General v. Harbou noch einen kleinen Kreis Mitauer Offiziere zum Abschiedstee versammelt. Schon um 8 Uhr verließen wir Mitau, um am Sonntagmorgen 9 Uhr in Libau einzutreffen.

*September 23.* Was das Programm uns an diesem Sonntag zumutete, war nicht wenig, doch wurden alle Anstrengungen weit übertroffen durch die Fülle der Anregungen. Am Bahnhof empfing uns Exzellenz v. Heinemann (ein Schwager des Generalgouverneurs v. Beseler) mit seinen Begleitern, und nun wurden ohne Pause die Armeeschlächtereien, die Fischbereitungsanstalten, die Armeeböttcherei in einem für uns besonders vorgeführten Betriebe besichtigt. Dann fuhren wir zum sogenannten Mittelstandsklub, darauf zu einem großen Kinderhort, wo unter Leitung einer Frau v. Arnim und einer Libauerin namens Edelman über 200 Kriegerwaisen ihre fröhlichen Spiele trieben. Endlich

<sup>26)</sup> Die mit Zustimmung von Ober-Ost gebildete kurländische Landesvertretung, der „Landesrat“, beschloß in ihrer Sitzung vom 22. September 1917 eine Adresse an Kaiser Wilhelm II., mit der die Bitte ausgesprochen wurde, Kurland für alle Zeiten unter den Schutz des Reiches zu nehmen. Es war dabei an eine Personalunion mit dem Reich unter dem Kaiser als Herzog von Kurland gedacht.

mußten wir der freiwilligen Feuerwehr, die für uns auf dem Markte Aufstellung genommen hatte, einen Besuch abstatten. Es war ein hoher Genuß, gegen Mittag an die offene See zu fahren, die ein herrliches Schauspiel in wundervoller Brandung darbot. Zu unserm Erstaunen sahen wir große Dampfer mit hohem Oberdeck, etwa vom Typ der 8000-t-Dampfer des Norddeutschen Lloyd einlaufen. Erst später erfuhren wir, daß dies Transportschiffe waren, die für die Aktion gegen Oesel benutzt werden sollten<sup>27)</sup>. Um ½1 Uhr verließ uns unser Führer und nun begann der Besuch des in seiner großzügigen Anlage jeder kurzen Beschreibung spottenden Kriegshafens, in den bisher nur wenig deutsche Zivilisten einen Einblick haben tun dürfen. Admiral Begas, der Sohn des Malers Oskar Begas, Bruder der Lübecker Gesanglehrerin Klara Begas, übernahm die Führung. Zunächst vereinte uns am Bord der „Kolberg“, geführt von Korvettenkapitän Reich, ein Frühstück mit den Admiralen Exzellenz v. Schmidt, Hopmann und dem Führer der „Straßburg“, Kapitän z. S. v. Schlick. Allmählich wurden wir in den Plan des Angriffs auf die der Rigaer Bucht vorgelagerten Inseln eingeweiht. Es bestand anfänglich die Absicht, am 29. Sept. vorzugehen. Die heftigen Weststürme der letzten Wochen machten die Ausführung zur Zeit unmöglich, da es sich zunächst darum handelt, die vollständig verseuchte See minenfrei zu machen. Drei Stunden dauerte die Umfahrt durch den Kriegshafen. Einzelne Hallen, so namentlich die photographischen Anstalten, die Flugzeugwerft wurden besichtigt. Dann ging es an Bord der „Straßburg“, wo eine Reihe von Lübeckern versammelt und außer ihnen auch zwei junge Seeoffiziere, v. Borries und v. Uechtritz, mit dem Hanseatenkreuz ausgezeichnet wurden. Im Gebiete des Kriegshafens war an Land kaum ein lebendes Wesen zu sehen, desto dichter drängten sich in der Stadt Libau die Massen der Feldgrauen. Hier und in Mitau warteten mehr als zwei Divisionen auf die erste große gemeinsam mit der Flotte geplante Unternehmung. Am späten Nachmittage fuhr ich noch mit Begas zu Frau Erika Sörensen geb. Türk, um ihr die Grüße ihrer Lübecker Schwester, Frau Förster, und ihres Bruders Titus Türk zu bringen. Das Essen bei Exzellenz v. Heinemann stand ebenfalls unter dem Eindruck der geplanten Flottenaktion. Oberst Hoffmann war in dieser Angelegenheit für einen Tag nach Libau gekommen. General v. Estorff, der Ostafrikaner, und Graf Dohna, der Führer der „Möwe“, gehörten zur Tafelrunde. Oberst Hoffmann war, wie immer, besonders entgegenkommend und mitteilksam. Auch er bezog, wie wir, sein Quartier im Salonwagen.

*September 24.* Am frühen Morgen verließ der Zug Libau, um uns nach langsamer Fahrt gegen 4 Uhr nachmittags wiederum in Mitau abzuliefern. Um die russischen Stellungen zwischen Mitau und Riga kennenzulernen, hatten wir beschlossen, von Mitau ein Auto zu benutzen. Geleitet von unserem früheren Führer, Major Freiherrn v. Gaza, verließen wir gleich nach 4 Uhr die kurländische Hauptstadt. Wir sahen die bescheidenen Unterstände der Deutschen und kamen bald an die russischen Stellungen, die zu einer förmlichen Stadt

<sup>27)</sup> Das Oesel-Unternehmen, das in Zusammenwirken von Heer und Marine zur Einnahme der Insel führte, wurde am 14./16. Oktober 1917 durchgeführt.

ausgebaut waren. Ich zählte 40 bis 50 Reihen der weit ins Land hinausgeschobenen Unterstände. Die Verhaue gingen bis an die Landstraße heran. Während in den ersten Viertelstunden kaum ein menschliches Wesen zu sehen war, ward es nun lebendig. Tausende von Flüchtlingen, jede Familie mit ihrem Planwagen, zogen von Riga her an uns vorüber. Wir erfuhren noch am Abend, daß an 70 000 Menschen aus dem eroberten Riga nach ihrer Heimat, die sie vor den Deutschen fliehend verlassen hatten, abgeschoben seien. Allmählich zeigten sich, in immer dichter werdender Folge, die Spuren des fluchtartigen Zurückgehens der Russen, zerstörte Häuser, niedergebrannte Höfe, tiefe Löcher der zerfahrenen Fahrstraße, der einzigen, auf der die Flutwelle der fliehenden Russen sich gen Riga gewälzt hatte. Früh trat die Dämmerung ein. Der Abendhimmel brachte krasse Wolkenzeichnungen; vor uns spannte in dem verschwindenden Sonnenstrahl ein Regenbogen sich über die livländische Grenze. Um  $\frac{1}{2}$ 7 Uhr waren wir an der Düna-Fähre. Ein buntes Gewühl von Militär und Zivilisten empfing uns. Noch war die Pontonbrücke nicht wieder hergestellt, und auf einem primitiven für drei Wagen Platz gewährenden Prahm setzten wir bei Sturm und Regen über die hier 700 m breite Düna. Es war derselbe Weg, den vor 14 Tagen der Kaiser genommen hatte. Nur wenige Lichter fielen vom Stadtufer auf den Fluß; desto eindrucksvoller hob sich, allmählich schärfer werdend, die schöne Silhouette der Stadt heraus. Im Hôtel de Rome, dem neuen Deutschen Theater gegenüber, war uns Quartier bestellt (Nummer 1 im ersten Stock). Zwei Ordonnanzen warteten und blieben während der Zeit unseres Rigaer Aufenthalts im Hotel zu unserer Verfügung. Rittmeister v. Schlothheim meldete sich und hat uns freundliche Dienste geleistet. Seine erste Handlung war freilich eine eigenmächtige, insofern er gegen meinen Willen mir noch in der Abendstunde den Stabsarzt Dr. Volger und bald darauf den Generalarzt der 14. Armee, Müller, sandte, die mich bandagierten und mir trotz meines entschiedenen Protestes eine Ruhe weniger Tage wegen einer nicht genügend beachteten Knieverletzung in unangenehme Aussicht stellten. Die Nacht war schlimm, doch gelang es mir am andern Morgen, die Ärzte zu überzeugen, daß ich, wenn auch mit einiger Einschränkung des recht ausführlichen Programms, den Anforderungen der Tage gewachsen sein werde. Verzichten mußte ich auf das vom Gouverneur angebotene Frühstück und eine Fahrt mit ihm nach Dünamünde. Während Dr. Plessing zur Erledigung mancher in Lübeck übernommenen Aufträge sich in der Stadt umsah, hielt ich Ruhe, um abends bei Exzellenz v. Hutier<sup>28)</sup> wieder mobil zu sein. Im großen Saal des Rigaer Schlosses war das Essen hergerichtet, an dem 60 Offiziere teilnahmen, darunter Prinz Joachim, der jüngste Kaisersohn, der als jüngster Ordonnanzoffizier erst vor wenigen Tagen hierher kommandiert war. Ich saß neben Hutier, dessen kraftvolle und freundliche Persönlichkeit überaus sympathisch war und der sich mit besonderer Herzlichkeit und Offenheit gab. Von ihm erfuhr ich die Geschichte der Belagerung Rigas, die Gründe der verzögerten Einnahme. Alles war vor anderthalb Jahren bereit, bis zur Peipuslinie vorzurücken, als Falkenhayn die famose Abkommandierung von zehn Regimentern durchsetzte. Daß

<sup>28)</sup> Oberbefehlshaber der 8. Armee, Eroberer Rigas.

jetzt nicht mehr gegen Norden vorgegangen werden kann, ist sicher; es fehlt dem Lande an den nötigen Straßen, die rückwärtige Verbindung im Herbstmonat zu sichern ist eine Unmöglichkeit. So sicher Riga in deutscher Hand bleiben wird, so sicher muß auch darauf gerechnet werden, daß außer der Expedition gegen Oesel weittragende Aktionen zu Lande nicht mehr bevorstehen. Zwei Divisionen der deutschen Armee, die Riga nahm, hatten, wie Hutier mir bestätigte, beim Einzuge bereits den Befehl in der Tasche, nach Deutschland zurückzukehren, um gegen Italien verwendet zu werden. Auch bei dem General fand ich die Ansicht vorherrschend, daß die Deutschen Rigas im Verein mit Kurland dafür sorgen müßten, daß die livländische Bevölkerung in ihrer Mehrheit für den Anschluß an Deutschland freiwillig sich erkläre. Der Abend verlief anregend. Der Stabschef v. Frötzscher ergänzte durch seine Erzählung manches von den mir in Libau offenbarten Plänen. Noch will ich von den Gästen den Geheimen Kriegsrat Adalbert v. Bippen erwähnen, den ich seit Jahrzehnten nicht gesehen hatte. Bekanntlich (siehe W. Deeckes Lebensskizze des Dr. Wilh. v. Bippen) hält die Bippen'sche Familie darauf, daß ihre Vorfahren, von Westfalen auswandernd, über die Ostseeprovinzen nach Lübeck gekommen seien. Ein behaglicher Biertisch beschloß den Abend. Hutier, der mir Gutes über Rittmeister Willi Morgen sagte und es begrüßte, daß er von Lintupy fortgenommen sei, lud mich ein, am nächsten Mittag wieder bei ihm zu speisen, und zwar mit den Militärattachés der neutralen Staaten, d. h. also in engstem Kreise! Gern sagte ich zu.

September 26. Von 9 bis 11 Uhr fuhr ich im Auto, nur von Böttcher<sup>20)</sup> begleitet, durch die alte mich mächtig anziehende Stadt. Erinnerungen an Lübeck auf Schritt und Tritt. Ergreifend war in dieser Beziehung der Besuch des Doms, dessen Kreuzgang den Besucher nach der Domkirche in Lübeck versetzt wähnen läßt; die Jakobikirche, die Petrikirche besah ich, allein, ohne lästige Führung, um dann zum Schwarzhäupterhause zu fahren und wenigstens an dessen Außern die hansischen Erinnerungen (Lübecks Wappen in der Mitte von Hamburg und Bremen hoch am Giebel) unmittelbar auf mich wirken zu lassen. Drinnen muten die großen Gesellschaftsräume in moderner Kälte wenig anmutend an, nur einzelne Bilder fesseln: das Jugendbild der Kaiserin Katharina auf ihrem Schimmel und nebenan das von Lübeck gestiftete, 3 m lange und etwa 2 m hohe Ölbild Lübecks, als Bild wertlos, als Zeichen der Innigkeit des Verkehrs beider Städte von symptomatischem Interesse. Behaglich und schön ist nur ein kleiner, im Schnitzwerk neueren Datums, aber mit alten Wappen und Statuetten gezielter Raum, in dem Dr. Plessing hernach der Abordnung des Landsturm-Regiments Nr. 9 ein bescheidenes aber sehr fröhlich verlaufenes Mahl geben sollte. In einem Kunstladen (Kimmel) traf ich einen Herrn von etwa 65 Jahren, der sich mir als Ältester des Börsenkomitees, Kerkowius, vorstellte. Er erzählte mir von der Entschließung des Rates, mich in seiner Mitte zu empfangen und mir namens der deutschen Kaufleute ein Festmahl anzubieten. Um 11 Uhr empfing ich, da der Generalarzt Müller Schonung forderte,

<sup>20)</sup> Ratsdiener.



die Rigenser Herren in meinem Hotel, zuerst den Gouverneur von Riga, Exzellenz v. Alten, bei dem ich kurz vorher meine Karte abgegeben hatte, über den ich genau aus seiner hannoverschen Zeit — er war Kommandeur der Reitschule — informiert war. Ein prächtiger, freundlicher Mann, der sich über Neumanns Erwählung und über Drieshaus<sup>30)</sup> Kommen lebhaft befriedigt äußerte. Dann Professor Deubner, aus Riga gebürtig, Historiker in Freiburg i. Br.; um 12 Uhr die Abordnung des 9. Landsturm-Regiments. Drei Offiziere, Hauptmann Bentien aus Schwerin, Leutnant Wienkop, Abteilungsvorsteher bei L. Possehl & Co., und Hauptmann Hoffmeister aus Oldenburg, waren mit 25 Mann von der Stellung in der Nähe Rigas zur Begrüßung entsandt. Um 12½ Uhr erhielt ich dann den kurz vorher amtlich angemeldeten Besuch der sämtlichen „Stadtväter“ Rigas, die in Gesellschaftskleidung unter Führung des Stadthauptmanns zu mir kamen. Ich habe die Namen aller elf Herren nicht behalten können, doch hebe ich außer Kerkowius einen, den Ältesten Dalfeld, ferner Riebensam und die Vorsteher der Großen und Kleinen Gilde, sowie den neuerwählten deutschen Stadtschulrat hervor. Ich begrüße die Herren in einer Lübecks Stellung zur baltischen Frage und zu Riga insbesondere darlegenden Rede, überbrachte dem Rat die herzlichen Grüße des Senates und schloß mit den wärmsten Wünschen für eine glückliche Entwicklung des deutschen Riga und der Riga-Lübeckischen Beziehungen. Mit großer Herzlichkeit antwortete namens der Rigenser der Älteste Dalfeld, der die Dankbarkeit der Rigaer Deutschen für Lübecks Stellungnahme zu schönem Ausdruck brachte. Dreiviertel Stunden blieben die Herren bei mir. Ich war ergriffen von der Bedeutung dieser Zusammenkunft. Auch hier versicherte man übereinstimmend die lebhafteste Befriedigung über Neumanns Wahl und Drieshaus' Rückkehr nach Riga. Die Einladungen zu einem Festmahl, das mir die Honoratioren der Stadt durch die Stadtväter überbringen ließen, mußte ich schon mit Rücksicht auf meinen Zustand, aber auch im Hinblick auf das von Ober-Ost festgelegte Programm dankend ablehnen. — Da der Besuch sich über Erwarten in die Länge zog (die Unterhaltung war animiert und bewegt), sandte ich zum Schlosse, um mein Fernbleiben zu entschuldigen. Aber Exzellenz v. Hutier ließ mir sagen, die Herren würden mit dem Frühstück auf mich warten. So fuhr ich denn nach Verabschiedung von den Rigenser Herren abermals zum Schlosse, um dort in liebenswürdiger und ungezwungener Unterhaltung noch zwei Stunden zu verweilen. Von den fremden Attachés bin ich dem Spanier und dem chilenischen Vertreter nahegekommen, insbesondere dem letzteren, der mir von dem deutschen Gesandten in Chile, Erkert, den ich von Berlin kenne, erzählte und durch seine Frau, eine Düsseldorferin, allerlei Beziehungen zu meiner Familie hatte. Vor meiner Rückkehr ins Gasthaus versuchte ich den mir sowohl von Oberst Hoffmann als von Senator Dr. Neumann sehr empfohlenen Stabschef des Gouverneurs, Oberstleutnant Buchfink, in seinem Hause aufzusuchen; da ich ihn verfehlte, trug ich ihm schriftlich die mir von meinem jüngsten Stiefsohne, der seit seiner Operation nur g. v. ist, nahe-

<sup>30)</sup> Der aus Lübeck stammende Konsul Drieshaus kam in Begleitung von Senator Neumann nach Riga.

gelegte Bitte vor, den jungen Mann nach Riga anzufordern. Nach einer halben Stunde bereits überbrachte mir eine Ordonnanz ein Schreiben des Oberstleutnants, der mir „mit Freuden“ die sofortige Anforderung meines Sohnes zum Adjutanten beim Gouvernement zusagte\*). Gegen Abend empfing ich noch mehrere militärische Besuche. Dann wurden die Koffer gepackt. Um 8 Uhr fuhren wir über die gerade seit dem Morgen fertiggestellte Pontonbrücke zum provisorischen Bahnhof Rigas hinaus. Als wir im Halbdunkel nach unserm Wagen strebten, stießen wir auf die dort unserer harrende Abordnung der Landstürmer! Kräftig ertönten die Hurras auf den Lübecker Bürgermeister, als der Zug sich in Bewegung setzte. — Am 28. September frühmorgens erreichten wir Berlin und nachmittags die Heimat.

Lübeck, 12. November 1917.

Fehling, Dr.

\*) Acht Tage später war der Leutnant schon in Riga.

## Forschungsberichte

### Der numismatische Befund der Ausgrabungen in Alt Lübeck

Von *Gert Hatz* (Hamburg)

#### I. Das Fundmaterial

Es liegt über hundert Jahre zurück, daß in Alt Lübeck, auf jener durch die Schwartaucinmündung in die Trave gebildeten Landzunge, zuerst systematisch nach Bodenaltertümern gegraben wurde<sup>1</sup>). Im Verlaufe der seitdem durchgeführten Grabungen stieß man wiederholt auf Münzen, deren Beachtung — zumindest in älterer Zeit — jedoch meist gering war, vielleicht nicht zuletzt deswegen, weil die Bestimmung der gehobenen Exemplare nicht immer einwandfrei war und ist. Das Ziel der vorliegenden Skizze soll es daher sein, die aus dem Alt Lübecker Fundmaterial bekanntgewordenen Münzen zusammenzustellen und auf ihre Aussagefähigkeit für die Münzgeschichte zu untersuchen; dabei ergibt sich die Schwierigkeit, die in der Literatur genannten Exemplare mit den tatsächlich vorhandenen Stücken aus der Sammlung des St. Annen-Museums, Lübeck, zu identifizieren, da infolge der Kriegereignisse im Jahre 1942 die Alt Lübecker Objekte samt ihren Fundprotokollen und Katalogen weitestgehend verlorengingen, so daß von den noch erhaltenen Fundgegenständen die Herkunft nicht immer genau angegeben werden kann<sup>2</sup>).

Insgesamt wurden in Alt Lübeck folgende Münzen gefunden (in der Reihenfolge ihrer Entdeckung):

A. *Grabung 1852—1857*; in der Nähe des Kirchenfundamentes; Einzelfunde<sup>3</sup>).

1. Sachsen-(Wenden-)Pfennige oder niederelbische Agrippiner?

Durchmesser: —      Gewicht: —      3 Ex., 1 Frag.

Genauer Fundort: ?      Verschollen.

<sup>1</sup>) W. Neugebauer, 100 Jahre Ausgrabungen in Alt Lübeck. Der Wagen 1952—53 (1953), S. 27—52.

<sup>2</sup>) W. Neugebauer, Der Zustand der alten prähistorischen Sammlung. Germania 33, 1955, S. 274.

Herrn Dr. Neugebauer, Lübeck, und Herrn Förste Antikvarie Dr. Rasmusson, Stockholm, ist für freundliche Hilfe und Beratung besonders zu danken.

<sup>3</sup>) K. Klug, Alt Lübeck. Zs. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Akde. 1, 1860, S. 221—248.



Typ Fund Prag 58 a/c; Typ Dannenberg 1863.  
Ebenfalls in der Fundbeschreibung nicht genannt, aber nachgetragen  
(S. 416) und abgebildet (hier Abb. 2).

B. *Grabung 1882*; innerhalb des Burgwalles, südlich der Kirche; Einzelfunde<sup>9)</sup>.

1. Slavische Prägung. Nominal: ? Münzstätte: ?  
(Alt Lübeck?)

Vs.: Mauer, darüber Gebäude, darunter zwei senkrechte Striche.

Rs.: Umschriftreste; im Perlkreis doppelliniges Kreuz, mit Punkten  
belegt, in der Mitte Ringel mit Punkt.

15 mm. Gew.: — 1 Ex.

Genauer Fundort: ? Verschollen.

Typ Fund Daelie Tfl. 10, 75<sup>10)</sup>; Typ Jesse 76<sup>11)</sup>.

Fundbericht (S. 153): „Eine wendische Münze aus Kupfer ... ebenso wie  
die 1852—57 gefundene“ (hier Abb. 3)<sup>12)</sup>.

2. Niederelbischer Denar. Bardowiek.

Agrippiner?

Infolge zu schlechter Erhaltung nicht genauer zu beschreiben; lediglich  
das Rund in der Mitte der einen Seite deutet auf einen Agrippiner.

16,5 mm. Gew.: — 1 Ex.

Genauer Fundort: ? Verschollen.

Typ Schulenburg I<sup>13)</sup>.

In der Fundbeschreibung nicht erwähnt, lediglich abgebildet mit B 1  
(hier Abb. 4).

*Grabung 1906*; keine Münzen gefunden<sup>14)</sup>.

C. *Grabung 1908*; im Bereich der Toranlage, Burgwall; Einzelfund<sup>15)</sup>.

1. Keine nähere Bestimmung möglich.

Fundbericht (S. 454): „Aus Kupfer; anscheinend eine Münze“<sup>16)</sup>.

<sup>9)</sup> (E. Arndt), Ausgrabungen in Alt Lübeck im Jahre 1882. Zs. 4, 1884, S. 145—157. Vgl. auch E. Arndt, Zum Berichte über die Ausgrabungen auf der Stätte von Alt Lübeck. Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. u. Akde. 2, 1885—86 (1887), S. 38—40.

<sup>10)</sup> H. Grote, Der Münzfund von Daelie 1840. Mzstud. 3, Leipzig 1863, S. 249—285, S. 285, Abb. Tfl. 10, 75.

<sup>11)</sup> W. Jesse, Der Wendische Münzverein. Quellen u. Darst. z. Hans. Gesch., N. F. 6, Lübeck 1928, S. 226, 76.

<sup>12)</sup> Um eine Kupfermünze kann es sich hier schwerlich handeln; vermutlich ist eine verfärbte Silbermünze gemeint. Vgl. auch E. Arndt, 1885—86, S. 40. Den dort angedeuteten Vorschlag Handelsmanns, an eine dänische Bürgerkriegsmünze zu denken, lassen die Münzabbildungen nicht zu.

<sup>13)</sup> O. Schulenburg, Der Fund von Bibow und die niederelbischen Agrippiner. Hbg. Beitr. z. Num. 1, 1947, S. 14—34, S. 21 f., Typentabelle S. 23.

<sup>14)</sup> K. Freund, Bericht über die Ausgrabung auf der Stätte von Alt Lübeck. August bis Oktober 1906. Zs. 10, 1908, S. 4—8 (Anhang).

<sup>15)</sup> W. Ohnesorge, Bericht über die Ausgrabungen zu Alt Lübeck im Jahre 1908. Lübeckische Blätter 51, 1909, S. 422—425, 439—443, 451—455.

<sup>16)</sup> Vgl. Anm. 12.

D. *Grabung 1947—1950; innerhalb des Burgwalles; Fundgemeinschaft der Exemplare 1—4, in Rollenform geschichtet*<sup>17)</sup>.

- |   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
| 1. Niederelbischer<br>Agrippiner.   | Obol <sup>18)</sup> .                         | Münzstätte: ?             |
| Vs.: Entstellte Gebäudenachbildung Andernacher Denare.                      |   |                           |
| Rs.: Entstellte Aufschrift Kölner Denare, + im Mittelpunkt.                 |   |                           |
| 16 mm.  | 0,39 g.                                       | 1 Ex. (gelackt).          |
| Genauer Fundort: ?  | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 3054, 7).       |                           |
| Schulenburg II, 3 (Typus = hier Abb. 5); Typ Fund Baben 11 <sup>19)</sup> . |   |                           |
| 2. Niederelbische<br>Agrippiner.<br>wie D 1.                                | Denare.                                       | Münzstätte: ?             |
| 15; 17 mm.  | —; 0,60 g.                                    | 1 Ex., 1 Frag. (gelackt). |
| Genauer Fundort: ?  | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 3054, 4, 6).    |                           |
| Schulenburg II, 3; Typ Fund Baben 11 a oder b.                              |   |                           |
| 3. Niederelbische<br>Agrippiner.<br>wie D 1.                                | Denare?                                       | Münzstätte: ?             |
| 16; 15 mm.  | Gew.: —                                       | 2 Frag. (gelackt).        |
| Genauer Fundort: ?  | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 3054, 2, 5).    |                           |
| Schulenburg II, 3; Typ Fund Baben 11 a.                                     |   |                           |
| 4. Niederelbische<br>Agrippiner.<br>wie D 1.                                | Denare?                                       | Münzstätte: ?             |
| 16; 15; — mm.   | —; 0,61; — g.                                 | 1 Ex., 1 Frag. (gelackt). |
| Genauer Fundort: ?  | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 3054, 1, 3, 8). |                           |
| Typ Schulenburg II.   |   |                           |

Einzelfunde:

- |  |            |               |
|--|------------|---------------|
| 5. Niederelbischer<br>Agrippiner.<br>wie D 1, o im Mittelpunkt der Rs. | Nominal: ? | Münzstätte: ? |
|--|------------|---------------|

<sup>17)</sup> W. Neugebauer, Neue Ausgrabungen auf dem Burgwall Alt Lübeck. *Germania* 29, 1951, S. 235—244, S. 237 ff. W. Neugebauer, 1952—53, S. 42 f.

<sup>18)</sup> Infolge durchweg schlechter Erhaltung sind die Wägungen und damit die Nominal-Angaben bei den Alt Lübecker Agrippinern nicht immer stichhaltig.

<sup>19)</sup> H. Buchenau, Fund von Magdeburger und Agrippiner Denaren in der Altmark. *Bl. Mzfr.* 1908, Sp. 3910—3912.

- |   |                                      |                    |
|---|--------------------------------------|--------------------|
| Dm.: —  | Gew.: —                              | mehrere Frag.      |
| Genauer Fundort: ?  | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 4119). |                    |
| Schulenburg I, 1, 2 oder 3 <sup>20</sup> ).                 |                                      |                    |
| 6. Niederelbischer<br>Agrippiner.<br>wie D 1.<br>15 mm.     | Nominal: ?                           | Münzstätte: ?      |
| Genauer Fundort: ?  | Gew.: —                              | 1 Frag. (gelackt). |
|   | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 2380). |                    |
| Schulenburg II, 3; Typ Fund Baben 11 a.                     |                                      |                    |
| 7. Niederelbischer<br>Agrippiner.<br>wie D 1.<br>15,5 mm.   | Obol?                                | Münzstätte: ?      |
| Genauer Fundort: ?  | Gew.: —                              | 1 Ex. (gelackt).   |
|   | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 2379). |                    |
| Schulenburg II, 3; Typ Fund Baben 11 b. (vgl. z. B. Nr. 6). |                                      |                    |
| 8. Niederelbischer<br>Agrippiner.<br>wie D 1.<br>Dm.: —     | Nominal: ?                           | Münzstätte: ?      |
| Genauer Fundort: ?  | Gew.: —                              | 1 Frag.            |
|   | St. Annen-Museum<br>(Inv. Nr. 3621). |                    |
| Typ Schulenburg II.   |                                      |                    |
- E. *Grabung 1949*; innerhalb des Burgwalles, ostwärts der Kirche; Einzelfunde<sup>21</sup>).
- Sachsen. Herzog Bern- Denar. Jever.  
hard II. (1011—59).  
Vs.: Umschrift (BERNHARDVS); Kopf.  
Rs.: Umschrift (GEFRI DENARII); Kirchenfahne.  
Dm.: — Gew.: — 1 Ex.  
Fundort: AL 49/Sch 6/ N. 1, 59/0.14, 95; 60 cm unter Planum 1<sup>22</sup>).  
z. Z. nicht auffindbar.
- Dannenberg 593; Jammer S. 91.

<sup>20</sup>) Die Bestimmung erfolgte lediglich auf Grund einer den Münzfragmenten beigegebenen Skizze von Frl. Dr. Karpíńska.

<sup>21</sup>) W. Hübener, Die Ausgrabung in AltLübeck 1949. Die Heimat 57, 1950, S. 40—41; D. Selling, Nyare utgrävningar i Schleswig-Holstein. Fornvännen 45, 1950, S. 163—171, S. 167 ff.; W. Hübener, Die stratigraphischen Grundlagen der Keramik von AltLübeck auf Grund der Ausgrabungen 1949. Offa 12, 1953 (1954), S. 87—111; W. Hübener, Zur Stratigraphie und Zeitstellung der Keramik von AltLübeck. Bericht über die Tagung für Frühgeschichte Lübeck 18./19. Januar 1955, Lübeck 1956, S. 30—38.

<sup>22</sup>) W. Hübener, 1953, S. 96 a. Die Umschriftangabe bezieht sich auf einwandfrei erhaltene Ex. Wie weit die Umschrift auf dem Stück E1 erhalten ist, konnte nicht geprüft werden.

2. Niederelbischer Denar. Bardowiek.  
 Agrippiner.  
 Vs.: Entstellte Gebäudenachbildung Andernacher Denare.  
 Rs.: Entstellte Aufschrift Kölner Denare, + im Mittelpunkt.  
 Dm.: — Gew.: — 1 Ex.  
 Fundort: AL 49/Sch 5/N. 0,19/0.14, 55; 42 cm unter Planum 1<sup>23)</sup>.  
 z. Z. nicht auffindbar.

Schulenburg II, 1 b.

3. Dänemark. König Sven Denar. Roskilde.  
 Estridsen (1047—1075).  
 Vs.: Umschrift; aus vier Bogen gebildetes Kreuz, darin kleineres Kreuz, an den Enden verziert, mit Punkten belegt, in der Mitte Ringel mit Punkt.  
 Rs.: (Nur in Andeutungen erhalten.) Die Münze halbierender Doppelstrich, in der Mitte Ringel, an den Seiten Halbkreise; an jeder Seite längs der Striche eine durch Perlenlinien eingefasste Buchstabenreihe, darüber Halbkreise und Kreuze, gleichfalls durch Perlenlinien eingefasst.  
 ca. 17 mm. Gew.: — 1 Ex.  
 Fundort: beim Haupt- St. Annen-Museum  
 schacht. (o. Inv. Nr.).  
 HaubergTfl. 9, 36, 39<sup>24)</sup>.

Bei der sehr sorgfältigen Analyse der ausgegrabenen Keramik beschreibt Hübener nur die Münzen E 1 und 2. In einem Vorbericht<sup>25)</sup> ebenfalls, doch schreibt er dort „u. a.“. Dahinter verbirgt sich offenbar die dritte Münze, bei der Selling von „ett mindre antal mynt“ spricht<sup>26)</sup>.

*Grabung 1950 ff.*; bisher keine Münzen gefunden<sup>27)</sup>.

Im Besitz des St. Annen-Museums befinden sich außerdem 4 Münzen, die aus Alt Lübeck stammen, deren genauer Fundnachweis jedoch infolge des Fehlens der Kataloge nicht mehr möglich ist. Die im folgenden genannten

<sup>23)</sup> W. Hübener, 1953, S. 96 b.

<sup>24)</sup> P. Hauberg, Myntforhold og Udmyntninger i Danmark indtil 1146. Kopenhagen 1900, S. 219 f., Tfl. 9, 36, 39. Die Münze ist außerordentlich schlecht erhalten; sie ist mit der Kreuzseite in einen Erdklumpen eingedrückt, von oben her, von der Buchstabenseite, aber weitestgehend abgebröckelt, so daß man die Kreuzseite durch das Innere der Münze hindurch negativ sieht. Eine Ablösung von dem Erdklumpen wäre nur unter Zerstörung der außerordentlich dünnen Münzschicht möglich. Zur Bestimmung s. auch D. Selling, 1950, S. 170.

<sup>25)</sup> W. Hübener, 1950, S. 41.

<sup>26)</sup> D. Selling, 1950, S. 170.

<sup>27)</sup> W. Neugebauer, 1951, S. 235—244; W. Neugebauer, Der Stand der Ausgrabungen in Alt Lübeck. Zs. 33, 1952, S. 103—126; W. Neugebauer, Burgwall Alt Lübeck. Germania 33, 1955, S. 271—272; W. Neugebauer, Die Keramik des Suchgrabens L im Suburbium von Alt Lübeck. Tagungsbericht 1956, S. 39—54.



Münzen können also durchaus mit einigen der oben aus den älteren Fundveröffentlichungen angeführten Exemplare identisch sein, bei denen der Vermerk „verschollen“ steht. Insbesondere kommen die unter A 1 verzeichneten „Wendenpfennige“ in Frage; von diesen wurden 3 Ex. und 1 Frag. gefunden, eine Angabe, der die 4 Münzen des Museumsbestandes genau entsprechen. Wir hätten dann also nicht an „Wenden-“ oder Sachsenpfennige zu denken, sondern an den Wenden zugeschriebene niederelbische Agrippiner.

a. Niederelbische Denare. Münzstätte: ?  
Agrippiner.

Vs.: Entstellte Gebäudenachbildung Andernacher Denare.

Rs.: Entstellte Aufschrift Kölner Denare, + im Mittelpunkt.

16; 16; 16 mm. 0,91; 0,775; 0,77 g. 3 Ex.

Genauer Fundort: ? St. Annen-Museum  
(Alter Bestand).

Schulenburg II, 3; Typ Fund Baben 11 a.

b. Niederelbischer Nominal: ? Münzstätte: ?  
Agrippiner.

wie a.

Dm.: — Gew.: — 1 Frag.

Genauer Fundort: ? St. Annen-Museum  
(Alter Bestand).

Schulenburg II, 3.

## II. Auswertung des Fundmaterials

Über die Münzgeschichte Lübecks sind wir hinlänglich unterrichtet durch die vorliegenden Quellen (schriftlicher Art und Münzfunde). Wir wissen, daß Heinrich der Löwe, gleich nachdem er den Ort im Jahre 1158 aus den Händen der Schauenburger Grafen an sich gebracht hatte, hier zu münzen begann, daß dann der Kaiser (ab 1181), die Bischöfe von Lübeck (ca. ab 1181), der König von Dänemark (ab 1201) und endlich seit 1226 die Stadt selbst das Münzrecht ausübten<sup>28)</sup>.

Versuchen wir dagegen, das wenige Kilometer traveabwärts gelegene und seit Lübecks Bestehen (1143) so genannte slavische Alt Lübeck in die münzgeschichtliche Betrachtung einzubeziehen — dazu mag der eingangs zusammengetragene Münzbestand als Basis dienen —, so begeben wir uns in den Bereich der Hypothesen und Analogieschlüsse; das sei zu Beginn nachdrücklich betont.

<sup>28)</sup> Vgl. dazu: H. Behrens, Münzen und Medaillen der Stadt und des Bisthums Lübeck. Berlin 1905; H. Heineken, Die älteste Münzprägung der Bischöfe von Lübeck. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift Dietrich Schäfer, Jena 1915, S. 197—210; W. Jesse, 1928, S. 40 f.; G. Hatz, Die Anfänge des Münzwesens in Holstein. Num. Stud. 5, Hamburg 1952, S. 19 ff.

Alt Lübeck scheint zuerst um die Mitte des 11. Jahrhunderts einige Bedeutung unter dem slavischen Fürsten Gottschalk (—1066) erlangt zu haben, der den Ort wohl zu dem wichtigsten Platz in Wagrien machte; von hier aus wurden auch Missionsversuche unternommen<sup>29)</sup>. Während der heidnischen Reaktion nach dem Tode Gottschalks trat eine Stagnation ein, denn Fürst Kruto siedelte sich im Bereich des heutigen Lübeck an. Der eigentliche Aufstieg Alt Lübecks begann dann unter Gottschalks Sohn, Heinrich, der sich die Herrschaft über Wagrien und weite Teile des Obotritenlandes als „rex Slavorum“ mit dänischer und sächsischer Hilfe im Jahre 1093 zurückerwerben konnte. Über seine Regierungszeit sind wir durch Helmold<sup>30)</sup> verhältnismäßig gut unterrichtet, und dessen Angaben entspricht auch im wesentlichen der reichhaltige archäologische Befund<sup>31)</sup>. Wir wissen, daß Heinrich in Alt Lübeck residierte, daß er dort eine bewaffnete Mannschaft unterhielt, daß es für ihn als Christen eine, durch den Grabungsbefund gleichfalls nachgewiesene Kirche gab und verschiedene Einzelheiten mehr. Vor allem aber muß uns hier die Nachricht interessieren, daß unter Heinrich in Alt Lübeck eine namhafte Ansiedlung von Kaufleuten entstand<sup>32)</sup>. Mit Heinrichs Tod im Jahre 1127<sup>33)</sup> begann das Ende des Ortes. Sein Sohn Zwentepolk lebte nur bis 1129, und die Herrschaft Knud Lawards von Südjütland, der sich danach Wagriens bemächtigte, dauerte nur weitere zwei Jahre. Unter Pribislav schließlich wurde Alt Lübeck durch benachbarte slavische Stämme 1138 zerstört, jedenfalls so nachhaltig, daß sich dort — vor allem auch wegen der immer mehr fortschreitenden Ostkolonisation von Holstein her — keine nennenswerte slavische Ansiedlung mehr halten konnte; lediglich ein Wirtschaftshof der späteren Bischöfe von Lübeck bestand an der Stelle Alt Lübecks noch bis 1225.

Diese wenigen historischen Notizen sind erforderlich als Rahmen für die numismatische Betrachtung. Doch zuvor sei noch die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung Alt Lübecks gestellt, die stets für die Münzgeschichte von Belang ist.

Die schleswig-holstein-jütische Halbinsel war von jeher wichtig für den Verkehr in Nordeuropa. Sie vermittelte einmal die Verbindung zwischen Skandinavien und Mitteleuropa, sie stellte sich zum anderen als zu überwindendes Hindernis dem vom europäischen Westen in den Ostseebereich gerichteten Handel entgegen. Dem Nord-Süd-Verkehr diente vor allem der in

<sup>29)</sup> Zu den historischen Ausführungen: W. Ohnesorge, Einleitung in die lübische Geschichte, Teil 1. Zs. 10, 1908, S. 1—254; H. Hofmeister, Alt Lübeck. Zs. 14, 1912, S. 41—89; H. Hofmeister, 1917, S. 9—16. Ferner die oben zitierten Grabungsberichte W. Neugebauers.

<sup>30)</sup> Helmoldi Presbyteri Bozoviensis Cronica Slavorum. MGH. SS. rer. Germ. in usum scholarum, (Schmeidler), Hannover-Leipzig 1909, I, 34 ff.

<sup>31)</sup> Vgl. die Zitate der einzelnen Ausgrabungen. Für die absolute Chronologie am wichtigsten W. Hübener, 1953, S. 110.

<sup>32)</sup> Helmold I, 48.

<sup>33)</sup> W. Brüske, Untersuchungen zur Geschichte des Lutizenbundes. Mitteldt. Forsch. 3, Münster-Köln 1955, Exkurs 3: Wann starb der Obotritenkönig Heinrich?, S. 229 ff.

die Prähistorie zurückreichende, wegen der späteren Viehdriften so genannte „Ochsenweg“, der, aus Jütland kommend, die Eider überquerte und bei Itzehoe die Stör erreichte. Von hier aus ging die Verbindung auf dem Wasserwege nach Stade und damit nach Süden, auf dem Landwege bestand eine Verbindung nach der hamburgischen Alsterfurt und von dort nach dem Elbübergang bei Ertheneburg. Der West-Ost-Handel, der die gefährliche Fahrt um das Skagerrak mied, überquerte — wir können das auch durch Münzfunde nachweisen — die Halbinsel etwa seit dem 8. Jahrhundert auf der Eider-Treene-Schlei-Linie, einem Weg, dem ja Haithabu vornehmlich seine Bedeutung verdankt<sup>34)</sup>. Das Travegebiet lag also zunächst abseits der großen Verkehrslinien; diese Feststellung gilt auch noch — auf Alt Lübeck bezogen — für die Zeit des Fürsten Gottschalk, selbst wenn damals schon einige Kaufleute nach Alt Lübeck gekommen sein mögen. Die weitaus größere Bedeutung hatten Haithabu (bis in den Beginn des 11. Jahrhunderts) und das von dort auf dem Seewege oder durch das Obotritenland zu erreichende Wollin/Jumne an der Dievenow<sup>35)</sup>. Die Zustände nach dem Slavenaufstand von 1066 ließen den wagrischen Herrschaftsbereich des Fürsten Kruto auch sicher nicht als das Ziel von Kaufleuten erscheinen. Der verminderte Handel zwischen Westeuropa und der Ostsee wurde zu dieser Zeit im wesentlichen über Schleswig vermittelt, das etwa seit den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts am Nordufer der Schlei in zunächst kümmerlicher Form die Nachfolge Haithabus antrat<sup>36)</sup>.

Ein Wandel trat ein, als durch die Herrschaft des Slavenfürsten Heinrich (ab 1093) sich die Verhältnisse in Wagrien normalisierten. Der Weg für die Kaufleute an die Ostsee wurde wieder frei; die Folge war das Aufblühen Schleswigs, das nun auch auf dem Landwege insbesondere für die westfälischen Kaufleute erreichbar war<sup>37)</sup>.

Aber nicht nur nach dem dänischen Schleswig zogen die Kaufleute, sie kamen jetzt auch nach Alt Lübeck. Helmold berichtet von einer *colonia non parva mercatorum*<sup>38)</sup>. Über die Herkunft der Kaufleute erfahren wir nichts Näheres. Während Hofmeister vermutete, daß „deutsche, sächsische, nordische

<sup>34)</sup> Zur Problematik der Wegforschung: Geschichte Schleswig-Holsteins 3, Lief. 1, Neumünster 1955: H. Jankuhn, Die Frühgeschichte, S. 62—64, Karte Abb. 18, S. 63; K. Kersten, Frühgeschichtliche Heerwege um Stade. Stader Archiv, N. F. 30, 1940, S. 55—72, Karte im Umschlag; G. Hatz, 1952, Karte 1. Über Haithabu jetzt: H. Jankuhn, Haithabu, 3. Aufl. Neumünster 1956.

<sup>35)</sup> K. A. Wilde, Die Bedeutung der Grabung Wollin 1934, 2. Aufl. 1. Beiheft z. Atlas d. Urgesch., Hamburg 1953; man vgl. auch die Zusammenstellung der slavischen Hafenstädte an der Ostsee bei W. Kowalenko, Staroslowiańskie grody portowe na Bałtyku. Przegląd Zachodni VI, 5/6, 1950, S. 378—419, S. 388 ff. (Deutsche Übersetzung, Johann-Gottfried-Herder-Institut, Nr. 17).

<sup>36)</sup> W. Koppe, Schleswig und die Schleswiger. Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte, Gedächtnisschrift f. Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 95—120, S. 98 ff.

<sup>37)</sup> W. Koppe, 1953, S. 109 ff.

<sup>38)</sup> Helmold I, 48.

und orientalische“ Händler gemeint sein könnten, haben wir wohl mit Rörig im wesentlichen deutsche Kaufleute anzunehmen, zu denen auch deutsche Priester kamen<sup>39)</sup>. Rörig hält übrigens die Kolonie der deutschen Kaufleute in Alt Lübeck für so stark, daß sie später, nach den unruhigen 30er Jahren des 12. Jahrhunderts, noch „einen guten Teil ihrer deutschen Bevölkerung an das neue ... Lübeck abgeben“ konnte<sup>40)</sup>. Jedenfalls wird Alt Lübeck neben Schleswig schon einige Bedeutung gehabt haben und vielleicht nicht nur — wie Koppe ausgehend von der aus den schriftlichen Nachrichten geschlossenen Bedeutung Schleswigs meinte<sup>41)</sup> — eine fluktuierende „bald schwächere, bald mannstärkere Gemeinschaft fahrender Kaufleute“ beherbergt haben. In diese Zeit des ausgehenden 11. und beginnenden 12. Jahrhunderts gehören auch die zahlreichen Keramikfunde der Siedlungsschicht 3 im Innenraum des Burgwalles von Alt Lübeck (Keramische Fundhorizonte 4 und 5 nach Hübener<sup>42)</sup>). Vor allem aber sind die umfangreichen Grabungsergebnisse Neugebauers aus dem südlichen Vorgelände der Burg, zwischen dem Wall und der Trave, für uns von Belang. Hier wurden Handwerkersiedlungen festgestellt (u. a. eine Drechslerwerkstatt), und Neugebauer vermutet hier auch die Kaufmannskolonie, auf die bereits einige der gefundenen Scherben hinzudeuten scheinen<sup>43)</sup>. Überhaupt zeigen die Funde (u. a. Mühlsteinreste aus Eifellava, Bernstein, teilweise nordische Ornamentik), daß Alt Lübeck Handelsbeziehungen nach Westen, Osten und Norden unterhalten haben muß<sup>44)</sup>. Als Parallele für Alt Lübeck ist gern das erheblich ältere Haithabu herangezogen worden. Ob wir die nach Haithabu im Gefolge der Kaufleute kommenden Handwerker jedoch mit den Alt Lübeckern vergleichen dürfen, ist sehr die Frage, denn das Kunsthandwerk Haithabus arbeitete offensichtlich für einen Export<sup>45)</sup>.

Auf alle Fälle aber lassen der schriftliche und der besonders reichhaltige archäologische Befund für die Zeit des Königs Heinrich (1093—1127) in Alt Lübeck eine bedeutende Ansiedlung erkennen. Außer der dichtbesiedelten Burg mit der Kirche und dem Sitz des Fürsten und seiner Gefolgschaft gab es ein Suburbium, wie Neugebauer es bezeichnet. Im Süden des Walles saßen die Handwerker und vermutlich auch die Kaufleute; eine offenbar sozial geringer

<sup>39)</sup> H. Hofmeister, 1912, S. 73, Anm. 5; F. Endres, Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Lübeck 1926; F. Rörig, Geschichte Lübecks im Mittelalter, S. 28—56, S. 28; Helmold I, 48. Mit der genannten Kirche ist offenbar nicht die innerhalb des Walles gemeint. P. Johansen führt diese unter den „Kaufmannskirchen“ an, Hans. Geschbl. 73, 1955, S. 38.

<sup>40)</sup> F. Rörig, 1926, S. 28.

<sup>41)</sup> W. Koppe, 1953, S. 112.

<sup>42)</sup> W. Hübener, 1953, S. 89 ff., Tab. 16, S. 104; W. Hübener, 1956, S. 30 ff.

<sup>43)</sup> W. Neugebauer, 1951, S. 242; W. Neugebauer, 1952, S. 125; W. Neugebauer, 1952—53, S. 47 ff.; W. Neugebauer, Eine Drechslerwerkstatt in Alt Lübeck aus der Zeit um 1100. Hammaburg 9, 1953, S. 71—78.

<sup>44)</sup> K. Hücke, Tonware und Siedlung der Slawen in Wagrien. Vor- u. frühgesch. Untersuch. a. d. Mus. vorgesch. Altertümer i. Kiel, N. F. 3, Neumünster 1938, S. 42 f; W. Neugebauer, 1952—53, S. 46 ff.

<sup>45)</sup> H. Jankuhn, 1956, S. 208 ff.

stehende Bevölkerung siedelte auf den beiden Hügeln im Westen der Burg<sup>46)</sup>, und wahrscheinlich sind auch auf dem gegenüberliegenden Traveufer noch weit-  
ausgedehnte Wohnstätten der slavischen Bevölkerung anzunehmen, die aber  
noch nicht genauer untersucht sind<sup>47)</sup>.

Alt Lübeck begann, den Transitverkehr durch Schleswig-Holstein zu einem  
Teil an sich zu ziehen. Der Durchgangshandel vom dänisch beherrschten Eider-  
Treene-Schlei-Weg verlagerte sich seit der Wende vom 11. zum 12. Jahr-  
hundert immer mehr nach dem Süden; diese Verlagerung wurde nach der hier  
zu betrachtenden Zeit vollkommen, als nach Wagrien von Holstein her die  
deutsche Besiedlung vordrang, als Lübeck entstand und die Kaufleute damit  
einen deutschen Hafen im südwestlichen Ostseebecken für die Unterstützung  
der Ostkolonisation gewannen, und als schließlich die Elbe als Verbindung zur  
Nordsee hin genutzt werden konnte. Diese Entwicklung läßt sich in Alt Lübeck  
in ihren ersten Anfängen bereits erkennen<sup>48)</sup>. Es zeichnet sich nämlich eine  
Reihe von alten Wegen ab, die den Limes Saxoniae durchquerten, an denen  
die kriegerischen Begegnungen zwischen Holsten und Wagriern stattfanden,  
und die nun wohl auch für den Handel von Bedeutung wurden<sup>49)</sup>. Zu nennen  
sind insbesondere die von Itzehoe über Segeberg auf Alt Lübeck verlaufende  
Straße und dann die Verbindungen zwischen Ertheneburg und Ratzeburg sowie  
Hamburg und Ratzeburg, von wo aus ein Weg nach Alt Lübeck weiterführte.  
Vor allem der von Lüneburg ausgehende Salzhandel dürfte für die Straße  
Ertheneburg—Alt Lübeck von größter Bedeutung gewesen sein<sup>50)</sup>.

Wie lassen sich nun in das eben gezeichnete Bild von der wirtschaftlichen  
Bedeutung Alt Lübecks die Münzfunde einreihen, zu deren Verständnis und  
Ausdeutung in jedem Falle die Kenntnis der verkehrs- und handelsgeschicht-  
lichen Voraussetzungen erforderlich ist?

Das Land Wagrien gehörte im 10. und 11. Jahrhundert — im Zeitalter des  
Wikingerhandels oder der sächsisch-fränkischen Kaiser, wie man in der  
Numismatik diese Periode zu benennen pflegt — zu den münzfundreichen Ge-  
bieten Ost- und Nordeuropas. Wir haben in dieser Epoche die Tatsache zu  
verzeichnen, daß das im Gebiet des Deutschen Reiches geprägte Geld — auch das  
englische — nach Skandinavien und dem slavisch besiedelten Osten abfloß und  
hier mit den aus dem Orient stammenden Dirhems (Silbermünzen) und später  
auch mit den in Skandinavien, Polen, Böhmen und Ungarn geprägten Münzen  
in den Boden gelangte. Zahlreichen „Auslandsfunden“ stehen nur wenige

<sup>46)</sup> W. Neugebauer, 1956, S. 39—54.

<sup>47)</sup> H. Hofmeister, 1912, S. 61 ff.

<sup>48)</sup> G. Fink, Lübecks Stadtgebiet. Gedächtnisschrift f. Fritz Rörig, S. 243  
bis 296, S. 244 f.

<sup>49)</sup> Vgl. die Karten Anm. 34. Ferner W. Lammers, Germanen und  
Slawen in Nordalbingien. Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 79, 1955,  
S. 17—80. Karten 11, 12, 14, 15, S. 64 ff.

<sup>50)</sup> K. Kersten, Vorgeschichte des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die  
vor- u. frühgesch. Denkmäler u. Fde. i. Schlesw.-Holst. 2, Neumünster 1951,  
S. 126—130, Karte Abb. 80 A n. S. 114.

„Inlandsfunde“ gegenüber, das Verhältnis beträgt etwa 20 : 1<sup>51)</sup>. Man kann diese Erscheinung nur so erklären, daß der Geldbedarf in der Umgebung der meisten Münzstätten gering war, jedenfalls können wir ihn nicht nachweisen, daß die Münzen aber einen begehrten Gegenwert in Nord- und Osteuropa darstellten, wo sie so häufig anzutreffen sind. Das geprägte Silber — handlich in der Form, leichter als ein Barren prüfbar und überdies mit dem Münzbild als einer Art Garantiezeichen versehen — wurde in den Ausfuhrgebieten offensichtlich gern als Gegenware angenommen. Daß es oft als zuwägbare Ware betrachtet wurde, zeigen die Hacksilberfunde mit ihren Mengen von zerbrochenem Barren-, Schmuck- und Münzsilber. Warum die Münzen dann in so großer Menge vergraben wurden, und welche Schlüsse wir daraus ziehen können, ist eine Frage, die die Numismatik gerade erst in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgeschichte zu klären versucht. Vorsichtig läßt sich sagen, daß eine Anhäufung von Münzfunden zunächst einmal bedeutet, daß aus der Gegend im Erwerb gegen die Münzen eine Ausfuhr stattgefunden haben muß (mit der Einschränkung, daß einige Funde vielleicht auch als eine Ansammlung von Sold-, Tribut- oder Raubeinkünften angesehen werden können). Zur Vergrabung mögen dann unruhige Zeiten und vielleicht auch Glaubensvorstellungen beigetragen haben, vor allem aber wohl die Verwendung der Erde als natürlicher Tresor<sup>52)</sup>.

In dem zum numismatischen „Ausland“ gehörenden Wagrien kennen wir aus dem 10./11. Jahrhundert die folgenden Münzfunde (vgl. Abb. 6)<sup>53)</sup>:

1. Oldenburg, Kreis Oldenburg; Mitte 9. Jahrhundert; 6 Ex. Byzanz.
2. Dransau, Kreis Plön; um 920; über 400 Ex. meist Orient.
3. Plön, Kreis Plön; 1. H. 10. Jahrhundert; ? Ex. Orient<sup>53a)</sup>.
4. Waterneverstorf, Kreis Plön; um 985; über 400 Ex. meist Orient.

<sup>51)</sup> V. Jammer, 1952, S. 43 ff. für die sächsischen Münzen. Das Abwandern der Münzen wird an den Karten dieser Arbeit besonders deutlich.

<sup>52)</sup> Aus der Fülle der Literatur seien hier genannt: H. Gebhart, Münzfunde als Quellen der Wirtschafts- und Kulturgeschichte im 10. und 11. Jahrhundert. Dt. Jb. f. Num. 1, 1938, S. 157—172; V. Jammer, 1952, S. 39—43; P. Berghaus, Hbg. Beitr. z. Num. 6/7, 1952—53, S. 158—164 (Recension); G. Skalský, Český obchod 10. a 11. století ve světle nálezu mincí. Numismatický Sborník 1, 1953, S. 13—43; W. Hävernicks, Zum wirtschaftsgeschichtlichen Quellenwert der Münzfunde. Nord. Num. Medl. 1954, S. 157—159; Die deutschen Münzfunde des Mittelalters und der Neuzeit. Diskussionsvorbereitungen f. d. num. Arbeitstagung Hamburg 8./11. Oktober 1954. Hamburg 1954, S. 2—40; D. Steinhilber, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter. Jb. f. Num. und Geldgesch. 5/6, 1954—55, S. 5—142, S. 11 ff.; W. Hävernicks, Die mittelalterlichen Münzfunde in Thüringen. Veröff. d. Thür. Hist. Komm. 4, Jena 1955, S. 11—22, 478—480; W. Hävernicks, Epochen der deutschen Geldgeschichte im frühen Mittelalter. Hbg. Beitr. z. Num. 9/10, 1955—56, S. 5—10.

<sup>53)</sup> Diese numismatische „Auslands“-Grenze bildet auch der Limes Saxoniae, vgl. G. Hatz, 1952, Karte 4. Literaturzusammenstellungen für die folgenden Funde — sofern nicht anders vermerkt — s. ebd. in den Erläuterungen zu den Karten 3 und 4.

<sup>53a)</sup> K. Hucke, 1938, S. 38, 3.

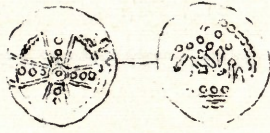


Abb. 1

Alt Lübeck (= Verzeichnis A 2.)

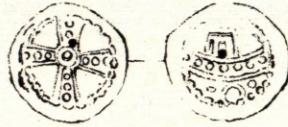


Abb. 2

Alt Lübeck (= Verzeichnis A 3.)

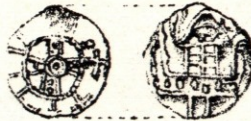


Abb. 3

Alt Lübeck (= Verzeichnis B 1.)

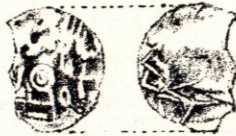


Abb. 4

Alt Lübeck (= Verzeichnis B 2.)



Abb. 5

Typus Schulenburg II 3

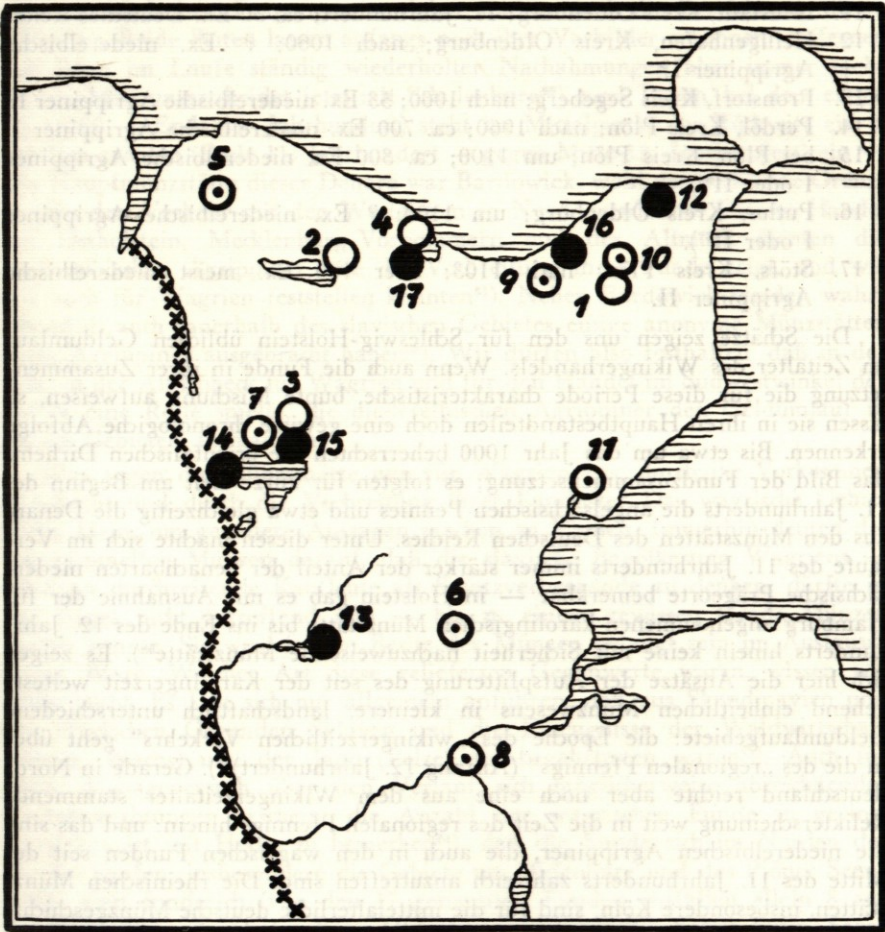


Abb. 6: Münzfunde aus dem 10./11. Jahrhundert in Wagrien.

5. Probststeierhagen, Kreis Plön; um 1000; 6 Ex. Deutsches Reich<sup>54</sup>).
6. Malkendorf, Kreis Eutin; Anfang 11. Jahrhundert; ? Ex. u. a. England.
7. bei Plön, Kreis Plön; Anfang 11. Jahrhundert; ? Ex. England<sup>55</sup>).
8. bei Lübeck; um 1040; ca. 2800 Ex. meist England.
9. Farve, Kreis Oldenburg; um 1040; über 4000 Ex. meist Deutsches Reich.
10. Ernsthausen, Kreis Oldenburg; 11. Jahrhundert; ca. 5500 Ex. meist Deutsches Reich.

<sup>54</sup>) 20. Bericht d. Schlesw.-Holst.-Lauenburg. Ges. f. d. Slg. u. Erhalt. vaterl. Altertümer. 1861, S. 63.

<sup>55</sup>) K. H u c k e, 1938, S. 38, 2.



11. Neustadt, Kreis Oldenburg; 11. Jahrhundert; ca. 30 Ex. Deutsches Reich.
12. Heiligenhafen, Kreis Oldenburg; nach 1060; ? Ex. niederelbische Agrippiner I?
13. Pronstorf, Kreis Segeberg; nach 1060; 53 Ex. niederelbische Agrippiner I?
14. Perdöl, Kreis Plön; nach 1060; ca. 700 Ex. niederelbische Agrippiner I.
15. bei Plön, Kreis Plön; um 1100; ca. 300 Ex. niederelbische Agrippiner I oder II<sup>56)</sup>.
16. Putlos, Kreis Oldenburg; um 1100; ? Ex. niederelbische Agrippiner I oder II<sup>57)</sup>.
17. Stöfs, Kreis Plön; nach 1103; über 100 Ex. meist niederelbische Agrippiner II.

Die Schätze zeigen uns den für Schleswig-Holstein üblichen Geldumlauf im Zeitalter des Wikingerhandels. Wenn auch die Funde in ihrer Zusammensetzung die für diese Periode charakteristische, bunte Mischung aufweisen, so lassen sie in ihren Hauptbestandteilen doch eine gewisse chronologische Abfolge erkennen. Bis etwa um das Jahr 1000 beherrschten die orientalischen Dirhems das Bild der Fundzusammensetzung; es folgten für kurze Zeit am Beginn des 11. Jahrhunderts die angelsächsischen Pennies und etwa gleichzeitig die Denare aus den Münzstätten des Deutschen Reiches. Unter diesen machte sich im Verlaufe des 11. Jahrhunderts immer stärker der Anteil der benachbarten nieder-sächsischen Prägeorte bemerkbar — in Holstein gab es mit Ausnahme der für Hamburg angenommenen karolingischen Münzstätte bis ins Ende des 12. Jahrhunderts hinein keine mit Sicherheit nachzuweisende Münzstätte<sup>58)</sup>. Es zeigen sich hier die Ansätze der Aufsplitterung des seit der Karolingerzeit weitestgehend einheitlichen Münzwesens in kleinere, landschaftlich unterschiedene Geldumlaufgebiete: die Epoche des „wikingerzeitlichen Verkehrs“ geht über in die des „regionalen Pfennigs“ (Anfang 12. Jahrhundert<sup>59)</sup>. Gerade in Norddeutschland reichte aber noch eine aus dem Wikingerzeitalter stammende Relikterscheinung weit in die Zeit des regionalen Pfennigs hinein: und das sind die niederelbischen Agrippiner, die auch in den wagrischen Funden seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zahlreich anzutreffen sind. Die rheinischen Münzstätten, insbesondere Köln, sind für die mittelalterliche deutsche Münzgeschichte von größter Bedeutung gewesen. Das Kölner Münzbild war bekannt und anerkannt, es wurde deshalb gern und häufig nachgeahmt. Kurz nach der Mitte des 11. Jahrhunderts begann man auch in Niederdeutschland, das im Slavenhandel geschätzte und auf dem Wege über Westfalen vermittelte Vorbild Köln-Andernacher Denare nachzuprägen. Man verband die Gebäude-(Tempel-)Darstellung Andernacher Pfennige mit der Aufschrift S(ancta) Colonia

<sup>56)</sup> Bl. Mzfr. 1901, S. 233.

<sup>57)</sup> Verz. d. Mzslg. d. Mus. vaterländ. Altertümer i. Kiel. 3, Kiel 1866, S. 20, 41.

<sup>58)</sup> W. Hävernicks, Hamburg als karolingische Münzstätte. Hbg. Beitr. z. Num. 1, 1947, S. 9—13. Für die sächsischen Münzstätten vgl. man V. J a m m e r, 1952, S. 65 ff.

<sup>59)</sup> W. Hävernicks, 1955—56, S. 5 ff.

A(grippina) Kölner Prägungen — daher stammt auch die Bezeichnung dieser Pfennige. Beide Seiten lassen anfangs noch ihre Vorbilder erkennen, entfernen sich dann im Laufe ständig wiederholter Nachahmungen aber immer mehr davon. Man unterscheidet jetzt mit Schulenburg<sup>60)</sup> zwei Typen, bei dem ersten (ca. 1060 — Ende 11. Jahrhundert) steht im Mittelpunkt der Rückseite ein o, bei dem zweiten (Ende 11. Jahrhundert — gegen Mitte 12. Jahrhundert) ein +. Die Hauptmünzstätte dieser Denare war Bardowiek, wohl der wichtigste Grenzort für den Verkehr mit den Westslaven in Norddeutschland. Diesem Handel mit Ostholstein, Mecklenburg-Vorpommern und der Altmark dienten die niederelbischen Agrippiner, wie die Verbreitung ihrer Funde zeigt, und wie wir auch für Wagrien feststellen konnten<sup>61)</sup>. Neben Bardowiek werden wahrscheinlich auch innerhalb des slavischen Gebietes einige anonyme Münzstätten späte Agrippiner ausgebracht haben<sup>62)</sup>. Wir dürfen also festhalten, daß in der Zeit, in der Alt Lübeck für Wagrien und für den Handel im Südwestwinkel der Ostsee eine Rolle spielte, die niederelbischen Agrippiner den Geldumlauf in diesen Gebieten ausmachten.

Was sagen die Münzsätze nun für Wagrien aus, durch ihr Vorkommen überhaupt und durch die Verbreitung ihrer Fundorte? Das wagriscie Gebiet ist zu klein, um genauere Aussagen machen zu können. Immerhin deuten die angesammelten Münzen darauf, daß die slavische Bevölkerung Wagriens — denn an durchreisende Kaufleute als Schatzverbergende zu denken, dürfte in der Regel nicht zutreffend sein — bis zu einem gewissen Grade Münzen horten konnte. Sie wird in den Besitz der Münzen gelangt sein im Austausch gegen Ware. Welcher Art diese gelieferten Gegenwerte waren, wissen wir leider nicht. Es läßt sich nur allgemein anführen, daß aus Skandinavien und den slavischen Gegenden Sklaven und die Erzeugnisse der Waldwirtschaft (Honig, Wachs) und der Jagd (Pelze) am begehrtesten waren<sup>63)</sup>. Auch für einen Aussageversuch über den Verlauf sich möglicherweise abzeichnender Verkehrsrichtungen erscheint die Anzahl der wagriscie Funde zu gering. Immerhin ist mit Hucke zu bemerken<sup>64)</sup>, daß die Funde sich im Norden des Landes häufen; insbesondere die Gebiete um Oldenburg und das Plöner Seengebiet sind fundreich (von den 17 genannten Funden entfallen allein 8 auf den Kreis Plön, 6 auf den Kreis Oldenburg, je 1 auf die Kreise Eutin, Segeberg und das Lübecker Gebiet). Man hat hierin den Einfluß des auch als Hafensplatz bedeutenden Oldenburg erkennen wollen, das in gewissem Umfang wohl als Vorläufer Alt Lübecks zu gelten hat<sup>65)</sup>. Auf diese Verlagerung deuten

<sup>60)</sup> O. Schulenburg, 1947, S. 14—34.

<sup>61)</sup> O. Schulenburg, 1947, S. 31, Karte 2; V. J a m m e r, 1952, Karte 13 b.

<sup>62)</sup> O. Schulenburg, 1947, S. 32 f.

<sup>63)</sup> Dazu: G. H a t z, Hbg. Beitr. z. Num. 8, 1954, S. 257 und die dort zitierte Literatur.

<sup>64)</sup> K. H u c k e, 1938, S. 41 ff.

<sup>65)</sup> K. H u c k e, 1938, S. 42. Zur Bedeutung Oldenburgs vgl. W. Stein, Handels- und Verkehrsgeschichte der deutschen Kaiserzeit. Abhdl. z. Verkehrs- u. Seegesch. 10, Berlin 1922, S. 139. Auf die Notwendigkeit, in Oldenburg Grabungen durchzuführen, wies K. W. Struve, Voruntersuchungen in der

bis zu einem gewissen Grade auch die Münzfunde hin; die älteren liegen nur in Wagrien, erst die jüngeren Münzen begegnen dann auch in Alt Lübeck.

Damit haben wir nun den Rahmen, um die in Alt Lübeck gefundenen und eingangs beschriebenen Münzen auf ihre numismatische Aussagefähigkeit hin zu untersuchen.

Zunächst ist zur Lage der Fundplätze zu bemerken, daß sie alle in den Raum innerhalb des Burgwalles gehören, also offensichtlich in die Niederlassungen der slavischen Adelschicht. Sie fehlen in der südlich von der Burg festgestellten Handwerkersiedlung und der dort vermuteten Kaufmannskolonie sowie in der slavischen Siedlung, die im Westen vor dem Wall lag. Neugebauer hat auf Grund der Keramikvergleiche betont, daß zwischen dieser Bevölkerung und derjenigen innerhalb der Mauern eine starke soziale Scheidung anzunehmen ist<sup>66)</sup>. Daß die Fundhäufung nicht in der eigentlichen Kaufmannsiedlung gesucht zu werden braucht, ist eine immer wieder anzutreffende Tatsache<sup>67)</sup>. Es ist offenbar die slavische Herrenschicht, die, sei es nun in der „Stadt“ am Fürstenhofe oder auf dem Lande als Produzent im Handel begehrter Güter, in den Besitz von Geld kommt.

Betrachten wir sodann die Münzen selbst; vorerst einmal in chronologischer Abfolge. Sie zerfallen in zwei — im einzelnen aber noch näher zu differenzierende — zeitlich voneinander abgehobene Gruppen; die erste gehört der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts an, die andere der Zeit um 1100 und den ersten Jahrzehnten danach. Von den insgesamt 23 in Alt Lübeck gefundenen, oben beschriebenen Münzen und Münzbruchstücken entfallen 4 auf die erste Gruppe, 19 auf die zweite. Dabei sind die unter A 1 aufgeführten 4 Münzen nicht mitgezählt, da es nicht gewiß ist, ob sie möglicherweise mit den Exemplaren a—b identisch sind. Wenn dies nicht der Fall ist, und wir für die Münzen A 1 Sachsenpfennige anzunehmen haben, erhöht sich die Gesamtzahl der Münzen auf 27, die der ersten Gruppe auf 8 Exemplare.

Die ältesten Münzen — wiederum abgesehen von den möglichen Sachsenpfennigen (A 1), die bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts hinein auftreten können — kamen bei der Grabung des Jahres 1949 zutage. Es ist einmal der Denar Herzog Bernhards II von Sachsen (1011—59) aus der Münzstätte Jever. Diese Prägung entstand, nach Ausweis ihrer Funde, in den letzten Jahren Bernhards II.; sie ist in ihrer Mehrzahl nach 1059 erst in die Erde gelangt<sup>68)</sup>. Hübener hat den Pfennig für die Datierung seiner Grabung und damit für das keramische Material innerhalb des Burgwalles sehr sorgfältig ausgewertet; er stützt darauf — in Verbindung mit dem Agrippiner E 2 — die absolute Datierung der Keramik<sup>69)</sup>. Die Münze liegt auf der Grenze der Keramik-

---

slawischen Burgwallanlage von Oldenburg in Holstein. *Germania* 33, 1955, S. 271, hin.

<sup>66)</sup> W. Neugebauer, 1956, S. 48 f.

<sup>67)</sup> Vgl. zu diesem Problem zuletzt W. Jesse, *Wik-Orte und Münzprägung*. *Hans. Geschbl.* 73, 1955, S. 106—116.

<sup>68)</sup> V. J a m m e r, 1952, S. 91, Anm. 332.

<sup>69)</sup> W. Hübener, 1953, S. 96; W. Hübener, 1956, S. 30 ff.

horizonte 2 und 3, die beide zusammen die Siedlungsschicht 2 ausmachen. Auf die historisch überlieferten Daten übertragen bedeutet dies, daß die Trennung der beiden Horizonte etwa in den 60er Jahren des 11. Jahrhunderts liegt. Aus der schriftlichen Überlieferung wissen wir nun, daß 1066, bei dem Sturz Gottschalks und dem Beginn der heidnischen Reaktion unter Kruto, auch Alt Lübeck zerstört wurde. Nach Hübener ist also die Münze, an deren Primärlagerung nicht gezweifelt werden kann<sup>70)</sup>, fähig, die tieferliegende Keramik 2 als aus der Zeit Gottschalks stammend zu bestimmen. Der darüber befindliche Keramikhorizont 3 stellt somit die Hinterlassenschaft aus der Zeit Krutos dar.

Noch eine zweite Münze dieser Zeit kennen wir. Es handelt sich um einen Denar König Sven Estridsens von Dänemark (1047—75) aus Roskilde, der ebenfalls in die 60er Jahre des 11. Jahrhunderts gehören soll (E 3)<sup>71)</sup>. Leider ist Hübener auf dieses Stück nicht näher eingegangen; es wurde von Selling publiziert, und die Verfasserin schreibt, daß es „i undre delen av det näst översta kulturskiktet“ gefunden sei<sup>72)</sup>; wenn damit die Siedlungsschichten des Hübner'schen Systems gemeint sind, so kämen wir wieder auf die Schicht 2, und mit deren unterem Teil, dem Keramikhorizont 2, hätten wir wieder die Zeit Gottschalks erreicht. Es sei hier nur daran erinnert, daß Fürst Gottschalk der Schwiegersohn Sven Estridsens war, ohne das Auftreten einer einzelnen Münze in diesem Zusammenhang überbetonen zu wollen.

Zeitlich die nächsten Münzen sind bereits niederelbische Agrippiner. Unter dem Fundmaterial begegnen zwei Exemplare, die vermutlich dem Typ Schulenburg I angehören, also der Zeit nach der Mitte bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. Gerade für diese beiden Exemplare läßt sich keine nähere Datierung angeben, da ihre Erhaltung und Überlieferung außerordentlich schlecht ist. Die Münze B 2 ist lediglich in einer undeutlichen Zeichnung bekannt<sup>73)</sup>, und selbst die grobe Zuweisung an die Gruppe Schulenburg I ist nur mit Vorbehalt möglich. Nicht gesicherter ist die Bestimmung der Münzfragmente D 5. Die Bruchstücke sind zu gering, um noch ein Münzbild erkennen zu lassen; lediglich die beigefügte Skizze von Karpińska läßt an den Typ Schulenburg I in den Untergruppen 1, 2 oder 3 denken. Leider fallen gerade diese Denare, die der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts angehören, also sowohl der Zeit Gottschalks als auch Krutos, für exakte Datierungsfragen aus.

Die zweite Gruppe der Alt Lübecker Fundmünzen gehört dem Ende des 11. und den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts an: es sind im wesentlichen Agrippiner vom Typ Schulenburg II. Das am frühesten anzusetzende dieser Exemplare ist das Fundstück E 2, das aus der Grabung des Jahres 1949 stammt und von Hübener zur Datierung gleichfalls herangezogen worden ist. Es handelt sich um ein Exemplar des Typs Schulenburg II, 1 b, einer verhältnismäßig exakt ausgeprägten Münzgruppe, die vermutlich noch aus Bardo-

<sup>70)</sup> W. Hübener, 1953, S. 96, Anm. 14.

<sup>71)</sup> D. Selling, 1950, S. 170.

<sup>72)</sup> D. Selling, 1950, S. 170.

<sup>73)</sup> Zs. 4, 1884, Abb. Tfl. 4, 7 a.

wiek selbst stammt<sup>74</sup>). Diese Münze aus der Zeit um 1100 wurde auf der Grenze der Hübenerischen Keramikhorizonte 3 und 4 gefunden, die auch zugleich die Siedlungsschichten 2 und 3 scheidet. Das heißt auf die historische Überlieferung angewendet: der der Zeit des Kruto (— 1093) zugeschriebene Keramikhorizont 3 ist auch nach oben hin annähernd münzdatiert, und diese Datierung ist auch zugleich der terminus post quem für die zeitliche Ansetzung der Keramikhorizonte 4 und 5 (= Siedlungsschicht 3), die damit in die Zeit des Slavenkönigs Heinrich (1093—1127) gehören<sup>75</sup>).

Aus niederelbischen Agrippinern Schulenburg II besteht die Masse der Alt Lübecker Fundmünzen. Von einigen läßt sich infolge schlechter Erhaltung nur ganz allgemein die Zugehörigkeit zum Typ II erkennen (D 4, D 8); die meisten aber entsprechen der Unterabteilung II, 3 (11 Ex.: D 1, D 2, D 3, D 6, D 7 sowie a und b). Diese Abart ist die letzte der von Schulenburg angegebene, es ist diejenige, die sich am meisten von ihrem Vorbild entfernt hat, die unter sich wieder in zahllose Varianten zerfällt, und die deshalb zeitlich mit ihrer Hauptausprägung wohl bereits dem 12. Jahrhundert angehört<sup>76</sup>). Diese Unterabteilung II, 3 ist eine homogene Masse meist schlecht ausgeprägter und schlecht erhaltener Stücke, aus denen man zwar einige Varianten herausbestimmen kann<sup>77</sup>), die in ihrer Menge aber nicht näher zu unterscheiden sind. Die Fundüberlieferung dieser Stücke ist deshalb auch schlecht und ungenau, so daß Schulenburg selbst auf Grund sorgsamster Fundanalysen zu keiner genaueren zeitlichen Ansetzung kam als: Ende 11. Jahrhundert bis gegen Mitte des 12. Jahrhunderts<sup>78</sup>). Deswegen fallen die Münzen für detaillierte Datierungsfragen auch im Falle Alt Lübecks aus; es läßt sich nur sagen, daß sie in die Zeit des Königs Heinrich und seiner Nachfolger bis zur Zerstörung des Ortes im Jahre 1138 gehören.

In den Anfang des 12. Jahrhunderts datiert man auch eine weitere, bisher wenig beachtete Münzgruppe, die in Alt Lübeck in 3 Exemplaren vertreten ist (A 2, A 3, B 1), und die für unsere Untersuchung vielleicht die wichtigste ist. Diese kleinen, leichten und im Relief sehr flachen Prägungen mit dem Gebäude auf der einen und dem verzierten Kreuz auf der anderen Seite, kamen bei den Grabungen der Jahre 1852—57 und 1882 ans Tageslicht; über die näheren Fundumstände wurde nichts berichtet, man bildete die Münzen aber glücklicherweise ab<sup>79</sup>). Die Zuweisung dieser Münzen ist höchst unsicher. Wir müssen für ihre Beurteilung zunächst einmal von ihrer sonstigen Fundüberlieferung ausgehen.

<sup>74</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 26.

<sup>75</sup>) Siehe Anm. 69.

<sup>76</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 24.

<sup>77</sup>) Wie dies eingangs zwecks größtmöglicher Unterscheidung auch geschehen ist, insbesondere nach dem Fund Baben, in dem unter der Nr. 11 die Abteilung Schulenburg II 3 in 3 Varianten aufgegliedert ist. H. Buchenau, 1908, Sp. 3912.

<sup>78</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 26 ff.

<sup>79</sup>) Zs. 1, 1860, Tfl. 1, 7—8; 4, 1884, Tfl. 4, 7.

Der Typ dieser Münzen ist bekannt aus zwei weit von Alt Lübeck entfernt liegenden Funden: aus Prag (6 Ex.) und aus Daelie in Hedemarken (Norwegen) (1 Ex.). Der Prager Fund ist nach 1130 vergraben, der Daelier um 1200. Aber weder die Entfernung noch die Datierung dieser Funde, aus denen wir bisher allein Exemplare vom Typ der Alt Lübecker A 2, A 3 und B 1 kennen, brauchen uns an einer gleichen Herkunft der Münzen zweifeln zu lassen. Der Prager Schatz dürfte direkt auf dem Elbwege an seinen Vergrabungsort gelangt sein, denn er enthielt keine mittel- oder süddeutschen oder gar böhmischen Beimischungen, sondern ausschließlich Münzen aus den nördlichen Gebieten des Deutschen Reiches; der Norweger Fund barg neben skandinavischen gleichfalls zahlreiche aus Norddeutschland stammende Gepräge, die sich zeitlich weit über das 12. Jahrhundert erstrecken. Es sind zwei Funde, die fast noch etwas von der Streuung der Münzschätze im Zeitalter des Wikingerhandels erahnen lassen, in ihrer Zusammensetzung jedoch bereits begrenzt sind. Und gerade diese beiden Funde müssen uns helfen bei der Erklärung der Alt Lübecker Exemplare. In der Zuweisung stimmen die beiden Fundbeschreibungen weitestgehend überein: Grote schreibt zu dem Daelier Stück, daß es „an der Grenze des Wendenlandes zu Hause sein müsse“<sup>80)</sup>; er führt zum Vergleich aus seiner Sammlung noch zwei weitere Exemplare an, von denen nach seiner Lesung eines die Umschrift F·HIITEIHET hat<sup>81)</sup>, also — selbst bei dem einmaligen Beleg dieser Legende — in Beziehung zu den Otto-Adelheid-Pfennigen gesetzt werden müßte. Allerdings bezweifelt Menadier die Richtigkeit dieser Lesung, indem er mit Recht darauf hinweist, daß die Hauptverbreitung dieser Pfennige am Beginn des 11. Jahrhunderts liegt — auch finden sich gerade die jüngeren dieser Denare vorwiegend im Gebiet zwischen Oder und Weichsel, auf Gotland und im Baltikum<sup>82)</sup> —, aber unabhängig von dieser Kritik schreibt auch er für die Zuweisung seiner Prager Exemplare, daß „die Grenze des Wendenlandes ... soweit in Betracht komme, als unter ihr etwa Mecklenburg zu verstehen ist; jedenfalls kann nur das nördliche Wendengebiet in Betracht kommen“<sup>83)</sup>. In der numismatischen Literatur sind diese Pfennige dann wenig beachtet worden. Ihre Herkunft aus den „nördlichen Slavenländern“ betonte noch einmal Jesse<sup>84)</sup>.

<sup>80)</sup> H. Grote, 1863, S. 285. Die erste Fundbeschreibung von C. A. Holmboe, *De prisca re monetaria Norvegiae et de numis aliquot et ornamentis in Norvegiae repertis*. 2. Aufl. Christiania 1854, S. 50, 11, Tfl. 4, 185 führt das Exemplar ohne Kommentar unter den unbestimmten Münzen an.

<sup>81)</sup> H. Grote, 1863, S. 285 und Tfl. 10, 75; W. Jesse, 1928, S. 226, 76, liest: +NITEIHET.

<sup>82)</sup> V. Jammer, 1952, Karte 6 b.

<sup>83)</sup> J. Menadier, 1898, S. 266. Zur Datierung des Fundes Prag jetzt N. L. Rasmusson bei J. Serning, *Lapska offerplatsfynd från järnålder och medeltid i de svenska lappmarkerna*, Uppsala 1956, S. 207, Anm. 7.

<sup>84)</sup> H. Dannenberg, 1876—1905, S. 752, 1863 ohne Fundangabe oder Bestimmungversuch aus dem Münzkabinett der Eremitage angeführt; H. Buchenau, *Bl. Mzfr.*, 1926, S. 542, Anm. 2, wollte in den Pfennigen eine Stader Provenienz erkennen (um 1125). Darüber s. unten Anm. 109; W. Jesse, 1928, S. 40, 76. Alle angeführten Exemplare gehören zu einem

Es erhebt sich nun die Frage, ob man die Herkunft dieser Pfennige aus dem nordwestlichen Slavengebiet nicht näher bestimmen kann? An der Tatsache, daß in dem nordslavischen Gebiet im Ostseebereich seit dem 11. Jahrhundert Münzen geprägt wurden — die slavischen Prägungen Polens und Böhmens können hier außer Betracht bleiben —, besteht kein Zweifel mehr. Zu denken ist in erster Linie an die Nachprägung von Sachsenpfennigen und niederelbischen Agrippinern<sup>85</sup>).

Über die möglichen Münzstätten hat man Vermutungen geäußert; Schulenburg hat mit Recht davor gewarnt und größte Vorsicht empfohlen<sup>86</sup>). Diese Vermutungen gründen sich einfach auf die Überlegung, daß Münzstätten wohl in den Handelszentren zu suchen sind. Im Bereich der westlichen Ostseeslaven ist im 10./11. Jahrhundert vor allem an Wollin (Jumne, Vineta u. ä.) zu denken. Aus diesem Ort selbst ist die numismatische Hinterlassenschaft allerdings sehr gering, wir kennen nur eine Münze, einen niederelbischen Agrippiner<sup>87</sup>). Suchen wir weiter im Westen der Ostseeküste nach wichtigen Handelsorten, so stoßen wir auf Oldenburg, das wir als Vorgängerin Alt Lübecks in der Bedeutung für Wagrien bereits kennenlernten. Jesse deutete, gestützt auf ein Manuskript Buchenaus, die Möglichkeit einer Münzprägung in Oldenburg unter dem Fürsten Gottschalk und seinem Vater Uto (ca. 1020—29) an<sup>88</sup>). Ob die Vermutung, daß gerade byzantinische Nachprägungen in Betracht kommen könnten, sich etwa auf den Fund byzantinischer Münzen aus Oldenburg gründet<sup>89</sup>), wird nicht gesagt. Der weitere Vorschlag Buchenaus, die Denare Dannenberg 1298 und 1299 für Oldenburger Prägungen anzusehen, ist gleichermaßen haltlos; diese Münzen stammen aus Ostfriesland<sup>90</sup>).

Ungleich viel günstiger sind wir auf Grund der Ausgrabungen über das Alt Lübecker Münzfundmaterial unterrichtet; von keinem der anderen westslavischen Handelsorte liegen so zahlreiche Münzfunde vor. Wenn man also

---

Typ, den wir in den folgenden Varianten kennen: Prag 58 a = Dannenberg 1863 = Alt Lübeck A 2 (entartet) und A 3; Prag 58 b; Prag 58 c; Prag 59; Daelie 74; Daelie 75 = Jesse 76 = Alt Lübeck B 1.

<sup>85</sup>) C. F. Evers, 1798, S. 13 ff.; 1799, S. 5 ff.; K. F. Grautoff, Geschichte des lübeckischen Münzfußes bis zum Jahre 1463. Hist. Schriften 3, Lübeck 1836, S. 13 f. Vgl. ferner: J. Menadier, Die Schausammlung des Münzkabinetts im Kaiser-Friedrich-Museum. Berlin 1919, S. 143; W. Jesse, 1928, S. 39 f.; O. Schulenburg, 1947, S. 32 f. Die Angabe Helmolds I, 38, den Slaven sei die Geldverwendung unbekannt, braucht uns hier nicht zu irritieren, denn sie bezieht sich offenbar nur für begrenzte Zeit auf das Gebiet der Ranen.

<sup>86</sup>) W. Jesse, 1928, S. 39 dachte an Reric (zu früh), Jumne-Vineta und später an Demmin, Camin, Kolberg. Dagegen O. Schulenburg, 1947, S. 33.

<sup>87</sup>) K. A. Wilde, 1953, S. 86. Bestimmung der Münze nach V. J am m e r, Hbg. Beitr. z. Num. 8, 1954, S. 401. Bei Wilde, S. 89, Anm. 1, werden allerdings auch Skelettgräber mit Münzbeigaben erwähnt, leider ohne nähere Angaben.

<sup>88</sup>) W. Jesse, 1928, S. 39.

<sup>89</sup>) Verz. d. Mzslg. d. Mus. vaterländ. Altertümer i. Kiel. 1, Kiel 1863, S. 2—4.

<sup>90</sup>) W. Jesse, 1928, S. 181, Anm. 122; V. J am m e r, 1952, S. 92.

schon unter diesen Ansiedlungen nach möglichen Münzstätten sucht, dann darf in Zukunft keineswegs Alt Lübeck ausgelassen werden.

Für die Keramik ist stets das ältere Beispiel Haithabus herangezogen worden. Wir dürfen dies — mit allem Vorbehalt — auch für das Münzmaterial tun. In Haithabu begann die Münzprägung in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts, sie erreichte ihren Höhepunkt in der 2. Hälfte des 10. Jahrhunderts, um dann, mit dem Verfall Haithabus, rasch zu versiegen<sup>91)</sup>. Jankuhn hat diese Prägung ausführlich behandelt und insbesondere ihre Notwendigkeit im Rahmen des wirtschaftlichen Aufschwunges gezeigt. Wenn nun die Bedeutung des West-Ost-Verkehrs durch Schleswig-Holstein sich seit dem beginnenden 12. Jahrhundert mehr und mehr an die Lübecker Bucht und die Trave verlagerte, und auch hier nachweislich eine Kaufmannsniederlassung entstand, so drängt sich geradezu die Frage auf, ob denn an diesem Handelsort im slavischen Wagrien nicht auch Münzen geprägt worden sein können, denn daß dort Geld umlief, zeigen ja — wie in Haithabu — die Funde, sowie der Nachweis von Metall- oder Münzwaagen<sup>92)</sup>. Wenn nun natürlich nicht an jedem Ort, an dem Münzen in Verkehr waren, eine Prägetätigkeit vermutet werden darf, so sprechen doch für Alt Lübeck die Umstände nicht gegen die Möglichkeit einer solchen Annahme. Gewiß, den exakten Beweis müssen wir schuldig bleiben; aber wenn es nach dem bisherigen Stand der Grabungen und der Untersuchung des numismatischen Materials überhaupt gewagt werden darf, im nordwestslavischen Gebiet nach Münzstätten zu suchen, so sprechen für Alt Lübeck die meisten Argumente.

Das Fehlen von Bergwerken in der Umgebung kann nicht als Gegenbeweis angeführt werden, da wichtige Münzstätten durchaus nicht etwa nur in er reichen Gebieten entstanden, und da überdies das Schmelzgut fremde Münzen ausmachen konnten, wie Jankuhn z. B. die Haithabuer Prägungen auf der Basis des Dirhem-Silbers erklärt hat<sup>93)</sup>. An eine Einfuhr von Rohsilber, etwa aus Goslar, ist wohl erst für spätere Zeiten zu denken<sup>94)</sup>.

Die nächste folgerichtige Frage muß den in Alt Lübeck möglicherweise geprägten Münzen gelten, d. h. können wir unter den in der Ansiedlung gefundenen Münzen solche erkennen, die auch am Orte geprägt worden sein mögen? Die dem 11. Jahrhundert angehörenden Münzen (E 1, E 3, B 2, D 5) sind für eine Prägung in Alt Lübeck zu alt, bzw. sind einwandfrei als Jever oder Roskilder Prägungen erkannt. Es bleibt also im wesentlichen die große Gruppe der niederelbischen Agrippiner Schulenburg II, 3 übrig und dann jene seltenen, eben besprochenen drei slavischen Gepräge.

<sup>91)</sup> H. Jankuhn, Ein Münzfund der Wikingerzeit aus Steinfeld, Krs. Schleswig. Offa 11, 1952, S. 82—100; H. Jankuhn, 1956, S. 182 ff. Zuletzt: N. L. Rasmusson, Art.: Birkamynt och Hedebymynt. Kulturhistoriskt Lexikon för nordisk medeltid 1, Malmö 1956, Sp. 588—594.

<sup>92)</sup> E. Arndt, 1885—86, S. 38 f. Vgl. jetzt auch: J. Werner, Waage und Geld in der Merowingerzeit. Sitzungsber. d. Bayer. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl., 1, 1954, München 1954.

<sup>93)</sup> H. Jankuhn, 1952, S. 96 ff.

<sup>94)</sup> W. Stein, 1922, S. 351.



Eine Prägung von Agrippinern der späten Art in Alt Lübeck wäre denkbar, denn sie sind — von Bardowiek ausgehend — das Hauptzahlungsmittel im nordwestlichen Slavenland vor der Ostkolonisation. Allerdings läßt ein genauer Anteil bestimmter Münzstätten sich nicht erkennen, man sollte auch gar keinen erkennen können, denn all diese Nachahmungen wollten ja gerade den Eindruck des Bardowieker Vorbildes erwecken. Sie sind trotz der von der numismatischen Forschung herausgearbeiteten Varianten eine Einheit und sollen es sein für ein verhältnismäßig großes Umlaufgebiet, eben als eine Art Relikt aus der Zeit des 10./11. Jahrhunderts. Auch der Versuch, den in Alt Lübeck so zahlreichen Typ Schulenburg II, 3 womöglich mit Hilfe der Fundnachweise auf Wagrien und Westmecklenburg zu lokalisieren, und damit eine Prägung dieser Münzen in Alt Lübeck wahrscheinlicher zu machen, muß scheitern an der Streuung, die die niederelbischen Agrippiner in ihrem gesamten Umlaufgebiet erfuhren. So waren diese Münzen (Schulenburg II, 3) vor allem im Fund von Baben, Krs. Osterburg, also in der Altmark, vorhanden<sup>95</sup>). Auch reichen für derartige Folgerungen die Beschreibungen der Agrippinerfunde leider nicht aus.

Anders steht es dagegen um die drei kleinen, als slavisch erkannten Gepräge. Bei ihnen haben wir kein festumrissenes Umlaufgebiet anzunehmen, wie es die Agrippiner erkennen lassen. Gewiß, die Funde von Daelie und Prag liegen weitab, aber die Bearbeiter beider Funde waren auf Grund stilistischer Vergleiche der übereinstimmenden Meinung, daß die Münzen aus dem nordwestlichen Slavengebiet stammen müßten. Und hier können wir nun Exemplare dieses Typs gleich in drei Einzelfunden in Alt Lübeck feststellen. Diese Tatsache darf nicht übersehen werden; sie spricht durchaus dafür, die Heimat dieser Prägungen in Alt Lübeck zu suchen. Als Prägezeit wäre — besonders wenn wir auch eine Ausmünzung der niederelbischen Agrippiner II, 3 für Alt Lübeck nicht ausschließen wollen — an die 20er und 30er Jahre des 12. Jahrhunderts zu denken (Fund Prag: nach 1130). Einen Münzherrn lassen die Pfennige nicht erkennen; es kämen aber wohl, wenn wir von einer Beteiligung kaufmännischer Kreise, wie sie für Haithabu vermutet ist<sup>96</sup>), absehen, in erster Linie der Slavenkönig Heinrich und eventuell seine Nachfolger von 1127—1138 in Betracht.

Schwierig ist es allerdings, diese Münzen metrologisch einzureihen. Die niederelbischen Agrippiner hatten, als Überrest der Zeit des Wikingerhandels, in der die Denare anfangs einander gleichwertig waren, ein einigermaßen einheitliches Gewicht um 1 g herum gehalten. Für die Exemplare II, 3 gibt Schulenburg als Durchschnittsgewicht 0,946 g an (die Alt Lübecker Exemplare fallen hier weitestgehend aus, da fast keines ganz einwandfrei erhalten ist<sup>97</sup>). Leider sind uns die metrologischen Daten der Münzen vom Typ Daelie/Prag/Alt Lübeck nur dürftig überliefert. Menadier schreibt bei den Prager Exemplaren lediglich, daß eines der Stücke ein Hälbling sei, ohne Gewichte zu

<sup>95</sup>) H. Buchenau, 1908, Sp. 3910—3912.

<sup>96</sup>) E. Nöbbe, Der karolingische Münzschutz vom Krinkberg. Festschrift z. Hundertjahrfeier d. Mus. vorgesch. Altertümer i. Kiel, Neumünster 1936, S. 136—160, S. 154.

<sup>97</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 24.

nennen<sup>98</sup>). Der Durchmesser beträgt, nach den Zeichnungen gemessen, 15 bis 16 mm, für den Hälbling 8 mm. Grote gibt gleichfalls nicht das Gewicht des Daelier Stückes an, sondern nur das der beiden Exemplare seiner Sammlung: 0,52 und 0,53 g<sup>99</sup>); die Größe mißt hier 15 und 16 mm. Das Dannenbergsche Exemplar 1863 ist gemäß der Zeichnung 18 mm groß, eine Gewichtsangabe fehlt. Das Exemplar Jesse 76 wiegt 0,52 g bei einer Größe von 16 mm<sup>100</sup>). Die Alt Lübecker Stücke schließlich wiegen 0,50 (A 2) und 0,43 g (A 3) (leicht beschädigt), das dritte (B 1) ist nicht vermerkt; die Maße betragen 15—16 mm. Das Durchschnittsgewicht aus den 4 wirklich verwertbaren Angaben beträgt also 0,517 g bei einer Größe von 15—16 mm. In bezug auf das Gewicht der niederelbischen Agrippiner ergeben die Gepräge also fast ein Verhältnis 2 : 1. Man wird sie aber wohl kaum als Obole ansprechen dürfen, denn auch von ihnen gibt es, gemäß dem Fund von Prag, noch wiederum Hälblinge. Auch verzeichnet Schulenburg als Gewicht der Hälblinge zum Typ Agrippiner II, 3 0,34 und 0,37 g<sup>101</sup>). Wir haben in diesen Münzen wohl eher eine Art von Lokalisierung nach einem leichten, neuen Münzfuß zu sehen. Wir befinden uns in der Zeit, wo überall die Aufgliederung in die regional verschiedenen Pfennigumlaufgebiete begonnen hat. Sollten diese Münzen, die wir für Alt Lübeck mit allem Vorbehalt in Anspruch nehmen zu können glauben, eine solche Aufsplitterung auch im Bereich der Agrippiner erkennen lassen? Die kleine Münzreihe dürfte 1138 mit der Zerstörung Alt Lübecks enden; ein leichtes Münzgewicht bildete sich jedoch auch später in Lübeck wieder heraus. Etwa 50 Jahre danach sank das Denargewicht der Lübecker Prägungen von ca. 0,9 g plötzlich auf etwa 0,55 bis 0,50 g. Es ist dies der sogenannte „Lübische Münzfuß“, der zeitweise den ganzen niederdeutschen Raum, insbesondere aber Mecklenburg und auch Vorpommern erfaßte<sup>102</sup>). Gerade in diesen ehemals slavischen Gebieten begannen sich dann am Ende des 13. Jahrhunderts abermals leichtere Pfennige herauszubilden, die denarii slavicales, die schließlich wiederum zu den nach Lübecker Fuß geprägten im Verhältnis 2 : 1 standen<sup>103</sup>). Diese Parallelen können hier natürlich nur angedeutet werden, ohne daß ein Bezug zwischen ihnen behauptet werden soll.

Nicht nur im Gewicht, auch im Aussehen weichen unsere Münzen von den niederelbischen Agrippinern völlig ab. Da ein Münzbild aber in der Regel nicht völlig frei entsteht, sondern da die Münzen, um ihre Funktion zu erfüllen, umlaufen, angenommen werden und daher bekannt sein müssen, wird das Aussehen meist nach einem großen Vorbild ausgerichtet. Eine Münzbestimmung, die diese Erwägung nicht berücksichtigt, kann leicht zu einer leeren Spekulation werden. So müssen wir auch für die kleinen slavischen Gepräge ein Muster vermuten. Es ist jedoch schwer zu finden. Mit welchem Variantenreichtum

<sup>98</sup>) J. Menadier, 1898, S. 266.

<sup>99</sup>) H. Grote, 1863, S. 285.

<sup>100</sup>) Das Ex. befindet sich im Mus. f. Hamb. Gesch.

<sup>101</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 24.

<sup>102</sup>) Vgl. W. Jesse, 1928, S. 65 ff.

<sup>103</sup>) O. Oertzen, Die Mecklenburgischen Münzen. 1, Schwerin 1900, S. 8; W. Jesse, 1928, S. 62, 70 f.

und mit welcher Fülle von Vorbildern man bei den slavischen Nachprägungen zu rechnen hat, zeigte insbesondere der große Fund von Lupow (Krs. Stolp), der aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts stammt und unter seinen 7000—8000 Exemplaren fast ausschließlich Nachmünzen enthielt<sup>104</sup>). Die Tafeln des Dannenbergschen Werkes über die deutschen Münzen der sächsisch-fränkischen Kaiserzeit enthalten zwar eine Reihe von Gebäudedarstellungen, die denen der Alt Lübecker Fundmünzen ähneln, und auch das mit Punkten belegte Kreuz der Rückseite erscheint mehrfach, aber ein eindeutiger Zusammenhang läßt sich nicht feststellen. Vielleicht kommt man der Lösung des Problems näher durch die Betrachtung möglicher dänischer Vorbilder. An einen dänischen Einfluß zu denken, legen vor allem die engen Beziehungen des Fürstenhauses von Alt Lübeck zum dänischen Königshofe nahe. Gottschalk war der Schwiegersohn Sven Estridsens, Heinrich konnte seine Herrschaft nur mit dänischer Hilfe gewinnen, und der aus dem dänischen Königshause stammende Herzog von Südjütland, Knud Laward, gehörte von 1129—1131 zu den Nachfolgern seines Veters Heinrich in der Herrschaft über Wagrien. Insbesondere die betonte Darstellung des „Doppelfadenkreuzes“ könnte an dänische Vorbilder gemahnen<sup>105</sup>). Die Fabrik erinnert entfernt an die kleinen Denare König Niels' (1103—1134) aus Ribe, die Handelsmann sogar für slavische Prägungen hielt, und von denen ein Exemplar im Funde von Stöfs, Krs. Plön, vorkam<sup>106</sup>). Vermerkt sei es schließlich noch, daß sich an die kleinen slavischen Prägungen ein jüngerer Münztyp einer geistlichen Prägestätte in der Ausgestaltung der Kreuzseite auffallend eng anschließt; die Vorderseite der Münze zeigt einen Kopf nach rechts mit einer Mitra und einem Krummstab daneben unter einer Gebäudedarstellung, deren Türme sehr denen der Denare Heinrichs des Löwen aus Lübeck gleichen (Jesse 99)<sup>107</sup>). Dieses Gepräge einer geistlichen Münzstätte wird durch seine Funde (Nordlüneburg 120, Kusey 32 und Bünsdorf 102)<sup>108</sup>) in das Ende des 12. Jahrhunderts datiert; es ist auf Grund der Gebäudeähnlichkeit mit dem umschriftlich gesicherten Denar Nordlüneburg 107 für Stade be-

<sup>104</sup>) E. Fiala, Münzen und Medaillen der welfischen Lande. 1, Prag 1916, S. 98—126.

<sup>105</sup>) Vgl. P. Hauberg, 1900, etwa ab Tfl. 8 ff. Auch E. Fiala, 1916, Tfl. 6 und S. 115, Nr. 960 ff.: „Denare mit Fadenkreuz (dänisch-englischen Typs)“. Auf das dänische Vorbild für den Typ der Alt Lübecker Fundmünzen wies auch W. Jesse, 1928, S. 40, hin.

<sup>106</sup>) Verz. d. Mzslg. d. Mus. vaterländ. Altertümer i. Kiel. 4, Kiel 1887, S. 12, und H. Handelsmann, Der Krinkberg bei Schenefeld und die holsteinischen Silberfunde. Kiel 1890, S. 21; P. Hauberg, 1900, Tfl. 13, 13—14. An der Zuweisung dieser Münze an Ribe ist aber nicht zu zweifeln, lt. freundl. Mitt. von Herrn Dr. Galster, Direktor der Kongl. Mønt-og Medaillesamling, Kopenhagen.

<sup>107</sup>) Man vgl. die Ex. W. Jesse, 1928, 99 und 77, 78, 80.

<sup>108</sup>) Zusammenstellungen der wichtigsten Literatur dieser Funde bei G. Hatz, 1952, S. 129 f., Nr. 1, 3, 13. Die Stücke scheinen nach dem Lübischem Fuß ausgebracht worden zu sein: das Ex. Bünsdorf 102 (G. Galster, B. Mzbl. 1917, S. 66) wiegt 0,45 g, ein Ex. im Mus. f. Hamb. Gesch. 0,55 g.

ansprucht worden, aber die Zuweisung ist nicht sicher<sup>109</sup>). Heineken brachte bereits die Bischöfe von Lübeck als Münzherren für diese Gepräge in Vorschlag<sup>110</sup>), und möglicherweise dürfen wir ihm jetzt auf Grund der Ähnlichkeit mit den für Alt Lübeck beanspruchten Stücken, in stärkerem Maße zustimmen.

Der Versuch, Alt Lübeck als Münzstätte nachzuweisen, ist nun keineswegs neu. Fiala versuchte dies bereits im Jahre 1888<sup>111</sup>). Er beschrieb eine Reihe von Obolen, auf denen er die Umschriften slavischer Häuptlinge des 10. Jahrhunderts mit den Zusätzen „Autokrator Lubicensis“, „Civitas Lubic“ u. ä. lesen wollte. Die Unmöglichkeit dieser Lesungen wurde sofort von Menadier und Dannenberg betont<sup>112</sup>), damit entfiel die Begründung für diese Zuweisungen. Es handelt sich um normale böhmische Prägungen<sup>113</sup>). Außerdem findet man auf der Karte der Fundverbreitung niederelbischer Agrippiner bei Schulenburg Lübeck als Münzstätte angegeben<sup>114</sup>). Hierbei ist jedoch das deutsche Lübeck gemeint, das als Münzstätte der Denare Heinrichs des Löwen verzeichnet ist. Diese Münzen und eine kleine davon abzuleitende Denargruppe des ausgehenden 12. Jahrhunderts — vor dem Aufkommen der Hohlprägung — werden von Hävernich nämlich noch unter die Ausläufer der niedereibischen Agrippiner gerechnet<sup>115</sup>). Auch die ersten einwandfrei für die slavischen Fürsten Pommerns gesicherten Münzen gehören hierher<sup>116</sup>).

Kommen wir zum Schluß, zur Zusammenfassung: Aus der schriftlichen Überlieferung ist das am Zusammenfluß von Schwartau und Trave gelegene Alt Lübeck für die Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zum Jahre 1138 als slavische Siedlung bezeugt. Insbesondere unter dem Slavenkönig Heinrich (1093—1127) nahm der Ort an Bedeutung zu, nicht nur als Sitz des Fürsten, sondern vor allem auch durch die Niederlassung fremder Kaufleute. Die Ausgrabungsergebnisse bestätigen die schriftlichen Nachrichten und geben ein sehr viel klareres und umfangreicheres Bild von der Bedeutung Alt Lübecks insbesondere als Handelsplatz mit einer zahlreichen, sozial gegliederten Bevölkerung. Die bei den Ausgrabungen zutage getretenen Münzen lassen die

<sup>109</sup>) Die verschiedenen Zuweisungsversuche bei G. Hatz, 1952, S. 22 f., Anm. 121, 2.

<sup>110</sup>) H. Heineken, 1915, S. 200.

<sup>111</sup>) E. Fiala, Beschreibung der Sammlung böhmischer Münzen und Medaillen des Max Donebauer. Prag 1888, S. 19 f., 166—174; Tafelband 1890, Tfl. 5, 166, 167, 173. Die Bemerkung H. Handelsmanns, 1890, S. 21, daß während der Regierung Gottschalks und Heinrichs „unter dem Einfluß der aufblühenden Handelsstadt Alten-Lübek die deutsche Geldwährung ... sich in Wagrien einzubürgern“ begann, bezieht sich nur auf die wagrischen Münzfunde, nicht etwa auf eine dort vermutete Münzprägung.

<sup>112</sup>) Verh. d. Num. Ges. zu Berlin 1888, S. 28 ff.; Z. f. N. 17, 1890, S. 109 f.

<sup>113</sup>) Vgl. K. Turnwald, České a Moravské Denáry a Brakteáty. Prag 1949, wo diese Ex.Tfl. 39 unter den Ergänzungen zu den Fiala'schen Tafeln abgebildet sind.

<sup>114</sup>) O. Schulenburg, 1947, S. 31.

<sup>115</sup>) Hbg. Beitr. z. Num. 1, 1947, S. 34.

<sup>116</sup>) H. Dannenberg, Münzgeschichte Pommerns im Mittelalter. Berlin 1893, S. 24 ff.

Frage nach einer Münzstätte berechtigt erscheinen. Ohne zwar einen zwingenden Beweis dafür liefern zu können, dürfte die Annahme einer Prägetätigkeit in Alt Lübeck nicht allzu gewagt erscheinen. Eine Prägung später Agrippiner vom Typ Schulenburg II, 3 kann in Alt Lübeck in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts möglich sein; für eine Prägung der kleinen, leichten Gebäude/Kreuz-Münzen spricht sogar einige Wahrscheinlichkeit.

#### Abbildungsnachweis

- Abb. 1 nach Ztschr. Lüb. I, 1860, Taf. 1, 7  
 Abb. 2 nach Ztschr. Lüb. I, 1860, Taf. 1, 8  
 Abb. 3 nach Ztschr. Lüb. IV, 1884, Taf. IV, 7  
 Abb. 4 nach Ztschr. Lüb. IV, 1884, Taf. IV, 7 a  
 Abb. 5 Hamburger Beiträge zur Numismatik I, 1947, S. 23: II 3  
 Abb. 6 Entwurf Dr. G. Hatz, Zeichnung Ch. Derlien, Lübeck.

## Stadtgründung, Grundbesitz und Verfassungsanfänge in Lübeck

Von A. von Brandt

Zu: I. Luise v. Winterfeld, Gründung, Markt- und Ratsbildung deutscher Fernhandelsstädte. Untersuchungen zur Frage des Gründerkonsortiums, vornehmlich am Beispiel Lübecks.

II. Albert K. Hömberg, Giselbert von Warendorp: Fernhändler oder Ministerialadliger?

(Beide in: Westfalen, Hanse, Ostseeraum = Veröff. d. Prov.-Instituts f. Westfäl. Landes- u. Volkskunde, I 7, Münster 1955.)

### I.

Der hier zu erörternde Aufsatz von Frau v. Winterfeld ist die Antwort auf F. Rörigs Ausführungen im Deutschen Archiv für Geschichte des Mittelalters 2, 1937 („Heinrich der Löwe und die Gründung Lübecks“). Dort hatte sich Rörig u. a. mit der Kritik auseinandergesetzt, die seine Forschungen zur Frühgeschichte der deutschen Stadt Lübeck und zur Entstehung der Ratsverfassung durch L. v. Winterfelds Arbeit „Versuch über die Entstehung des Marktes und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck“ gefunden hatten. Rörigs Aufsätze waren 1915 (Lübeck u. d. Ursprung d. Ratsverfassung; in dieser Zeitschrift), 1921 (Der Markt von Lübeck; Lübsche Forschungen, Jahrhundertgabe d. Vereins f. Lübeckische Geschichte), in endgültiger Fassung 1928 (Hansische Beiträge z. deutschen Wirtschaftsgeschichte) erschienen; der Aufsatz von Frau v. Winterfeld 1929 (in dieser Zeitschrift). Später waren von Rörig noch „Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse“ (Hansische Geschichtsblätter 1933) und „Territorialwirtschaft und Stadtwirtschaft“ (Hist. Zeitschrift 150, 1934) hinzugekommen.

Es handelt sich also um eine Diskussion, die sich mit langen Zwischenräumen über mehr als vier Jahrzehnte hinzieht. Der letzte Beitrag des inzwischen (1952) verstorbenen Rörig ist bereits 19 Jahre alt. Auch L. v. Winterfelds neuer Diskussionsbeitrag war bereits vor dem Kriege abgeschlossen und erscheint hier in einer nur überarbeiteten Fassung. In manchem Bezug geht er daher von Fragestellungen aus, die inzwischen durch Forschungen Dritter nicht unerhebliche Verschiebungen erfahren haben. Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Quellenmaterial, auf das beide Forscher sich stützen, heute nur teilweise in lückenhaften Drucken und handschriftlichen Auszügen vorliegt. Der Originalstoff dagegen ist voraussichtlich größtenteils unwiederbringlich verloren, jedenfalls einstweilen nicht greifbar.

Dieser höchst komplizierte Sachverhalt macht die Auseinandersetzung mit der neuen v. Winterfeldschen Arbeit zu einer fast unlösbaren Aufgabe. Sowohl Rörigs wie Frau v. Winterfelds Position sind heute für den Rezensenten höchstens teilweise nachprüfbar. Rorig selbst, an den sich der ganze Winterfeldsche Aufsatz wendet, kann nicht mehr antworten. Wer das an seiner Stelle tun wollte, müßte im Grunde den gesamten Denk- und Beweisführungsvorgang dieser vierzigjährigen Polemik noch einmal nachvollziehen. Das ist technisch unmöglich und auch niemandem zuzumuten. Es hieße, eine neue Gründungs- und Verfassungsgeschichte Lübecks schreiben, und zwar unter von außen her aufgenötigten Gesichtspunkten.

Denn der Aufsatz Frau v. Winterfelds ist selbstverständlich kein in sich vollständiger und zusammenhängender, absolut zu wertender Deutungsversuch der lübischen Frühgeschichte. Sondern er ist nur zu verstehen in seiner ständigen Bezugnahme auf Rorig — als Teil einer Diskussion, die schon vorher (das muß offen ausgesprochen werden) unfruchtbar zu werden begann, weil man anfangs, sich im Kreise zu drehen. Denn beide Autoren sind letzten Endes von Hypothesen ausgegangen, bei denen nur um ihre größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, nicht aber um ihren „Beweis“ gestritten werden kann: L. v. Winterfeld von der Auffassung, daß als maßgebend bei der Gründung Lübecks rheinisch-westfälische Verhältnisse, wie sie sich ihr darstellen, gewesen sein müssen — Rorig dagegen von der Überzeugung, daß entscheidend eine durch die kolonialen Umstände begünstigte neue bürgerliche ratio sei.

1. *Die Fragestellung.* Aus dem etwas verwirrenden Bündel zahlreicher polemischer Gesichtspunkte, die in dem neuen v. Winterfeldschen Aufsatz wieder auftauchen, können und wollen wir nur einige Probleme herausgreifen, deren Klärung uns wirklich notwendig und weiterführend erscheint.

Entkleidet man die Polemik ihres ganzen Beiwerkes von Hilfskonstruktionen und Nebendiskussionen, so geht es ja wohl um folgende Frage (wobei wir, wie billig, von Rörigs Thesenansatz ausgehen):

Ist die Gründung Lübecks in ihrer praktischen Planung und Durchführung der einheitliche Akt einer bürgerlich-kaufmännischen „Unternehmer“-Genossenschaft, die dazu durch die Verleihung öffentlich-rechtlicher, obrigkeitlicher Funktionen seitens des Stadtherrn in stand gesetzt war?

Die Antwort auf diese Frage hängt u. a. von folgenden Vorfragen ab:

- a) Kann wahrscheinlich gemacht werden, daß jener bürgerlichen Gruppe von Anfang an ungewöhnlich weitgehende rechtliche Befugnisse, insbesondere das freie Verfügungsrecht über den Grund und Boden verliehen worden sind?
- b) Ist anzunehmen, daß die Unternehmergruppe von vornherein eine privilegierte Stellung gegenüber der übrigen Stadtbevölkerung eingenommen hat? Dabei wäre weiter zu fragen, ob die Gruppe als eine *für sich* bestehende kaufmännische Genossenschaft („Gilde“) mit be-

schränkter Kopfzahl (24?) gegenüber der ungegliederten Masse der hinzukommenden sonstigen Kolonisten aufzufassen ist, oder nur als der *Vorstand* einer viel größeren, nämlich die ganze Kaufmannschaft des werdenden Ortes umfassenden Gilde, oder schließlich als gewählter Vorstand der in Schwur- und Friedensgemeinschaft zusammengeschlossenen *Gesamtbürgerschaft*. Der von Rörig, zugestandenermaßen als farblos-neutrale Verlegenheitsbezeichnung, gewählte Ausdruck „Unternehmer-Konsortium“ hat in ganz unzulässigem Maße den Angelpunkt für manche Richtungen der Kritik abgegeben. Er spricht, auch nach Rörigs eigener Auffassung, am meisten für die ersten beiden der drei genannten Möglichkeiten.

- c) Ist diese Gründungsunternehmergruppe auf Grund ihrer privilegierten Stellung der Ausgangspunkt für die Entstehung des *Rates* gewesen?
- d) Kann die Existenz der Gründungsunternehmergruppe und ihre organische Fortbildung zum Institut des Rates nachgewiesen werden an den besitzrechtlichen und genealogischen Verhältnissen in Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts, insbesondere durch die Besitzverhältnisse an den Marktbaulichkeiten?

Es ist bekannt, daß Rörig — und, ihm darin weithin folgend, auch Frau v. Winterfeld — von der letzten Frage ausgehend das Problem im chronologischen Rückwärtsgang aufgerollt hat. Das ist eine methodisch sicher ganz richtige Gangart, die allerdings bei beiden Autoren durch die Einführung gewisser grundsätzlicher hypothetischer Voraussetzungen ergänzt und teilweise durchkreuzt wurde. Tatsächlich wird man auch ohne solche nicht auskommen; das Marktproblem allein löst die Frage nicht.

Jedoch müßte man beim Versuch einer Auseinandersetzung mit der neuen v. Winterfeldschen Arbeit zweckmäßig wohl den gleichen Weg gehen. Man müßte also beim Markt anfangen.

2. *Der Markt*. Hier geht es bekanntlich um folgendes Problem: Das Eigentum an einem gewissen, quantitativ und qualitativ sehr erheblichen Teil der Marktbebauung liegt um 1285-1325 — also zu dem Zeitpunkt, da die Grund- und Kämmererbücher einsetzen — in Händen einer relativ kleinen Gruppe von Familien, die mit mehr oder minder großer Wahrscheinlichkeit als bereits zur ältesten erkennbaren Schicht der Ratsfamilien gehörig nachweisbar sind. Dieses Eigentum konzentriert sich auf die südöstlichen, südlichen, westlichen und nordwestlichen Baublöcke um den eigentlichen Markt. Dagegen sind die Baublöcke in der Nordostecke und um die (im Norden des Marktes liegende) Marienkirche im Eigentum der Stadt; sie sind, nach Rörig, jünger und gehören nicht zum ursprünglichen Markt. Damit wurde nach Rörigs Auffassung bewiesen, daß die besonders hochwertigen Marktgrundstücke ursprünglich sämtlich im Eigentum der privilegierten Gründergruppe standen, die im wesentlichen mit der den Rat stellenden Sozialgruppe des 13. Jahrhunderts identisch ist; durch Vererbung (auch in weiblicher Linie), Verkauf, Tausch und übermäßige Rentenbelastung ist der Zustand allerdings in dem Augenblick, in dem er



erkennbar wird, schon in der Auflösung begriffen. Nach L. v. Winterfeld dagegen trifft weder der von Rörig behauptete Besitzstand der „Gründerfamilien“ in vollem Umfange zu, noch auch beweist dieser Besitzstand etwas im Sinne der Rörigschen These. Er ist vielmehr wahrscheinlich sekundärer Art, nicht Voraussetzung, sondern erst Folge der sozialen und wirtschaftlichen Vorrangstellung der Ratsfamilien des 13. Jahrhunderts. Als ursprünglicher Zustand ist vielmehr Eigentum der *Stadt* an den Marktgrundstücken anzunehmen, wie es um die Marienkirche herum (noch) erhalten war. Es gibt also keine privilegierte Gründergruppe. Diese Auffassung setzt, wie man sieht, im Gegensatz zu Rörig voraus, daß die Marktbaulichkeiten um die Marienkirche, die ja im Eigentum der Stadt stehen, den ältesten Kern und den ältesten Zustand des Marktes darstellen.

Rörig hat seinerzeit, im „Markt von Lübeck“, die einzelnen Quellenbelege für seine Darstellung der genealogischen und Besitzverhältnisse am Markt nur in sparsamster Auswahl mitgeteilt. Das war begreiflich, weil der Aufsatz sonst vermutlich mehr als die doppelte Länge erhalten hätte und größtenteils aus Stadtbuchzitaten hätte bestehen müssen. Es war damals auch nicht ohne weiteres zu erkennen, daß die Anführung der Hunderte, wenn nicht Tausende von Einzelbelegen über die Besitzverhältnisse und über die topographische Fixierung von über 300 Marktbuden-Grundstücken sinnvoll oder gar notwendig wäre. Rörig ist ferner nicht dazu gelangt, seine entsprechenden topographischen und besitzgeschichtlichen Untersuchungen wie für den Markt, so auch für das ganze übrige Altstadtgebiet vorzulegen — obwohl das Material dazu von ihm gesammelt und teilweise auch schon kartographiert war (wie der Rezensent bezeugen kann) und obwohl Rörig selbst immer wieder betont hat, daß damit seine Beweisführung weiter unterbaut und gesichert werden könne. Er hat nur relativ wenige ausgewählte Beispiele über den Besitz an Eckgrundstücken, Back- und Badehäusern in den beiden Aufsätzen von 1933 und 1937 angeführt („Rheinland-Westfalen . . .“ und „Heinrich der Löwe . . .“). Diese Versäumnisse können Rörig zwar — aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen — nicht als schuldhaft angerechnet werden. Gleichwohl erweisen sie sich heute als verhängnisvoll. Denn sie können kaum mehr nachgeholt werden.

Theoretisch wäre es zwar möglich, wenigstens für denjenigen Teil der Rörigschen Quellenforschung, der sich auf die Grundbücher bis 1315 (Oberstadt-bücher) bezieht, die Arbeit noch einmal zu vollziehen; und zwar sowohl für den Markt, wie für das ganze übrige Stadtgebiet. Ein solches unabsehbares Unternehmen — es würde sich um die Sichtung und Auswertung von rund 5800 Einzeleinträgen handeln, die nur teilweise ohne weiteres topographisch fixiert werden können — kann natürlich nicht Sache dessen sein, der Grund hat, die einmal gemachte Arbeit des damaligen Lübecker Archivars Rörig für im ganzen zuverlässig und glaubwürdig zu halten (kleine Irrtümer und Fehlerquellen selbstverständlich zugegeben). Eine solche Wiederholung der gesamten Quellenarbeit müßte dagegen allerdings von demjenigen erwartet werden, der Rörigs Aufstellungen als Ganzes kritisch in Frage stellen will. Die auch von Frau v. Winterfeld benutzten sog. Schröderschen Oberstadtbuschzüge reichen

hierfür allein nicht aus, weil sie höchstens die Hälfte der Grundbuchakte (nämlich die Umschreibungen) erfassen, zudem auch in der topographischen Fixierung und in der Erfassung des Besitzganges gerade der Marktbaulichkeiten weder vollständig noch restlos zuverlässig sind. Es müßten vielmehr — da das Original-Oberstadtbuch z. Z. nicht greifbar ist — die 42 Hefte der seinerzeit von Rörig gefertigten Oberstadtbuch-Regesten (im Archiv der Hansestadt Lübeck) benutzt werden. Dagegen ist die Überprüfung des gesamten Materials der Kämmererbücher, das für diese Fragen fast ebenso wichtig ist, heute überhaupt nur noch insoweit möglich, als es — notorisch unzuverlässig und in unkontrollierbarer Auswahl — im Druck vorliegt. Die ältesten Kämmererbücher selbst scheinen endgültig verloren zu sein.

Der Exkurs I in der vorliegenden v. Winterfeldschen Arbeit macht es wahrscheinlich, daß einige der Rörigschen Angaben über den Besitzstand an Marktbaulichkeiten lückenhaft bzw. fehlerhaft sind — dies immer unter dem Vorbehalt einer nochmaligen Kontrolle am gesamten Material. Der Rörigsche Marktplan als Ganzes wird dadurch jedoch u. E. nicht ernsthaft in Frage gestellt. Ohne daß daraus der Verfasserin ein Vorwurf gemacht werden kann — denn die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse erlaubten weitergehende Forschung nicht — stützt sich der Exkurs im wesentlichen auf Rörigs Mitteilungen in seinen Aufsätzen selbst, sowie auf Schröders Auszüge, eine Anzahl von Druckstellen und einige, ergänzend herangezogene Originalstellen des jetzt nicht mehr vorliegenden Oberstadtbuches. Mehrere besitzrechtliche und genealogische Angaben, die von der Verfasserin in Frage gestellt werden, dürften sich vermutlich unter Heranziehung der Angaben über Rentenbelastung im Oberstadtbuch sowie jüngerer Oberstadtbuch- und Testamentenstellen befriedigend klären lassen. Bei anderen, hier beanstandeten Zuschreibungen Rörigs wird man auch ohne weitere Nachprüfung der Zusammenhänge feststellen können, daß sie für das Gesamtergebnis — vorausgesetzt, daß die Angaben der Verfasserin zutreffen — wenig Gewicht haben, da es sich nur um Verschiebung innerhalb des Kreises der in Betracht kommenden Familien handelt. Das von Rörig gezeichnete Bild der Besitzverteilung am Markt kann weiterhin als im ganzen zuverlässig und zutreffend bezeichnet werden.

Dies gilt nach unserer Überzeugung auch von der Frage nach der *Lage* des Marktes als Ganzem. Wir sehen auch nach Kenntnisnahme der neuen Ausführungen L. v. Winterfelds keinen Anlaß, das, was in den Quellen „forum“ heißt, nicht für den ursprünglichen Marktbezirk zu halten, sondern diesen auf dem cimiterium beate Marie zu suchen. Außer den auch hier wiederkehrenden Analogieschlüssen zu westfälischen Verhältnissen können wir in der Tat auch nicht sehen, daß die Verfasserin hier neue durchschlagende und an lübischen Quellen belegte Gründe für ihre Auffassung beigebracht hätte; denn die im Exkurs II vermutungsweise mitgeteilten, an sich durchaus erwägenswerten Überlegungen über die Lage der ältesten Münze wird man kaum als solche bewerten wollen. Im übrigen reden in der Frage der ursprünglichen Marktlage beide Autoren in teilweise fast peinlicher Weise aneinander vorbei, was z. T. auch wohl mit terminologischen Unklarheiten zusammenhängt (Markt

= Jahrmarkt, „ständiger Markt“, Wochenmarkt?). Charakteristisch dafür scheint uns etwa das Mißverständnis des Rörigschen Satzes (bezogen auf die Kolonisationsstädte) „Eine älteste Marktanlage um die Marienkirche würde allen sonstigen Erfahrungen widersprechen“ — was Frau v. Winterfeld offenbar so versteht (S. 30), daß damit die (auch räumliche) „Zusammengehörigkeit von Pfarrkirche und Kaufmannschaft“ geleugnet werden solle. Doch zeigt Rörigs Marktplan ja u. a. deutlich, daß auch er sich den Markt in unmittelbarer topographischer Verbindung mit der Kirche vorstellt, nur nicht um sie *herum*. Zudem muß auch in diesem Zusammenhang wohl zwischen den festen Marktbaulichkeiten auf ausgelegten Grundstücken (die Rörig allein interessieren) und den Ständen, Litten usw. auf dem öffentlichen Marktgelände selbst unterschieden werden. Jedenfalls wird man auch hier die Verhältnisse in Lübeck nicht mit denen der altdeutschen Städte vergleichen können. Doch tritt gerade in diesem Zusammenhange, wie uns scheint, die „*petitio principii*“, die Frau v. Winterfeld Rörig häufig genug vorgeworfen hat — und in einigen Einzelheiten, wie wir allerdings glauben, wohl zu Recht — auch bei ihr deutlich in Erscheinung: der Rörigschen Grundsatzauffassung, daß Lübeck im Verhältnis zu den rheinisch-westfälischen Städten etwas Neues, Rationaleres darstellt, begegnet sie mit der ebenso zäh festgehaltenen Forderung, daß jede Abweichung von den rheinisch-westfälischen Gegebenheiten bis zum strikten Beweis des Gegenteils als ungläubwürdig anzusehen sei. Dieser Gedanke, der sich ja auch in der eigenwilligen Konstruktion ursprünglicher Sondergemeinden in Lübeck geltend macht, erschwert die Diskussion erheblich.

Ausschlaggebend für die v. Winterfeldsche Auffassung von der ältesten Marktlage sind doch wohl zwei, auch hier wieder sehr ausführlich vorgetragene Gesichtspunkte. Einmal derjenige der Kirchspieleinteilung: „die Gründungsunternehmertheorie (hatte) völlig übersehen, daß der Lübecker Markt in zwei Kirchspielen lag, daß sich Masse und Kern des städtischen Marktgeländes im ältesten Kirchspiel befanden“. Mit anderen Worten: da die Nordseite des Marktes im Marienkirchspiel liegt, der südlich anschließende größere Teil des Marktes aber im Petrikirchspiel, muß der Marktbezirk im Norden der ältere (ursprüngliche) sein. Demgegenüber muß aber festgehalten werden, daß im Zeitpunkt der vermutlichen Entstehung des Marktes weder die eine noch die andere der beiden Kirchen im Kirchspielsinne zuständig sein konnte, vielmehr nach der unbestrittenen Darstellung von Suhr nur die Dom-Großpfarrei bestanden haben kann; die Aufteilung in selbständige Einzelkirchspiele ist sekundär. Es ist schwer einzusehen, wie unter diesen Verhältnissen die Zugehörigkeit der Marktbaulichkeiten zu zwei verschiedenen Kirchspielen etwas über das relative Alter der einen oder der anderen Markthälfte aussagen sollte.

Nach Auffassung des Rezensenten noch schwieriger zu verstehen ist der Zusammenhang, der — ebenfalls um das höhere Alter der nördlichen Markthälfte zu erweisen — zwischen der Lage des Marktes und derjenigen des Hafens hergestellt wird. Über Lage und Einteilung des Hafens in den ersten Jahrhunderten sind wir außerordentlich schlecht unterrichtet; sehr viel

schlechter jedenfalls, als es manche Darstellungen der lübeckischen Geschichte glauben lassen. Es ist richtig, daß die Uferstrecke zwischen Holsten- und Braunstraße in den wenigen erhaltenen und publizierten Quellen nicht als zum Hafen gehörig erwähnt wird. Fraglich erscheint es uns, ob man dieses argumentum ex silentio als ausreichend betrachten kann, um den Hafen auf das Gebiet nördlich der Braunstraße zu begrenzen. Die ganze Frage bedürfte einmal einer gründlichen Untersuchung an Hand der Oberstadtbücher (die von Frau v. Winterfeld herangezogene nachbarrechtliche Entscheidung von 1441 ist für die Lokalisierung von Hafen und Hafengebäulichkeiten unerheblich, da sie — wie Hunderte ähnlicher Ratsentscheidungen — ausschließlich vom nachbarlichen Verbietsrecht ausgeht). Wie dem aber auch sei: worauf wäre denn eigentlich die von Frau v. Winterfeld postulierte topographische Kongruenz von (Kleinhandels-) Markt und (Übersee-) Hafen zu begründen? In Wahrheit wird sie durch nichts verlangt. Nicht einmal der Teil des Hafens, der dem Fischumschlag diente, ist ja etwa Fischereihafen im heutigen Sinne gewesen, für den sich allenfalls eine topographische Verbindung zum Markt als wünschenswert denken ließe! Ihren Frischfisch für den Kleinhandel haben die Lübecker Höker und Hausfrauen gewiß nicht von den Importeuren schonischen Herings bezogen.

Der Markt hat seine Lage vom Bebauungsplan her erhalten, der seinerseits von den geologischen Verhältnissen auf dem Hügelrücken abhängig war (Verteilung von Sand und Ton, Höhenschichten, Gefällegrad usw.). Die Lage des Hafens war nur teilweise von den gleichen Gegebenheiten abhängig; sie wurde zweifellos in erster Linie von der Zugänglichkeit der Uferzone (Breite des Sumpfufer-Streifens) bestimmt. Die Lagebedingungen von Markt und Hafen brauchten sich also nicht zu entsprechen und haben es offensichtlich auch nicht getan. Dafür zeugt u. a. ja auch schon die durch die neueren Ausgrabungen bestätigte Tatsache, daß die bebaute Straßenführung im sog. Kaufmannsviertel ursprünglich am Rande der Uferzone, also auf etwa Zweidrittel der heutigen Straßenlänge aufgehört hat (wohl im Zuge der heutigen Querstraßen). Damit erübrigt sich die an die Straßenzüge anzupassende Kongruenz von Hafen und Markt sozusagen von selbst. Und auch der „Brunstaven“, nach Frau v. Winterfeld vielleicht das „älteste Bürgerhaus“, wenn nicht gar Versammlungshaus der Kaufmannsgilde, scheidet wieder aus der ihm hier zugeachteten Rolle, die er nie hätte antreten sollen (vgl. die kritiklose üppige Fortbildung der relativ vorsichtigen v. Winterfeldschen Hypothese in dem volkstümlichen Buch von J. Klöcking, Achthundert Jahre Lübeck, S. 15 und 20, wo „Das Fernfahrerhaus“ sogar im Bilde zu sehen ist!).

Wir glauben zusammenfassend feststellen zu können, daß hinsichtlich der Lage und der Besitzverhältnisse des Marktes die Rörigsche Darstellung nach wie vor dem zugänglichen Quellenbefund am befriedigendsten und einleuchtendsten entspricht. Eine weitergehende Erörterung zahlreicher Einzelheiten, die überhaupt nur hypothetische Bedeutung haben (z. B. der Jahrmarkt-Messefrage) glauben wir uns ohne Schädigung der Sache hier versagen zu dürfen.

3. *Stadtgründungsakt. Grundbesitzformen.* Die früher von der Verfasserin stark betonte Einteilung in fünf Siedlungsbezirke tritt in der neuen Darstellung mehr zurück. Dagegen wird hier jetzt (Kap. IV) ausführlich die Frage behandelt, ob es sich bei dem von Rörig behaupteten Gemeineigentum der Gründungsunternehmer um die Übertragung öffentlich-rechtlicher, „grundherrschaftlicher“ oder nur um privatrechtliche Besitzfunktionen gehandelt habe. Man kann in diesem Zusammenhang die Rörigsche Auffassung wohl etwa folgendermaßen skizzieren: der Stadtherr (Heinrich der Löwe) überläßt den bürgerlichen Gründern („Konsortium“) den gesamten Grund und Boden der Stadthalbinsel zu freiem Eigen (was übrigens wohl voraussetzt, daß es sich bei dem Vertragspartner um eine geschäftsfähige, also gildemäßig-geschlossene Körperschaft handelte). Wie man sich die urkundliche Formulierung des Vorganges vorzustellen habe, hat H. Reincke am Hamburger Beispiel erläutert (HansGbl. 69, 1950, S. 27, Anm. 67). Man könnte auch — worauf jüngst P. Johansen hingewiesen hat (HansGbl. 73, 1955, S. 79 ff.) — eine ebenfalls gleichartige, aber neunzig Jahre jüngere Formulierung heranziehen: *quod locum vobis libenter concedimus (et) in illa civitate (fundanda) nichil iuris nostre domui reservamus vel in iudicio vel in aliis ...* usw. — während für das ebenfalls zugeteilte Ackerland, nach dessen Aufteilung unter die Bürger (!), ein jährlicher Zins vorbehalten wird (Vertrag über die Gründung einer Stadt im Samland durch Lübeck 1242, LUB. I 98). Daß auch hier, wo die Urkunde formell an die ganze Lübecker Gemeinde gerichtet ist, tatsächlich mit einem bevorzugt handelnden Konsortium (von neun Personen?) zu rechnen ist, lehrt die spätere Urkunde von 1246 (HUB. I 343).

Jedenfalls scheint hiernach die erste Stufe des Gründungsvorganges im Rörigschen Sinne hinreichend deutlich: Überlassung des Gesamtstadtgebietes zu vollem Eigen — und zwar in dem öffentlich-rechtlichen Sinne, der das Grundbesitzverhältnis des Hochmittelalters überhaupt charakterisiert. Die von Frau v. Winterfeld postulierte Unterscheidung von öffentlich-rechtlichem („grundherrlichem“) und privatrechtlichem Eigentum (S. 45) dürfte hier überhaupt nicht anwendbar sein. Unter anderem zeigt das auch deutlich die im Samlandprojekt vorbehaltene grundbesitzliche Ausnahme zugunsten des Stadtherrn (*tamen unam curiam, que nostris sufficiat usibus, in ipsa et liberam a communitatis iure ac iudicio reservamus*); entsprechende stadtherrliche Vorbehalte zugunsten einiger Grundstücke faßt auch Rörig ins Auge.

Aus dieser Sachlage muß unseres Erachtens, mit Rörig, zwingend gefolgert werden: a) Die Vertragspartner, denen der Grund und Boden zu eigen gegeben wird — ob nun gegen die Gründungsleistung oder gegen Zahlung eines Geldbetrages bleibe hier unerörtert — müssen eine geschlossene, handlungsfähige und rechtsfähige Gruppe gebildet haben, weil in anderer Weise eine Eigentumsübertragung nicht denkbar ist: das „Unternehmerkonsortium“ ergibt sich somit aus der rechtlichen Logik eines Vorganges, der sich in Lübeck zwar im Dunkeln, in Hamburg und im Samlandprojekt aber doch schon im Dämmerlicht der urkundlichen Überlieferung abspielt. b) Um das gewünschte Ergebnis einer geordneten Stadtgründung zu erreichen, mußte der zunächst im Block

übertragene Grundbesitz parzelliert werden. Das geschieht, wie zahlreiche Beispiele aus jener Zeit zeigen, in vermessungstechnisch geplanter Form. *Mit dieser Aufteilung*, die ja doch ebenfalls zwangsläufig in den logisch vorstellbaren Ablauf der Dinge einzuordnen ist, muß sich jene „Umwandlung aus Gemeineigentum in Einzeleigentum“ — auch und vor allem der Gründerkonsorten! — vollzogen haben, die vielen Kritikern der Rörigischen Theorie so starke Bedenken verursacht hat. Diese Bedenken erscheinen kaum recht verständlich, wenn man sich einmal die Mühe macht, sich den praktischen Ablauf des Siedlungsvorganges zusammenhängend zu vergegenwärtigen. c) Der weitere Ablauf nach Rörigs Vorstellung ergibt sich klar genug aus seinen wiederholten Andeutungen: nach Aussonderung dessen, was öffentliches Gemeingut verbleibt, haben die Gründer als Risiko-Erschädigung teils ganze Baublöcke, teils besonders wertvolle Grundstücke und Grundstücksgruppen unter sich verteilt und diese dann teilweise in Erbzinsleihe weiter vergeben — und zwar dies alles, wie man wohl hinzufügen kann, auch im einstweilen noch nicht baulich genutzten Gelände des Stadtinselgebietes, dessen gesamtplanerische Aufteilung uns im Gegensatz zu anderen Auffassungen von vorn herein gegeben scheint (was hier nicht weiter erörtert werden kann). Mit jener Weiterverleihung entstehen die umstrittenen (privatrechtlichen) „alten Wortzins“. Es ist Frau v. Winterfeld durchaus darin rechtzugeben, daß es sich dabei nicht mehr um grundherrlichen Arealzins handelt; das wäre rein theoretisch nur dann denkbar, wenn die Leihe dieser Grundstücke bereits vor der Parzellierung, also aus dem noch ungeschiedenen Gemeinbesitz des „Konsortiums“ erfolgt wäre — was nach unserem Dafürhalten von Rörig weder behauptet wird, noch wahrscheinlich ist. Bei den Wortzinsen, die an bürgerliche Eigentümer zu zahlen sind, handelt es sich zweifellos um genau dasselbe, wie bei denjenigen Zinsen, die Domkapitel und Johanniskloster erhoben — denn es muß, entgegen der Auffassung von Frau v. Winterfeld, festgestellt werden, daß das Eigentumsverhältnis der beiden geistlichen Institutionen an ihren Grundstücken genau das gleiche ist, wie dasjenige der bürgerlichen Gründer an den ihren. Was Frau v. Winterfeld zu der Behauptung „echter grundherrlicher Arealzinsen“ aus den domstiftischen Grundstücken veranlaßt hat, ist einmal die Auffassung, daß Heinrich der Löwe Stadtgrund zwar der geistlichen Hand, nicht aber den bürgerlichen Unternehmern zu vollem Eigen übergeben haben könne; uns scheint, u. a. nach dem Hamburger Beispiel, das Gegenteil erweisbar. Ein rechtlicher Unterschied zwischen der Vergabung gewisser Grundstücke an Bischof und Kapitel einerseits, des übrigen Grundes an die Unternehmerngenossen andererseits — und zwar ein Unterschied zugunsten der geistlichen Hand! — widerspricht allem, was wir über die so bescheidene Stellung der geistlichen gegenüber den bürgerlichen Institutionen in Lübeck erschließen können. Dies um so mehr, als die von Frau v. Winterfeld seinerzeit im „Versuch“ angenommene Immunität der einen Hälfte des geistlichen Gutes (Urkunde von 1164, Juli 12) inzwischen durch K. Jordan als Fälschung des 13. Jahrhunderts dargetan worden ist (Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Nr. 67) — tatsächlich unterlagen also diese Grundstücke *ursprüng-*

lich der bürgerlichen Steuer- und Lastenpflicht, standen also nicht im freien, grundherrlichen Eigentum des Kapitals. Gleiches gilt, wie u. a. bereits H. Reincke zutreffend ausgeführt hat (HansGbl. 69, S. 27), von dem johannis-klösterlichen Grundbesitz an 90 Wortstätten; auch bei den hier gezahlten Wortzinsen handelt es sich um die gleichen privatrechtlichen Zinse wie bei den in bürgerlichem Besitz befindlichen Grundstücken. Frau v. Winterfeld führt demgegenüber die Stelle bei Arnold von Lübeck an, wonach der Abt vom Kaiser 1181 (Einnahme Lübecks durch Barbarossa) sich den klösterlichen Grundbesitz innerhalb und außerhalb der Stadt erneut übereignen läßt, und zieht daraus den Schluß, daß es sich folglich um von vornherein stadtherrlich übertragenen Grundbesitz gehandelt habe. Dagegen muß jedoch eingewandt werden, daß in einer nach Kriegerrecht eroberten Stadt die hochmittelalterliche Auffassung vom öffentlich-rechtlichen Charakter des Grundeigentums *alle* bisherigen Grundbesitzverhältnisse in Frage stellen mußte. War der Kaiser der neue Stadtherr, so verstand es sich auch von selbst, daß sich die Bürger von ihm ihr bisheriges Eigentum am Stadtgrund bestätigen ließen — ohne daß daraus geschlossen werden dürfte, sie hätten den Stadtgrund bisher nur als zinspflichtiges Eigentum besessen; der Vorgang entspricht dem üblichen Brauch der Privilegienbestätigung bei jedem Herrschaftswechsel. Es ist nicht wohl einzusehen, wie aus den kaiserlichen Bestätigungen des bürgerlichen Besitzes am Stadtgrund einerseits, des klösterlichen Grundbesitzes andererseits auf (bisher) verschiedene Rechtsqualität der beiden Besitzformen geschlossen werden soll. Dagegen wird man allerdings vermuten dürfen, daß Abt Arnold durch den Schachzug der von ihm erbetenen und erlangten kaiserlichen Auflassung nunmehr die Rechtslage des Klosterbesitzes bedeutend verbessert hat. Aber dieser Akt gehört in das Gebiet der geistlichen Diplomatie der achtziger und neunziger Jahre in Lübeck (über die sich noch mehr sagen ließe), nicht aber in das der Lübecker Grundbesitzverhältnisse der Gründungszeit.

4. *Sondergemeinden, Jurati*. Die von Frau v. Winterfeld nach rheinisch-westfälischen Vorbildern angenommene ursprüngliche Gliederung der Stadt in Sondergemeinden, vertreten durch „iurati“, „deputati ad parrochias“ o. ä., ist sowohl von W. Suhr (Die Lübecker Kirche im Mittelalter, Lüb. 1938) als auch von Rörig mit gewichtigen Gründen bestritten worden. Es muß auch als fehlerhafte Interpretation abgelehnt werden, wenn L. v. Winterfeld (Versuch . . ., S. 390) die im Jahre 1408 geschaffene Quartiereinteilung als bewußte revolutionäre Neuerung *gegenüber einer älteren Kirchspielverfassung* darstellte und diese Vermutung neuerdings (S. 61) zu dem Satz vereinfacht: „Wir wissen, daß in Lübeck die Kirchspieleinteilung bei den revolutionären Verfassungsänderungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts abgeschafft wurde“(!) — wovon doch keine Rede sein kann. Die Quartiereinteilung steht vielmehr in gar keinem erkennbaren oder annehmbaren Gegensatz zur Kirchspieleinteilung. Beide Einteilungen haben vielmehr bis ins 20. Jahrhundert nebeneinander bestanden, wie es ihrer verschiedenen Zwecksetzung entsprach. (Daß die Quartiereinteilung allerdings in der Tat eine revolutionäre Neuerung war,

steht auf einem anderen Blatt und gestattet keine Rückschlüsse auf frühere, entsprechende Befugnisse der Kirchspiele).

Nach den unseres Erachtens durchaus überzeugenden Ausführungen von Suhr (a.a.O., S. 96 ff.) lassen sich die von Frau v. Winterfeld angezogenen Quellenstellen über die Existenz von *iurati*, *deputati*, *provisores* usw. der Kirchspiele sämtlich zwanglos und mit größerer Wahrscheinlichkeit im altbekannten Sinne ursprünglicher Fabrikpflegschaften auffassen, bieten also keinen Raum für die Konstruktion einer wie immer gearteten ursprünglichen Parrochialverfassung. Als einzige Ausnahme erscheinen jene Sätze am Schluß des Stadtrechtsfragments von ca. 1225 und im lateinischen Stadtrecht (Hach, Art. 51), in welchen neben den Ratmännern und gewesenen Ratmännern auch *illi, qui ad parrochias deputati sunt*, als Personen öffentlichen Glaubens genannt werden. Soviel wir über die Lübecker Verhältnisse überhaupt wissen oder erschließen können, möchte es aber doch auch hier das Wahrscheinlichste sein, daß es sich um die als Provisoren zu den Kirchspielen deputierten Ratmänner handelt. Immerhin muß die Frage offenbleiben. Sie verdiente jedoch eine nähere Untersuchung, wobei insbesondere auch auf die von Frensdorff aus dem sog. Rigaer Fragment zitierten Kirchspielherren auf Gotland einzugehen und zu prüfen wäre, ob sie überhaupt in den Zusammenhang der Wisbyer *Stadterfassung* gehören; nach Yrwing (Gotland under äldre medeltid, Lund 1940, S. 69 ff.) müßten sie wohl eher als Organe der alten Kirchspielverfassung auf Gotland angesehen werden.

Die Frage scheint uns aber, offen gestanden, nicht erstrangiger Bedeutung. Wenn man nicht um die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert einen revolutionären Bruch in der lübischen Verfassungsgeschichte annehmen will — was jedenfalls nur rein hypothetisch möglich wäre — so bleibt für eine Kirchspiel- oder Sondergemeindenverfassung von irgendwelcher verfassungsgeschichtlich erheblichen Bedeutung in der Lübecker Entwicklung kaum Platz. Insoweit in Hamburg eine verfassungsrechtlich andere Lage bestand (S. 60 f., 65, bes. Anm. 306), muß ihre Darlegung der hamburgischen Forschung überlassen bleiben; das Fehlen einer vergleichenden Verfassungsgeschichte der (wendischen) Hansestädte erweist sich hierbei wieder einmal als eine schmerzliche Lücke (vgl. auch unsere Ausführungen unten S. 92).

5. *Konsortium, Gilde, Ratsverfassung.* Man wird auch weiterhin wohl — in Übereinstimmung mit der Forschung im allgemeinen — festhalten dürfen: a) Daß die Lübecker Gründung von vornherein als ein relativ straff organisiertes und geplantes Ganzes aufzufassen ist, nicht als ein nachträglich zusammengefaßtes oder zusammengewachsenes Bündel von Sondergemeinden mit Sonderorganen; die letztere Auffassung hat nicht nur die Wahrscheinlichkeit auf Grund einfacher praktischer Überlegungen, sondern auch das Fehlen entsprechend verwertbarer positiver Quellenaussagen gegen sich. b) Daß von Anfang an mit einer wie immer gearteten und mit welchen Befugnissen immer ausgestatteten *bürgerlichen Behörde* zu rechnen ist. Gibt man den weiter oben dargelegten Überlegungen hinsichtlich des Grundeigentums Recht, so wird



man schwerlich darum herumkommen, für diese „Behörde“ Personengleichheit mit den stadtherrlich autorisierten Gründungsunternehmern anzunehmen. Dies um so mehr, als jede Erwägung des praktischen Vorganges der Stadtgründung — darauf wird demnächst *H. Reincke* näher eingehen — doch wohl zu dem Schluß zwingt, daß eine organisierende, städtebaulich und wirtschaftlich erfahrene Instanz da war. Daß nur für sie die von uns vermutete und für wahrscheinlich gehaltene grundrechtliche Privilegierung in Betracht kommen kann, glauben wir ausführlich genug dargetan zu haben. Daß diese Gruppe ferner ihrer ständischen Zusammensetzung nach überwiegend vom Kaufmännischen her bestimmt war — was die Beteiligung einzelner Personen ursprünglich ministerialen Ursprunges nicht ausschließt — bleibt ein ebenso unumgänglicher Schluß nicht nur aus den späteren Lübecker Verhältnissen, sondern auch aus denen des gesamten Ostsee-Städtewesens überhaupt. Den Unterschied zu der Auffassung Frau v. Winterfelds sehen wir wohl mit Recht auch nicht in dieser Frage der Zusammensetzung, sondern darin, daß nach unserer Überzeugung der „kleinere Kreis“ der „erfolgreichsten Kaufleute“ nicht erst „die (bürgerliche) Stadtverwaltung in seine Hände brachte“, sondern daß er von vornherein am Werden dieser Verwaltung — als bevorzugte Unternehmergruppe mit den von Heinrich dem Löwen verliehenen Verwaltungsfunktionen — tätigen Anteil nahm. Die Frage, ob *damit* etwa erwiesen ist, daß *die Entstehung des Rates* in Kolonialstädten wie Lübeck und insbesondere in Lübeck selbst zu suchen sei, ist allerdings wohl falsch gestellt, wie wir heute — im Gegensatz zu Rörig und namentlich durch *E. Ennens* Forschungen bewogen — sagen möchten. Rörigs grundlegende These wird etwa folgendermaßen zu formulieren sein:

1. Existenz einer die Gründung maßgeblich betreibenden, genossenschaftlich organisierten Kaufleutegruppe, als Vertragspartners des die formale Privilegierung und rechtliche Sicherung gewährenden Stadtherrn.
2. Ausstattung dieser Genossenschaft mit gewissen markt- und verwaltungsrechtlichen, vielleicht auch schon jurisdiktionellen Funktionen, sowie mit freiem Verfügungsrecht über den Grund und Boden des Stadtgebietes.
3. Bewußte Ausweitung dieser einmal verliehenen hoheitlichen Funktionen, unter Ausnutzung der mehrfachen großpolitischen Wandlungen, durch die kaufmännische Unternehmergruppe.
4. Damit allmähliche, durch erschlöhene Privilegierung schließlich sanktionierte Ausgestaltung der ursprünglich beschränkten Befugnisse zur vollen Ratsverfassung.

Damit ist zunächst, wenn man den Ablauf als im großen ganzen richtig anerkennen will, nichts weiter gesagt, als daß eine zeittypische verfassungsrechtliche Ausgangssituation (nämlich: Anfänge einer bürgerlichen Selbstverwaltung) in Lübeck und unter den hier gegebenen günstigen Bedingungen eine (relativ oder absolut) besonders frühe Entwicklung zur *vollen* Ratsverfassung

nehmen konnte. Allgemeine Schlüsse auf „die“ Entstehung der Ratsverfassung in Deutschland sollte man nach unserer, insoweit von Rörig abweichenden, Auffassung aus diesem Vorgang nicht ziehen.

Für Lübeck aber wird man in Anspruch nehmen dürfen, daß die von Frau v. Winterfeld angedeutete „zerrissene Entwicklungslinie“ (S. 93) in Wahrheit nicht existiert. Es scheint uns nicht „unerklärlich, weshalb in Lübeck eine wirkliche Kaufmannsgilde trotz der Möglichkeit zu organischer Verjüngung zwischen 1200—1250 zugrunde gegangen“ sein soll. Nach Rörigs Auffassung, der wir uns anschließen müssen, hat die organische Verjüngung in der Tat stattgefunden, nämlich durch die Fortentwicklung des „Konsortiums“ zum Rat.

Aber war denn das Konsortium identisch mit der hier angedeuteten „Kaufmannsgilde“? Frau v. Winterfeld scheint anzunehmen, daß das Rörigs Auffassung sei. Das trifft aber jedenfalls nicht in dem Sinne zu, den sie mit dem Begriff der Gilde verbindet. Rörig hat sich darauf beschränkt, das Unternehmerkonsortium entweder als eine zahlenmäßig beschränkte gildeartige Genossenschaft oder als den (handlungsbevollmächtigten) Vorstand der Gesamtgilde anzusehen. Eben die Existenz einer solchen Gruppe bestreitet Frau v. Winterfeld. Sie vermutet dagegen, daß sich, wie anderswo so auch in Lübeck, „rasch eine Kaufmannsgilde *gebildet* haben muß. Allerdings nicht als eine 24köpfige Unternehmerrgilde oder Unternehmerbehörde . . ., sondern in der Art der üblichen allgemeinen Kaufmannsgilden, aus denen sich ein kleinerer Kreis der jeweils erfolgreichsten Kaufleute heraushob und die bürgerliche Stadtverwaltung *in seine Hände brachte*“ (S. 37; Hervorhebungen von mir). Das ist ziemlich das genaue Gegenteil dessen, was Rörig annimmt. Nach L. v. Winterfeld ist primär existent — wenn wir sie recht verstehen, was bei der Fülle ihrer teilweise verschiedenartigen polemischen Gesichtspunkte allerdings nicht ganz einfach ist — ein Schwurverband der Gesamtbürgerschaft. Diese muß also von vornherein, sozusagen beim Gründungsakt selbst, bereits *da* sein. Sie genießt die von Heinrich dem Löwen verliehene „Kommuneverfassung“, deren Organ in einem Geschworenenausschuß (aus den alsbald entstehenden Sondergemeinden?) zu sehen ist. Hingegen ist die Kaufmannsgilde ein (stark fluktuierender) Verband, offenbar nach Art der Kaufmannsgenossenschaften in der Fremde und im Ausland, bestehend aus allen einheimischen und fremden Kaufleuten. Er ist noch im 14. Jahrhundert erkennbar, tritt verfassungsrechtlich aber erst *nach* der angenommenen Frühstufe (Geschworenenverfassung) in Erscheinung, indem der von ihm getragene Rat die Zuständigkeit der Juraten einengt und schließlich beseitigt.

Die angenommene Gilde ist freilich in dieser Form quellenmäßig nicht recht nachweisbar. An sich ist ihr Bestehen aber trotzdem keineswegs unwahrscheinlich. Auch wir neigen, entgegen Rörigs Auffassung, zu der Annahme, daß die gildemäßige Organisation des Lübecker Kaufmanns, die seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Nacien (Fahrerkompanien) sichtbar wird, *ohne Bruch* auf einen älteren Zustand einer kaufmännischen Gesamtorganisation zurückzuführen ist. Den Einzelnachweis können wir uns auf einen anderen Zusammenhang ersparen; insbesondere auch die von L. v. Winterfeld

aus der ältesten Kaufmannsordnung (ca. 1334—39) hierfür angezogenen Belege wären dann erneut zu prüfen. Wir halten die wiederholten Hinweise Frau v. Winterfelds in dieser Hinsicht für verdienstlich. Hier liegen noch Unklarheiten vor; sie beruhen z. T. aber darauf, daß Rörig, nach unserer Meinung allerdings mit Recht, einen notwendigen Zusammenhang zwischen dieser Frage und derjenigen nach dem Charakter des Gründungsunternehmerkonsortiums nicht angenommen hat.

Denn: ob nun die „allgemeine Kaufmannsgilde“ im Gründungsstadium bereits bestand oder nicht, sie spielt ja nach Frau v. Winterfelds Ansicht für den Gründungsvorgang selbst und für die verfassungsrechtliche Entwicklung keine entscheidende Rolle. Sie tritt vielmehr erst später durch einen Akt von „Macht-ergreifung“ an die Stelle des Schwurverbandes und seiner Juraten.

Aber wir glauben ausreichend dargelegt zu haben, daß *dieser* Auffassung des Entwicklungsvorganges — abgesehen davon, daß er durch nichts belegt werden kann — schwerwiegende chronologische und auch rein praktische Hindernisse im Wege stehen. Deswegen halten wir Rörigs Gesamtbild für *Lübeck* mit Entschiedenheit für das wahrscheinlichere, ja für das einzig mögliche. Es allein gestattet 1. die Annahme eines durchaus kontinuierlichen, mit den im 13. Jahrhundert einsetzenden Quellenzeugnissen *und mit der weiteren* Verfassungsentwicklung zwanglos vereinbaren Ablaufes, 2. ein fast nahtloses Zusammenpassen mit insoweit analogen Vorgängen, namentlich denen in Hamburg und bei der geplanten Samlandgründung. Insbesondere aber ermöglicht es eine brauchbare Vorstellung davon, wie denn die Gründung *in der Praxis* vor sich gehen konnte. Immer wieder muß hier auf die besser erkennbaren Hamburger Vorgänge (Neustadtgründung 1188) hingewiesen werden, deren so einleuchtende und wohlbelegte Darstellung durch *H. Reincke* (Forschungen u. Skizzen z. Geschichte Hamburgs, 1951, besonders S. 33 ff.) Frau v. Winterfeld zu ihrem Schaden nicht beachtet hat; entgegen ihrer (S. 61 ausgesprochenen) Auffassung wäre dann wohl auch klar geworden, warum die gesamthamburgische Kirchspielverfassung nicht zu Analogieschlüssen für Lübeck berechtigt. Denn in Hamburg erfolgt erst ein Vierteljahrhundert nach Gründung der Neustadt der Zusammenschluß zur Gesamtgemeinde aus zwei Städten (= Kirchspielen), wobei „beiden Weichbildern die Aufrechterhaltung eines gewissen Sonderlebens“ gewährleistet bleibt (Reincke, S. 42; vgl. auch S. 56 f.). Für ein solches nachträgliches Zusammenwachsen bietet in Lübeck aber weder der quellenmäßige noch der topographische Befund einen ernstzunehmenden Anhalt.

Vielmehr muß nach unserer, schon oben (S. 87 f.) dargelegten Auffassung damit gerechnet werden, daß in Lübeck das gesamte Altstadt-(Stadhügel-) Gebiet, soweit es damals begehbar und nutzbar war, von Anfang an einheitlicher Planung unterlegen hat. Dies auch soweit es noch ein Jahrhundert dauerte, bis gewisse Bezirke besiedelt und ausgebaut wurden. Einzelbelege hierfür müssen einem Nachweis in anderem Zusammenhang vorbehalten bleiben. Die Planung aber setzt eine planende, rechts- und handlungsfähige Körperschaft voraus. Eine solche kann nicht erst — etwa in Form eines Ge-

schworenausschusses — entstehen, wenn bereits eine Gesamtbürgerschaft (Schwurverband) *da* ist. Nicht einmal die Gründung eines Dorfes kommt ja ohne den privilegierten Lokator oder die Lokatorengenossenschaft aus, die erst einmal die Voraussetzungen für die anzusetzenden Siedler schaffen. Wie sollte das für den komplizierten Organismus einer Stadt denkbar sein, von der der Stadtherr selbst zwanzig Jahre nach der Gründung aussagt, daß ihr Gebiet erst gerodet werden mußte!

Man kann darüber streiten — und wird es in dieser nur theoretisch zu lösenden Frage vermutlich immer wieder tun, obwohl Frau v. Winterfeld es für unangebracht hält (S. 72) — „wem bei den Gründungsarbeiten praktisch der größere Anteil zukam, dem Stadtherrn oder den Kaufleuten“. Es kommt darauf an, was man unter „praktisch“ versteht. Gibt man aber das Zusammenwirken beider Faktoren einmal zu, dann ist es allerdings doch wohl logisch unangänglich, „den Kaufleuten“ auch eine handlungsfähige Organisation zuzubilligen. Sie kann schon aus den erwähnten praktischen Gründen nur als *kleine* Gruppe verstanden werden, sei das nun Gilde, sei es Gildenvorstand. Wir können nicht sehen, wie man in der weiteren logischen Konsequenz darum herumkommen will, daß dieser Gruppe neben ihrer verantwortlichen Aufgabe auch die entsprechende öffentlich-rechtliche Privilegierung zuteil geworden ist. Nach Rörigs auf die Grundbesitzverhältnisse gestützter Argumentation bleibt es das Wahrscheinlichste, daß man *darin* die Grundlage der frühen Lübecker Ratsverfassung und der sozialen Organisation der Stadt im 13. Jahrhundert zu sehen hat. Damit ist nach unserer Auffassung die „Gründungsunternehmertheorie“ — einmal zurückgeführt auf ihren durch die Diskussion eher verdunkelten wesentlichen Kern — mehr als Theorie; vielmehr der einzig brauchbare Erklärungsversuch für eine organisch aufzufassende Entwicklung, deren Endstufe im 13. Jahrhundert für uns quellenmäßig sichtbar wird.

## II.

Der kurze Beitrag von Albert K. Hömberg zu dem vorliegenden Sammelwerk stellt von einem anderen Ausgangspunkt her ebenfalls Rörigsche Auffassungen in Frage und kann daher hier gleich anschließend behandelt werden:

Zu den sechs oder acht ältesten, mit Namen bekannten Personen, die als Lübecker Bürger des 12. Jahrhunderts anzusprechen sind, gehört Giselbert von Warendorp, der als Zeuge im Barbarossa-Privileg von 1188 genannt ist. Rörig hat angenommen — was auch in der Tat wahrscheinlich ist —, daß er der Lübecker Stammvater einer der beiden, später so zahlreich im Rat vertretenen Familien dieses Namens ist. Daß auch Giselbert 1188 in der Eigenschaft als Angehöriger einer bürgerlichen Vertretungskörperschaft auftritt, wird man annehmen können. Jedenfalls war er Lübecker Bürger; es ist kaum zu bezweifeln, daß er mit dem Consul Giselbert identisch ist, der in der Urkunde LUB. I 9 (1201) ebenfalls als Zeuge erscheint.

Daß die Warendorp aus Westfalen stammen, besagt ihr Herkunftsname. Man hat es bisher, ohne es gerade ausdrücklich auszusprechen, wohl als selbst-

verständlich angenommen, daß sie aus einer bereits in einer westfälischen Stadt ansässigen Familie kommen und, da ratsfähig, von jeher kaufmännischen Standes („Fernhändler“) waren.

Dagegen macht nun Hömberg sehr wahrscheinlich, daß Giselbert Angehöriger einer ministerialadligen Familie des Münsterlandes war, in welcher der in Lübeck außerordentlich seltene Vorname Giselbert im 12. und 13. Jahrhundert mehrfach nachweisbar ist. Diese Feststellung ist begrüßenswert und erfreulich, wenn auch im weiteren Sinne nicht völlig neuartig. Denn schon der alte Fahne (Die Herren und Freiherren von Hövel, I 2, Köln 1860, S. 184 f.) hat mit Recht, u. a. auf Grund der Wappengleichheit, angenommen, daß die eine der beiden Lübecker Ratsfamilien (bordierter, gezinnter Schrägrechtsbalken) gleichen Stammes mit einer noch im 14. Jahrhundert in Westfalen landsässigen Warendorp-Familie ist (vgl. Westfälische Siegel IV, Taf. 226, 20). Da das Wappen der *anderen* (älteren) Lübecker Ratsfamilie eine sehr ähnliche Form zeigt (bordierter Schrägrechtsbalken, belegt mit drei gestümmelten Adlern), kann man sogar ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Familien annehmen, wenn das auch genealogisch nicht nachweisbar ist.

Insoweit wird man Hömbergs Hinweis dankbar zur Kenntnis nehmen. Eigentümlich und etwas befremdend sind jedoch die von ihm gezogenen Schlußfolgerungen, die schon im Titel zum Ausdruck kommen: „Fernhändler *oder* Ministerialadliger“. Es geht hier um das noch keineswegs ausreichend geklärte Problem der „Verbürgerlichung“ Ministerialer in unseren norddeutschen Hansestädten — oder vielleicht noch richtiger: um die Frage der ständischen Trennung zwischen Vollbürgertum und Ministerialadel.

Hömberg ist offenbar der Auffassung — die man in dieser Form doch wohl kaum mit ihm teilen kann —, daß die Ministerialität bereits am Ende des 12. Jahrhunderts eine ständische Geschlossenheit und Lebensform erreicht hat, die sie eindeutig als „adlig“ im Gegensatz zum bürgerlichen, kaufmännischen Stand kennzeichnet: *Weil* Giselbert Warendorp ministerialer Herkunft war, war er *nicht* Fernhändler. Damit wird angedeutet, daß die Warendorp, unstreitig in späterer Zeit eine der führenden Lübecker Rats- und Kaufmannsfamilien, für die von Rörig vorausgesetzte Rolle des kaufmännisch-bürgerlichen Elements bei der Stadtgründung und der Ausbildung der Ratsverfassung nicht in Betracht kommen. Das scheinen uns aber Vorstellungen von den Standesformen der Ministerialität zu sein, die in Norddeutschland vielleicht für das 14., durchaus aber noch nicht für das 13. oder gar 12. Jahrhundert zutreffen.

Hömbergs Schlußfolgerungen gehen aber noch weiter. Daß Giselbert von Warendorp „Adliger“ war, ist, so meint er, noch im 14. Jahrhundert daran zu erkennen, daß seine Nachkommen eine „Sonderstellung“ innerhalb des Lübecker Bürgertums einnehmen. Er begründet das — unter Hinweis auf G. Fink (diese Zs. 29, S. 276) — damit, daß nur die Warendorp unter allen Lübecker Kaufmannsfamilien sich einmal mit einer adligen Familie versippt hätten. Gemeint ist die Ehe Johan Tisenhusen-Mette Warendorp (1368); aber Hömberg erwähnt nicht Finks ausdrücklichen Hinweis, daß Tisenhusen offenbar noch *vor*

dieser Eheschließung Lübecker Bürger geworden ist, also seine frühere Standeseigenschaft aufgegeben hat. Es handelt sich hier also nur um einen besonders späten, aber keineswegs einzig dastehenden Fall der Verbürgerlichung eines Adligen in Lübeck. Hömberg führt weiter als „adlige“ Besonderheit der Warendorp an, daß zwei Angehörige dieser Familie Deutschordens-Ritter geworden sind. Aber auch das ist weder eine Warendorpsche Besonderheit, noch als Beweis für ursprünglich ministeriale Herkunft zu werten. Nachgewiesenermaßen sind im 14. Jahrhundert noch Angehörige von mindestens weiteren vier Lübecker Bürgerfamilien ritterliche Mitglieder des Deutschen Ordens geworden (vgl. mein „Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte“, 1954, S. 17). Aus einer weiteren Familie erscheint ein Glied 1362 als Johanniter.

Hömbergs Irrtum liegt eben darin, daß er „Adels“-Auffassungen des ausgehenden 14. oder 15. Jahrhunderts bis ins 12. Jahrhundert zurückprojiziert und es offenbar für undenkbar hält, daß ein Ministerialer des 12. Jahrhunderts in den bürgerlichen Stand übertritt und damit auch ein bürgerlich-kaufmännisches Gewerbe zu treiben beginnt. Dem ist aber nicht so. Der Gegensatz „Fernhändler oder Ministerialadliger“ kann für diese Zeit nicht behauptet werden. Vielmehr dürfte eine genauere Untersuchung Lübecker Bürgernamen und -familien des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts zeigen, daß der Übergang von (vermutlich meist jüngeren) Söhnen ministerialer Geschlechter in bürgerlichen Stand und Beruf damals durchaus nicht selten war und keineswegs als ständische „Sensation“ empfunden wurde. Trifft doch ein Gleiches vermutlich auch für Wirad von Boizenburg, den Gründer der Hamburger Neustadt, zu (vgl. H. Reincke a.a.O., S. 34 f.). Und für Lübeck möge beispielsweise hier einstweilen nur auf Bürgerfamilien wie die v. Heeringen, Kule, v. Haren u. a. hingewiesen werden.

Es muß angenommen werden, ja es darf als bewiesen gelten, daß eine strenge ständische Scheidung zwischen dem werdenden Adel ministerialer Herkunft und der kaufmännisch-bürgerlichen Oberschicht unserer Städte im 12. bis 14. Jahrhundert noch keineswegs bestanden hat; weder in dem Sinne, daß ein Nachkömmling einer ministerialen Familie nicht Bürger oder Kaufmann sein konnte, noch daß umgekehrt ein bürgerlicher Kaufmannssohn nicht einen „adligen“ Beruf hätte ergreifen können. Es bestand vielmehr mindestens im 13. Jahrhundert noch eine ganz ungezwungene Fluktuation zwischen den beiden Ständen. Das dürfte sich vielleicht sogar an dem in Westfalen verbliebenen Zweig der Warendorp nachweisen lassen. Die ministeriale Herkunft des Lübecker Ratsherrn Giselbert von Warendorp, die Hömberg wahrscheinlich gemacht hat, gibt also keinen berechtigten Anlaß, den „bürgerlichen“, kaufmännischen Charakter der Lübecker Gründergeneration in Frage zu stellen.

## Zur städtischen „Bursprake“ im hansischen Raum\*)

Von *Jürgen Bolland* (Hamburg)

Während nahezu eines halben Jahrhunderts, seit der Herausgabe der Wismarer Burspraken durch Techen<sup>1)</sup> und der ausführlichen Besprechung dieser Arbeit durch Joachim, sind eingehendere Untersuchungen über die mittelalterliche Bursprake nicht veröffentlicht worden. Um so wertvoller ist es, daß nunmehr Hedwig Sievert<sup>2)</sup>, deren Arbeit im einzelnen an anderer Stelle in dieser Zeitschrift besprochen wird, und Wilhelm Ebel beinahe gleichzeitig die Bedeutung jener Quelle zur städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte und zur Stadtgeschichte überhaupt wiederum gewürdigt haben. Die wichtigen Ergebnisse und Anregungen dieser neuesten Forschungen sollen auch keineswegs verneint werden, wenn im folgenden versucht wird, eine in einzelnen Fragen abweichende Meinung zu begründen. Es gilt lediglich, im Hinblick auf die erwünschte Erschließung weiterer Quellen eine mögliche Erweiterung des Bursprakenbegriffs zu erörtern.

Die bisherige Zurückhaltung in der Beschäftigung mit den Burspraken dürfte nicht zuletzt in der ungünstigen Quellenlage begründet sein. Die auf die Gegenwart überkommenen Texte der den mittelalterlichen Bürgern verlesenen Abkündigungen erschweren eine Gesamtbetrachtung auf verschiedene Weise. Sie sind entweder überhaupt noch nicht oder überwiegend nur in Urkundenbüchern ediert worden; sie entstammen ferner — edierte wie unedierte Texte — frühestens dem Spätmittelalter; damals hatte jedoch das städtische Rechts- und Verfassungsleben bereits eine feste Form gewonnen, aus der Werden und Gestalt der ursprünglichen Einrichtungen häufig nicht mehr mit Sicherheit herauszuschälen sind. Schließlich datieren die erhaltenen Burspraken-Fassungen häufig nicht einmal aus dem Mittelalter. Manche der bekannten Sammlungen wurden erst im 16. oder 17. Jahrhundert zusammengestellt, als Kanzelverlesungen und Maueranschläge die Abkündigungen unmittelbar durch den Rat bereits weitgehend verdrängt hatten. Diese in erheblichem Ausmaß bereits erstarrten Texte wurden, im wesentlichen unverändert, teilweise bis in das 19. Jahrhundert vom Rathaus abgelesen, wohl weil ein einmal geheiligter

\*) Zugleich als Besprechung von Wilhelm Ebel, *Bursprake, Ehteding und Eddach in den niederdeutschen Stadtrechten* (Festschrift für Hans Niedermeyer, Göttingen 1953, S. 53—76).

<sup>1)</sup> Friedrich Techen, *Die Bürgersprachen der Stadt Wismar = Hansische Geschichtsquellen N. F. Band III*, 1906. Besprochen von Hermann Joachim in *Hans. Gbll. Jg. 1906 S. 388—418*.

<sup>2)</sup> Hedwig Sievert, *Die Kieler Burspraken = Mitteilungen der Ges. für Kieler Stadtgeschichte Nr. 46*, 1953.

Brauch nicht aufgegeben werden sollte und konnte; sie vermitteln aber kaum ein vollständiges und lebendiges Bild aus jenen Jahrhunderten, in denen die Versammlung der Bürger vor dem Rathaus und die mündliche Verkündung städtischer Gebote noch sinnvoll und notwendig waren.

Jedoch nicht nur die unvollständige Edition und die teilweise späte Überlieferung der Texte beeinträchtigen die Forschungsmöglichkeiten. Selbst die aus dem Mittelalter erhaltenen Aufzeichnungen lassen den Verdacht der Unvollständigkeit aufkommen. In der Regel liegen nämlich nur Niederschriften auf Pergamentrollen oder in Codices vor. Schon wegen des kostbaren Materials ist es wahrscheinlich, daß es sich in diesen Fällen überwiegend um eine Sammlung solcher Artikel handelt, deren langdauernde Geltung den Zeitgenossen sicher dünkte. Wenn aber in die Bursprake auch Anordnungen und Mitteilungen von nur vorübergehender Bedeutung Aufnahme gefunden haben sollten — eine Möglichkeit, die doch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sein wird —, dann werden derartige bald überholte Artikel kaum in die kunstvollen und auf Dauer berechneten Aufzeichnungen übernommen worden sein. Dort lassen nur gelegentliche Einschübe, Streichungen oder Hinweiszeichen auf andere Blätter<sup>3)</sup> die nicht seltene, wahrscheinlich sogar jährliche Korrektur des Textes in vorreformatorischer Zeit ahnen, dessen wohl nur mehr formale Überprüfung überdies für Lübeck bis in das 17. Jahrhundert nachweisbar ist<sup>4)</sup>. Der unterschiedliche Umfang auch der erhaltenen Aufzeichnungen, der zwischen 10 Artikeln in Lübeck und 225 in Bremen schwankt<sup>5)</sup>, spricht dafür, daß selbst die vorliegenden Burspraken nicht immer in der niedergeschriebenen Form verlesen wurden. Die kürzeren Fassungen dürften ergänzt worden sein; aus den längeren ließ sich kaum mehr als eine Auswahl bieten, die nach den jahreszeitlichen Bedürfnissen und der Menge etwa sonst notwendiger Abkündigungen gewechselt haben mag. Sogar die erhaltenen und datierten Quellen scheinen daher keine unbedingt zuverlässige Vorstellung von der Bursprakenfassung eines bestimmten Jahres zu vermitteln.

Die wenig günstigen Forschungsbedingungen selbst für die Blütezeit vermehren zwangsläufig Schwierigkeit und Problematik der Versuche, den Ursprung der städtischen Bursprake zu klären. Dem verdienten Erforscher der lübisch-hansischen Rechtsgeschichte gebührt daher besonderer Dank, wenn er es trotz solcher Hemmnisse unternommen hat, „Herkunft, Charakter und Abgrenzung“ dieser städtischen Sondereinrichtung zu untersuchen. Die an Umfang knappe Studie Ebels verrät eine intensive Beschäftigung mit dem Stoff, der in den Anmerkungen übersichtlich erschlossen wird, so daß die Benutzung der Schrift für jeden Bearbeiter dieses Themas sicherlich auf lange Zeit notwendig

<sup>3)</sup> v. Bülow, Die Wolliner Burspraken von 1538, in: Baltische Studien, 35. Jg., 1885, S. 116. August Wetzel, Eine vierte Kieler Bursprake aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, in: Zs. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenb. Gesch., Band XIV, 1884, S. 316.

<sup>4)</sup> C. Wehrmann, Die obrigkeitliche Stellung des Raths in Lübeck, in: Hans. Gbll. Jg. 1884 S. 57.

<sup>5)</sup> Ebel S. 56.



bleiben wird. Ebel möchte seine Untersuchungen auf die städtische Bursprake beschränken; bewußt will er von einer näheren Beschäftigung mit der „bursprake“ als Versammlung der geburen absehen und weist nur auf den — sicher unbestreitbaren und von früheren Bearbeitern ebenfalls anerkannten — zumindest sprachlichen Zusammenhang hin. Ein derartiger Verzicht auf Erörterungen über die Vor- und Frühformen der „bursprake“ als Gemeindeversammlung ist sicherlich zu begrüßen, wenn es um eine Beobachtung der städtischen Erscheinungsform gehen soll; nicht nur, weil die sporadischen Quellen der Frühzeit selten ein lebendiges Bild abzuzeichnen erlauben und weil sie eher einem Kampf um und mit Theorien förderlich sind, sondern auch, weil der Begriff der „bursprake“ offenbar einem auch sonst nicht ungewohnten Bedeutungswandel unterworfen war. Die Bezeichnung ging z. B. noch in städtischer Zeit wie selbstverständlich von der Versammlung auch auf die Abkündigungen über, die in ihr verlesen wurden; Bursprake hieß ferner mancherorts auch die Rathauslaube, von der herab die Artikel verlesen wurden<sup>6)</sup>, und der Name konnte schließlich auf eine völlig andersgeartete Zusammenkunft, eine vom König einberufene Versammlung mit anschließendem Strafgericht übergehen; „Das war eine harte Bursprake“ schrieb in diesem Sinne der Chronist Gustav Wasas, als er die Aburteilung des aufrührerischen „Daljunkers“ durch den König schilderte<sup>7)</sup>.

Die späteren Erweiterungen des Bursprakenbegriffs läßt Ebel mit Recht beiseite. Die ihn beschäftigende städtische Bursprake im engeren Sinne definiert er als „eine seit dem Mittelalter jährlich ein- oder mehrmals an bestimmten Tagen abgekündete Ratsverordnung, mit einem in seinem Grundbestand jahrhundertlang wesentlich gleichbleibenden, zumeist polizeilichen Inhalt“ (S. 53)<sup>8)</sup>. Diese Begriffsbestimmung wird im einzelnen noch ausführlicher zu besprechen sein. Doch sei vorweg bemerkt, daß eine Verwendung der Bezeichnung auch im ursprünglichen Sinne zweckmäßig erscheint. Nicht nur die verlesenen Texte, sondern auch die Versammlungen haben in der mittelalterlichen Stadt als Burspraken gegolten. Diese Doppelbedeutung wird, auch wenn sie für die theoretische Erörterung hier und da hinderlich erscheint, nicht gut nachträglich ausgemerzt werden können. Außerdem würde der Versuch einer — auch von Ebel nicht durchgeführten — konsequenten Bedeutungsbegrenzung schwerfällige Umschreibungen für den ausgeklammerten Begriff erfordern. Im folgenden wird das Wort „Bursprake“ daher sowohl im Sinne von „Versammlung“ als auch im Sinne von „Textaufzeichnung“ gebraucht. Was jeweils gemeint ist, dürfte sich aus dem Zusammenhang hinreichend deutlich ergeben; lediglich in Zweifelsfällen und zur Kennzeichnung einzelner Abschnitte des Textes wird bei Aufzeichnungen von „Bursprakenartikeln“ gesprochen.

<sup>6)</sup> Ebd. S. 54.

<sup>7)</sup> Ingvar Anderson, Schwedische Geschichte, übersetzt von A. von Brandt, 1950, S. 166. Auf diesen Beleg wies mich liebenswürdigerweise Herr Professor Dr. von Brandt hin.

<sup>8)</sup> Ebel, S. 53. Eingeklammerte Seitenzahlen im Text beziehen sich im folgenden stets auf die Schrift von W. Ebel.

Die Beschränkung der Untersuchung auf die städtische Bursprake muß von Ebel dort gelockert werden, wo er seine Forschungen auf die Herkunft der Einrichtung ausdehnt. Die Ausführungen über dieses Thema umfassen nahezu die gesamte zweite Hälfte der Arbeit. Ihre Ergebnisse scheinen wesentlich für die Erkenntnis der Forschungsmöglichkeiten überhaupt und für die spätere Beschäftigung mit der Begriffsdefinition. Es sei daher erlaubt, vorweg zum zweiten Teil der Arbeit Stellung zu nehmen.

Aus der Frühzeit der städtischen Bursprake liegen, wie gesagt, keine Texte vor, und über die Anfänge berichten keine unmittelbaren eindeutigen Quellenzeugnisse. Ferner ist zu beachten, daß im Hauptverbreitungsgebiet dieses Namens kaum mit einer allmählichen Entwicklung und Herausbildung der Institution gerechnet werden kann. Die Städte um die Ostsee und im nördlichen niederdeutschen Raum liegen im Kolonisationsgebiet, und in aller Regel haben sie sich nicht auf einen bereits organisierten Gemeindeverband stützen können. Ihre Bürger können daher eine andernorts übliche Einrichtung ohne Rücksicht auf ihren ursprünglichen Charakter und vielleicht überhaupt ohne jede Kenntnis des Ursprungs übernommen haben. Die Aussagen über die Herkunft der städtischen Bursprake werden deshalb wohl weitgehend hypothetisch bleiben müssen. Das gilt auch für die Frage, die bei jeder Beschäftigung mit dem Thema auftauchen muß, ob nämlich ein Zusammenhang der Bursprake mit dem Echten Ding bestanden hat. Für eine solche Vermutung sprechen die gleichartig festen Termine sowie das „Ehteding“ in Braunschweig und — wie Ebel festgestellt hat (S. 64) — ähnlich in Northeim, wo unter diesem Namen Burspraken verlesen wurden. Auch die „Eddachsartikel“ in Lüneburg, die dort neben der Bursprake bekannt waren (S. 68), lassen sich anführen, besonders nachdem Ebel den Zusammenhang zwischen Echem Ding und Eidtag — dem Gerichtstag nach den durch religiöse Vorschriften gebundenen Tagen — eingehender untersucht und gesichert hat.

Trotz derartiger Hinweise auf eine Verwandtschaft zwischen Bursprake und Echem Ding hat jedoch die bisherige Forschung einen unmittelbaren Zusammenhang nicht anerkannt. Am schärfsten wurde diese ablehnende Auffassung von Joachim verfochten. Nach seinen Worten ist „die Gemeindeversammlung... begrifflich getrennt von der Gerichtsversammlung des echten Dinges. Wenn beide zusammenfallen und daher der Name des echten Dinges auf die Bursprake in einigen Städten, wie in Braunschweig und Lüneburg, übertragen ist, so kann das nur ein zufälliges und tatsächliches Zusammenfallen nach Zeit und Ort sein. Ihrem Wesen und rechtlichen Charakter nach hat die Bursprake mit dem echten Dinge nichts zu tun, sondern als Versammlung ist sie Gemeindeversammlung, als Zusammenfassung der dort gefaßten Beschlüsse steht sie auf einer Stufe mit den Dorfordnungen, denen sie durch das starke Hervortreten die Feld- und Weidewirtschaft regelnder Bestimmungen in kleineren Landstädten auch durchaus gleicht. Ihre Beziehungen zum echten Dinge sind nicht begrifflicher, sondern rein tatsächlicher Natur: die Bursprake

wurde zuweilen mit der Abhaltung der echten Dinge verbunden“<sup>9)</sup>. Auch Techen schloß sich dieser These seines von ihm sonst nicht geschätzten Kritikers an<sup>10)</sup>. Demgegenüber hat Hedwig Sievert darauf hingewiesen, daß die dörfliche Gemeindeversammlung als Bursprake auch zugleich Gerichtsversammlung sein konnte und daß auf dem Echten Ding der salischen Franken auch Gesetze verkündet wurden. Derartige mögliche Überschneidungen scheinen ihr jedoch zur Lösung der Herkunftsfrage nicht entscheidend. Ausschlaggebend ist für sie das nachweisbare Nebeneinander von Echem Ding und Bursprake — z. B. in Lübeck und Lüneburg — sowie der unterschiedliche Zuständigkeitsbereich, der sich einmal auf den Gau, im andern Fall auf die Gemeinde erstreckte. Daher hält auch Sievert „die ursprüngliche Selbständigkeit beider Einrichtungen“ für bewiesen<sup>11)</sup>.

Abweichend von der bisherigen Lehrmeinung spricht sich Ebel für einen Zusammenhang zwischen der städtischen Bursprake und dem Echten Ding aus. Er hebt besonders hervor, daß im Mittelalter unter Echem Ding nicht nur das „*placitum generale* als Gericht für *causae maiores*“ verstanden wurde; auch ein „unter dem Vorsitz der städtischen Vögte abgehaltenes Rügegericht“ war ein Echtes Ding. Ein derartiges, z. B. in Braunschweig nachweisbares Rügegericht habe allerdings „mit dem — im übrigen auch weiterhin bestehenden — Sechswochen-Echteding nur den Namen gemeinsam“ (S. 63); es könne „als Ersatz für das *civiloquium* dienen oder auch ohne Rügegerichtsfunktion zugleich Bursprake (im allgemeinen Sinn) werden“ (S. 64), wie etwa in Northeim. Für Lübeck verweist Ebel auf das älteste lübische Stadtrecht, das ein vom Vogt abgehaltenes „*legitimum placitum* (quod vulgariter dicitur echt dning)“ vorsah, in dem „nur (*tantum*) über Erbe, Eigen und de rei publicae necessitatibus verhandelt werden“ sollte (S. 65). Zu der Tatsache, daß gerade in Lübeck ein Echtes Ding in erstarrter Form — mit „symbolisierter Rechtsfindung“ (S. 66) am Ende der Gerichtsferien — neben der Bursprake auffällig lange (bis 1805) bewahrt wurde, bemerkt Ebel, daß eine „anfängliche Verbindung mit dem *civiloquium* abgestreift“ worden sei (S. 65); da die „Macht des Rats“ stieg, „ging die Setzung der Willküren“ auf ihn allein über (S. 74), „die Kompetenz des mit dem *civiloquium* verbundenen Echteding zur *judicatio de reipublicae necessitatibus* (lat. lüb. Recht. Art. 3) fiel weg, weil die Bursprake in diesem Sinne überhaupt entfiel“; das Echtes Ding wurde, „wie gerade in Lübeck, als Einrichtung für andere Zwecke“ beibehalten; für die städtischen Burspraken dagegen als „der Bürgerschaft einzuprägende Ratswillküren“ wurden passendere, vom Echten Ding unabhängige Termine gewählt (S. 75).

Nach dem Gesagten setzt diese angenommene Verbindung zwischen Echem Ding und Bursprake in den Städten des hansischen Raums eine recht komplizierte Entwicklung voraus. *Placitum generale*, Rügegericht und dessen Weiterbildung (oder Rückbildung?) zur „Einrichtung für andere Zwecke“, nämlich der „symbolisierten Rechtssetzung“, müssen dem mittelalterlichen

<sup>9)</sup> Hans. Gbl. Jg. 1906, S. 397.

<sup>10)</sup> Ebd. Jg. 1907, S. 265.

<sup>11)</sup> Sievert a.a.O. S. 2 und 17 ff.

Bürger — wenigstens für einige Jahrzehnte der Übergangszeit — unter gleichem Namen geläufig gewesen sein. Das Echte Ding als Rügegericht muß in manchen Städten, wie z. B. in Lübeck, nur eine „anfängliche Verbindung mit dem *civiloquium*“ besessen und sie frühzeitig abgestreift haben; es muß aber andernorts, wie in Braunschweig, noch später „Ersatz für das *civiloquium*“ oder „zugleich Bursprake“ geworden sein. Auch das in den mittelalterlichen Städten meistens übliche Nebeneinander beider Einrichtungen läßt sich nicht leicht erklären. Es muß beispielsweise für Lübeck angenommen werden, daß die Bursprake sich zur reinen Ratswillkür entwickelt habe, weil sie erst aus diesem Grund vom Echten Ding terminmäßig getrennt worden sei; damit hätte sie in der Stadt den eigenen Namen, in dem doch zumindest die Vorstellung eines ursprünglichen Mitspracherechts der Bürger noch mitschwang, erst erhalten, als gerade dieses Recht beseitigt worden war.

Es ist zweifellos notwendig und wertvoll, wenn Ebel die verfügbaren Quellen einmal dahin auszudeuten versucht, daß ein Zusammenhang zwischen städtischer Bursprake und Echem Ding gegeben war. Allerdings bleibt diese Hypothese der ständigen Überprüfung durch weitere Quellenbeobachtung und durch Gegenerwägungen unterworfen. Dabei ist Ebel — auch ohne direkten Quellenbeweis — sicherlich darin beizupflichten, daß mehr als eine nur äußerliche Verbindung der Bursprake mit der „dingförmigen Versammlung“ angenommen werden darf und daß „bursprake, burding und burrecht (burgericht)“ als „vom Hause aus synonyme Begriffe“ anzusprechen sind (S. 70 f.). Jedoch ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Echem Ding und städtischer Bursprake läßt sich auf Grund dieser Überlegungen nicht behaupten, sondern allenfalls die Herkunft aus gemeinsamer Wurzel.

Gegen die Annahme einer ursprünglichen Verbindung von Echem Ding und städtischer Bursprake lassen sich verschiedene Argumente vorbringen. Einmal ist quellenmäßig doch nur ein Zusammenfallen mit dem ausgehöhlten Echten Ding belegt. Zum andern ist das Nebeneinander ausgesprochen die Regel und, nicht nur in Lübeck, bereits für die Frühzeit zu beweisen. So hat auch Hamburg beide Einrichtungen gleichzeitig besessen; das Stadtrecht von 1270 erwähnt bereits eine Bursprakenabkündigung<sup>12)</sup>, und die Kämmereirechnungen nennen den „*eddagh*“ bis 1379. Sie bezeugen auch nur scheinbar wenigstens das Zusammenfallen beider Einrichtungen; die gemeinsame Erwähnung in den Rechnungen seit 1362, etwa in der Form „*bedello pro expensis captivorum et pro bursprake et eddaghe to ludende*“, beruht offenbar nur auf der Gesamtauszahlung der Gebühren, die dem Fron zustanden. Noch 1361 sind die Zahlungen für die beiden Versammlungen getrennt geleistet und — auch räumlich weit voneinander entfernt — verbucht worden<sup>13)</sup>.

<sup>12)</sup> Artikel VI 19; J. M. Lappenberg, *Hamburgische Rechtsaltertümer*, 1845, S. 33.

<sup>13)</sup> *Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg*, hrsg. vom V. f. hamb. Gesch., bearb. von Karl Koppmann, Band I, 1869: *eddagh*. S. 291; Zahlungen 1361: S. 76 u. 77, 1362: S. 80.

Das Nebeneinander von Echem Ding und Bursprake wird allerdings nicht mehr mit Joachim zwingend aus dem sachlichen Gegensatz von Gerichtsversammlung und Gemeindeversammlung abgeleitet werden können; die gleichartigen — wenn auch nicht den Gesamthalt ausfüllenden — Rügegerichts-funktionen sind nicht zu übersehen. Auch die Unterschiede im räumlichen Zuständigkeitsbereich fallen in der autonomen Stadt fort, so daß dort aus heutiger Sicht wenigstens eine nachträgliche Vereinigung von Bursprake und Echem Ding zunächst sinnvoll erscheint und das tatsächliche Nebeneinander schwer erklärlich dünkt. Die Ursache dieser „unzweckmäßigen“ Beharrlichkeit dürfte jedoch in der allgemeinen Treue des Mittelalters gegenüber der rechten Form und in der besonderen Lage der Städte bei ihrem Kampf um Autonomie zu suchen sein. Zum Echten Ding gehörte der Vogt als Vorsitzender. So leicht sich unter einer nur gewohnheitsrechtlich fixierten Verfassung Wesen und Inhalt der Staatseinrichtungen ändern können, so schnell selbst für neue Institutionen ein altes Herkommen angenommen wird, so zäh wird dort auch bekanntlich an den geheiligten äußeren Formen des Rechts- und Verfassungslebens festgehalten. Was heute noch für England als letztes europäisches Land ohne geschriebene Verfassung zutrifft, muß in noch größerem Ausmaß für die mittelalterliche Welt gegolten haben. Der Vogt konnte daher aus dem Vorsitz der mittelalterlichen Gerichtsversammlung kaum verdrängt werden. Bezeichnend für diese Einstellung ist eine bis 1805 bewahrte Äußerlichkeit auf dem Echten Ding in Lübeck. Dort war der Vogt offenbar immer noch unentbehrlich, und es wurde daher für einen Tag ein Gerichtssekretär mit dieser Rolle betraut, so daß nun ein Stadtbediensteter die Repräsentanten seiner höchsten Obrigkeit, den Rat, entblößten Hauptes vor sich erscheinen sah (S. 65). Wenn aber bis zuletzt auf einen machtlosen Vogt für ein formgerechtes Verfahren nicht verzichtet werden konnte, so muß es im Mittelalter unmöglich gewesen sein, einem noch unabhängigen Vertreter des Landesherrn die Stellung im Ding zu nehmen, die ihm nach altem Recht zustand. Unter diesen Umständen ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß ein um Selbständigkeit bemühter Rat freiwillig die Zusammenkünfte unter — zunächst machtvoller — fremder Leitung benutzte, um auch Bürgerversammlungen abzuhalten und autonome städtische Willküren zu verkünden.

Der Annahme eines — durch die unterschiedliche Kompetenz der Leitung bedingten — natürlichen Gegensatzes zwischen städtischer Bursprake und Echem Ding scheinen einige Quellenstimmen zu widersprechen. Das von Ebel zitierte Lübecker Stadtrecht kennt das Echte Ding, auf dem unter Leitung des Vogtes de rei publicae necessitatibus verhandelt wurde. Ferner spricht eine Lübecker Urkunde aus dem Jahre 1314 von einem „civiloquium“, zu dem „advocatus et consules per sonum campane prout moris est convocaverunt populum civitatis“<sup>14)</sup>. Nach der etwa gleichzeitigen Zeugenaussage eines Lübecker Geistlichen richtete dabei allerdings nicht der Vogt, sondern der

<sup>14)</sup> Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 447. Jürgen Reetz, Bistum und Stadt Lübeck um 1300, 1955, S. 245 f.

Bürgermeister das Wort an die versammelten Bürger<sup>15)</sup>. Auch beweisen weder die Behandlung städtischer Angelegenheiten auf dem Echten Ding noch die Mitwirkung des Vogtes in der Bursprake zwingend einen institutionellen Zusammenhang beider Einrichtungen. Auf dem Echten Ding können diejenigen Stadtangelegenheiten behandelt worden sein, die der selbständigen Beschlußfassung durch die Bürger noch entzogen waren. Zur Bursprake mag der Vogt ursprünglich vom Landesherrn als Beobachter — vielleicht mit einer Art Vetorecht — entsandt worden sein. Daß er, wie im Echten Ding, auch nur formal den Vorsitz führte, ist jedenfalls nicht nachweisbar, selbst dort nicht, wo — wie in Braunschweig — der Name auf die Bursprake überging. Die grundsätzliche Abwehrstellung einer aufstrebenden Stadt gegen jede vermeidbare Einmischung des Vogtes läßt sich außerdem quellenmäßig ebensogut wie seine — auferlegte oder noch geduldete — Mitwirkung im Stadtreghement belegen. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 bestimmt: „Noch voghet . . . , noch nen ammetman vnnes heren, noch nen man de deel an dessen stucken heuet, schal in deme rade wesen, noch to deme rade komen, men ne sende eme sunderliken boden, dat he to deme rade come“<sup>16)</sup>. Ebel selbst hat schließlich in seiner grundlegenden Arbeit über die Willkür die Tatsache herausgearbeitet, daß die Gemeindeorgane ihre Willkürsatzungen außerhalb des ordentlichen Gerichts beschlossen und Übertretungen außegerichtlich gehandelt haben.<sup>17)</sup>

Ein Abwägen der Überlegungen, die für und wider eine Verbindung zwischen Echem Ding und Bursprake angestellt werden können, scheint auch ein Festhalten an der Annahme zu erlauben, daß in den seltenen überhaupt zu beobachtenden Fällen nur ein „tatsächliches Zusammentreffen nach Zeit und Ort“ gegeben war, daß also die Dingversammlung nur, nachdem sie inhaltsleer geworden war, auch — und zuletzt ausschließlich — für die Abhaltung einer Bursprake benutzt wurde. Jedenfalls aber dürfte wohl von allen Seiten zugegeben werden, daß ohne hypothetische Rekonstruktionen das Bild der frühen städtischen Bursprake nicht nachzuzeichnen ist. Daher erscheint zunächst eine weitere Beschäftigung mit den reicheren Zeugnissen der Blütezeit angeraten, und deren notwendige Edition darf nicht an einer möglicherweise zu engen Abgrenzung des Bursprakenbegriffs krankeln. Mit Hilfe bisher zugänglicher Quellen soll daher versucht werden, die eingangs erwähnte Definition der städtischen Bursprake mit der nachweisbaren Praxis zu vergleichen. Mittelbar läßt sich dadurch vielleicht auch bereits einiges Material beibringen, das zur Klärung der Herkunft dienlich sein kann.

Für die Erkenntnis der mittelalterlichen Wirklichkeit scheint es notwendig zu untersuchen, ob die städtischen Burspraken nur zu festen Terminen abgekündigt wurden, inwieweit sie als Verordnungen des Rats gegolten haben und

<sup>15)</sup> Reetz a.a.O. S. 212 f. Anm. 1324.

<sup>16)</sup> Artikel I 3; Lappenberg, Rechtsaltertümer a.a.O. S. 2 f.

<sup>17)</sup> Wilhelm Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts = Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien Heft 6, 1953, insbes. S. 56 f.

ob ihr Inhalt mit Sicherheit wesentlich gleichbleibend und zumeist polizeilichen Charakters war. Ebel wie Techen und Sievert vertreten entschieden die Auffassung, daß Burspraken — im Sinne von Bürgerversammlungen mit Verlesung von Ratsverordnungen — nur an bestimmten Tagen des Jahres abgehalten wurden<sup>18)</sup>. Nun ist das Vorhandensein derartiger Abkündigungen zu festen Terminen ebensowenig zu bestreiten wie die zeitgenössische Beschriftung entsprechender Vorschriftensammlungen als „Burspraken“. Ebenfalls zweifellos hat es in der Neuzeit nur Burspraken an bestimmten Tagen gegeben. Der mittelalterliche Bürger hat daneben aber offenbar auch Burspraken nach Bedarf gekannt.

Schon Joachim und nach ihm Lagemann haben auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die These von der terminmäßig festgelegten Bursprake mit dem Quellenbefund und mit den praktischen Erfordernissen des täglichen Lebens in der mittelalterlichen Stadt zu vereinbaren<sup>19)</sup>. Die Verkündung von Verordnungen, die sofort in Kraft treten sollten, konnte unmöglich für Monate bis zum nächsten festen Burspraketermin aufgeschoben werden. Nach den Hanse-rezessen ist überdies häufig die kurzfristige Bekanntgabe gemeinsamer Beschlüsse ausdrücklich vereinbart worden. Es liegen ferner Einzelverordnungen und ganze Sammlungen vor, die sich inhaltlich mit Bursprakenartikeln decken und zweifellos verkündet sein müssen. Wenn sie alle nicht als Burspraken gegolten haben sollen, weil sie nicht an den üblichen Tagen abgelesen wurden oder weil sie nicht die Beschriftung „Bursprake“ aufweisen, dann wäre wenigstens für derartige Sonderversammlungen eine eigene Bezeichnung kaum entbehrlich gewesen; sie kann jedoch aus den Quellen nicht nachgewiesen werden. Die Verfechter des beschränkten Bursprakenbegriffs geraten schließlich in ausgesprochene Verlegenheit, wenn eine umfangreiche Einzelsatzung — wie die Kieler Brautlactordnung von 1417 — quellenmäßig eindeutig als Bursprake bezeichnet ist<sup>20)</sup> oder wenn die auf den Texten vermerkten zeitgenössischen Verlesungsdaten — wie in Wismar — häufiger wechseln<sup>21)</sup>. Es muß dann angenommen werden, daß der sonst gezogene sachliche Rahmen für einen einzigen Termin gesprengt worden sei — die Brautlactordnung erscheint gleich ausführlich in keiner späteren Bursprakenfassung —, und es muß ein häufiger, nicht gerade sehr wahrscheinlicher Wandel der festen Termine in einer Stadt behauptet werden.

Gegen die Annahme, daß die Bursprake nur zu festen Terminen stattgefunden habe, sprechen jedoch nicht nur theoretische Erwägungen, sondern auch eindeutige Quellenzeugnisse. Einige Urkunden aus verschiedenen Zeitabschnitten mit direkten Beweisen einer auf Bedarf abgehaltenen Bursprake seien hier erwähnt. Im Juni 1375 wird aus Lübeck nach Wisby berichtet, daß

<sup>18)</sup> Ebel S. 55, Techen a.a.O. S. 4 f. u. Hans. Gbl. Jg. 1907 S. 266, Sievert a.a.O. S. 14 f.

<sup>19)</sup> Joachim a.a.O. S. 396 f.; Hermann Lagemann, Polizeiwesen und Wohlfahrtspflege in Lübeck, 1916, S. 60 ff.

<sup>20)</sup> Sievert a.a.O. S. 47 ff.

<sup>21)</sup> Techen a.a.O. S. 4 f. Anm. 9.

während einer Tagfahrt in der Bursprake ein Gebot wegen der über Braunschweig verhängten Handelssperre verkündet worden sei<sup>22)</sup>. Regelmäßige Burspraken kannte Lübeck jedoch nur am 22. Februar (Cathedra Petri), 1. Mai (Jacobi), 4. Juli (Martini) und 21. Dezember (Thomae). Unter dem 14. Oktober 1419 berichtete der Hamburger Rat nach Lübeck, daß er den Hansebeschluß wider das aufrührerische Stade „mandaghe negestkomende [16. Okt.] to der bursprake . . . kundigen laten“ werde<sup>23)</sup>. Der nächste ordentliche Burspraken-termin wäre in Hamburg erst der 21. Dezember (Thomae) gewesen. Zur gleichen Zeit und in gleicher Sache hat auch Lübeck seine Bürger „van der bursprake“ unterrichtet, demnach wiederum in einer außerordentlichen Versammlung. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts liegt ferner die Aussage eines Hamburger Bürgermeisters vor, also eines unzweifelhaften Kenners des städtischen Verfassungslebens und des zeitgenössischen Sprachgebrauchs in Rat und Bürgerschaft. Hermann Langenbek erwähnt in einem Rechenschaftsbericht über den Aufruhr von 1483 eine Bursprake am Pfingstabend, in welcher der mit den Bürgern vereinbarte Rezeß verkündet wurde, ohne ein solches Verfahren auch nur im entferntesten als ungewöhnlich zu kennzeichnen<sup>24)</sup>. Chronisten des 16. Jahrhunderts sprechen schließlich mehrfach davon, daß 1416 in Lübeck nach der gütlichen Einigung mit dem vorher vertriebenen alten Rat ein Hamburger Bürgermeister bei diesem feierlichen Akt am 16. Juni „de buersprake . . . van dem rathuße“ verlesen habe<sup>25)</sup>. Selbst wenn in diesem Fall mit Techen eine nachträgliche Verwechslung zwischen Bursprake und Schieds-spruch angenommen wird<sup>26)</sup>, so beweist doch der Wortgebrauch zumindest, daß den Schreibern eine Bursprake zu solchem außergewöhnlichen Termin und aus solchem Anlaß nicht unverständlich und unmöglich erschien.

Abgesehen von direkten Belegen für außerordentliche Burspraken sprechen auch indirekte Zeugnisse für deren Abhaltung. Lange Wartezeiten verbieten sich der Sache nach bereits für den Beschluß der Gotland besuchenden Kauf-

<sup>22)</sup> Urkundenbuch der Stadt Lübeck (künftig zitiert: UBSt. Lüb.) Band IV Nr. 225: „Rursum liqueat vobis, nos dudum lamentabile factum, perpetratum in strage facta in consules Brunswicenses pertractasse et contra huiusmodi sceleris patratores edictum quoddam statuissse, actu Lubeke in presencia nostrum omnium intimatum in publico ciuiloquio et in alijs ciuitatibus intimidandum, cuius copiam vobis eciam mittimus hic inclusam, attente supplicantes, quatinus idem edictum vobiscum in vestro ciuiloquio mox publicare curetis.“

<sup>23)</sup> Ebd. Band VI Nr. 126, Abkündigung in Lübeck: Nr. 132.

<sup>24)</sup> Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache, herausgegeben von J. M. Lappenber g, 1861, S. 352 f.: Des fridages morgens [9. Mai] quam Hinrik van Lohe mit mer borgeren em bygeföget, tom rade, to sunte Nicolaus int chor, verhalende luder stemme vele articul, de se den wolden hebben gehalten. . . . Also den up so vele articul vor der hant nicht donlik was rede und antwort to gevende, begerde de rat ene schrift darvan. . . . Dar den mer borger togeföget worden, des mit dem rade avereen to kamende. . . . Also nun de avergeven articul weren beluchtet und under malkander bespraken, wo men de holden und achterfolgen scholde dorch verkundung ener bursprake am hilligen avende to pingsten . . . .

<sup>25)</sup> Ebd. S. 247 u. 404.

<sup>26)</sup> Techen a.a.O. S. 15 Anm. 3.



leute von 1287, den zahlreiche Städte noch später regelmäßig in ihrer Bursprake einschärften. Die „arbitratio“ gegen den Handel mit Raubgut lautete ursprünglich: „Ubi cumque casu sinistro dampnum evenerit navium periclitacione seu rapina sub aliqua terra vel civitate, omnes prope posite civitates *rumore tali peraudito* debent in communi civiloquio prohibicionem facere, ne aliquis bona naufraga seu rapinis perdita emere seu vendere presumat“<sup>27)</sup>. Auch die Verkündung einer endlich erzielten Übereinkunft zwischen Lübecker Rat und Domkapitel, die „in civiloquio“ stattfand, - „ibidem aliquibus ex canonicis presentibus ad hoc specialiter a domino Episcopo et capitulo deputatis“<sup>28)</sup> — wird kaum bis zum nächsten ordentlichen Termin aufgeschoben worden sein. Unmöglich war endlich ein Abwarten in jener Lage, in der sich 1328 die kleine pommersche Stadt Loitz befand. Die dortigen einfachen Verhältnisse spiegeln darüber hinaus wahrscheinlich das Bild der Anfangszeiten deutlicher wider und drängen zu der Annahme, daß die erhaltenen späteren Bursprakentexte größerer Städte die ursprüngliche Gestalt nicht vollständig erkennen lassen. Loitz wurde zu jener Zeit belagert und hatte zur Verstärkung seiner Verteidigung eine Anzahl „vasallorum terre incolarum“ in seine Mauern aufgenommen. Die „pociores de consilio“ betrachteten die Lage jedoch als hoffnungslos. Sie boten daher dem Herzog von Pommern Unterwerfung und Huldigung an und ließen auf seinen Wunsch auch bereits heimlich einige Bewaffnete ein. Der Bericht fährt fort: „Quod cum dicti consules ad intencionem eorum ordinassent, conuocatis ciuibus et dominorum vasallis armatis predictis, in foro ciuitatis in ciuiloquio intimarunt, quod vellent dictis dominis huldiam et homagium facere. Cum hoc placitassent de consilio militum potentiorum de terra, nec hoc alicui alteri de vasal[l]is inibi existentibus deberet displicere, et statim dominos predictos intromiserunt, et eis hulda facta vasalli et ipsi fidelitatem more solito iurauerunt“<sup>29)</sup>.

Als weitere Quellen, denen die Abhaltung außerordentlicher Burspraken jedenfalls mittelbar zu entnehmen ist, sind die Vereinbarungen zwischen Hansestädten anzuführen, in denen Abkündigungen zu einem bestimmten Termin vorgeschrieben wurden. Im Münzrezeß vom 9. Februar 1379 einigten sich Hamburg, Lübeck und Wismar, jeder Vertragspartner solle verschiedene Vorschriften „kundhigen sinen borgheren uppe sunte Peters dach, de neghest komende is“<sup>30)</sup>. In Hamburg und Lübeck fand an diesem Tag zwar eine ordentliche Bursprake statt, in Wismar jedoch nicht. Hätte es keine außerordentliche Bursprake gegeben, würde demnach das Münzgebot nur in zwei Städten als Bursprakenartikeln verlesen worden sein, und auch dort nur in einem Jahr, denn spätere Münzverträge nennen Pfingsten, Johanni oder Lactare als Abkündigungstermine<sup>31)</sup>. Auch läßt sich nicht einwenden, daß die Bekanntmachung

<sup>27)</sup> Hansisches Urkundenbuch (künftig zitiert: Hans. UB.) Band I Nr. 1024.

<sup>28)</sup> Urkundenbuch des Bisthums Lübeck Nr. 447; vgl. oben S. 102.

<sup>29)</sup> Mecklenburgisches Urkundenbuch (künftig zitiert: Meckl. UB.) Band VII Nr. 4942 S. 571 f.

<sup>30)</sup> Ebd. Band XIX Nr. 11175.

<sup>31)</sup> Ebd. Band XXI Nr. 11872 u. 12096, Band XXII Nr. 12400.

nur zufällig am Tage der Bursprake erfolgt sei, jedoch nicht zur Bursprake selbst gehört habe, denn es sind derartige Vorschriften in verschiedenen Hamburger Burspraken tatsächlich erhalten<sup>32)</sup>. Ebenso findet sich in ihnen das Handelsverbot für Leidensche Laken vom Sommer 1454, das ab „sunte Michaelis neghestkomende“ gelten sollte<sup>33)</sup>. Die Annahme, daß in Hansestädten Hansestatuten grundsätzlich als „nicht zur Bursprake gehörend“ betrachtet wurden<sup>34)</sup> und man sich „mit einem Anschlag begnügt“ habe<sup>35)</sup>, läßt sich demnach nicht halten, und die Anerkennung des Vorhandenseins außerordentlicher Burspraken beseitigt die bisherigen Erklärungsschwierigkeiten.

Die Zeugnisse für Burspraken zu ordentlichen und außerordentlichen Terminen drängen zu einem Vergleich mit dem Echten und dem Gebotenen Ding. Sie unterstreichen auch die Möglichkeit der gemeinsamen Herkunft aus der dingmäßigen Versammlung, und sie sprechen gegen einen Zusammenhang allein mit dem Echten Ding. Unabhängig von diesen Fragen bleibt es jedoch für die Erforschung des tatsächlichen Erscheinungsbildes der städtischen Bursprake notwendig, noch die Abgrenzung des Bursprakeninhalts und der Ratskompetenz zu untersuchen.

Es wäre ein müßiges Unterfangen, das Anwachsen der Autorität und Macht des Rates anzweifeln zu wollen, das allgemein — von Rückschlägen in Einzelfällen abgesehen — für das mittelalterliche Stadtre Regiment kennzeichnend ist. Auch auf dem besonderen Gebiet des Bursprakenwesens zeugen verschiedene, hier in anderem Zusammenhang angeführte Belege nach Form und Inhalt für eine derartige Entwicklung<sup>36)</sup>. Ebenfalls liegen nicht nur Hinweise vor, daß der Rat in manchen Städten für sich das alleinige Verordnungsrecht beansprucht hat; in solchen Fällen ließe sich noch vermuten, daß es sich um einen von der Bürgerschaft nicht anerkannten Machtanspruch des Rates gehandelt habe. Vielmehr sprechen auch offenbar unvoreingenommene Stimmen von der Bursprakenverkündung durch den Rat in einer Weise, die eine Anerkennung der ausschließlichen Kompetenz des Rates vermuten läßt. So beschwerten sich die aufständischen Bürger in Lübeck 1408, daß die vertriebenen Ratsherren „theghen ere eghen bod“ gehandelt hätten, als sie wider das in der Bursprake verkündete Verbot Landgut kauften<sup>37)</sup>.

Diese und ähnliche Zeugnisse haben bei verschiedenen Bearbeitern anscheinend zu der Überzeugung geführt, daß für die eigentliche städtische Bursprake die Ausschaltung der Bürger kennzeichnend ist, während ein ursprüngliches Mitwirkungsrecht der Gemeindegossen in der Gemeindeversammlung unbestritten bleibt. Ebel sagt dazu: „Mit steigender Autorität und Macht des

<sup>32)</sup> Wilhelm Jesse, Der Wendische Münzverein = Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte N.F. Band VI, 1928, S. 113 ff. Gesamttexte der Hamburger Burspraken: StA. Hamburg, Senatsakten Cl. VII Lit. La No. 1 Vol. 1 (auch für weitere Zitate); die Edition ist geplant.

<sup>33)</sup> Hans. UB. Band VIII S. 236 Anm. 3; ähnlich S. 313 Anm. 2.

<sup>34)</sup> Sievert a.a.O. S. 14 Anm. 101.

<sup>35)</sup> Techen a.a.O. S. 24.

<sup>36)</sup> Vgl. Anm. 22, 23 und 65.

<sup>37)</sup> UBSt. Lüb. Band V Nr. 188.

Rats ... ging die Setzung von Willküren auf ihn allein über, nicht ohne Kämpfe manchmal, nicht überall gleichmäßig und in der schärfsten Ausprägung in den Seestädten“ (S. 74), also im vornehmsten Geltungsbereich der Bursprake. Auch in älteren Arbeiten wurde die entsprechende Auffassung vertreten, daß dem mittelalterlichen Bürger eine „unumschränkte Ratsherrlichkeit“ selbstverständlich war<sup>38)</sup> und daß es in der Bursprake nur mehr gegolten haben kann, „die Verkündung von Rechtssätzen anzuhören“<sup>39)</sup>. Zur Stützung dieser Ansicht weist besonders auch Ebel auf den „gebotsartigen“ Ton der Bursprakenartikel hin.

Ohne, wie gesagt, die Tendenz zur wachsenden Ratsautorität bestreiten zu wollen, werden doch auch mannigfache Zeugnisse für ein Mitspracherecht der Bürger — sowohl allgemein, als auch in der Bursprake — erwähnt werden müssen. Bekannt ist die erstmals von Lappenberg edierte Lübecker Urkunde aus dem Jahre 1340. Damals bestätigte Lübeck für den Hamburger Rat in seinem Prozeß mit dem Domkapitel, „quod quotiens & quando aliqua negotia ardua & magna predicto opido & universitati Hamburgensi incumbabant, utpote super jure aliquo ipsius opidi & universitatis preiudiciali seu ius vel statum aliquo tangente vel similia, oportebat & oportet necessario proconsules & consules Hamburgenses, si expeditio hujuscemodi negotiorum robor firmitatis habere debebat, super hoc requirere & optinere specialiter consilium & consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi & de eorum consilio & consensu ea expedire“<sup>40)</sup>. Ferner sprach Kaiser Karl IV. 1354 davon, daß „Proconsules, Consules & civium universitas de Hamburg ... quædam statuta singularia, & ordinationes iniquas contra libertatem Ecclesiasticam, in ipsorum & Ecclesiæ Hamburgensis præjudicium edere & adhærere damnabiliter præsumperunt“<sup>41)</sup>, offenbar Statuten, über deren Behandlung in der Bursprake die Geistlichen sich beschwerten<sup>42)</sup>. Schließlich hat Ebel selbst in seiner Arbeit über die Willkür auf eine Handschrift des Lübecker Rechts um 1400 hingewiesen, in der abweichend von sonstigen Texten das bürgerliche Mitbestimmungsrecht von einem seiner Verfechter betont wird; es heißt dort: „Al den wilkor, den de ratman settet un d e b o r g e r b e l e v e n, de mach me nergen schelden“<sup>43)</sup>. Gewiß kann dieser Einschub auch für eine gegenteilige Auffassung unter den herrschenden Kreisen sprechen, aber er beweist doch, daß eine bürgerliche Mitregierung ohne weitere Erläuterungen denkbar war und daß daher eine uneingeschränkte Ratskompetenz zumindest theoretisch angefochten werden konnte.

Die Möglichkeit einer bürgerlichen Mitwirkung in der Bursprake wird teilweise auch unmittelbar durch den Wortlaut der Artikel bewiesen. So findet sich in der Hamburger Bursprake von 1458 eine Urlaubsordnung für Brauer-

<sup>38)</sup> Lagemann a.a.O. S. 26.

<sup>39)</sup> Sievert a.a.O. S. 1.

<sup>40)</sup> J. M. Lappenberg, Programm zur dritten Secularfeyer der bürger-schaftlichen Verfassung Hamburgs, [1828], S. 43.

<sup>41)</sup> Nicolaus Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte I 2, 1725, S. 622 f.

<sup>42)</sup> Siehe u. S. 112 und Anm. 60.

<sup>43)</sup> Ebel, Willkür a.a.O. S. 53.

knechte mit dem Zusatz „dit willen de rad vnde borgere, also se dat so eendrachtigen beleuet vnde angesettet hebben, so ernstliken geholden hebben“. 1483 wurden die bei drohendem Aufruhr zu ergreifenden Maßnahmen mit folgender Einleitung bekanntgemacht: „Vmme desse stad in reste, vrede, eendracht vnd lucksamiger woluard to beschermende, hebben desse rad vnde borgere gesloten, ift jenich vorriiß ifte vnwille entstünde — des God nicht enwille —, . . .“. 1485 hieß es zu einer Münzverrufung, daß „de rad vnde borgere dar ouereengekomen sin“<sup>44)</sup>. Wenn weiter der Hamburger Rat 1419 in einem Schreiben nach Lübeck betont, er wolle wegen des Bursprakenartikels wider Stade „myd unsen borgeren dar vorder nycht vmme spreken“<sup>45)</sup>, so ist eine derartige Vorberatung augenscheinlich denkbar gewesen. Daß endlich die Bürger in den zitierten Kapitulationsverhandlungen in Loitz und zu der Hamburger Pfingstbursprake von 1483 befragt wurden, ergibt sich zweifelsfrei aus den erhaltenen Nachrichten. Auch die Bursprake, die 1416 bei der Einsetzung des alten Lübecker Rats verlesen worden sein soll, muß doch wohl auf gegenseitigen Verhandlungen beruht haben<sup>46)</sup>.

Dem Bild der Bursprake als einer ursprünglich auch in der Stadt noch dingmäßig beschließenden Versammlung fügt sich eine Rostocker Nachricht von 1270 ein. Danach wurde offenbar zu jener Frühzeit ein Bursprakenartikel noch tatsächlich gescholten, bei Erfolglosigkeit mit ähnlichen Auswirkungen wie im gerichtlichen Ding. Das Rostocker Stadtbuch berichtet: „Cum esset civiloquium in civitate Rozstok, Wulphardus Luscus cepit contradicere decretum totius civitatis et reclamare, et in tantum excessit, quod collum suum demeruit, licet per preces aliquorum civitas sibi sit licentiata“<sup>47)</sup>. In späterer Zeit und in größeren Städten wird eine unmittelbare Mitwirkung der Bürgerschaft in der Bursprake allerdings schwerlich nachgewiesen werden können. Sie war schon praktisch kaum durchführbar, und der Rat wird, wenn er eine förmliche und ausdrückliche Zustimmung für erforderlich hielt, sich in Vorverhandlungen des Einverständnisses der Bürger versichert haben.

Die bürgerliche Mitgenehmigung eines jeden Bursprakenartikels auch nur in Vorverhandlungen ist selbstverständlich sogar dort nicht vorstellbar, wo der Bürgerschaft außergewöhnlich umfassende Rechte zur Verfügung standen. Vollends unter normalen Verhältnissen — für die allerdings eine eingeschränkte Ratskompetenz nicht so ungewöhnlich gewesen zu sein scheint, wie es nach dem äußeren Eindruck anzunehmen ist —, mußte die bürgerliche Zustimmung für nicht wenige Artikel ohnehin überflüssig sein. Der Rat benötigte naturgemäß keine Billigung für Artikel, die sachlich eine bloße Mitteilung darstellten, etwa über die Ämterverteilung im Rat, die anstehenden Steuertermine, oder, wie nachweislich 1435 und 1460 in Hamburg, über eine der Stadt angesagte Fehde. Auch für die Einschärfung älterer Satzungen, wie sie besonders in der ordentlichen Bursprake vorgenommen wurde, ist bei der mittelalterlichen Ehrfurcht

44) Hamburger Burspraken, vgl. Anm. 32.

45) UBSt. Lüb. Band VI Nr. 126, vgl. Anm. 23.

46) Siehe o. S. 105.

47) Meckl. UB. Band II Nr. 1207.

vor dem überlieferten und damit geheiligten Recht eine kritische Erörterung in der Bürgerschaft kaum denkbar. Sie verbot sich schließlich auch in der Regel für alle Bursprakenartikel, die in Ausführung von Hansebeschlüssen oder Städtebündnissen ergingen, da ein Widerspruch gleichzeitig die Forderung nach Austritt aus dem Bund bedeuten mußte, wenn auch in solchen Fällen hier und da — jedenfalls in Ratskreisen — bereits die Überzeugung mitgesprochen haben kann, diplomatische Angelegenheiten seien geheim zu behandeln und daher ausschließlich dem Rat vorbehalten.

Ausdrückliche Hinweise auf die Zustimmung der Bürger finden sich zwar vornehmlich in solchen Burspraken, die in Zeiten innerer Unruhen zustande gekommen sind. Aber zusammen mit anderen Quellen liefern doch auch diese Artikel die Beweise, daß die bürgerliche Mitwirkung in der Bursprake an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten möglich war. Auch der autoritär auftretende mittelalterliche Rat war auf eine zumindest stillschweigende Billigung seiner Maßnahmen durch die Bürgerschaft angewiesen, weil er keine eigene militärische Macht besaß. Diese unlösbare Bindung ist unter den Historikern selbst von entschiedenen Verfechtern der These einer unumschränkten Ratsautorität anerkannt worden<sup>48)</sup>. Daß der Rat in kritischen Zeiten zur Beruhigung der Gemüter in der Bursprake ausdrücklich auf die Übereinstimmung der Meinungen hinwies, ist nur natürlich. Wenn jedoch im Normalfall die Zustimmung der Bürger nicht erwähnt wurde, ist damit nicht bewiesen, daß sie gefehlt habe oder nicht gesucht worden sei.

Die gewiß auffällig autoritative Form vieler Burspraken scheint zum erheblichen Teil in der besonderen Verkündungspraxis und auch in dem mittelalterlichen Zustimmungsverfahren, wie es für größere Versammlungen üblich war, begründet zu sein. Vorweg ist jedoch festzustellen, daß in frühen Burspraken der Befehlston noch selten erklingt. Zum Beispiel hieß es in Hamburg um 1360: „Also also id iu eer gekundighet is, so kundighe wy iu noch vnde biddet, dat en iewelk user borghere holde den willekor, den de stede vnde de mene koopman ghesad heft teghen de Vlaminghe, unde beware sik dar uore, dat he des nicht enbreke; so we des nicht en wete, de kome to usen kumpanen vnde late sik des berichten.“

Die Form der obrigkeitlichen Verordnung überwog erst, als die Verlesung der Bursprake, nach dem Anschwellen ihres Umfangs, vom Bürgermeister auf den Sekretär oder Protonotar übergegangen war, dem wahrscheinlich in der Regel auch die Konzipierung oblag. Er sprach nun als besoldeter Diener von seiner Obrigkeit; für ihn war es z. B. in Hamburg zuerst noch „de rad“, bald „Ein Ehrbarer Rat“, der will, befiehlt und droht. Bezeichnenderweise behielt die weiterhin und bis zuletzt vom Bürgermeister verlesene Schlußformel den alten, ein Empfinden für Gleichberechtigung verratende Wortlaut: „Wi danket iw, dat gi syn here komen“<sup>49)</sup>.

<sup>48)</sup> Wehrmann a.a.O. S. 60.

<sup>49)</sup> Otto Beneke, Hamburgische Geschichten und Denkwürdigkeiten, 1886, S. 273.

Selbst der gebotsartige Bursprakenartikel scheint jedoch den mittelalterlichen Formen und Vorstellungen von Gemeinschaftsbeschlüssen nicht widersprochen zu haben. Einmal herrschte die Auffassung vor, daß eine Gemeinschaft von natürlichen Personen als solche alleine nicht rechtsfähig war, sondern eines Vertreters oder Vormundes bedurfte<sup>50)</sup>, den die Bürger einer Stadt in Gestalt ihres Rates besaßen. Strittig konnte es — vornehmlich unter Juristen — nur sein, in welchem Ausmaß dem Vertreter Anweisungen erteilt werden durften und ob er sein Recht fortdauernd von der — „unmündigen“ — Gesamtversammlung ableiten mußte oder ob er — einmal als „Vormund“ eingesetzt — aus eigener Macht wirkte. Mit derartigen Theorien werden sich die mittelalterlichen Bürger im einzelnen nicht beschäftigt haben; aber welcher — mehr gefühlsmäßig gebildeten — Meinung sie auch zuneigten, auf jeden Fall handelte der Rat — nach seiner und ihrer Auffassung — stets für die Gesamtheit. Er stand und wirkte „*loco universitatis*“, wie es ein Lübecker Kleriker 1305 formulierte<sup>51)</sup>. Im einzelnen schwankten seine Rechte je nach Zeit und Ort, aber gegen die universitas — und auf die Dauer auch ohne sie — konnte er nicht regieren.

Eine formelle Erwähnung der Übereinstimmung, die bei fehlender förmlicher Gewaltenteilung ohnehin nicht erforderlich sein konnte, entsprach auch nicht dem sonst gewohnten Verfahren in mittelalterlichen Versammlungen. Jeder Mehrheitsbeschluß, der nach germanischem Recht auch abwesende und künftige Mitglieder der Gemeinschaft band, sollte nach außen als „einstimmige Erklärung“ erscheinen<sup>52)</sup>. Eine derartige fiktive Einstimmigkeit wurde in der Regel auch nicht durch förmliche Abstimmung festgestellt, sondern galt „als gegeben . . ., solange nicht ein erklärter Protest dagegen sprach“<sup>53)</sup>. Dazu kam die verbreitete ältere Auffassung, es sei Pflicht, nicht nur der Mehrheit, sondern auch „der Autorität zu folgen“<sup>54)</sup>. Unter diesen Umständen erscheint es selbstverständlich, daß ein praktisch ohnehin äußerst erschwelter Widerspruch in der Bürgerversammlung selber auch theoretisch kaum denkbar war. Im Hinblick auf das Ideal der Einstimmigkeit mußte vielmehr geradezu der Wunsch bestehen, durch Vorberatungen einen möglichen Widerspruch schon vor der eigentlichen Beschlußfassung zu beseitigen<sup>55)</sup>. Dem mittelalterlichen Bürger konnten daher die Formen der Bursprakenabkündigung nicht als ungewöhnlich erscheinen, auch wenn er die Artikel nicht als Verordnungen des Rates auffassen wollte und sich für berechtigt hielt, gegebenenfalls mit einer unzufriedenen Mehrheit Änderungen durchzusetzen. Das Bewußtsein eines Mitwirkungsrechtes dürfte auch in der Übersetzung „*plebiscitum*“ für „Bursprake“ zum Ausdruck kommen, die gegen Ende des Mittelalters in Hamburg und Wollin statt „*civiloquium*“

<sup>50)</sup> Otto von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Band 3, 1881, insbes. S. 218 ff. u. 390 ff.

<sup>51)</sup> Reetz a.a.O. S. 185 Anm. 1146.

<sup>52)</sup> Gierke a.a.O. Band 2, 1873, S. 475 ff.

<sup>53)</sup> Heinrich Mitteis, Die deutsche Königswahl, [1938], S. 41.

<sup>54)</sup> Ebd. S. 61.

<sup>55)</sup> Gierke a.a.O. Band 2 S. 477.

nachweisbar ist<sup>56)</sup> und vielleicht bereits unter dem Einfluß der Rezeption des Römischen Rechts zustande kam. — Ein Anklang an das alte verdeckte Mehrheitsprinzip zeigt sich übrigens noch in dem gegenwärtigen Verfahren der hanseatischen Senate, deren Beschlüsse intern immer noch als einstimmig gefaßt gelten, solange kein förmlicher Protest eingelegt wird, und die nach außen in jedem Fall noch als einstimmig erscheinen müssen.

Die angeführten Zeugnisse für eine außerordentliche Bursprake und für eine Mitwirkung der Bürgerschaft haben gleichzeitig erkennen lassen, daß ebenfalls die Definition des Inhalts nicht eng ausgelegt werden darf. Auch Ebel spricht nur von einem „zumeist polizeilichen Inhalt“ und weist darauf hin, daß „nicht-polizeiliche, privatrechtliche Sätze ihren Platz auch in kürzeren Burspraken . . . behaupteten“ (S. 73). Stets allerdings soll es sich um Satzungen auf Grund des Willkürrechts gehandelt haben.

In der städtischen Praxis — und nur sie soll hier, wie nochmals betont werden darf, beobachtet werden — scheint der Rahmen für den Bursprakeninhalt doch weiter gespannt gewesen zu sein. Es sei an die erwähnten Abkündigungen von Verträgen, von Hansebeschlüssen oder von Vereinbarungen zur innerstädtischen Verfassung erinnert<sup>57)</sup>. Allerdings ist für derartige Bursprakenartikel zuzugeben, daß sie, zumindest äußerlich, als Gebote aufgemacht oder verstanden werden konnten. Das gleiche gilt für die Hinweise auf die Steuertermine — mit dem Gebot zur Steuerzahlung — und für die Bekanntgabe der Ratsumsetzung — etwa mit dem Gebot, bei den neuen Gerichtsherren das Recht zu suchen. Aber es lassen sich darüber hinaus Abkündigungen nachweisen, die auch äußerlich kaum als Polizeiverordnungen oder als Willkürsatzungen anzusprechen sind. So forderte die Stadt Hamm 1297 vom Lübecker Rat wegen eines ausgestellten Echtheitszeugnisses für einen Lübecker Bürger, „quod in vestra promulgatione, que bursprake dicitur, faciatis apertius publicari“<sup>58)</sup>. 1345 war der Wismarer Rat durch Beschwerden dänischer Kaufleute über Angriffe von Lübeckern und Rostockern im Wismarer Hafen zu einer öffentlichen Schutzklärung gezwungen, „ex quo domini . . . [Consules] hoc de Ciuiloquio intimassent, quod omnes mercatores in portu suo Wismarie securi esse deberent“<sup>59)</sup>. 1355 beschwerte sich das Hamburger Domkapitel in Lübeck über den Hamburger Rat, „quod in civiloquio eorum publice communitatem contra nos concitauerunt“<sup>60)</sup>. 1389 schließlich verpflichtete sich der Rat von Neu-Röbel in einem Grundstückstauschvertrag mit dem Kloster Dobbertin, den er „na rade vnde vulbort der borghere meneliken“ abgeschlossen hatte, er wolle — offenbar doch in der Bursprake — „desse vorscreuenen stücke een

<sup>56)</sup> Kämmererechnungen a.a.O. Band 2 S. 129 (1461 ff.) und Sachregister Band 10; v. Bülow a.a.O. S. 115.

<sup>57)</sup> Siehe o. S. 104 ff.

<sup>58)</sup> UBSt. Lüb. Band II Nr. 98.

<sup>59)</sup> Ebd. Band I Nr. 745.

<sup>60)</sup> Ebd. Band III Nr. 192.

vnde alle witlik doen alle iar der meenheyt meenleken“<sup>61)</sup>. Derartige vereinzelte Quellenbelege reichen sicherlich nicht aus, um den möglichen Inhalt städtischer Burspraken scharf zu umreißen. Aber sie lassen doch so viel erkennen, daß neben der Abkündigung von Polizeiverordnungen und Willkürsätzen augenscheinlich auch bloße Bekanntmachungen und sogar anfeuernde „Regierungserklärungen“ in der Bursprake möglich waren.

Die nichtpolizeilichen Bestandteile der Burspraken sind allerdings, jedenfalls in den überlieferten Texten, mengenmäßig gering. Aber diese Beobachtung wird für die Regierungspublikationen aller Zeiten ebenfalls zutreffen, weil Gesetzgebung und Verwaltung stets vorwiegend Gebote und Verbote bekanntzumachen haben. Entscheidend bleibt nur die Frage, ob für die städtische Bursprake der überwiegend polizeiliche Inhalt wesensbestimmend war und ob Abkündigungen anderen Charakters nicht als Burspraken gegolten haben. Dabei scheint die bisherige einschränkende Begriffsbestimmung in der historischen Forschung auch durch die eingangs bereits erwähnte beschränkte Textüberlieferung beeinflusst worden zu sein. Es leuchtet ein, daß gerade die ordentliche Bursprake mit ihrem zur Einschärfung wiederholten Artikelbestand sich für eine dauerhafte Aufzeichnung vor allem empfahl und daß gerade sie in besonders starkem Maße Polizeiverordnungen umfassen mußte. Diese Texte — eben die *civiloquia „communia“* im Sinne der Wismarer mittelalterlichen Burspraken<sup>61)</sup> — aber haben sich vornehmlich erhalten oder sind jedenfalls infolge der bisherigen Begriffsabgrenzung nur veröffentlicht worden. Dagegen sind Bekanntmachungen von vorübergehender Bedeutung naturgemäß nur unvollständig überliefert, weil sie — wenn überhaupt — nicht sorgfältig niedergeschrieben worden sind und an ihrer Aufbewahrung kein Interesse bestehen konnte. Wie gezeigt, lassen sie sich nicht selten nur aus indirekten Zeugnissen erschließen. Mit besonderer Vorsicht sind endlich neuzeitliche Textaufzeichnungen zu verwerten, wenn es den inhaltlichen Spielraum der mittelalterlichen Bursprake zu klären gilt.

Neben der Verlesung können andere Arten der Abkündigung im Mittelalter kaum eine Rolle gespielt haben. Gegenüber einer weitgehend schriftunkundigen Bevölkerung konnte der Rat den Aushang nur in begrenztem Umfang anwenden; ferner hat die Kanzelverkündung offenbar erst zu Zeiten der protestantischen Kirchenverfassung mit ihrem weltlichen Summepiskopat an Bedeutung gewonnen. Auch wenn für Einzelfälle der Gebrauch der einen oder anderen Form der Bekanntgabe im Mittelalter belegt ist, läßt sich doch nachweisen, daß Vorschriften gleichen Inhalts ebenfalls in der Bursprake verlesen worden sind. So schrieb der Hamburger Rat 1466 nach Lübeck über seine Maßnahmen wegen des hansischen Handelsverbots für Hagensche Laken: „Des besunderen hebben wij sullikent na sodaneme recessen in ene tafelen gescreven unde uppe unse radhuss hengen unde ok to unser bursprake

<sup>61)</sup> T e c h e n a.a.O. S. 237; *antiqua civiloquia*: S. 241; *communia civiloquia, que communiter et cottidie pronunciantur*: S. 248 und entsprechend in späteren Texten.



afgekündigt laten<sup>62)</sup>. Allerdings wurden umfangreiche Einzelordnungen offenbar häufig nur in einer Bursprake vollständig verkündet; in der Folgezeit — gelegentlich bereits zu Anfang — begnügte man sich mit dem Hinweis auf eine ausführliche Aufzeichnung. Einzelne Mitteilungen, etwa über Fehdeansagen, entlaufenes Vieh oder Meldefristen, mögen auch mancherorts bereits im Mittelalter allein von der Kanzel verlesen worden sein<sup>63)</sup>. Für Abkündigungen von Belang war aber offenbar die formgebundene Bursprake nach den Vorstellungen mittelalterlicher Bürger vornehmlich geeignet und bestimmt; darüber hinaus ist festzuhalten, daß jedes Zeugnis für das Vorhandensein einer Versammlung fehlt, die neben der Bursprake zur Entgegennahme nichtpolizeilicher Bekanntmachungen gedient hätte. Ebenso wenig ist für einen bestimmten Kreis von Anweisungen allein und regelmäßig die Kanzelverlesung nachweisbar.

Mitteilungen von vorübergehender Bedeutung, wie sie erwähnt wurden, können und müssen beiseite bleiben, wenn geklärt werden soll, inwieweit der *Grundbestand* der Bursprakenartikel „jahrhundertlang wesentlich gleichbleibend“ war. Zweifellos ist aus den bisher zugänglichen Quellen ein gemeinsamer Bursprakenkern in den Städten des Hansebereichs nachweisbar; sein Vorhandensein bezeugt gleichzeitig die Bewahrung älterer Artikel in jeder einzelnen Bursprake. Ebel hat seine Aufmerksamkeit erneut dieser auffälligen, teilweise wörtlichen Übereinstimmung zugewandt und sie durch zahlreiche Einzelbelege für Vorschriften über Handel und Gästewesen, Wachdienst, Feuerschutz und Straßenreinigung oder für das Verbot der Selbsthilfe nachgewiesen (S. 56 f.). In Einzelfällen würden sich, wenn weitere Publikationen vorliegen, wohl einige dem Kern zugeschriebene Bestimmungen noch als spätere Neuschöpfungen einzelner Städte erweisen. Das gilt beispielsweise für das angeführte Hamburger Verbot von Verschwörungen aus der Bursprake von 1594, das sich auch 1450 in Bremen und 1459 in Stockholm findet (S. 57). Diese Vorschrift ist nämlich in den frühen Hamburger Burspraken noch nicht enthalten und offenbar erst aus dem Rezeß von 1529 übernommen worden. Von Einzelfragen abgesehen, bleibt jedoch die Tatsache eines Bursprakenkerns bestehen, der auch bereits eine Lübecker „Urbursprake“ hat vermuten lassen<sup>63a)</sup>.

Nach Ebel's eingehenden Untersuchungen lassen sich zwar gleichartige Bursprakenfassungen nicht auf eine Stadtrechtsfamilie beschränken, aber die Gleichheit kann, wie er ausführt, doch nicht nur aus den gleichartigen Problemen jeder städtischen Verwaltung abgeleitet werden, da sich die nachgewiesene Übereinstimmung auch auf „ausgesprochen zufällige Normen“ erstreckt (S. 60). Zur Erklärung weist Ebel „auf das Problem der spruchartigen Rechtsbildung hin“; dazu kommen nach seinen Worten „die vom Stadtrechtskreis unabhängigen vielfältigen menschlichen und wirtschaftlichen Beziehungen aller in Frage stehenden Städte, deren Kreis das Hauptgebiet der Hanse deckt“ (S. 76). Diese einleuchtende These der formlosen Weitergabe und natür-

<sup>62)</sup> UBSt. Lüb. Band XI Nr. 83.

<sup>63)</sup> Lagemann a.a.O. S. 65 f.

<sup>63a)</sup> Sievert a.a.O. S. 40.

lichen Weiterbildung harmoniert mit den jüngsten Forschungsergebnissen von Reincke und Haase über die Verflechtung auch eigentlicher Stadtrechte<sup>64</sup>). Den vielfältigen und sich kreuzenden Wegen der mittelalterlichen Rechtsübermittlung wird ein Denken in starren Übertragungsformen und scharf abgegrenzten Stadtrechtsfamilien offenbar nicht mehr gerecht. Selbstverständlich bleibt es dabei möglich, daß in Einzelfällen und besonders an kleinere Städte eine schriftliche Fassung für die Bursprake offiziell übermittelt worden ist.

Auch ein gleichartiger Bursprakenkern, dessen genauere Bestimmung allerdings noch von der Erschließung weiterer Texte abhängig ist, dürfte jedoch noch nicht zwingend einen „in seinem Grundbestand . . . wesentlich gleichbleibenden Inhalt“ jeder Bursprake beweisen, denn auch hier muß die besondere Quellenlage berücksichtigt werden. Die ältesten gemeinsamen Artikel sind vor allem dadurch bekannt, daß sie immer erneut eingeschärft und daher wiederholt aufgezeichnet wurden. Einzelne erhaltene Kodifizierungen derartiger Artikel aus verhältnismäßig später Zeit beeinflussen aber möglicherweise die gegenwärtige Vorstellung von dem Grundbestand der Bursprake überhaupt. Unbekannt bleibt nämlich, welche Anzahl alter, ursprünglich einmal verkündeter Artikel aufgegeben wurden; möglich ist auch, daß selbst manche der noch im Text erscheinenden Artikel nicht mehr verlesen wurden, denn der Umfang verschiedener Aufzeichnungen macht es, zumindest für den Winter, nicht wahrscheinlich, daß bei Regen und Sturm jemand bereit und in der Lage gewesen wäre, die ungekürzte Fassung vom Rathausbalkon hörbar zu verlesen oder auf dem freien Platz stundenlang anzuhören, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen, wie in Kiel 1417, zusätzlich noch eine umfangreiche neue Ordnung bekanntzumachen war. Selbst wenn aber die ältesten Artikel stets verlesen worden sind, so ist trotzdem eine Änderung des wesentlichen Bursprakeninhalts nicht ausgeschlossen. Ursprünglich bedeutsame Artikel — etwa über die Viehhaltung — können, wenn sie vielleicht aus Ehrfurcht gegenüber der gewohnten Form noch längere Zeit beibehalten wurden, zu unwesentlichen Schnörkeln geworden sein, während Vorschriften aus neuester Zeit für Rat und Bürger wichtig geworden waren und daher ihre Vorstellung vom Bursprakeninhalt bestimmen mußten. Für dessen im Prinzip unbeschränkte Wandlungsfähigkeit in mittelalterlicher Sicht spricht jedenfalls ein Beschluß des Lübecker Rats von etwa 1320. Er vereinbarte eine „settige“ wider die Vorkäuferei, „to holdende van deme daghe sunte Tomas, alset ghekundeghit wart van der louen, vort ouer en jar. So wanne dat jar vmme komen js, dunkit deme rade den, dat it vnser menen borghere vnde vnser stat nutlic si de wise vort to holdende, vort schal men se holden; ene is des nicht, wen dat jar vmme kumt, schal de settige ende heben“<sup>65</sup>).

<sup>64</sup>) Heinrich Reincke, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: Hans. Gbll. Jg. 1950 S. 14—45; Carl Haase, Untersuchungen zur Geschichte des Bremer Stadtrechtes im Mittelalter = Veröff. a. d. Staatsarchiv d. Fr. Hansestadt Bremen Heft 21, 1953, insbes. S. 145 f.; ders., Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtsforschung, in: Westfälische Forschungen Band 6, 1953, insbes. S. 133 ff.

<sup>65</sup>) UBSt. Lüb. Band II 1 Nr. 402.

Das Ergebnis der Quellenmusterung dürfte sich dahingehend zusammenfassen lassen, daß der Begriff der städtischen Bursprake im Mittelalter fließender und umfassender war, als die zugänglichen Texte zunächst erwarten lassen. Gewiß haben Burspraken an bestimmten Tagen stattgefunden, aber sie sind bei Bedarf auch darüber hinaus angesetzt worden; gewiß war der Inhalt überwiegend polizeilicher Natur, aber es wurden auch Abkündigungen und Bekanntmachungen anderer Art in die Burspraken aufgenommen; gewiß ist ein fester Grundbestand an Artikeln durch die Jahrhunderte des Mittelalters bewahrt worden, aber daneben ist das ständige Bemühen um Anpassung an die zeitbedingten Erfordernisse zu beobachten; gewiß erscheinen die Bursprakenartikel in aller Regel als Verfügungen des Rats und sind überwiegend auch als solche zustande gekommen, aber bei der Beschlußfassung vor der Verkündung blieb eine bürgerliche Mitwirkung doch möglich. Infolgedessen scheint für die städtische Bursprake des Mittelalters folgende Begriffsbestimmung erlaubt: Sie war Bürgerversammlung und gleichzeitig Sammlung derjenigen Verordnungen und Bekanntmachungen, die in diesen Zusammenkünften an bestimmten Tagen sowie darüber hinaus nach Bedarf vom Rat — im Rahmen der städtischen Autonomierechte und unter Berücksichtigung bürgerlicher Mitbestimmungsbefugnisse — erstmals oder zur Einschärfung erneut abgekündigt wurden.

Wird diese weiter gefaßte Definition der städtischen Bursprake gebilligt, so läßt sich ein Zusammenhang mit der sogenannten „kore“ vermuten, die 1292 in dem Privileg der Grafen von Holstein für Hamburg als das Recht für consules und universitas erläutert wird, „statuta mandare et edicta promulgare secundum beneplacitum eorum, pro utilitate & necessitate ciuitatis predictae ac eorundum, & reuocare eadem, qvocienscunqve & qvandocunqve ipsis visum fuerit expedire“<sup>66</sup>). Die dementsprechende Bezeichnung von Bursprakenartikeln als edictum, mandatum oder statutum läßt sich verschiedentlich belegen<sup>67</sup>). Daß nach dem Untergang städtischer Autonomierechte die Bursprakenfassung schließlich in der Neuzeit von der Genehmigung des Landesherrn abhängig werden konnte (S. 54 Anm. 5), vermag den Charakter der mittelalterlichen Bursprake als einer Einrichtung nur der städtischen Verwaltung noch zu verdeutlichen.

Die sich lebendig wandelnde Bursprake der Städte im hansischen Raum kann auch mit Einrichtungen desselben Charakters gleichgesetzt werden, die bei abweichender Bezeichnung in anderen Landschaften üblich waren. Der gemeinsame Name und auch eine engere Verknüpfung im Inhalt erklären sich für die Städte des Bursprakengebiets zwanglos aus der Sprachverwandtschaft und den gleichartigen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen. Grundsätzlich braucht jedoch ein Unterschied zu den Kölner Morgensprachen, dem burding im Bereich des Magdeburger Rechts oder auch der Bremer Kundigen Rolle nicht

<sup>66</sup>) Hamburgisches Urkundenbuch Band I Nr. 860.

<sup>67</sup>) edictum: Hans. UB. Band III Nr. 85; vgl. Anm. 22.

mandatum: Sievert aa.O. S. 4.

statutum: Sievert ebd., v. Bülow aa.O. S. 115, UBSt. Lüb. Band II 1 Nr. 403; vgl. Text zu Anm. 41.

mehr angenommen zu werden. Bisher befremdete die Artikelvielfalt dieser anderen Sammlungen<sup>68)</sup>, und die nachweisbare Einberufung auch zu beliebiger Zeit schien mit dem Bursprakenbegriff nicht vereinbar<sup>69)</sup>. Trotz weitgehender sachlicher Übereinstimmung war daher — bei der Annahme fester Termine und eines stärker beschränkten Inhalts — für die Bursprake von einer isolierten Entwicklung auszugehen, deren Ursache unerklärlich blieb.

Die weiter notwendige eingehende Beschäftigung mit der städtischen Bursprake im hansischen Raum und mit verwandten Einrichtungen unter anderen Namen wird mutmaßlich die abschließende Feststellung Ebels noch untermauern, daß in der Praxis je nach Zeit und Ort „die Varianten ... bis zur Unübersichtlichkeit zahlreich“ waren (S. 76). Diesen notwendigen künftigen Untersuchungen sollte an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden, und es war auch nicht beabsichtigt, eine neue Theorie über die Herkunft der Bursprake aufzustellen und zu begründen; die Frage nach den Beziehungen zum Echten Ding oder den — anscheinend doch recht tiefgreifenden — Unterschieden sollte zurückgestellt werden hinter die Beschäftigung mit dem Bursprakenbild der Blütezeit. Auch hier erlaubt die Betrachtung einiger weniger, leicht zugänglicher Quellen sicherlich kein scharfes Nachzeichnen der ursprünglichen Konturen. Aber die feststellbaren Einzelzüge scheinen sich doch bereits zu dem umfassenden Bild der Bursprake zusammenzufügen, das bereits vor mehr als 70 Jahren Carl Wehrmann skizzierte, als er in einem Aufsatz über den Lübecker Rat bemerkte: „Die Verkündung der Gesetze, die jetzt durch ein Amtsblatt erfolgt, geschah ehemals in allen Städten mündlich ... [und] hieß ... bursprake“<sup>70)</sup>. Daß eine derartige weiter gefaßte Vorstellung von der städtischen Bursprake einem Juristen des 18. Jahrhunderts noch ohne weiteres geläufig war, sei nur am Rande erwähnt<sup>71)</sup>.

<sup>68)</sup> Für die Kölner Morgensprachen und die Bremer Kundige Rolle: Sievert a.a.O. S. 3 f. Anm. 25, S. 25 Anm. 174, S. 44. Daß in Bremen die Kundige Rolle gelegentlich sogar direkt als Bursprake bezeichnet wurde, scheint aus der von Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der freien Stadt Bremen, 1771, S. 647 ff., veröffentlichten Codexaufschrift für die Kundige Rolle von 1489 hervorzugehen: De Bursprake so jarlicks to Bremen up mitfasten van den Leven aftolesende (zitiert nach Wetz el a.a.O., S. 316). Nach freundlicher Auskunft von Herrn Staatsarchivrat Dr. K. H. Schwebel, StA. Bremen, ist allerdings der Ausdruck „Bursprake“ in Bremen anscheinend ungebräuchlich gewesen und der Codex aus dem Verlagerungsort nicht zurückgelangt, so daß eine Datierung der Aufschrift unmöglich ist.

<sup>69)</sup> Sievert, a.a.O., S. 14; Ebel, S. 71.

<sup>70)</sup> Wehrmann, a.a.O., S. 57.

<sup>71)</sup> Der hamburgische Syndicus Johann Klefeker betont in seiner „Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen“ (Bd. 3, 1767, S. 114 f.), daß in den Burspraken sowohl „Stadtbürgerliches Recht“ als auch „Policey-Verfügungen“ abgelesen „und also allein auf diese Art den Bürgern ... verkündigt worden ... Es sind also die ieszigen Verkündigungen auf Petri und Thomä vormals nicht die einzigen, sondern deren so viel gewesen, als bürgerliche Gesetze selbst: und davon sind noch bis ins Jahr 1618 Spuren und Exempel vorhanden, obgleich damals die Buchdruckerey schon längstens im völligen Gange auch in unsern Gegenden war, als wessen unerachtet Senatus

Der endgültigen Urteilsbildung wird vornehmlich die Veröffentlichung weiterer Quellen dienen können. Damit bei ihrer Auswahl jedoch nicht ein verengter Begriff der Bursprache maßgebend bleibt und dadurch scheinbar stets von neuem bestätigt wird, sollte versucht werden, bereits vorher auf die Vielfalt der Erscheinungsformen hinzuweisen, auch wenn bei einer späteren systematischen Forschung auf breiterer Basis wiederum Korrekturen zu erwarten sind.

bey der Proponirung eines veränderten Gesetzes an die Bürgerschaft im gedachten Jahre am 13. Febr. hinzufügte: daß solches alsdann, nemlich wenn es von ihr mit genehmigt würde, nicht nur durch einen öffentlichen Anschlag kund gethan, sondern auch in der Buersprache abgelesen werden könne.“

## Neue Beiträge zur Geschichte der lübeckischen Kunst IV\*)

Von *Max Hasse*

### I. Das Lübecker Bürgerhaus als Forschungsaufgabe

Eine wesentliche Veröffentlichung zur Geschichte der lübeckischen Kunst ist in dem vergangenen Jahr nicht erschienen. Ein Thema, das eigentlich in den letzten Jahren im Mittelpunkt der Forschung hätte stehen sollen, das Lübecker Bürgerhaus, wurde wenigstens in zwei Aufsätzen des „Wagen“ (Lübeck 1956) angeschnitten. *Bernt Christophel* bringt einige rein sachliche Angaben „Zum Um- und Ausbau eines neuen Schabbelhauses“ und *W. Stier* faßt eine Reihe von Beobachtungen zu einem Aufsatz „Das Baubild Lübecks zur Zeit der Renaissance“ zusammen. Stiers besonderes Anliegen sind die Traufenhäuser, die gegen jede Überlieferung in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Lübeck errichtet wurden. Allerdings werden die zitierten Bauten weder im einzelnen untersucht, noch genauer zeitlich bestimmt.

Das Thema, das in diesen Aufsätzen aufgegriffen wurde, hätte gerade in den letzten Jahren verdient, genauer untersucht zu werden, da nach der Zerstörung und während des Wiederaufbaues uns eine einmalige Gelegenheit gegeben war, den verschiedenen Problemen nachzugehen. Damit nicht alles versäumt werde, sei der Fragenkomplex wenigstens im Umriß skizziert.

Natürlich geht es zuletzt nicht um Detailfragen, die aber doch zunächst einmal geklärt werden müssen, um ein lebendiges Bild zu erreichen. Weiß man, wie die Menschen des Mittelalters gewohnt haben, so hilft dieses wieder erkennen, wie sie gelebt, für was sie gestrebt haben. Leider sind unsere Kenntnisse vom häuslichen Leben des Mittelalters noch sehr mangelhaft. Man hat lange Zeit dieser menschlichsten Frage nach den Lebensumständen unserer Vorfahren sehr gleichgültig gegenübergestanden, und so wissen wir verhältnismäßig wenig über das mittelalterliche Haus, in dem die Menschen doch den größten Teil ihres Lebens zubrachten.

Unsere Hausforschung krankt daran, daß sie sich allzusehr auf rein philologische Untersuchungen beschränkt hat. Man beruhigt sich damit, daß zu wenig erhalten sei, um die gewonnenen Ergebnisse überprüfen zu können. Bis zum Krieg mag diese Anschauung einigermaßen gerechtfertigt gewesen

---

\*) Die Numerierung dieser Beiträge scheint geboten, vgl. die Abhandlungen unter diesem Titel in den Jahrgängen 1951, 1954 und 1955.

sein. Seitdem aber die Bomben die Altstädte zerschlugen, waren allenthalben die Häuserruinen bereit, ihre langgehüteten Geheimnisse dem Forscher anzuvertrauen. Die alten Häuser, vielfach umgebaut, bergen häufig einen mittelalterlichen Kern, der nach außen hin nicht in Erscheinung tritt, doch recht aufschlußreich für die Erkenntnis des mittelalterlichen Wohnwesens sein kann. Allerdings wird man nur auf Grund ständiger Beobachtungen einigermaßen verbindliche Ergebnisse erzielen können. Ist der zuständige Denkmalpfleger zu solcher Arbeit nicht bereit und nicht in der Lage, so wird kaum jemand für ihn einspringen können, denn nur er hat die Möglichkeit, an alle Objekte heranzukommen.

In Lübeck ist in dieser Hinsicht kaum etwas unternommen worden, obwohl hier die Bedingungen besonders günstig sind, da schon den Lübeckern im 13. Jahrhundert zur Pflicht gemacht wurde, die Außenmauern ihrer Häuser in Stein auszuführen. Damit stehen wir schon mitten in den Problemen. Diese Bestimmung, in Stein zu bauen, war erlassen, um weiterhin Stadtbrände zu verhüten. Sobald aber die ständige Brandgefahr beseitigt war, hatte man es auch nicht mehr nötig, den Wohntrakt vom Hause abzusondern. Sogenannte Kemenaten, wie sie für Braunschweig<sup>1)</sup> vielfach nachgewiesen wurden, dürften nach Erlaß der Verordnung, in Stein zu bauen, kaum mehr in Lübeck entstanden sein. Tatsächlich haben die zahlreichen Grabungen, die *W. Neugebauer* in den letzten Jahren durchgeführt hat, bisher auch nicht den geringsten Anhalt dafür ergeben. Aber vielleicht mußte die Frage nur erst einmal gestellt werden, um doch noch die Grundmauern einer solchen in das 13. Jahrhundert zurückgehenden Kemenate zu entdecken.

Das Bürgerhaus ist im Mittelalter und auch später im wesentlichen ein Speicherhaus gewesen. Mit den steigenden Lebensansprüchen vergrößerte sich der Wohnraum und verringerte sich der Speicherraum. Die Frage nach dem Wohnraum ist also von besonderer Bedeutung. Im Mittelalter war man zunächst sehr genügsam. Immerhin gestand man offenbar den Erwachsenen, selbst der Magd, schon im 14. Jahrhundert gewöhnlich eine eigene Kammer<sup>2)</sup> zu. Für die innere Organisation des norddeutschen Bürgerhauses blieb dieser Wunsch eines jeden nach einem eigenen Raum weitgehend bestimmend. Sicher war der eigentliche Wohntrakt zunächst der rückwärtige Flügelbau. Zimmer mit mittelalterlicher Ausmalung haben sich immer wieder in den Lübecker Flügelbauten gefunden. Das Vorderhaus war zunächst wohl im wesentlichen als Speicherhaus oder als Werkstatt eingerichtet.

Die Hausforschung hat geglaubt, ein anspruchsvolleres Wohnwesen mit dem Aufkommen des heizbaren Gemeinschaftsraumes, der Stube bzw. für Norddeutschland der Dornse, in Verbindung bringen zu müssen. Da nun

<sup>1)</sup> Helmuth Thomsen, Der volkstümliche Wohnbau der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Dissertation Hamburg, Borna-Leipzig 1937.

<sup>2)</sup> In den Lübecker Testamentsregesten — bis zum Jahre 1370 — wird verschiedentlich erwähnt „die Kiste in meiner Kammer, in der Kammer der Magd“ usw., Archiv der Hansestadt Lübeck. Mit der Herausgabe dieser Regesten kann demnächst gerechnet werden.

tatsächlich der Name Dornse in Lübeck und den norddeutschen Küstenstädten erst seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts vorkommt, meinte man, daraus schließen zu dürfen, die neue Wohnform sei erst damals vom Süden über Mitteldeutschland hierher gekommen. Auch hält man daran fest, daß die Dornse gewöhnlich im Flügelbau gelegen haben soll und sieht in der Kammer durchweg einen Nebenraum.

Ich habe bereits in meinem Artikel „Dornse“ des Reallexikons für Kunstgeschichte darauf hingewiesen, daß sich diese Vorstellungen nicht halten lassen. Doch mußte ich dort, der Aufgabe entsprechend, allgemein bleiben und möchte daher hier meine Auffassung, soweit sie die Lübecker Verhältnisse kennzeichnet, genauer darlegen und ein wenig modifizieren.

Gewiß ist die Heizbarkeit der Räume für die Wohnverhältnisse von entscheidender Bedeutung. Im Süden Deutschlands hat man bereits im 13. Jahrhundert den Kachelofen<sup>3)</sup> gehabt. Im Norden hat man zunächst die einzelnen Räume — sieht man vom Herdfeuer ab — durch Feuerpfannen<sup>4)</sup> (Abb. 2) geheizt. Solche Feuerpfannen blieben in den Kirchen und anderen größeren Räumen auch in nachmittelalterlicher Zeit noch in Gebrauch. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts scheint, nach den gefundenen Kacheln zu schließen, in Lübeck der Kachelofen Eingang gefunden zu haben. Ein wenig später begegnen wir dann auch der Dornse in Lübeck. Die Frage ist nun, kommt mit dem Kachelofen auch ein neuer Raumtypus nach dem Norden — wie es die Hausforschung will — oder wurde mit der Einführung des Kachelofens nur einem längst vorhandenen Raum ein besonderer Name gegeben?

Bevor wir an die Klärung dieser Frage gehen können, müssen wir noch den Ausdruck „Kammer“ erläutern, denn die Hausforschung hat übersehen, weil sie zu sehr vom Wort ausgeht, daß der Ausdruck Kammer in Norddeutschland bis etwa 1600 keineswegs nur einen unheizbaren Nebenraum bezeichnet, sondern offenbar auch sehr stattliche Räume, die durchaus heizbar waren. So erhält der Lübecker Ratsapotheker 1465 eine heizbare Kammer in der Apotheke für den Fall seiner Pensionierung zugesichert.

Die erste genaue Darstellung eines Lübecker Hauses ist in einem Inventarverzeichnis des Hauses der Herren von Hamburg<sup>5)</sup> (um 1500) niedergelegt. Hier werden mehrere Kammern aufgeführt, die nach den in dem Inventar verzeichneten Brandruten und Feuerzangen heizbar gewesen sein müssen. Darunter befand sich offenbar auch der ansehnlichste Raum des Hauses, die „borghermeister kamer“, die in den späteren Inventaren Herrenkammer ge-

<sup>3)</sup> Die älteste bisher bekanntgewordene Darstellung eines Kachelofens in einem Würzburger Psalter der bayerischen Staatsbibliothek (um 1250); freundlicher Hinweis von Karl Kratzberger.

<sup>4)</sup> Siehe den Artikel Becken im Reallexikon für Kunstgeschichte. Eine weitere solche Feuerpfanne im Lüneburger Museum, Lüneburger Blätter 1951, Tafel VII. Feuerpfannen werden in den Lübecker Testamentsregistern des 14. Jahrhunderts öfter erwähnt.

<sup>5)</sup> Der Herren von Hamburg Haus zu Lübeck, Zs. d. Ver. f. hamburgische Gesch. 1866, 106 ff.



nannt wurde. Die Kammer war damals in Norddeutschland, wie auch bei den romanischen Völkern, durchaus ein repräsentativer und unter Umständen heizbarer Raum. (Dafür spricht letztlich auch die Übertragung dieses Ausdrucks auf maßgebliche Gremien.) Gegen 1600 allerdings verliert unter dem Einfluß der hochdeutschen Sprache das Wort im Norden seinen alten Sinn. Sehr nachdrücklich zeigen diese Wandlung die zahlreich erhaltenen Schloßinventare (etwa die Schweriner oder Berliner), denn mit dem Aufkommen der hochdeutschen Sprache wurden aus den meisten Kammern in den Verzeichnissen Stuben. Die Kammer ist seitdem tatsächlich nur mehr ein unheizbarer Nebenraum.

Unentschieden bleibt freilich, wie der Gemeinschaftsraum, der Festraum, des Lübecker Bürgerhauses im 13. und 14. Jahrhundert genannt wurde. Vielleicht war auch er nur eine Kammer. Aber es hat einen solchen Raum, der der Dornse in etwa entsprach, sicher schon gegeben. In Lübeck konnte wenigstens ein solcher Raum nachgewiesen werden. Der Saal (3,20 zu etwa 7,50 m) kam beim Abbruch des Hauses Johannisstraße 18 zum Vorschein<sup>6)</sup>. Er lag im Flügel. Seine Wände waren mit Darstellungen aus der Parzivallegende geschmückt. Selbstverständlich war dieser aufwändige Saal ein Festraum, ein Gemeinschaftsraum und nicht das Gemach eines einzelnen. Die Wandmalereien sind aber ganz sicher vor der Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>7)</sup> entstanden.

Da dieser Raum sicher noch nicht Dornse hieß und doch ähnlichen Zwecken diente, können wir auch nicht annehmen, daß sich mit der Einführung des Kachelofens und der Übernahme des Ausdrucks Dornse die innere Organisation des Lübecker Hauses wesentlich geändert habe, wenn nicht schon damals ein Teil der Wohnräume, vor allem aber die Dornse, an die Straßenfront verlegt wurde. Dieser Vorgang ist allerdings von einschneidender Bedeutung, und im Laufe des 15. Jahrhunderts kommt es offenbar zu einer derartigen Erweiterung der Wohnfläche. Über die Anfänge dieser Entwicklung wissen wir vorläufig noch wenig. Die Untersuchungen werden dadurch erschwert, daß sämtliche Untergeschosse der Vorderhäuser im Laufe des 16. Jahrhunderts und später gänzlich umgebaut wurden. Lediglich das vorhin schon erwähnte Inventar des Hauses der Herren von Hamburg gibt uns Auskunft über die Raumaufteilung des spätmittelalterlichen Hauses und bezeugt, daß die für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts geläufige Einteilung weitgehend mit der spätmittelalterlichen übereinstimmt.

1444 erwarb der Hamburger Rat ein Lübecker Patrizierhaus (später Hotel Stadt Hamburg), um bei den häufigen Besuchen in Lübeck ein bequemes Absteigequartier zu haben. Es war offenbar ein recht ansehnliches Haus, und die seit 1465 erhaltenen Übergabeinventare der Bewirtschafter geben schon manchen Hinweis. Aus dem Ende des 15. Jahrhunderts hat sich jedoch ein

<sup>6)</sup> Werner Burmester, Gotische Wandmalereien in einem Lübecker Bürgerhaus, Band 26 dieser Zeitschrift.

<sup>7)</sup> Alfred Stange, Deutsche Malerei der Gotik I; Ellger/Kolbe, St. Marien zu Lübeck und seine Wandmalereien.

Inventar erhalten, das sich ganz offenbar bei der Aufstellung genau an die Reihenfolge der Räume hielt. Raum für Raum war abgesprochen worden, beginnend bei der Eingangstür. Es folgte die Dornse, zu deren Inventar natürlich keine Brandrute gehörte, da der Kachelofen von außen geheizt wurde. Der Weg führte weiter in das „hus“ (Diele), in die „koken“, in die „huskamer“, die ebenfalls heizbar war, und in die „achterkamer“. Daran schlossen dann die Räume des Flügelbaues, die zum Hofe hin lagen, des „borghe-meysters kamer in dem have“, „bauen des bormesters kamer uppen sale in dem have“, „bauen upp der kamer“, „up der kamer up dem bone“. Den Schluß machten das Schlafhaus und der Stall. Als letztes werden ein paar Eisen-sachen, Brandruten usw., aufgeführt, die vor dem Eingang zum Obergeschoß des Flügelbaues hingen, vor „up dem sale“.

Also schon damals lag die Dornse neben dem Eingang. (In dem Inventar von 1601 heißt sie die „kleine Dornse“, während die „andere Dornse“ im Flügelbau lag.) Auch waren in das Vorderhaus schon zwei Kammern eingebaut, von denen eine heizbar war. Im Flügel befand sich, wie aus dem Inventarverzeichnis hervorgeht, der ansehnlichste Raum, des Bürgermeisters Kammer. Dieser Raum mag in der Zeit, als das Haus noch ein ausgesprochenes Wohnhaus war, der Festraum gewesen sein. Weiterhin erfahren wir, daß der Flügelbau, wie auch später immer, zweistöckig war. Das Schlafhaus und der Stall dürften Anbauten gewesen sein, die sich unmittelbar an den Flügelbau anschlossen. Im Schlafhaus wurden, wenn Gäste kamen, die Spannbetten aufgestellt, die „up der kamer up dem bone“ aufbewahrt wurden. Schon in den Testamenten des 14. Jahrhunderts werden solche Gästebetten reichlich aufgeführt.

Für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts sind wir durch die erhaltenen Beispiele und Urkunden gut unterrichtet. Die Fassaden zeigen sehr deutlich, daß neben dem Eingang wenigstens ein großer repräsentativer Raum lag. Vielfach war bereits auch ein Zwischengeschoß zu Wohnzwecken ausgebaut. *W. Stier* hat in seinem eingangs erwähnten Aufsatz eine Reihe von Häusern namhaft gemacht, deren Fassadengliederung den straßenseitigen Wohntrakt deutlich werden läßt. Diese Beispiele lassen sich leicht vermehren. Eine willkommene Bestätigung fanden alle dahingehenden Vermutungen jetzt beim Ausbau der Häuser Mengstraße Nr. 48/50 zu einem neuen Schabbelhaus, da dort sich ein Teil der alten Renaissancedecken und Reste des Wandschmuckes erhalten haben.

Die beiden Häuser wurden offenbar, wie die gegenüberliegenden, um die Mitte des 16. Jahrhunderts erbaut. Das Haus Nr. 48 ist 1558 datiert. Allerdings hat 1561 eine Pulverexplosion das Haus und auch die danebenliegenden Häuser stark beschädigt. Wir müssen daher damit rechnen, daß das Haus ebenso wie das Nebenhaus damals neu eingerichtet wurde.

In dem Haus Nr. 50 befindet sich neben dem Eingang ein schmaler (6,25 : 3,20 m), sehr hoher Raum. Über der bisherigen Zimmerdecke lag eine jetzt freigelegte, prachtvolle Stuckdecke aus der ersten Hälfte des 18. Jahr-

hunderts. Über dieser Stuckdecke hat sich aber noch in Höhe der Dielendecke die alte Holzdecke erhalten. Sie blieb liegen, nur ein Balkenstück, das aus baulichen Gründen entfernt werden mußte, kam ins Museum. Auf Grund der Ornamente und des Medaillons mit einem Frauenbrustbild dürfte die Decke in den sechziger oder siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts entstanden sein. Diese Decke ist in der gleichen sehr sorgfältigen Technik hergestellt, wahrscheinlich sogar von demselben Meister ausgeführt, wie die beiden anderen in diesen Häusern gefundenen Renaissancedecken. Zur Diele hin sind die beiden Wände aus Fachwerk. Vielleicht ist der Raum nachträglich eingebaut worden, doch müßte das spätestens gegen 1580 geschehen sein. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß diese Bauweise, die Innenwände in Fachwerk auszuführen, auf eine alte Gepflogenheit zurückgeht. Denn die alte Ordnung, die Wände in Stein zu bauen, bezog sich nur auf die Umfassungsmauern. Bei Einbauten hat man sich wohl von alters her der billigeren Technik bedient.

Über diesem Prachtraum lag noch ein weiteres, verhältnismäßig niedriges Zimmer mit einer schlichteren Decke, die in der gleichen Art ausgeführt war und aus der gleichen Zeit stammte, wie die eben erwähnte Holzdecke des darunterliegenden Zimmers. Leider mußte diese Decke auf Anordnung der Polizei mit einem Feuerschutzmittel überstrichen werden. Auch die Vertäfelung dieses kleinen Zimmers hat sich erhalten. Sie befindet sich schon seit 1915 im Museum. Also zumindest ein Raum des Zwischengeschoßes war schon im 16. Jahrhundert ein Wohnraum gewesen.

Im Flügelbau kamen in dem unteren Vorderzimmer (dem jetzigen Bilderzimmer) Reste einer über einer Vertäfelung liegenden Wandmalerei zum Vorschein (Museum).

Im Haus Nr. 48 ist zwar die Aufteilung des Vorderhauses durch spätere Umbauten zerstört worden, läßt sich aber sehr genau rekonstruieren, denn die Fassade entsprach, den erhaltenen Resten nach zu urteilen, fast in allen Einzelheiten der des schräg gegenüberliegenden Hauses Mengstraße 27 (Abb. 3). Gefunden wurde der untere Teil des ursprünglich hohen Eingangs, der Ansatz des Terrakottfrieses und ein Teil der Terrakotten, die zeigten, daß es sich um die gleiche Folge gehandelt hat, wie am Hause Mengstraße 27: Medaillonköpfe — außen Putten, die auf Seetieren reiten, und in der Mitte, unter dem durchgehenden Fries, noch das sogenannte Reformationstryptichon. Über dem Terrakottfries lag wieder ein Zwischengeschoß, das auf Grund der gefundenen Fensterprofile wohl zum Wohnen benutzt wurde.

Eine besondere Überraschung brachte das Obergeschoß des Flügelbaues, denn hier fand man eine über die ganze Fläche hingehende Renaissancedecke, die allerdings nur in dem Mittelteil (Abb. 1) sichtbar gemacht wurde. Dieser Riesensaal (12,70 : 3,20 m) ist sicher der eigentliche Festraum des Hauses gewesen. Der Saal war vertäfelt (ein kleiner Rest im Museum) und die Wand zwischen der Vertäfelung und der Decke mit Ornamenten und Vögeln (Käuzchen, Schwan) bemalt. Die Malerei war vorwiegend in grauen Tönen gehalten. Auch die beiden Räume im unteren Geschoß des Flügels waren

ursprünglich vertäfelt gewesen. Weiterhin wurden noch eine Reihe von Fußbodenfliesen gefunden (Fundort nicht genauer bekannt), die offenbar auf die Deckenmalereien abgestimmt waren. Wir können uns somit eine recht eindringliche Vorstellung von der Pracht dieser Räume machen, deren Fenster übrigens auch in den Flügeln auffallend hoch waren. (Sie sind in der Barockzeit verkleinert worden!)

Was wir hier über die Lage der Räume erfahren, deckt sich schon verhältnismäßig gut mit dem zuvor erwähnten Inventar des Hauses der Herren von Hamburg, aber noch sehr viel genauer mit den sehr ausführlichen Aufzeichnungen, die uns von der Erbauung des Hauses der Zirkelbrüder<sup>8)</sup> (1581) erhalten sind. Dieses Kompagniehaus war demnach nicht ein Sonderfall, sondern tatsächlich ein typisches Beispiel für den anspruchsvollen Wohnbau der Zeit. Der lange Festsaal im Flügel des Hauses Mengstraße 48 entspricht offenbar der „groten dornse“ im Haus der Zirkelbrüder bzw. der „anderen Dornse“ im Inventar der Hamburger Herberge<sup>9)</sup> von 1601. Der schmale, hohe Raum des Vorderhauses, wie er sich allenthalben in den Fassaden abzeichnet und durch die Decke im Hause Mengstraße 50 auch belegt ist, muß der kleinen Dornse im Hause der Zirkelbrüder, die auch schlechthin einfach Dornse genannt wurde, gleichgesetzt werden. In den Inventaren der Hamburger Herberge heißt die am Eingang gelegene Dornse seit 1601 ebenfalls die kleine Dornse.

Selbstverständlich gelten diese Feststellungen nur für die Häuser der gebühteren Familien, wenn das Beispiel der Patrizier auch bald dazu geführt haben wird, in den bescheideneren Häusern wenigstens einen Wohnraum zur Straße hin zu verlegen.

Im ganzen macht diese Entwicklung es wieder verständlich, daß man in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelegentlich in Lübeck Traufenhäuser errichten konnte. Sie waren von der inneren Aufteilung her dem hier entstandenen Haustypus gar nicht mehr so fremd, wie es zunächst scheinen könnte.

Ich glaube, es wird nicht so aussichtslos sein, diese verhältnismäßig skizzenhafte Darstellung fester zu unterbauen. Sind einmal die Fragen gestellt, so wird über kurz oder lang auch eine genauere und vielleicht bessere Antwort gegeben werden. Man sollte darauf achten, ob sich nicht doch noch Grundmauern einer sogenannten Kemenate finden lassen. Auch wird man die Aufgliederung des mittelalterlichen Hauses noch weiter klären können. So kamen im vorigen Jahr in der Diele des Hauses Johannisstraße 32 Reste einer mittelalterlichen Wandmalerei unter einer Renaissancebemalung und weiteren Tünchschichten<sup>10)</sup> heraus (Photo im Museum). Selbstverständlich handelt es sich nicht um die Reste einer Dielenausmalung, sondern um die

<sup>8)</sup> Johs. Warncke, Das Haus der Zirkelkompagnie in Lübeck. Band 27 dieser Zeitschrift, S. 239.

<sup>9)</sup> Seit 1519 heißt das Haus der Herren von Hamburg Hamburger Herberge.

<sup>10)</sup> Bezeichnenderweise erklärten die am Bau beschäftigten Arbeiter, schon häufig derartige Malereien gefunden zu haben, es habe sich bisher aber noch nie jemand darum gekümmert.

Zimmerwand im oberen Stockwerk des mittelalterlichen Flügelbaues, der in späterer Zeit in die Diele einbezogen wurde. Es wäre auch einer Untersuchung wert, wie hoch, wie tief die mittelalterlichen Dielen- und Flügelbauten waren und in welchem Maße sie später vergrößert wurden. Auch die Keller verdienten berücksichtigt zu werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte man der Frage schenken, seit wann und in welchem Umfang das Vorderhaus zu Wohnzwecken verwendet wurde. Wenigstens an den Brandmauern könnte man Spuren alter Bemalung finden. Sonst sind gerade diese Teile der Häuser so gründlich umgebaut worden, daß sich an anderen Stellen kaum etwas erhalten haben wird. Schon im 16. Jahrhundert wurden allenthalben die Untergeschosse mit hohen, fast die ganze Fläche ausfüllenden Fenstern versehen. Später hat man die überhohen Renaissanceräume beseitigt, indem man, wie im Hause Mengstraße 48, das Zwischengeschoß, oder, wie im Nebenhaus, die Zimmerdecke tiefer legte. Wir können daher bei einiger Aufmerksamkeit mit der Aufdeckung weiterer Renaissancedecken rechnen. Selbstverständlich war die maßlose Höhe des Vorderraumes nicht ganz freiwillig, sondern sie beweist, daß dieser Raum ursprünglich ein Einbau in die Diele gewesen ist. Sobald sich im Vorderhaus ein geschlossener Wohntrakt ausgebildet hatte, brauchte man mit der Höhe der Vorderzimmer auf die Höhe der Diele keine Rücksicht mehr zu nehmen, konnte die Geschosse gleichmäßiger verteilen. Dieser Wandel läßt sich sehr deutlich an den Fassaden ablesen.

Sicher entspricht die Vergrößerung der Wohnfläche im 15. und 16. Jahrhundert, die Ausnutzung des Vorderhauses zu Wohnzwecken, einem für damalige Zeiten sehr modernen Anspruch auf eine neue Wohnlichkeit. Sollte Lübeck in dieser Entwicklung vorangegangen sein? Wann und in welchem Maß sind die anderen norddeutschen Städte dem Lübecker Beispiel gefolgt? Die Entwicklung des Lübecker Wohnhauses im Mittelalter und im 16. Jahrhundert führt unwillkürlich auf Probleme von allgemeiner Bedeutung. Die Geschichte des Lübecker Bürgerhauses der folgenden Zeiten kann jedoch nur noch ein lokales Interesse beanspruchen.

## II. Lübeck im Rahmen einer größeren Welt

In einigen Arbeiten wird Lübecks Kunst und Kultur in größerem Zusammenhang behandelt. Sehr eindrucksvoll ist der gedruckte Vortrag von *A. von Brandt* „Die Handelsstadt, das Ausland und die abendländische Kultur“ im Wagen 1956. Von Brandt stellt die verschiedenen Stadttypen einander gegenüber und wägt ab, inwieweit sie als „Träger, Vermittler und Erzeuger“ an der abendländischen Kultur beteiligt waren. Besonders hervorgehoben wird die Mittlerrolle der großen Handelsstädte, zu denen auch Lübeck gehörte. Nur wenige Städte — auch Lübeck war es vergönnt gewesen — traten in einer späten Phase, wenn sie den Höhepunkt ihrer Macht bereits überschritten hatten, in ein eigenschöpferisches Stadium. Am sichtbarsten wird dieser Vorgang für uns in der bildenden Kunst.

*Alfred Kamphausen* hat seinem neuen Buch den verlockenden Titel gegeben „Deutsche und skandinavische Kunst — Begegnung und Wandlung“, Schleswig 1956<sup>11)</sup>). Leider bleibt der Verfasser sehr bald im Detail stecken. Die Begegnung der deutschen mit der skandinavischen Kunst ist doch ein Ereignis, das zunächst vom Historischen her verstanden werden will. Kamphausen geht aber nur gelegentlich auf geschichtliche Zusammenhänge ein, sie sind ihm offenbar nicht wesentlich.

Wie wir aus dem Vorwort erfahren, handelt es sich um keine geschlossene Darstellung, sondern „es soll der Versuch gemacht werden, die Bedeutung, die das Deutsche neben anderen Kräften für die Selbstverwirklichung der nordgermanischen Länder in ihrer Kunst gewonnen hat, an drei Komplexen aufzuzeigen“.

Der mittelalterlichen Baukunst gilt die erste Untersuchung. Eine wirkliche Erläuterung zu dem Geschehen ist das einleitende Kapitel, in dem auf den Einfluß hingewiesen wird, den die Besetzung der Bistümer durch deutsche bzw. englische Geistliche für die skandinavische Kirchenbaukunst dieser Frühzeit gehabt hat. Dann gleitet die Darstellung schnell in eine gewiß recht nützliche Aufzählung bestimmter Stilzusammenhänge ab.

Mit der Plastik des Mittelalters ist Kamphausen weniger vertraut, darum bleibt er in dem zweiten Kapitel sehr viel allgemeiner, greift nur einzelne Beispiele heraus. Dies könnte dem Text durchaus zugute kommen, wenn nur die Rolle der großen Handelsstädte, insbesondere Lübecks, eine zwingende Darstellung gefunden hätte. Wohl führt auch Kamphausen eine Reihe der hervorragendsten Bildwerke der Lübecker Schnitzer auf, ist aber im Grunde bemüht, die Bedeutung Lübecks einzuschränken. Seine dahingehenden Bemerkungen sind allerdings sehr unbestimmt, nur einmal trumpft er auf. Ausgerechnet den Imperialissimameister glaubt er für Nordschleswig beanspruchen zu dürfen. Dies ist aber sicher ein Irrtum, wenigstens, wenn man unter dem Meister jenen versteht, der den Mittelschrein des Altares in Hald geschnitzt hat, nach dem der Meister benannt ist. Dieser Altar ist in Lübeck entstanden, der Hauptmeister selber hat mehrere Werke in Lübeck hinterlassen, und die Flügel des Altares hat ein anderer Lübecker Schnitzer gearbeitet, der Meister des Parchimer Altares. Ein paar verwandte Arbeiten, die etwas steifer und hölzerner wirken, könnte allerdings ein Meister geschaffen haben, der in Nordschleswig beheimatet war.

<sup>11)</sup> Es sei darauf hingewiesen, daß Walter P a t z zu diesem Thema während des letzten Krieges schon einmal ein Buch geschrieben hat, „Der deutsche Anteil an der hochmittelalterlichen Kunst Skandinaviens“. Während der letzten Korrekturen wurde der Satz vernichtet. Aus den Korrekturfahnen wurden ein paar Exemplare zusammengestellt. Sie befinden sich im Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München und in den Kunsthistorischen Instituten der Heidelberger und Kieler Universität. Diese Arbeit, obgleich in Kiel vorhanden, wird von Kamphausen ebensowenig genannt wie alle anderen Veröffentlichungen der von Lübeck ausgehenden Forschung.

Im Grunde haben solche Herausstellungen wenig mit dem eigentlichen Thema des Buches zu tun, denn es ist in diesem Zusammenhang ziemlich gleichgültig, ob ein paar Werke lübeckischen Charakters in Lübeck selbst oder in einem benachbarten Orte entstanden sind. Mit besseren Gründen könnte man darauf hinweisen, daß früher, um 1300, der Einfluß der Lübecker Kunst noch recht beschränkt war, aber warum damals, und warum ist es später anders? Das sind doch Fragen, auf die man in diesem Buche eine Antwort erwarten würde.

Es würde zu weit führen, dieses weitschichtige Problem hier eingehend zu behandeln, doch soll wenigstens in einem knappen Umriß die Lage dargestellt werden.

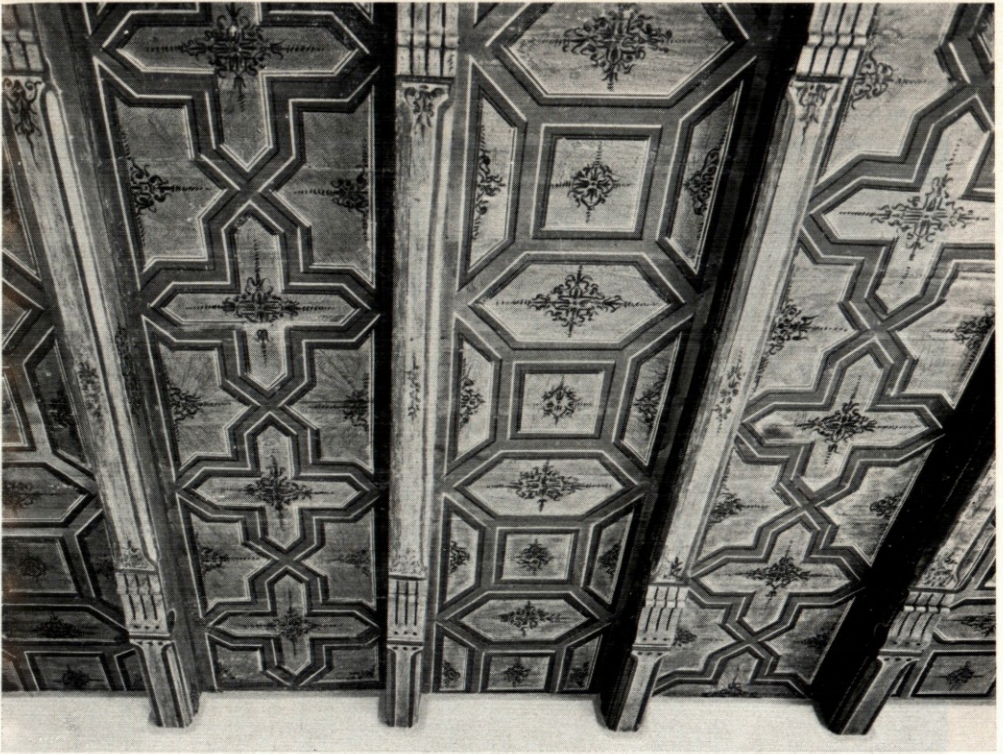
Bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts hinein gingen die Aufträge im wesentlichen von der Kirche aus, darum siedelten sich Maler und Bildschnitzer<sup>12)</sup> in der Nachbarschaft einer einflußreichen Geistlichkeit an. Wir dürfen daher bedeutendere Künstler nicht nur in Lübeck, auch in Schleswig, in Lund oder in Uppsala erwarten. Erst mit der Verbreitung des Flügelaltars, der zuinnerst eine Angelegenheit der Bürger war, sammeln sich die Künstler in den großen Handelsstädten wie Lübeck. Das 14. Jahrhundert ist eine Zeit des Übergangs.

Dieser Wandel ist in Lübeck sehr anschaulich zum Ausdruck gekommen. Annähernd bis zum Jahre 1400 wohnten die Künstler hier am Pferdemarkt, unmittelbar neben den Kurien der Domherren. In der folgenden Zeit hatten sie ihre Häuser gern in den Straßen, die auch die besser gestellten Bürger bevorzugten. Selbstverständlich wird man diesem drastischen Beispiel nur gerecht, wenn man die Trägheit in Rechnung stellt, eine Gewohnheit aufzugeben, denn schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde der Flügelaltar die wichtigste Aufgabe der Schnitzer und Maler, und damit wurde in diesem Raum Lübeck der künstlerische Mittelpunkt. Für das 15. Jahrhundert ist diese Stellung Lübecks nicht ernsthaft in Frage zu stellen.

Um 1500 ist die Lage doch schon wieder sehr anders. Wohl geht die Masse der Aufträge immer noch von den Bürgern aus, aber bereits Notke schuf seine gewichtigsten Werke, das Triumphkreuz des Lübecker Domes (1477) und den Stockholmer St. Jürgen (1489), für die neu aufsteigenden dynastischen Mächte. Claus Berg verbringt dann sogar den größten Teil seines Lebens im Dienste des dänischen Hofes. Diese Jahrzehnte sind wieder eine Zeit des Übergangs.

Außerdem war im Laufe des 15. Jahrhunderts der Bedarf an Altarschreinen so angewachsen, daß die großen Städte ihm nicht mehr genügen konnten, wenn sich die Zahl der Meister nicht weiter vermehren durfte, und dafür sorgten in den meisten deutschen Städten eifersüchtig die Zünfte. Daher konnten sich allenthalben in den kleineren Städten Werkstätten auftun. So war es in den anderen Kunstlandschaften und so ist es auch in dem lübeckisch-skandinavischen Raum gewesen.

<sup>12)</sup> Nur von ihnen wird hier gesprochen, nicht von den Steinbildhauern, die für den Norden ohnehin nur eine geringe Bedeutung hatten. Der oft zitierte Gegensatz von Hütte und Zunft liegt auf einer etwas anderen Ebene.



1. Decke des ehemaligen Festsales im Hause Mengstraße 48 (neues Schabbelhaus)



2. Feuerpfanne aus St. Jakobi in Lübeck





3. Fassade des Hauses Mengstraße 27 (ursprünglicher Zustand)

Und noch ein Weiteres kam hinzu. Im 14. und 15. Jahrhundert waren die Künstler im allgemeinen den Wegen der Handelsleute gefolgt, und so entwickelten sich verhältnismäßig geschlossene Kunstlandschaften. Um 1500 war man eher bereit, die alten Überlieferungen preiszugeben, die Künstler fühlten sich stark und frei genug, auch in Gegenden ihr Glück zu versuchen, die ihnen bisher mehr oder weniger verschlossen gewesen waren. Die alten Kunstlandschaften zerfielen schnell. Es ist sehr bezeichnend, daß in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Stockholmer Hauptwerkstatt nicht mehr von einem in Lübeck geschulten Meister, sondern von einem aus Obersachsen zugewanderten Schnitzer, dem Immakulatameister<sup>13)</sup>, geleitet wurde, eine Tatsache, die einer Erwähnung wert gewesen wäre.

Letztlich steht hinter all dem ein neuer Begriff von der Freiheit des Künstlers. Und weil es der neuen Generation leichter war, die alten Bindungen aufzugeben, gingen sie nun seltener nach dem Westen als nach Süddeutschland in die Lehre! Selbstverständlich hängt dies andererseits wieder damit zusammen, daß sich unterdessen das Schwergewicht von der Hanse auf die süddeutschen Handelsstädte verlagert hatte. Nicht zufällig waren es gerade die hervorragendsten Künstler, Claus Berg, Benedikt Dreyer, die ihre Lehrjahre in Süddeutschland verbrachten.

Die Verhältnisse wirkten sich natürlich auch auf den lübeckisch-skandinavischen Raum aus, aber man wird der Lage nicht gerecht, wenn man Claus Berg und Benedikt Dreyer lediglich als Vertreter der süddeutschen Kunst hinstellt. Die Beziehungen der deutschen Kunst zur skandinavischen Kunst sind immer so eng mit den wechselnden politischen, religiösen, ökonomischen, überhaupt geistigen Verhältnissen verknüpft, daß man diese nicht übergehen kann, wenn man nicht darauf verzichten soll, die Eigentümlichkeit dieser „Begegnung“ herauszustellen.

Hat Kamphausen in den beiden ersten Untersuchungen im wesentlichen die Kunstwerke behandelt, so bringt er in dem letzten Abschnitt vom „Beginn der Neuzeit“ vornehmlich Künstlergeschichte. Auch hier Namen über Namen. Der zum Lübecker gewordene Däne Lillie fehlt allerdings. Gewiß ist die große Zahl der Deutschen, die damals im Norden tätig waren, sehr nachdrücklich zur Geltung gebracht, aber es wird kein ernsthafter Versuch unternommen zu ergründen, welche Bedeutung etwa in dieser Zeit die nordischen Höfe für das skandinavische Kunstleben gehabt haben. Ihrer Weltläufigkeit verdanken doch Kopenhagen und Stockholm vor allem ihre internationale Künstlerschaft. Es hätte auch besonders herausgehoben werden müssen, in welchem Ausmaße deutsche Künstler aus jenen deutschen Landesteilen kamen, die damals der dänischen bzw. schwedischen Krone unterstanden. Kamphausen erwähnt jedoch nicht einmal, daß der aus Stralsund gebürtige Tessin letztlich nur seinem Landesherrn diente, denn Stralsund war damals schwedisch. Dabei sind die

<sup>13)</sup> Siehe meine Ausführungen in Bd. 34 (1954) dieser Zeitschrift, Seite 113.

Tessins, Vater und Sohn, nicht zwei aus der großen Zahl der Namen, sondern sie waren die hervorragendsten Künstler, über die die nordischen Höfe damals verfügten.

Den letzten Kapiteln, in denen das 19. Jahrhundert behandelt wird, kommt die eingehende Kenntnis der persönlichen Verhältnisse zugute. Es entsteht gelegentlich ein lebendigeres Bild, und es fehlt hier auch nicht an treffenden Bemerkungen.

Störend machen sich in diesem Buch immer wieder Druckfehler bemerkbar, einige Irrtümer gehen jedoch auch zu Lasten des Verfassers. Längst ist jedenfalls nachgewiesen, daß Notke nicht aus Lassahn im Lauenburgischen, sondern aus Lissan in Pommern<sup>14)</sup> stammt. Und Ziesenis ist auch kein Däne, sondern der Sohn eines längere Zeit in Kopenhagen und am dänischen Hofe tätigen Hannoveraners. Da beide Künstler besonders hervorgehoben werden, sei dies hier vermerkt.

Trotz aller Bedenken haben der erste und der dritte Abschnitt des Buches durchaus ihren Wert, und wenn diese Untersuchungen nicht unter einem so anspruchsvollen Titel und in so üppiger Aufmachung herausgekommen wären, würde man sie gern als nützliche Materialsammlungen hingenommen haben.

Eine willkommene Skizze der mittelalterlichen Kunst Finnlands gibt uns C. A. Nordman in einem gedruckten Vortrag, Eget och främmande i Finlands medeltida konst (Societas scientiarum fennica, Årsbok — Vuosikirja, XXXII B N:o 5) Helsingfors 1956. Wie schon aus dem Titel hervorgeht, werden die eigenen den fremden Leistungen gewissenhaft gegenübergestellt.

Zum Schluß seien noch einige Arbeiten genannt, die zwar unmittelbar mit Lübeck nichts zu tun haben, die aber doch geeignet sind, das Bild der hiesigen Zustände zu ergänzen. Das gilt vor allem von dem Band über das Kloster Wienhausen — Aufnahmen von Hans Grubenbecher, Einführung und Beschreibung von Horst Appuhn, Hamburg 1955.

Das ehemalige Cisterzienserinnenkloster Wienhausen bei Celle gehört zu den wenigen Klöstern, deren mittelalterliche Einrichtung sich so weitgehend erhalten hat, daß man dort tatsächlich etwas von der Atmosphäre mittelalterlicher Nonnenklöster nacherleben kann. Die Klöster, in die die Lübecker ihre Töchter schickten, die beiden in der Stadt selbst und Rehna, Ribnitz, Neukloster, Preetz, Zarrentin und Marienwohlde sind entweder ganz zerstört oder haben doch den größten Teil ihrer Ausstattung verloren. So bietet Wienhausen einen willkommenen Ersatz, zumal dieses Kloster nicht allzuweit von Lübeck entfernt ist.

Der eigentliche Lebensraum Wienhausens lag zwischen Braunschweig, Lüneburg und Hildesheim. Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und der niedersächsische Adel, die Bürger der Städte Braunschweig und Lüneburg,

<sup>14)</sup> Siehe die Besprechung des Paatzschen Buches durch Heinrich Reincke in Hansische Geschichtsblätter 65/66, 1941.

schickten ihre Töchter in dieses Kloster. Da Wienhausen zur Diözese Hildesheim gehörte, hat die Kultur jener alten Bischofsstadt auch einige Bedeutung für das Kloster gehabt.

Wahrscheinlich verdankt das Kloster seine heutige Gestalt im wesentlichen der frommen Stiftung der Prinzessin Mechthild aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, die sich im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nach dem jähen Ende ihres Gemahls in das Kloster zurückgezogen hatte. Aber nicht nur die wichtigsten Teile des Baues und die überreiche Ausmalung des Nonnenchores, auch die figürliche Ausstattung dürften zu Anfang des 14. Jahrhunderts entstanden sein. Die thronende Madonna, die Auferstehungsgruppe und der Grabchristus sind wohl doch Arbeiten aus dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Die ungewöhnliche Auferstehungsgruppe scheint einst in der Lübecker Marienkirche ein Gegenstück<sup>15)</sup> gehabt zu haben. Ein Einzelstück ist die Wienhäuser Gruppe ursprünglich sicher nicht gewesen, sie dürfte vielmehr zu einem Bildtypus gehört haben, der in Norddeutschland zu Anfang des 14. Jahrhunderts verbreiteter war, als dies das eine zufällig erhaltene Bildwerk und die eine überkommene Notiz ahnen lassen.

Abgesehen von dieser einheitlichen Erstausrüstung birgt das Kloster noch eine seltene Fülle von mittelalterlichen Gegenständen, vom Altar bis zum Pilgerzeichen, auch Hausrat, so allein 63 Truhen und 20 Schränke. Die wichtigsten Kunstwerke sind in Braunschweig oder Lüneburg entstanden, einige kamen aus Hildesheim. Gegenüber den zahlreichen Kunstwerken von hohem Rang sticht die unbeholfene Ausschmückung eines Responsales (Appuhn Abb. 62) sehr ab. Diese Arbeit einer Wienhäuser Nonne (um 1490) ist ein sehr merkwürdiges Zeugnis für die Weltabgeschiedenheit, in der die Nonnen lebten, die oft schon als Kinder in die Klöster gebracht wurden. Denn die Nonne, die mit der Ausschmückung des Buches betraut worden war, hatte sich offenbar nur an die Vorlagen halten können, die ihr das Kloster bot. Sie mischte ganz unbekümmert Ornamente und Zierleisten aus Büchern des 13. (!), 14. und 15. Jahrhunderts und holte sich Rat für ihre Darstellungen vor den Chormalereien, dem Bilderzyklus am Sarkophage Christi und der bereits erwähnten Auferstehungsgruppe aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

Sehr viel weltoffener und zweifellos von Künstlern entworfen sind die berühmten Wienhäuser Teppiche. Wahrscheinlich wurde wenigstens ein Teil von ihnen im Kloster selber gestickt, manche mögen jedoch auch den fürstlichen Nonnen als Ausstattung mitgegeben worden sein.

Der Text Appuhns ist leicht verständlich geschrieben, in den ausführlichen Anmerkungen erhält der Fachmann die gewünschte Auskunft, die in den Literaturzitate sogar etwas knapper hätte ausfallen dürfen. Im allgemeinen wird man sich der Meinung des gut unterrichteten Verfassers anschließen

<sup>15)</sup> Die älteste Notiz zu einem Bildwerk der Marienkirche nennt 1352 „in capella juxta turrim supra Platea Piscium, in qua posita est ymago dominice resurrectionis“, Die Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Band II, S. 313.

können. Einzelnes wird sich immer noch genauer bestimmen lassen. So sind etwa die Malereien auf den Lichterbäumen sicher schon gegen 1400 und nicht erst um 1420 entstanden. Auch stehen diese Darstellungen Conrad von Soest keinesfalls so sehr nahe, sind vielmehr ein typisches Zeugnis der niedersächsischen Malerei vom Anfang des 15. Jahrhunderts. Aus dem Kreise dieser Maler in Braunschweig oder Lüneburg kam auch der Lübecker Meister, der den Altar der kanonischen Tageszeiten (im Dom) geschaffen hat. Solche Bemerkungen sollen den Wert des Buches nicht einschränken. Zum guten Gelingen des Bandes haben der Verfasser, der Fotograf und schließlich der Verlag durch seine sorgfältige Ausstattung gleichermaßen beigetragen.

*Horst Appuhn* hat auch die „Chronik des Klosters Wienhausen“, Bomann-Archiv, Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte, Heft 3/4, 1956 herausgegeben. Den älteren Berichten liegt eine Abschrift von 1692 zugrunde. Der Wert der Chronik beruht auf der sehr ausführlichen Darstellung der Verhältnisse des 15. Jahrhunderts und der Reformationszeit. Besonders eingehend wird die den Nonnen aufgezwungene Reform von 1469 und die nicht minder gewaltsame Reformation von 1549 geschildert.

Es bleibt mir nur noch übrig, das nachgelassene Werk *Hubert Stierlings* zu nennen, den Ergänzungsband zu seinem Werk über den Silberschmuck der Nordseeküste „die Goldschmiedezeichen von Altona bis Tondern“, Neumünster 1955. Im wesentlichen geht der Verfasser von den Gegenständen der Volkskunst aus. In diesem Nachschlagewerk steckt die entscheidungsvolle Forscherarbeit eines langen Lebens.

## Spätmittelalterliche Textilfunde aus der Lübecker Altstadtgrabung 1952

Von *Karl Schlabow*, Neumünster

Alle Textilarten gehören zu den leicht vergänglichen Stoffen. Somit ist allgemein mit der Erhaltung solcher Erzeugnisse über Jahrhunderte hinaus nicht zu rechnen. Nur dort, wo außerordentliche Umstände vorliegen, können auch Gewebe aus Schafwolle, Leinen oder Seide erhalten sein.

So sind es in der Bronzezeit, vor rund 3500 Jahren, die Baumsärge in den großen Hügelgräbern, die uns die vollständigen Trachten aus jener Zeit überliefert haben<sup>1)</sup>. Es ist kaum faßbar, daß sich Wollgewebe über mehr als drei Jahrtausende erhalten können, aber wir verdanken es einem eigenartigen Naturspiel, welches sich in den mächtigen, bis zu 8 m hohen Grabhügeln zugetragen hat. Bedingung war, daß der Grabhügel, der den Baumsarg umgab, nicht aus losem Sand, sondern aus Gras- oder Heidesoden aufgebaut worden war. Diese Soden wurden durch den Regen ausgewaschen. Aber schon in angemessener Tiefe sammelte sich die ausgelaugte Humussäure zu einer gallertartigen Masse, die mit dem ebenfalls ausgewaschenen Kalk und Eisen eine feste Ortsteinschicht bildete. So wurde der Baumsarg von allen Seiten mit einem luftdichten Mantel umschlossen und blieb mit seinem Inhalt erhalten.

Aus den Jahrhunderten um Christi Geburt sind es die Moore, die uns durch die Moorsäure Wollgewebe und vollständige Trachtenstücke recht gut erhalten haben<sup>2)</sup>. Vollständige Leinengewebe sind uns weder aus den Baumsärgen der Bronzezeit noch aus den Mooren der Eisenzeit überliefert. Ob der Flachsfaden die Konservierung nicht überstanden hat oder ob dieses Rohmaterial in Nordeuropa noch nicht benutzt wurde, konnte noch nicht restlos erforscht werden.

In den späteren Jahrhunderten bis in die Wikingerzeit hinein und selbst in den Anfängen der geschichtlichen Zeit sind Überlieferungen von Geweben sehr selten<sup>3)</sup>. Dazu kommt, daß vor der Einführung des Christentums die

<sup>1)</sup> K. Schlabow, Germanische Tuchmacher der Bronzezeit, Neumünster 1937.

<sup>2)</sup> W. Bauermeister, H. Jankuhn, K. Schlabow, F. Tidelski, Ein Moorleichenfund aus dem Ruchmoor, Gemarkung Damendorf, Kreis Eckernförde, in: *Offa* 3, 1938, S. 89 ff.

<sup>3)</sup> K. Schlabow, Trachten der Eisenzeit, Neumünster 1950 (Wegweiser durch die Sammlung des Landesmuseums für Vor- und Frühgeschichte Schleswig Heft 4). K. Schlabow, Der Thorsberger Prachtmantel, der Schlüssel zum altgermanischen Webstuhl, in: *Festschrift für Gustav Schwantes*, Neumünster 1952.

Leichenverbrennung allgemein üblich war und damit auch die Kleidung der Toten verloren ging.

Weitere günstige Umstände zur Erhaltung von Geweben aus früheren Jahrhunderten bieten die Warften und Wurten an der Küste der Nordsee. Diese erhöhten Wohnplätze sind künstlich, meist aus Schlick und Kuhmist, aufgebaut. Hier handelt es sich nicht um besondere Bettungen von Textilien, sondern der Zufall hat Gewebeteile zwischen den Kuhmist eingespielt; sie wurden durch den Schlick fest verkittet und blieben über mehr als tausend Jahre erhalten. Grabungen in Holland, Hessens bei Wilhelmshaven, Misselwarden bei Bremerhaven und Tofting bei Tönning<sup>4)</sup> haben uns reiche Beispiele der früheren Webekunst in den Jahrhunderten nach Christi Geburt gegeben.

Während die oben genannten Fundplätze Textilüberlieferungen aus der Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. Geb. bis rund 1000 n. Chr. Geb. brachten, hat die Grabung von 1952 durch Dr. Neugebauer in der Altstadt von Lübeck zur Überraschung der Fachwelt eine große Reihe von spätmittelalterlichen Textilien überliefert. Aus dieser Zeit hat der Erdboden nur selten Gewebe erhalten, die uns zur Untersuchung vorgelegt wurden. In Lübeck sind die Fundplätze die Kloaken, die künstlich gebauten Gruben auf den Höfen<sup>5)</sup>. Mit den Abwässern ist auch aller Unrat in diese Gruben gespült, welcher sich am Grunde in einer dicken schmierigen Masse ablagerte. Befinden sich nun unter diesem luftdichten Abschluß auch Gewebereste, Leder- und Holzgegenstände, dann sind sie meist überraschend gut erhalten.

In der Lübecker Altstadt wurden im Jahre 1952 an zwei Fundstellen inmitten der Dung- und Unratschichten der Kloaken Gewebereste beobachtet: die eine Fundstelle war die große Kloake auf dem Grundstück Dr.-Julius-Leber-Straße (Johannisstraße) 3, die ehemals zur Rats-Apotheke gehörte, wo sich die Gewebereste zwischen keramischen und anderen Fundstücken aus der zweiten Hälfte des 15. und dem 16. Jahrhundert befanden; die andere Fundstelle lag auf dem Grundstück Neue Querstraße, dessen Kloaken in der Hauptsache durch Bagger ausgehoben wurden, wobei dann die kulturgeschichtlich wertvollen Fundstücke aus dem Abraum geborgen wurden, so daß der zeitliche und — da es sich um mehrere Kloaken handelte — auch der örtliche Zusammenhang nicht immer gewahrt werden konnte. Im großen und ganzen hat diese Fundstelle wenig Gegenstände aus der Zeit nach 1500 ergeben, weshalb diese Jahrhundertwende als jüngste zeitliche Begrenzung auch für die Gewebereste angesehen werden mag. Die Gewebereste beider Fundstellen wurden im originalen Fundzustand, d. h. mit dem umgebenden Dung und Unrat, geborgen und mir zur Konservierung übergeben. Die Numerierung

<sup>4)</sup> K. Schlabow, Leichtvergängliche Stoffe aus der Wurtengrabung Hessens, in: Probleme der Küstenforschung im südlichen Nordseegebiet, Band 5.

K. Schlabow, Textilfunde und Hausopfer von Tofting, in: A. Bantelmann, Tofting, eine vorgeschichtliche Warft an der Eidermündung, Neumünster 1955, S. 94 ff.

<sup>5)</sup> W. Neugebauer, Das unterirdische Lübeck, Lübeck 1951.

erfolgte in der Reihe des Einganges. Zur Fundstelle „Rats-Apotheke“ gehören die Fundpakete I, III—V und X—XV, zur Fundstelle „Neue Querstraße“ die Pakete II und VI—IX.

Eine kurze Übersicht über die präparierten Fundstücke ergibt folgendes:

*Fundpakete aus der Fundstelle „Rats-Apotheke“*

- I. a) Rest eines festen Leinengewebes,  
b) Tuchgewebe, Kleiderstoff,  
c) Rest eines feinen Wollgewebes, Kleiderstoff,  
d) sechs kleine Reststücke Wollgewebe, Kleiderstoff,
- III. Männerkleiderstoff, nur die Oberfläche durch Walke verfilzt,
- IV. a) Ledersohle eines Damenschuhes,  
b) Rest einer groben Wolldecke (?),
- V. a) Frauenkleiderstoff in Gleichgratkörper,  
b) Anzugstoff in Gleichgratkörper,  
c) Gewebekante eines feinen Kleiderstoffes,  
d) Rest eines Leinengewebes,  
e) Tuchgewebe mit einer Rotfärbung,  
f) Tuchgewebe mit einer Rotfärbung,  
g) Tuchgewebe mit schwarzer Gewebe-Seitenkante,  
h) gewalkte Wolldecke mit heller Seitenkante,  
i) Teilstück einer Damen-Schuhsohle,
- X. Wollgewebe, fünfbindiger Atlas, Frauenkleidung,
- XI. a) feines Wollgewebe, fünfbindiger Atlas, Frauenkleidung.  
b) feines Wollgewebe, Tuchbindung,  
c-d) Sammetgewebe,  
e) seidenes Besatzband,
- XII. a) feines Wollgewebe, Tuchbindung, Frauenkleidung,  
b) Rest eines weichen Tuchgewebes,  
c) Rest eines Tuchgewebes, Männerkleidung.  
d) Rest eines Wollgewebes, geschnitten,  
e) Wollgeweberest mit rötlichbrauner Färbung,
- XIII. vier kleine Reststücke von Wolltuchgeweben,
- XIV. a) Teilstücke von Wolltuchgeweben, Männerkleidung,  
b) eine kleine Filzscheibe aus Schafwolle,
- XV. feiner Frauenkleiderstoff in dreibändigem Körper.

*Fundpakete aus der Fundstelle „Neue Querstraße“*

- II. a) Tuchgewebe, vielleicht Männerkleidung,  
b) Stopfnadel aus Eisen,
- VI. Rest einer gestrickten Wollmütze,



- VII. durch Punzeinschläge verziertes Leder,  
 VIII. Tuchgewebe mit gesäumter Kante,  
 IX. a) Tuchgewebe, Teilstücke von Kinderkappen,  
 b) Tuchgewebe, Teilstücke von Kinderkappen,  
 c) grober Kleiderstoff in Tuchbindung,  
 d) dicker brauner Kleiderstoff,  
 e) Tuchgewebe, Männer- oder Frauenkleidung,  
 f) Wolltuchgewebe mit Nahtspuren,  
 g) Tuchgewebe, Schuß nicht sichtbar,  
 h) Wolltuchgewebe mit eingestanzten Löchern,  
 i) Tuchgewebe mit leuchtend roter Färbung,  
 k) abgetragenes Tuchgewebe,  
 l) Rest eines Leinentuches,  
 m) Rest eines Leinentuches.

### Untersuchungsergebnisse der Gewebereste aus der Rats-Apotheke

#### Erklärung der Abkürzungen

A	=	Atlasbindung	M	=	Männerkleidung
E	=	Eisen	N	=	Naturfarbe
F	=	Frauenkleidung	Nt	=	Naht
Fi	=	Filz	Rk	=	Rautenkörper
Fk	=	Fischgratkörper	S	=	S-Drehung <sup>6)</sup>
Gk	=	Gleichgratkörper	Sa	=	Samt
K	=	Kunstoff	Sei	=	Seide
K 3	=	dreibindiger Körper	Str	=	gestrickt
Ka	=	Kanten	Tb	=	Tuchbindung
Ki	=	Kinderkleidung	W	=	Wolle
KK 5	=	fünfbindiger Kettkörper	W 1	=	einseitig gewalkt
L	=	Leinen	W 2	=	zweiseitig gewalkt
Lb	=	Leinwandbindung	Z	=	Z-Drehung <sup>6)</sup>
Ld	=	Leder			

#### I.

- a) Fünf kleine Reste eines festen Leinengewebes, welches durch ein Bindemittel bewußt oder unbewußt gehärtet ist. Man könnte die Fundstücke mit imprägniertem Bilderleinen vergleichen. Das Spinngut ist Flachs. Kette und Schuß sind in Z-Drehung gesponnen.

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
Z	Z	N	32	28	L	Lb		

<sup>6)</sup> Nach den Feststellungen des Deutschen Normenausschusses, die mit internationalen Vereinbarungen übereinstimmen, werden zur Bezeichnung der Drehungsrichtungen von Garnen und Zwirnen die Buchstaben Z und S benutzt. Z-gedreht sind alle Garne und Zwirne, deren Drehung bei senkrecht gehaltenen Fäden dem Schrägstrich des Buchstabens Z parallel ist. S-gedreht sind alle Garne und Zwirne, deren Drehung dem Schrägstrich des Buchstabens S parallel ist.

Auf 2 cm liegen 32 Kettfäden und 28 Schußfäden. Es handelt sich um gebleichtes Rohleinen ohne eine künstliche Färbung.

- b) Hier handelt es sich um ein kleines Reststück eines feinen Tuchgewebes mit grob umgenähter Saumkante. Das Rohmaterial ist Schafwolle, die sehr gleichmäßig und fein gesponnen ist. Kett- und Schußfäden zeigen die Z-Drehung. Das feine Gewebe zeigt die Atlasbindung, bei der beim Weben die Schußfäden so stark angeschlagen wurden, daß die Kette unsichtbar ist. Auf 2 cm liegen 65 Kett- und 60 Schußfäden. Die ganze Webart repräsentiert einen sehr haltbaren Kleiderstoff, nur die umgesäumte Kante paßt nicht dazu. Sie ist mit einem groben, vierfach gezwirnten Wollfaden in heller Farbe grob genäht. Das Gewebe ist schwarz gefärbt.
- c) Reststück eines Tuchgewebes, wahrscheinlich eines Kleiderstoffes. Das Rohmaterial ist Schafwolle. Die benutzten Garne sind sorgfältig in Z-Drehung gesponnen und sind nicht stärker als  $\frac{1}{3}$  mm. Die Webbindung ist fünfbindiger Atlas und wurde mit großer Sorgfalt ausgeführt. Leichtes Hervortreten der Bindung wird stellenweise nur durch etwas stärkere Schußfäden hervorgerufen. Auf 2 cm liegen im Gewebe 59 Kett- und 46 Schußfäden. Es sind im Durchschnitt fast 3 Kettfäden auf 1 mm. Eine künstliche Schwarzfärbung des Stoffes liegt vor.
- d) Sechs kleine Reststücke eines Wollgewebes. Hier handelt es sich wahrscheinlich um Abfallstücke, da alle Stücke feste Schnittkanten haben. Auch dieser Stoff ist schwarz gefärbt. Das Rohmaterial ist Schafwolle. Kette und Schuß haben beim Spinnen die Z-Drehung erhalten. Die Bindung ist fünfbindiger Atlas und hat 58 Kett- und 47 Schußfäden. Auch hier liegt ein gutes und starkes Tuchgewebe für Frauenkleidung vor.

### III.

Kleines Reststück, ca.  $5 \times 4$  cm, von einem Wollgewebe. Es handelt sich um ein einfaches Tuchgewebe in brauner, künstlicher Färbung. Die Kettfäden sind in Z- und die Schußfäden in S-Drehung

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauen- kleidung
Z	Z	K	65	60	W	Tb A	Nt, Ka	F
Z	Z	K	59	46	W	Tb A		F.
Z	Z	K	58	47	W	Tb A		F
Z	S	K	20	20	W	Tb	W <sub>1</sub>	M

gesponnen. Die Bindung ist die einfache Tuchbindung, wobei 20 Kett- und 20 Schußfäden auf 2 cm liegen. Die Eigenart dieses Stoffes ist, daß nur die eine Seite eine sehr sorgfältige Walke besitzt. Wahrscheinlich ein kleiner Rest von einer Männerkleidung.

## IV.

- a) Die vollständige Schuhsohle eines Damenschuhes ist erhalten. Sie besteht aus festem Rindleder. Der Rand zeigt eine vollständige Reihe von Nadellöchern, ein Zeichen, daß das Oberleder durch eine Naht mit der Sohle verbunden war.
- b) Reste eines groben Wollgewebes, deren Verwendung heute nicht mehr feststellbar ist. Wahrscheinlich handelt es sich um Reste einer leichten Wolldecke. Sie ist in loser Tuchbindung gewebt und zeigt in der Ausführung starke Unregelmäßigkeiten. Das Rohmaterial ist Schafwolle. Die Kettfäden sind in Z- und die Schußfäden in S-Drehung gesponnen. Auf 2 cm liegen 18 Kett- und 14 Schußfäden. Die Farbe ist heute hellbraun, wahrscheinlich eine Färbung in der Kloake. Das Gewebe ist nach der Fertigstellung nicht gewalkt worden.

## V.

- a) Reststück eines feinen Wollgewebes, wahrscheinlich ein Frauenkleiderstoff. Das Rohmaterial ist feine Schafwolle. Die Garne, die nur  $\frac{1}{2}$  mm stark sind, sind in Z-Drehung sorgfältig gesponnen. Die Bindung ist Gleichgratköper, wobei 54 Kett- und 59 Schußfäden auf 2 cm gezählt wurden. Wenn die Farbe des Gewebes heute auch schmutzigbraun ist, so ergab die Untersuchung doch, daß eine künstliche Braunfärbung vorliegt. Das Gewebe gehört zu einem Kleidungsstück, welches stark abgetragen war.
- b) Durch die Kloakensäuren stark verändertes Wollgewebe. Wie in Va liegt auch hier die Gleichgrat-Köperbindung vor. Die Garne sind in Z-Drehung gesponnen; die Gewebedichte auf 2 cm beträgt 50 Kett- und 50 Schußfäden. Eine künstliche Braunfärbung ist trotz der starken Abnutzung erkennbar. Auch hier dürfen wir vermuten, daß der Rest einst zu einem Männerkleiderstoff gehörte.

	Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
							Ld		
	Z	S	N	18	14	W	Tb		
	Z	Z	K	54	59	W	Gk		F
	Z	Z	K	50	50	W	Gk		M

- c) Vier Teilstücke von Gewebe-Seitenkanten, zusammen ca. 54 cm lang und im Durchschnitt 8 mm breit. Es ist eine abgerissene Gewebekante. Die Webart des Wollstoffes ist ein fünfbindiger Kettkörper. Auf 2 cm liegen 64 Kett- und 60 Schußfäden, in Z-Drehung gesponnen. Also handelt es sich um ein Gewebe von besonderer Feinheit und dürfte ebenfalls ein Frauenkleiderstoff in künstlicher Rotbraunfärbung sein.
- d) Reststück eines Leinengewebes in einer Größe von ca. 6 × 4 cm. Die Fadenstärke beträgt ca. ½ mm. Kette und Schuß sind in Z-Drehung gesponnen. Die Gewebedichte von 46 Kett- und 42 Schußfäden zeigt, daß es sich um ein feines Gewebe handelt. Die Untersuchung ergab als Rohmaterial ungefärbten Flachs.
- e) Reststück eines Wollgewebes in ca. 6 × 10 cm Größe. Rohmaterial ist Landschafwolle. Die Kettfäden sind in Z- und die Schußfäden in S-Drehung gesponnen. In einfacher Tuchbindung liegen 18 Kett- und 20 Schußfäden auf 2 cm. Spuren einer künstlichen Rotfärbung sind deutlich erkennbar. Den gewebten Stoff hat man einer leichten Walke unterzogen. Es kann ein grober Kleiderstoff gewesen sein.
- f) Ein ähnlicher Geweberest wie in Ve liegt in f) vor. Die in Schafwolle gesponnenen Fäden haben in der Kette die Z- und im Schuß die S-Drehung. Das Gewebe in Tuchbindung erscheint besonders dicht, auf 2 cm liegen 19 Kett- und 21 Schußfäden. Eine künstliche Rotfärbung im ganzen Stück ist wahrscheinlich. Obgleich die Bindung des Gewebes nicht verfilzt ist, scheint eine leichte Walke vorzuliegen.
- g) Grobes Wollgewebe in ca. 5 × 10 cm Größe. Kett- und Schußfäden sind in Z- und S-Drehung gesponnen. Die Tuchbindung hat auf 2 cm 17 Kett- und 13 Schußfäden. Vorhanden ist an dem losen Tuchgewebe eine interessante Seitenkante. Um diesem Rand eine besondere Festigung zu geben, hat man die Randfäden der Kette wie folgt dubliert: 2, 2, 4, 4. Diese Fäden sind dicker als die Kette des Gewebes und von schwarzer Farbe. Letztere Feststellung ist für die Beurteilung der Farbe des Stoffes sehr wichtig. Man erkennt eine

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
Z	Z	K	64	60	W	KK5	Ka	F
Z	Z	N	46	42	L	Lb		
Z	S	K	18	20	W	Tb	W <sub>2</sub>	F
Z	S	K	19	21	W	Tb	W <sub>2</sub>	
Z	S	K	17	13	W	Tb	Ka	

Braunfärbung von Kett- und Schußfäden und die schwarzen Fäden für den Geweberand.

- h) Reststück einer stark gewalkten Wolldecke. Es handelt sich um einfache Tuchbindung. Die Verfilzung durch eine angewandte Walke läßt eine Zählung der Kett- und Schußfäden nicht zu. Die typische Webart einer Wolldecke zeigt einen hellen Geweberand, welcher mit 4 hellbraunen Kettfäden gebildet wurde. Das mittlere Gewebe hat bei einer festen Walke eine grünlich-graue Färbung, die vor dem Spinnen der Wolle durchgeführt wurde. Die Kettfäden haben die Z- und die Schußfäden die S-Drehung.
- i) Die vordere Spitze einer Damenschuhsohle hat sich erhalten. Es ist Rindleder. Die Sohle war mit dem Oberleder randgenäht.

## X.

1 cm schmales Reststück eines Wollgewebes von ca. 16 cm Länge. Das Gewebe ist ein fünfbindiger Atlas. Die Kett- und Schußfäden sind in Z-Drehung gesponnen. Auf 2 cm liegen 50 Kett- und 50 Schußfäden. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Frauenkleiderstoff in schwarzbrauner Farbe.

## XI.

- a) Ein kleines Gewebestück in Größe von ca.  $9 \times 7$  cm zeigt in der Feinheit wieder einen Frauenkleiderstoff. Das Rohmaterial ist feine Schafwolle. Kette und Schuß sind in Z-Drehung gesponnen. Das Gewebe zeigt den fünfbindigen Atlas und hat 54 Kett- und 46 Schußfäden auf 2 cm. Diese Zahlen zeigen uns die Feinheit der benutzten Garne, die kaum stärker sind als  $\frac{1}{4}$  mm. Eine künstliche Schwarzfärbung liegt bei dem Gewebe vor.
- b) Zwei kleine Reststücke eines Wollgewebes in einfacher Tuchbindung. Die Kettfäden sind in Z-Drehung gesponnen und die Schußfäden in S-Drehung. Auf 2 cm kann man 44 Kett- und 46 Schußfäden zählen. Es handelt sich also um ein einfaches Wollgewebe in Tuchbindung und dürfte ebenfalls als Kleiderstoff Verwendung gefunden haben. Künstliche Färbung liegt vor.

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
Z	S	K			W	Tb	W <sub>2</sub> Ka	
						Ld		
Z	Z	K	50	50	W	A		F
Z	Z	K	54	46	W	A		F
Z	S	K	44	46	W	Tb		F

- c) und d)  
Zwei Reststücke von Sammetgewebe aus Seide. Es handelt sich wahrscheinlich um Abfallstücke getragener Sammetkleider. Eine künstliche Braunfärbung liegt vor. Im übrigen handelt es sich um Einfuhrgut.
- e) Gewebtes seidenes Besatzband von ca. 14 mm Breite und ca. 1,20 m Länge. Mit großer Wahrscheinlichkeit handelt es sich um ein Bandgewebe, welches an einem Bandwebstuhl in doppelter Breite gewebt wurde. Später sind diese beiden Bänder in der Mitte der Länge nach durchgeschnitten. So entstand ein gewebtes Band, welches auf der einen Seite die feste Webekante hat und auf der anderen Seite die Schnittkante. Es diente als Stoßband am Rande der seidenen Röcke. Das Rohmaterial besteht aus feinsten Seidenfäden, die in S-Drehung gesponnen sind. Die Kettfäden haben die Stärke von  $\frac{1}{10}$  mm und der Schußfaden ist auf  $\frac{1}{3}$  mm gezwirnt. 248 Kettfäden liegen auf 2 cm, und die gleiche Fläche ist mit 63 Schußfäden gekreuzt. Die Kettfäden zeigen die helle Naturfarbe der Seide, davon sind allerdings 3 mm Rand braun gefärbt. Der Schußfaden hat eine dunkelbraune Farbe. Die sorgliche Webart des Bandes zeigt als Grundbindung den achtbindigen Atlas, welcher mit einem Fischgratmuster verziert ist (siehe Abb. 1).

## XII.

- a) Reststück eines Wollgewebes in Größe von ca.  $15 \times 5$  cm. Die Kettfäden sind in Z-Drehung gesponnen und die Schußfäden in S-Drehung; sie haben die Stärke von gut 1 mm und sind in einfacher Tuchbindung gewebt. Auf 2 cm liegen 19 Kett- und 18 Schußfäden. Es handelt sich um einen weichen Wollstoff in dunkelbrauner Färbung, welcher wahrscheinlich als Kleiderstoff benutzt wurde.
- b) Kleiner Rest eines Wollgewebes. 26 Kett- und 24 Schußfäden liegen auf 2 cm. Danach haben wir es mit einem Fadenmaterial von ca. 1 mm Stärke zu tun. Auch hier sind die Kett- und Schußfäden in Z- und S-Drehung gesponnen. Die Farbe ist heute rötlichbraun, und mit Sicherheit kann man auch bei diesem

Kette	Schub	Farbe	Kettfäden	Schubfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
		K			Sei	Sa		F
S	S	K	248	63	Sei	A Fk	Ka	
Z	S	K	19	18	W	Tb		F
Z	S	K	26	24	W	Tb	W <sub>2</sub>	

Stoff eine künstliche Färbung erkennen. Auffallend ist die Weichheit des Tuchgewebes.

- c) Rest eines Wollgewebes in Größe von ca.  $7 \times 3$  cm. Der Stoff zeigt eine starke Verfilzung an der Oberfläche, die durch eine Behandlung in der Walke bewußt hervorgerufen wurde. Kett- und Schußfäden sind in Z- und S-Drehung gesponnen. Das Garnmaterial hat eine Stärke von ca. 1 mm. Es ist in Tuchbindung verwebt und zeigt auf 2 cm 24 Kett- und 20 Schußfäden. Das braune Aussehen des Restes deutet auf eine künstliche, rötlichbraune Färbung hin. Das Tuchgewebe darf als Männerkleidung angesehen werden.
- d) Ein dreieckiger Wollgeweberest, Größe ca.  $6 \times 9$  cm, zeigt an allen Seiten scharfe Schnittkanten. Es handelt sich um einen leichten Wollstoff in gleichmäßiger Webart und leichter Walke. Auf 2 cm liegen 21 Kett- und 22 Schußfäden. Kette und Schuß sind auch hier in entgegengesetzter Spindrehung, also Z und S gesponnen. Eine künstliche Färbung der Wolle ist sichtbar.
- e) Ein ähnliches Reststück wie XII d liegt auch in XII e vor. 20 Kettfäden in Z-Drehung und 20 Schußfäden in S-Drehung gesponnen, können auf 2 cm gezählt werden. Auch hier liegt eine rötlichbraune Färbung vor.

### XIII.

Es handelt sich um vier kleine Reststücke. Zwei von diesen sind bandartig in  $2\frac{1}{2}$  cm Breite geschnitten, so daß der erste Eindruck der eines gewebten Bandes ist. Jedoch zeigen die Streifen geschnittene Kanten und geben damit den Beweis, daß es sich um Tuchstreifen von einem breiten Gewebe handelt. Auf 2 cm können 26 Kett- und 25 Schußfäden gezählt werden. Die Fäden haben somit die Stärke von 1 mm und sind in Z- bzw. S-Drehung gesponnen. Das Reststück 3 ist rund geschnitten und zeigt das gleiche Tuchgewebe wie 1 u. 2. Man hat die Gewebe einer leichten Walke unterzogen. Das Reststück 4 in Größe von  $2 \times 2$  cm ist von dunklerer Farbe und von größerer Tuchbindung. Wahrscheinlich Reste von Männerkleidung.

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
Z	S	K	24	20	W	Tb	W <sub>2</sub>	M
Z	S	K	21	22	W	Tb	W <sub>2</sub>	M
Z	S	K	20	20	W	Tb	W <sub>2</sub>	M
Z	S	K	26	25	W	Tb	W <sub>2</sub>	M

## XIV.

Bei diesem Fund handelt es sich im ganzen um vier Teilstücke, die wahrscheinlich ursprünglich zusammengehörten.

- a) Ein feines Wollgewebe in Tuchbindung hat auf 2 cm 25 Kett- und 24 Schußfäden. Die Kett- und Schußfäden sind in Z- und S-Drehung gesponnen. Durch eine leichte Walke ist das Wollgewebe tuchartig geschlossen. Es kann sich in diesem Fall um einen Männeranzugstoff handeln. Eine künstliche Braunfärbung kann festgestellt werden.
- b) Zu diesem Fund gehört noch ein ovales Filzstück von  $4\frac{1}{2}$  cm Länge. Es ist eine feste Filzscheibe von ca. 2 mm Stärke; sie ist an der Oberfläche an fünf Stellen durchlöchert. Die scharfen Eindrücke an der Oberfläche deuten auf eine Verwendung des Filzes als Dichtungsscheibe hin.

## XV.

Feiner Frauenkleiderstoff liegt in zwei Reststücken von  $9 \times 5$  cm und  $8 \times 15$  cm vor. Das Rohmaterial ist Wolle und zeigt in Z-Drehung gesponnene Fäden von  $\frac{1}{4}$  mm Stärke. Die Webart ist der dreibindige Körper und zeigt auf 2 cm 72 Kett- und 61 Schußfäden. Eine künstliche Färbung von braunschwarzer Farbe darf mit Gewißheit angenommen werden.

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
Z	S	K	25	24	W	Tb	W <sub>2</sub>	M
							Fi	
Z	Z	K	72	61	W	K3		F

## Untersuchungsergebnisse der Gewebereste aus der Fundstelle Neue Querstraße

## II.

- a) Ein kleines Abfallstück eines Wollgewebes von ca.  $4 \times 2$  cm Größe. Das Rohmaterial ist Schafwolle. Die Kettfäden sind in Z-Drehung und die Schußfäden in S-Drehung gesponnen. Das Gewebe hat Tuchbindung; es liegen auf 2 cm 27 Kett- und 21 Schußfäden; somit hat man Garne von ca. 1 mm Stärke benutzt. Nach dem Weben hat man den Stoff durch Walken tuchartig gedichtet. Vielleicht als Männerkleidung verwandt.
- b) Aus einem größeren Stück trockenen Schlammes, welches mit dem oberen Gewebestück fest verbunden war, zeigte sich beim Zerlegen eine Spitze, die sich zu einer Nähnadel entwickelte. Sie ist in der Mitte fast  $1\frac{1}{2}$  mm dick, hat eine

Z	S		27	21	W	Tb	W <sub>2</sub>	M
						E		





## VIII.

Saumkante eines Wollgewebes, die sich als Randstück von ca. 22 cm Länge erhalten hat. Mit 16 feinen Seidenfäden ist der Rand wie folgt erzielt: Ein geschnittener Tuchrand wurde mit einem Seidenfaden in Knopflochstich gesäumt. Dann wird der Rand Faden an Faden durchnäht, bis eine geschlossene helle Seidenkante von ca. 4 mm Breite das geschnittene Tuchstück einfaßt. Der Tuchstoff zeigt eine künstliche Färbung.

## IX.

a) Zwei Stücke Tuchgewebe in gleichem Zuschnitt. Es sind zwei Seitenstücke einer Kleinstkinderkappe (Abb. 6). An drei Seiten kann man die Nahtspuren einer Zusammensetzung von Teilstücken erkennen. Unverständlich ist, daß die Schnittseite des Tuches, die dem Gesicht zugewandt war, nicht einmal gesäumt worden ist. Beide Teilstücke haben an der unteren Ecke je zwei gestanzte runde Löcher im Tuch, die sicher für eine Bindschnur bestimmt waren. Das Wollgewebe hat Tuchbindung mit starker Walke. Kett- und Schußfäden sind in Z-Drehung gesponnen. Die Gewebedichte auf 2 cm beträgt 19 Kett- und 17 Schußfäden. Eine hellbraune Färbung des Stoffes ist erkennbar.

b) In gleicher Art wie IX a zeigt die Gruppe IX b Textilstücke von Säuglingsmützen. Es war leider nicht möglich, die vorliegenden Teilstücke zu einer Mütze zusammenzufügen. Die merkwürdigen Zuschnitte der Teilstücke gehören nicht zu einer Mütze; auch konnte nicht erfaßt werden, ob die Teilstücke in der vorliegenden Form zum Bau der Mütze erforderlich waren, oder ob es sich um zufällige Stoffreste handelt, die zur Anfertigung der Mütze verwandt wurden. Mit Bestimmtheit handelt es sich aber um eine Kindermütze in ähnlicher Form, wie Abb. 6 sie zeigt. Die vier Reststücke von IX b sind stark abgetragen. Es handelt sich auch um ein Tuchgewebe mit starker Walke. Die Spindrehung der Kettfäden zeigt Z-Drehung und die der Schußfäden S-Drehung. Auf 2 cm des Tuchgewebes in Tuchbindung zählt man 23 Kett- und 20 Schußfäden. Eine künst-

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauenkleidung
		K			Sei W	Tb	Nt	
Z	Z	K	19	17	W	Tb	W <sub>2</sub> Nt	Ki Kappe
Z	S	K	23	20	W	Tb	W <sub>2</sub> Nt	Ki Kappe



der Bandweberei beobachten kann. Der festangeschlagene Schußfaden ist seitlich scharf angezogen, so daß sich in der Tuchbindung die Kettfäden fest aneinanderschieben, ohne den Schußfaden sichtbar zu machen. Auf 2 cm liegen 23 Kett- und nur 15 Schußfäden, die in Z- und S-Drehung gesponnen sind. Wahrscheinlich Reststück einer Männerkleidung. Braunfärbung im Garnmaterial.

- |    | Kette | Schuß | Farbe | Kettfäden | Schußfäden | Rohstoff | Bindung | Besonderheiten | Männer-<br>od. Frauen-<br>kleidung |
|----|-------|-------|-------|-----------|------------|----------|---------|----------------|------------------------------------|
| h) | Z     | S     | K     | 24        | 26         | W        | Tb      | W <sub>2</sub> |                                    |
| i) |       |       | K     |           |            | W        | Tb      | W <sub>2</sub> |                                    |
| k) | Z     | S     | K     | 27        | 24         | W        | Tb      | W <sub>2</sub> | M                                  |
| l) | Z     | Z     | N     | 23        | 18         | L        | Lb      |                |                                    |
- h) Rest eines Wollgewebes in eigenartigem Zuschnitt sowie mit einer eingestanzten Durchlöcherung. Wenn die Größe mit ca. 13 × 8 cm angegeben werden kann, so liegen auf dieser in fast gleichmäßiger Verteilung 22 gestanzte Löcher von 4 mm Durchmesser. Zu welchem Zweck das so hergerichtete Gewebe diente, kann nicht erkannt werden. Die Tuchbindung zeigt 24 Kett- und 26 Schußfäden auf 2 cm. Die Fäden der Kette sind in Z- und die Fäden des Schusses in S-Drehung gesponnen. Durch die Walke ist der Stoff filzartig verdichtet. Eine Rotbraunfärbung ist in Spuren zu erkennen, und zwar haben wir hier ein Beispiel einer Stückfärbung.
- i) Zwei Schnittabfälle von einem Wollgewebe in Tuchbindung. Die Verfilzung durch die Walke ist tuchartig so vollständig, daß eine Zählung der Kett- und Schußfäden nicht mehr möglich ist. Auffallend sind Restspuren von einer karminroten Färbung im Stück. Also wurde das Gewebe am Webstuhl zuerst fertiggestellt und dann als Ganzes gefärbt, während man bei anderen Stücken die Wolle vor dem Spinnen gefärbt hat.
- k) Reststück eines Wollgewebes in ca. 13 × 5 cm Größe. Es handelt sich, im Vergleich mit den vorher besprochenen Stücken dieser Gruppe, um eine feinere Tuchbindung. Die Kettfäden sind in Z-Drehung gesponnen, die Schußfäden in S-Drehung. Auf 2 cm liegen 27 Fäden der Kette und 24 Fäden des Schusses. Das Tuchgewebe ist durch eine Walke gedichtet, dann aber stark abgetragen, so daß die Bindung klar in Erscheinung tritt. Eine künstliche Braunfärbung hat stattgefunden. Wahrscheinlich Männerkleidung.
- l) Größerer Rest eines Leinenstückes. Das Rohmaterial ist Flachs. Die Ungleich-

heit der Fäden zeigt, daß die Garne handgesponnen sind. Die Leinenbindung hat auf 2 cm 23 Kett- und 18 Schußfäden, die alle in Z-Drehung gesponnen sind. Das grobe Leinengewebe, einst vielleicht als Bettlaken gearbeitet, hat wahrscheinlich zuletzt als Wischlappen gedient. Gewebe-Seitenkanten sind nicht überliefert. Naturgebleicht.

- m) Bei einem ähnlichen Reststück wie IX. 1) aus gleichen Flachsfasern sind die Fäden in Z-Drehung ungleich gesponnen. Die Leinwandbindung ist voller Fehler und deutet auf eine Weberei im Hausbetrieb hin. Die letzte Funktion dieses Leinengewebes scheint der Wischlappen gewesen zu sein. Auf 2 cm liegen 23 Kett- und 18 Schußfäden.

Kette	Schuß	Farbe	Kettfäden	Schußfäden	Rohstoff	Bindung	Besonderheiten	Männer- od. Frauen- kleidung
Z	Z	N	23	18	L	Lb		

Die Gegenüberstellung der Textilfunde aus den beiden Fundstellen lehrt folgendes:

1. Als *Rohmaterial* hat die Fundstelle *Rats-Apotheke* ergeben:

Schafwolle (23 Tuchgewebe)  
 Flachs (2 Leinengewebe)  
 Naturseide (3 Seidengewebe)

Für die Fundstelle *Neue Querstraße* ergibt sich:

Schafwolle (12 Tuchgewebe)  
 Flachs (2 Leinengewebe)  
 Seide (einmal Fäden)  
 Eisen (1 Stopfnadel)

Auffallend ist, daß unter den Fundstücken aus der Neuen Querstraße keine Seidengewebe sind, sondern nur einmal ein Gewebesaum in Seidenfäden ausgeführt ist.

2. Hinsichtlich der *Spinn Drehung* der Garne wurde bei den Funden aus der *Rats-Apotheke* beobachtet:

Kettfäden 25mal Z-Drehung  
 1mal S-Drehung

und

Schußfäden 11mal Z-Drehung  
 15mal S-Drehung.

Von 28 Geweben zeigen

11 Z-Drehung bei Kette und Schuß  
 1 S-Drehung bei Kette und Schuß  
 14 Z-Drehung bei Kette und  
 S-Drehung bei Schuß.

Die Beobachtung der Fundstücke aus der *Neuen Querstraße* ergibt:

Kettfäden 11mal Z-Drehung  
1mal S-Drehung

und

Schußfäden 3mal Z-Drehung  
9mal S-Drehung.

Von 13 Geweben zeigen

3 Z-Drehung bei Kette und Schuß  
1 S-Drehung bei Kette und Schuß  
8 Z-Drehung bei Kette und  
S-Drehung bei Schuß.

Die entgegengesetzte Spindrehung von Kett- und Schußfäden, die bereits in der Bronze- und Eisenzeit mit großem Vorzug fast regelmäßig angewandt wurde<sup>7)</sup>, liegt in der Rats-Apotheke von 28 Geweben 14mal und von der Neuen Querstraße von 13 Geweben 8mal vor. Diese Arbeitsmethode, die später durch die Spinnmaschinen fast restlos verdrängt wurde, deutet auf die Herstellung der Lübecker Gewebe in reinem Handbetrieb hin.

Auffallend ist, daß gerade die feineren Gewebe in der Rats-Apotheke die entgegengesetzte Spindrehung von Kette und Schuß nicht haben. — Haben wir es hier mit einer Einfuhrware zu tun?

### 3. Farbe der Gewebe.

Unter den Funden aus der Rats-Apotheke haben von 28 Geweben 25 eine künstliche Färbung, während bei den Funden der Neuen Querstraße von 13 Geweben 11 künstlich gefärbt sind.

Die Untersuchung hat ergeben, daß das Färben der Wolle, der Garne und der Tuche als ganzes Stück verstanden und durchgeführt wurde.

### 4. Bindungen (Abb. 8 a—e).

Von den 28 Gewebefunden der *Rats-Apotheke* weisen

18 Stück die Tuchbindung,  
2 Stück die Leinenwandbindung,  
2 Stück den Gleichgratkörper,  
6 Stück die Atlasbindung,  
1 Stück den Fischgratkörper,  
1 Stück den dreibindigen Körper,  
1 Stück den fünfbindigen Kettkörper und  
2 Stück Sammet

auf.

<sup>7)</sup> Schlabow, Thorsberger Prachtmantel S. 3 f.







Bei den Fundstücken aus der *Neuen Querstraße* weisen von 14 Gewebefunden

- 12 Stück die Tuchbindung und
- 2 Stück die Leinwandbindung auf.

Die Gewebe in Köper- und Atlasbindung, die nur unter den Fundstücken der Rats-Apotheke vorkommen, zeigen eine größere Feinheit und bessere Qualität.

#### 5. *Die Walke.*

Die Walke der Wollgewebe wird angewandt, um eine tuchartige Verdichtung von Kett- und Schußfäden hervorzurufen. Man kennt dieses Verfahren schon in der Bronzezeit<sup>8)</sup>. Bei den Lübecker Funden liegt dieser zusätzliche Arbeitsgang wie folgt vor:

Bei 16 Tuchgeweben der Rats-Apotheke wurde das einseitige Walken der Tuche 1mal, das zweiseitige Walken 8mal beobachtet; bei 12 Tuchgeweben aus der *Neuen Querstraße* wurde das zweiseitige Walken 9mal beobachtet, während einseitig gewalkte Tuche nicht vorhanden sind.

#### 6. *Die Filzbereitung.*

Die Kunst der Filzbereitung aus Schafwolle wird durch einen Fund in der Rats-Apotheke bestätigt.

#### 7. *Restspuren von Nähten.*

Bei allen Fundstücken handelt es sich um Einzelstücke, die z. T. Lohreihen im Gewebe zeigen, die von Nähten herrühren. Aus der Rats-Apotheke zeigen 5 Wollgewebe Nahtspuren, aus der *Neuen Querstraße* 4 Wollgewebe.

#### 8. *Gewebe für Männer- und Frauenkleidung.*

Die Bestimmung, ob die vorliegenden Gewebefunde einst als Männer- oder Frauenkleidung benutzt wurden, kann nur nach Aussehen und Eigenart der Tuche vermutet werden und zeigt folgendes Bild:

Aus der Rats-Apotheke konnten 7 Gewebe als wahrscheinlich von Männerkleidung und 13 Gewebe als wahrscheinlich von Frauenkleidung herrührend erkannt werden; dem entsprechen aus der *Neuen Querstraße* 5 Gewebe als wahrscheinliche Männerkleidung und 3 Gewebe als wahrscheinliche Frauenkleidung.

#### 9. *Gewebeeinstellung.*

Mit der fachmännischen Bezeichnung „Gewebeeinstellung“ wird die Untersuchung der Zahl von Kett- und Schußfäden auf eine bestimmte Fläche benannt. Alle Fundstücke sind daraufhin auf einer Fläche von 2 cm ausgezählt worden. Dadurch erhalten wir einen guten Überblick über die Feinheit der Gewebe.

<sup>8)</sup> Schlabow, Germanische Tuchmacher S. 24.

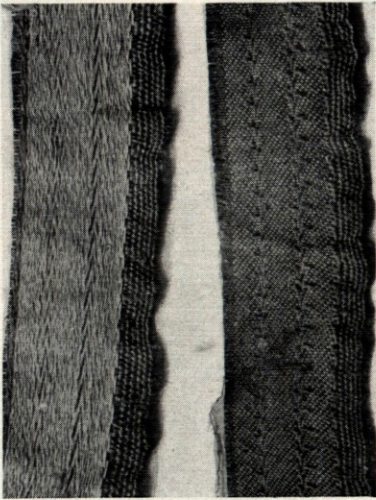


Abb. 1: Seidenband, Teilausschnitt  
(links: Vorderseite; rechts: Rück-  
seite) Lübeck, Rats-Apotheke.  
(etwa  $\frac{3}{4}$  nat. Größe)



Abb. 2: Reste einer gestrickten  
Wollmütze. Das aufgeklappte  
Vorder- und Nackenstück.  
Lübeck, Neue Querstraße.  
(etwa  $\frac{1}{4}$  nat. Größe)

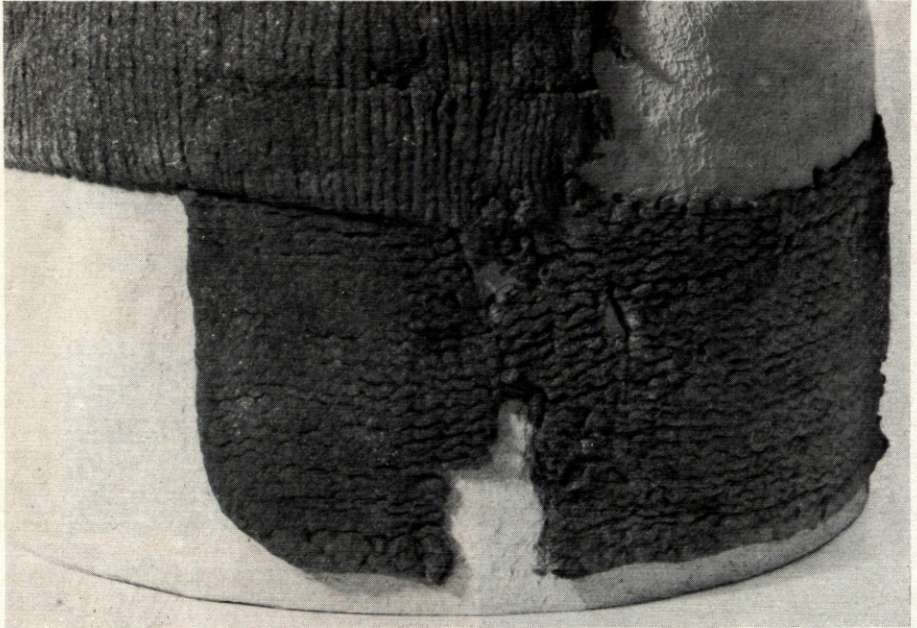


Abb. 3: Gestrickte Wollmütze. Verbindung von Vorder- und Nackenstück.  
Lübeck, Neue Querstraße (etwa  $\frac{3}{4}$  nat. Größe).

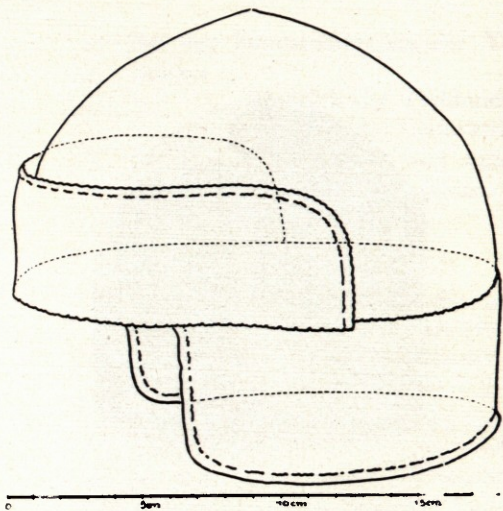


Abb. 4: Schnittmuster der gestrickten Wollmütze. Lübeck, Neue Querstraße.



Abb. 5: Nachbildung der gestrickten Wollmütze aus Lübeck, Neue Querstraße.



Abb. 7: Säuglingskappe vom Altar der Brauerknechte aus der ehem. Burgkirche zu Lübeck, 1522. St. Annen-Museum.

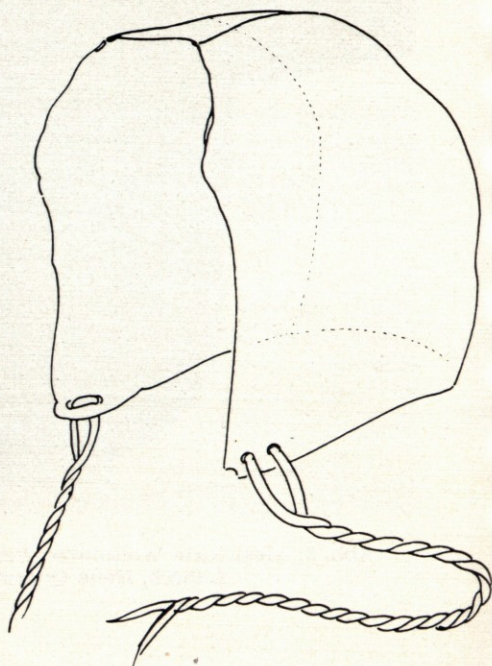
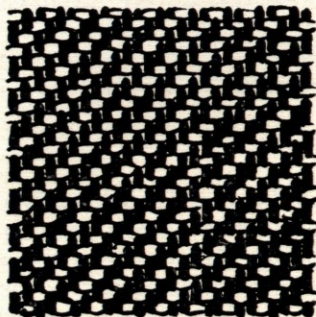


Abb. 6: Rekonstruktion des Schnittes einer Tuchkappe für Säuglinge. Lübeck, Neue Querstraße.

Abb. 8: Bindungsarten.



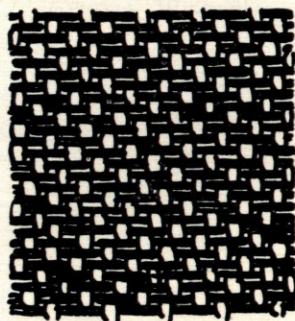
Gleichgratköper



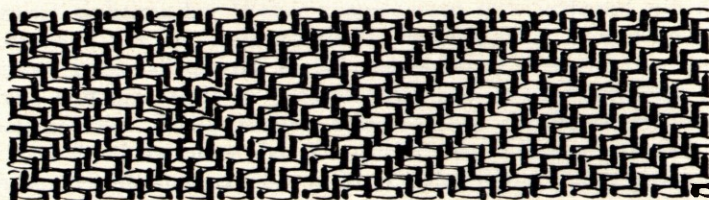
dreibindiger Köper



fünfbindiger Kettköper



fünfbindiger Atlas



Fischgratköper

Für die Rats-Apotheke sind die Zahlen von 25 Geweben auf 2 cm in vorstehender Tabelle aufgeführt. Die Summe von 24 Geweben (ohne das seidene Band Nr. XIe) ergibt 901 Kettfäden und 836 Schußfäden. Demnach entfallen im Durchschnitt je Gewebe auf 2 cm 37,5 Kettfäden und 34,4 Schußfäden. Die Zahlen von 12 Geweben aus der Neuen Querstraße sind ebenfalls in vorstehender Tabelle aufgeführt. Daraus ergibt sich als Gesamtzahl die Summe von 276 Kettfäden und 237 Schußfäden. Im Durchschnitt entfallen je Gewebe dieser Fundstelle auf 2 cm 23 Kettfäden und 18,9 Schußfäden. Der Vergleich der Gewebeeinstellungen der Stoffe aus der Rats-Apotheke und aus der Neuen Querstraße zeigt, daß der erstere Fundplatz die weitaus feineren Gewebe geliefert hat.

#### *Zusammenfassung:*

Die Kloaken auf den Grundstücken der ehemaligen Rats-Apotheke und in der Neuen Querstraße haben uns keine ganzen Kleidungsstücke, sondern nur Rest- oder Teilstücke getragener oder ungetragener Gewebe geliefert. Fast alle Stücke haben glatte Schnittkanten, was darauf hindeutet, daß es sich um Abfallstücke aus der Hausschneiderei handelt. Da die größeren Teilstücke wohl sorglich gehütet wurden, haben nur kleinere Abschnitte den Weg in die Kloaken gefunden.

Über Einzelheiten und Schnitt der Bekleidung erhalten wir nur aus zwei Mützenformen Auskunft. Während die gestrickte Wollmütze in allen Einzelheiten der Machart erkannt und nachgebildet werden konnte (Abb. 2 bis 5), lassen sich die Fundstücke IX a und b wohl als Teilstücke von Säuglingskappen erkennen; da aber nicht alle Teilstücke, die zu derartigen Säuglingskappen gehörten, erhalten geblieben sind, kann nur eine versuchsweise Rekonstruktion gegeben werden (Abb. 6). Eine sehr ähnliche Säuglingskappe ist auf dem Altar der Brauerknechte aus der Lübecker Burgkirche dargestellt; der Altar stammt aus dem Jahre 1522 und befindet sich jetzt im St. Annen-Museum (Abb. 7). Im Zusammenhang mit der Beobachtung dieser Kleinkinderkleidung aus dem Grundstück Neue Querstraße mag daran erinnert werden, daß von derselben Fundstelle auch mehrere mittelalterliche Holzpüppchen stammen<sup>9)</sup>.

Wie die Untersuchung ferner ergeben hat, stammen aus der Fundstelle „Rats-Apotheke“ wesentlich feinere Gewebe in Seide und Wolle als aus der Neuen Querstraße. Die Stoffe aus der Neuen Querstraße dürften als Erzeugnisse einheimischer Weber anzusprechen sein, während sich unter den Fundstücken aus der Rats-Apotheke wahrscheinlich auch eingeführte Erzeugnisse hochqualifizierter Webekunst befinden, was z. B. für die Seidenewebe und die Stoffe in Atlasbindung gilt. Diese Fundstücke sowie die webetechnischen Beobachtungen unterstreichen die Sonderstellung, welche die Rats-Apotheke unter den Fundstellen der Lübecker Altstadt übrigens auch ausweislich anderer noch nicht veröffentlichter Funde einnimmt.

<sup>9)</sup> W. Neugebauer, Mittelalterliche Holzpüppchen aus Lübeck, Lübecker Jahrbuch „Der Wagen“ 1954, S. 30 ff.

## Kleine Beiträge

### Zur Lebensgeschichte Hermann Korners

In der Überlieferung über den Lebenslauf des Chronisten Hermann Korner klaffte bisher eine größere Lücke, die vor allem deshalb zu bedauern war, weil in diese dunkle Zeit die erste Niederschrift seiner *Chronica novella* gefallen sein muß. Für die Einzelheiten mag an dieser Stelle der Hinweis auf die sorgfältige Einleitung von Jakob Schwalm zu seiner vortrefflichen Korner-Ausgabe genügen. Wir wissen aus den eigenen Worten des Chronisten, daß er im Jahre 1386 als Söldner-Unterführer seiner Vaterstadt Lübeck tätig gewesen ist. Um die Jahrhundertwende, nach seinem Eintritt in den Predigerorden, erscheint er als Unterlektor (*sentenciarius*) in Magdeburg und Halberstadt, im März 1417 erstmalig als Lesemeister des Burgklosters in Lübeck. Da alle Ämter und Würden im Dominikanerorden grundsätzlich nur auf drei Jahre verliehen wurden, wobei eine sofortige Wiederwahl vermieden wurde, und da im November 1417 in Lübeck ein anderer Bruder als Lesemeister erscheint, dürfen wir Korners erste Lübecker Lesemeisterperiode in die Jahre 1414—1417 verlegen. Später ist er dann wieder für die Jahre 1420—1422 und 1426 als solcher belegt, während inzwischen andere Namen auftauchen: 1413 ein Nicolaus, Ende 1417 und 1418 ein Johannes, 1423 und 1424 ein Albertus, zu Anfang 1426 ein Henricus. Daß Korner auch schon vor 1414 sich im Bereich der wendischen Hansestädte aufgehalten haben muß, durfte man auf Grund seiner eingehenden Nachrichten über die bürgerlichen Unruhen in Lübeck, Rostock, Wismar und Hamburg in den Jahren 1408—1412 annehmen. Jetzt erfährt diese Vermutung eine unerwartete Bestätigung durch eine Hamburger Stadtbucheintragung. Laut Rentebuch Petri (fol. 38 b) hat am Dienstag nach Lucie 1410 (Dezember 16) der Predigerbruder Johann Havik „de voluntate et consensu domini Hermanni Koerner prioris sui conventus Hamburgensis“ eine Grundstücksrente aufgelassen. Korner (sprich Körner) war also zu Ende des Jahres 1410 Prior des Hamburger Dominikanerklosters St. Johannis, und man mag sich vorstellen, daß er von dort zu Beginn des Jahres 1414 in seinen conventus natus als Lesemeister versetzt worden ist, was durchaus keine Maßregelung bedeutete, sondern in ähnlicher Weise auch für andere Ordensbrüder bezeugt ist. 1406 hat der Chronist nach eigener Angabe an einem Provinzialkonvent in Hamburg teilgenommen, in welcher Eigenschaft, wird nicht gesagt. Im Oktober 1404 tragen Prior, Subprior und Lesemeister zu St. Johannis andere Namen. Es muß in Ermangelung weiterer Nachrichten vorläufig dahingestellt bleiben, ob etwa unser Chronist von 1405 bis 1408 schon einmal Hamburger Prior gewesen und als solcher an dem Konvent beteiligt gewesen ist. Das aber läßt sich nunmehr mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß die Vorbereitung und erste Niederschrift der *Chronica novella* im hansischen Raum, zu Hamburg und Lübeck stattgefunden hat.

Heinrich Reincke (Hamburg)

## Ein seltsamer Lübecker Giebel der Gotik: Braunstraße 12

Zwei Hauptquellen stehen uns für die Erforschung der Entwicklung des Lübecker gotischen Giebels zur Verfügung. Es sind der 1942 leider stark zusammengeschmolzene uns erhaltene Bestand und der große Holzschnitt von 1552.

Eine nähere Betrachtung ergibt jedoch eine starke Verschiedenheit dieser beiden Quellen. Bis in unsere Tage haben sich nämlich nur zwei Formen des gotischen Giebels erhalten. Da ist vor allem der mehrstufige, der Senkrechten also zustrebende Treppengiebel, stets durch eine ungerade Zahl der Stufen und der Blenden gekennzeichnet. Die mittlere von ihnen steigt am höchsten und wird dann von der obersten Staffel gekrönt.

Die zweite, wesentlich seltenere Form zeigt den sogenannten „einhüftigen“ Giebel. Das bedeutendste Beispiel davon, einst in der Fischstraße 19 stehend, ist ja zum Glück durch Wiederaufbau in der Mengstraße 6 uns erhalten worden. Hier ist meist eine gerade Zahl von Blenden vorhanden, von denen zwei, seltener drei in die breite Mittelstufe emporreichen. Immer aber sind diese Mittelblenden gleich hoch, so daß dadurch im Verein mit den starken und langen Oberkanten der Staffeln die Waagerechte wesentlich mehr zur Herrschaft gelangt. Eine ganze Anzahl dieser einhüftigen Giebel ist übrigens durch Aufsetzung von unorganischen schmalen Mittelstufen dem Bild der ersten Gruppe angeglichen worden. Aber die Verteilung der Blenden läßt unschwer das ursprüngliche Bild erkennen. Das klarste Beispiel ist das Haus Königstraße 30, aber auch Hundestraße 90 zeigt es deutlich.

Betrachten wir demgegenüber die Giebelformen des großen Holzschnittes, so läßt sich neben diesen beiden Gruppen eine dritte, völlig anders gestaltete erkennen. Es sind Bauten, die in Anlehnung an Bauformen des Rathauses nach der Straße zu von einer hochgezogenen, oben waagrecht abschließenden und oft mit Zinnen oder Türmchen gekrönten Mauer begrenzt werden. Sie standen mit ihrer starken Betonung der Waagerechten in scharfem Gegensatz zu der Masse der Lübecker Häuser, denen die Senkrechte das Gepräge gab.

Bereits Brehmer wies 1886 in den Hansischen Geschichtsblättern auf diese besonderen Formen hin, und Bruns vermochte dann auf Grund der Brehmerschen Erforschung der Lübecker Häusernamen und eines jetzt im St. Annen-Museum untergebrachten Steinreliefs eines dieser Häuser genau festzulegen. Es war das Haus „Zu den fünf Türmen“, ehemals Sandstraße 21, das auf dem Holzschnitt ganz klar in der durch die Steinplatte festgehaltenen Form erkennbar ist.

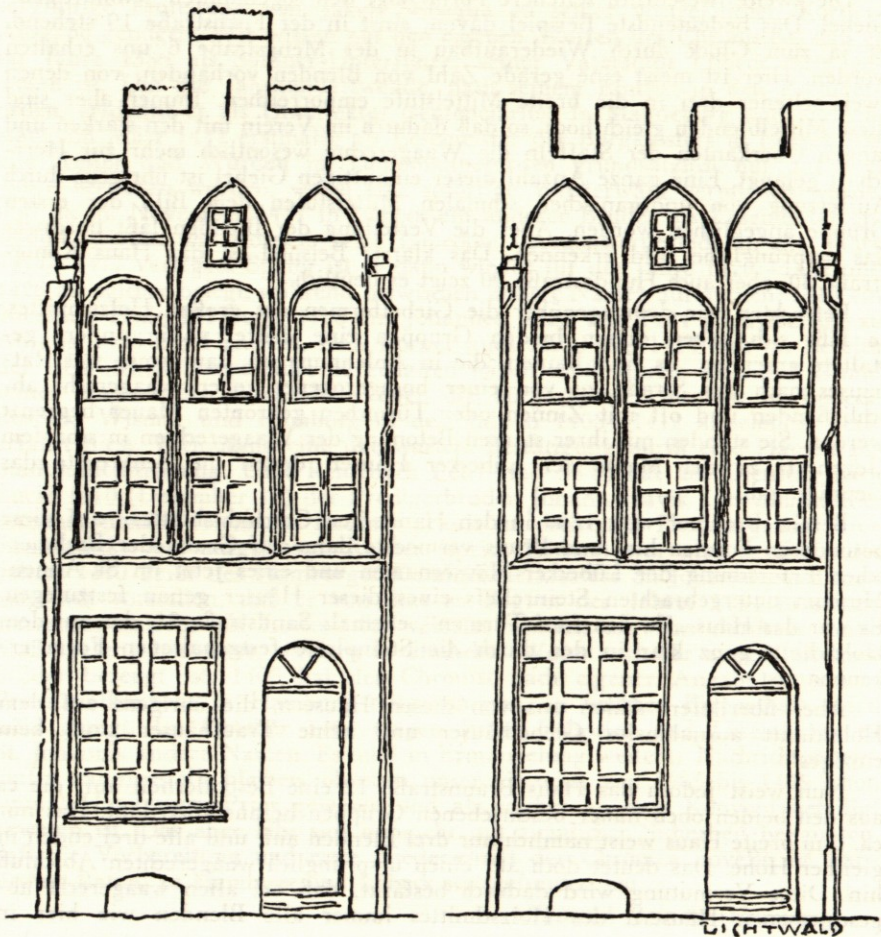
Aber überliefert schien uns von diesen Häusern, die übrigens auf dem Holzschnitt ausnahmslos Giebelhäuser und keine Traufhäuser sind, kein einziges.

Nun weist jedoch das Haus Braunstraße 12 eine Besonderheit auf, die es aus den beiden oben näher beschriebenen Gruppen herausfallen läßt. Das nur ca. 6 m breite Haus weist nämlich nur drei Blenden auf, und alle drei enden in gleicher Höhe. Das deutet doch auf einen ursprünglich waagerechten Abschluß hin. Diese Vermutung wird dadurch bestärkt, daß bei allen waagrecht abgeschlossenen Häusern des Holzschnittes immer alle Blenden wie hier in

gleicher Höhe enden. Ja, es tritt noch ein zweiter Umstand hinzu. Die Formen der Profilsteine weisen den Bau unstreitig spätestens dem 15. Jahrhundert zu. Die schwache heutige Stufenbekrönung ist aber sicher wesentlich jünger und wahrscheinlich erst zur Renaissancezeit dazugekommen. Außerdem weist das Dach eine so geringe Schrägung auf, wie sie für die Bauzeit nur dann verständlich wäre, wenn das Haus keinen Staffelgiebel besessen hätte.

Es kann demnach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß das Haus Braunstraße 12 das einzige uns erhaltene Beispiel dieser dritten Gruppe unserer gotischen Giebel darstellt. Da es nun in der Nähe von Rathaus und Marienkirche, also nahe dem bedeutendsten uns erhaltenen Schwerpunkt unserer alten Baudenkmale steht, so erhebt sich die Frage, ob nicht der Versuch gemacht werden sollte, diesem Haus nach Vorbildern aus dem großen Holzschnitt seine ursprüngliche Form wiederzugeben.

*Wilhelm Stier*





## Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Albers 182, Behrens, G. 172, Behrens, P. 173, Bolland 182, v. Brandt 172, Brockhaus 171, 174, Budich 173, Burk 172, Christophel 172, Debongnie 173, Deecke 171, Ebel 168, Erichsen 177, Gaedechens 182, Garate 174, Grundmann 173, Haupt 177, Höjer 162, Hübler 172, 173, Jankuhn 176, Johansen 158, Kahns 172, Kamphausen 172, Klein 178, Klose 174, Knoke 174, Koppe 176, Kori 173, Kraft 173, von Lehe 180, Lucke 183, Ludat 179, Neugebauer 171, 172, Overhage 172, Pape 184, Pieper 173, Plöhn 177, Prescher 184, Rasch 177, Reetz 163, Reincke 162, Röthel 157, Saß 163, Scharff 177, Scheper 173, Schneider 172, Schott 175, Schwantes 175, Schwarzwälder 182, Schwink 173, Sievers 177, Stier 172, Stob 162, Tecke 181, Weimann 172, 173, Wendrich 178.

(Wenn mehrere aufeinanderfolgende Arbeiten von einem Rezensenten angezeigt sind, so ist jeweils nur die letzte Anzeige von diesem unterzeichnet.)

*Hans Konrad Röthel*, Die Hansestädte. Hamburg Lübeck Bremen. München (Prestel) 1955. 370 S., zahlr. Abbildungen. — Das Buch eines Hamburgers, der aber Lübeck eng verbunden ist und auch Bremens Eigenart wohl zu würdigen weiß, so daß ein reizvolles, insbesondere von Kunst, Kultur und bürgerlichem Lebensstil bestimmtes Spiegelbild dessen entstanden ist, was wir das „Hanseatische“ nennen. In dieser Form, von souveräner Kennerschaft gleichermaßen wie von liebenswürdiger Ironie getragen, hat es dergleichen seit über hundert Jahren nicht mehr gegeben; erst recht nicht in einer so anmutigen, die höchsten bibliophilen Ansprüche erfüllenden Ausstattung. Wer einem Fremden — aber warum nicht auch einem Hansestädter selbst? — einen treffenden (und doch zugleich ein bißchen schmeichelhaften) Begriff vom Hanseatischen geben will, tut wohl daran, dieses Buch zu kaufen und zu verschenken.

Von seinen vier Kapiteln versucht das erste „das Hanseatische“ schlechthin zu umschreiben. Wie alle Definitionen einer scheinbar selbstverständlichen Sache ist auch dies ein sehr schwieriges Unterfangen. Es ist aber gut gelungen. Vielleicht deswegen, weil der Verfasser (mit Recht) das mittelalterliche Wurzelgeflecht, das „Hansische“, nur kurz berührt; tatsächlich ist die hanseatische Gemeinschaft unserer drei Städte erst ein neuzeitliches Produkt — stand doch z. B. dem mittelalterlichen Lübeck nach Lebensstil und Lebensaufgabe Reval gewiß näher als Bremen. Wie Röthel es nun unternimmt, aus der Landschaft und

der Bevölkerungsschichtung, dem Hafenstädtischen und dem Kaufmännischen, aus den großpolitischen Vorgängen und dem stadtstaatlichen Republikanismus, aus der Weltzugewandtheit und englischen Einflüssen, aus den „patriotisch“-gemeinnützigen Bestrebungen und Vereinigungen, aus Smidt und Ballin so etwas wie einen Extrakt des Hanseatischen herauszudestillieren, das ist geistreich und höchst bemerkenswert gemacht, auch wenn ein anderer vielleicht hier und da die Akzente etwas anders setzen möchte. Man liest diesen Essay mit wahren Vergnügen.

Dann folgt in drei Kapiteln die Vorstellung jeder der Städte einzeln. Wir entziehen uns der Versuchung, etwas über die beiden anderen Städtebilder zu berichten und beschränken uns auf das Kapitel Lübeck (S. 142—219). Über das Stadtbild selbst ist kaum Bündigeres zu sagen, als hier auf den ersten zehn Seiten geschieht. Kaum auch kann die Rationalität und das Wunder der „natürlich-sinnvollen Ordnung“ von Stadtplan und Stadtansicht treffender gewürdigt werden, als mit dem Satz (S. 152): „man möchte glauben, Lübeck sei wie Athene dem Haupte des Zeus entsprungen“. Stadt-, Bau- und Kunstgeschichte, gewandt und zuweilen kunstvoll in einander verwoben, werden dann kurz und präzise gewürdigt. Dem Kunstcharakter der Stadt und ihrem Besitz an eigentümlich lübischem Gut der bauenden und bildenden Künste gehört dabei die besondere Vorliebe und Kennerschaft des einstigen Lübecker Museumsmannes; mit dem eigenen Urteil hält er dabei nicht hinterm Berge, was zuweilen erfrischend wirkt (S. 184—185, 210). Am Schluß gibt er Thomas Mann das Wort, mit vier Seiten aus der Rede „Lübeck als geistige Lebensform“. Das ist ein bißchen schade, da diese Rede ja bedeutend mehr über Th. M. aussagt, als über Lübeck. Und Lübeck im 20. Jahrhundert ist eigentlich doch noch etwas mehr, als nur ein Kapitel Thomas Mann!

Gleichviel: dieses Buch muß jedem Hanseaten, auch dem Historiker, un-  
gemein gefallen. Es gibt ein gewiß subjektives, aber ein Ganzheitsbild, bei dem alle Farben richtig sitzen. Daß es — außer dem Bildnachweis — auch mit einem sorgfältigen Namenregister ausgestattet ist, macht es zugleich zu einem bequemen Nachschlagewerk für eine Fülle von Daten und Tatsachen. Auch gegen diese selbst kann der Historiker nichts einwenden; außer ein paar winzigen Versehen, die die Erwähnung nicht lohnen, ist auch im Tatsächlichen der hanseatischen Sauberkeit durchaus Genüge geschehen.

Aus Band 73 (1955) der *Hansischen Geschichtsblätter* ist zunächst und vor allem der nach Umfang und Inhalt gleich gewichtige Aufsatz von *Paul Johansen*, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie (S. 1—105) hervorzuheben. Diese Arbeit gibt eine weitreichende Übersicht über Probleme der Hansegeschichte, die bereits heute und wahrscheinlich noch mehr in Zukunft wieder im Vordergrund der Erörterung stehen werden; Forschungsgebiete, die in den letzten Jahrzehnten hinter der vorherrschenden wirtschaftsgeschichtlichen Thematik vielleicht allzusehr in den Hintergrund getreten waren. Doch geht es dabei nicht nur um die Frage der Thematik allein, sondern auch um die der Anschaulichkeit, worauf der zweite Teil des Titels hinweist; im ganzen also um die doppelte Fragestellung: was wissen wir über die sozialen, genossenschaftlichen und ständischen Verhältnisse, über die Wanderwege und Handelswege, über die Formen von Niederlassung und Siedlung, wo ist anzusetzen und wo bestehen Lücken der Forschung — andererseits: wie kann das alles in Karte und Plan sichtbar gemacht werden,

welche neuen Wege sind dazu einzuschlagen? Es handelt sich hier also um entscheidende Grundsatzprobleme unserer Forschung, die zugleich resümierend, fragend und anregend behandelt werden, wobei mit Literatur- und Quellenhinweisen (praktischerweise an Hand der Hansischen Geschichtsblätter) nicht gespart wird. Der Aufsatz setzt freilich eine gewisse Vertrautheit mit dem Forschungsstand voraus, er bietet zudem eine so gedrängte Fülle der Gesichtspunkte, daß er keine angenehm-leichte Lektüre darstellt. Es kann aber künftig niemand daran vorbeigehen, der sich ernsthaft mit hansischer und hansestädtischer Geschichte befassen will.

Wir müssen uns im folgenden darauf beschränken, auf einige wenige Fragen einzugehen, die von speziell lübischem Interesse sind. Wir folgen dabei Johansens Gliederung, soweit sie für Lübeck in Betracht kommt. Johansen ist, aus aktuellem Anlaß, von Fragen der Kartographie ausgegangen; im übrigen ist der Aufsatz in zwei große Abschnitte gegliedert, die sich inhaltlich allerdings teilweise überschneiden: A. Kaufmannshanse, B. Städtehanse. In A wäre zunächst auf die für Lübeck so wichtige Frage der Herkunft der Bürger zu verweisen (S. 8 f.) Dabei dürften sich noch eindeutiger Ergebnisse erzielen lassen, als es in der Johansen zur Verfügung stehenden Literatur der Fall war. Eine noch unveröffentlichte neue Überprüfung des Namenmaterials aus dem ersten Jahrhundert der lübischen Geschichte (1159—1259) ergibt unter den Herkunftsnamen: 31 % Rheinland-Westfalen (+ 3,5 % Holland-Friesland-Flandern), 29 % Niedersachsen (+ 5 % Altmark), 16 % Holstein (einschl. Lauenburg). Das bestätigt u. a. die Auffassung G. Korlens, daß man neben dem westfälischen Sprach- und Stammeselement das ostfälisch-niedersächsische nicht unterbewerten darf. Im übrigen zeigen diese Zahlen, daß bei solchen (ohnein natürlich fragwürdigen) Statistiken zeitlich untergliedert werden muß: einmal weil ein Herkunftsname im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert über die Stammesart des Trägers mehr und Sichereres aussagt, als am Ende des 13. und im 14. Jahrhundert — zum anderen, weil im Laufe der Zeit auch Verschiebungen in der Wanderungsbewegung eingetreten sein können. — Hieran schließt bei Johansen die Betrachtung der genossenschaftlichen Einungen dieser älteren hansischen Generationen. Richtig und wichtig ist der Hinweis auf den noch unbefriedigenden Stand der Forschung hinsichtlich des Alters und der Entstehung der kaufmännischen Fahrergenossenschaften (S. 11 f.). Zweifellos ist nur ihre feste rechtliche Organisation im Rahmen der Heimatstadt, nicht aber ihr Aufkommen erst in das 14. Jahrhundert zu setzen. Die sehr alten Personennamens-Formen des Typs Dunevar, Vlandervar (für Lübeck wären noch Schonevar und Norevar hinzuzufügen) zeigen die Bedeutung verschiedener der alten Fahrtrichtungen; die Vindlandsfare von LUB. I 175 sind aber sicher nur Verlesung für Umlandsfare (vgl. HUB. I 411). Mißverständlich erscheint uns die Bezeichnung der gilda communis in der Rigaer Bischofsurkunde von 1211 (HUB. I 88) als „Zusammenschluß der Fahrerverbände der deutschen Städte in der Ostsee“; ist nicht vielmehr eine Gesamtheitsgilde der fremden Kaufleute in Riga (bzw. anderen livländischen Häfen) gemeint? Unter den übrigen Personenzusammenschlüssen der Frühzeit werden mit Recht auch die der Handwerker mit ihren z. T. zwischenstädtischen Kartellen hervorgehoben. Dagegen wird man die Lübecker Zirkelgesellschaft als spätes Erzeugnis einer ständischen Absonderung wohl nicht mit den livländischen Schwarzenhäuptern in Parallele stellen können (S. 20).

Besondere Aufmerksamkeit widmet Johansen den kaufmännischen Niederlassungen in der Fremde. Seine Feststellungen z. B. über die „Kaufmannskirchen“ (S. 37 f.) verdienen Beachtung. Hier spielt die noch ganz ungenügend erforschte Geschichte der Patrozinien-Übertragung eine Rolle (S. 39). Es wäre eine dringende Zukunftsaufgabe, auch für die Stadtgründungs- und Bevölkerungsgeschichte von Interesse, solchen Namenswanderungen kirchlicher Titelheiliger einmal gründlicher nachzugehen. Über die Beispiele bei Johansen hinaus sei etwa auf die Linie der Aegidienkirchen hingewiesen, die aus dem nordfranzösisch-brabantischen Raum über Westfalen (Münster u. a.), Niedersachsen (Hannover, Braunschweig u. a.), Lübeck, bis nach Schweden (Söderköping) reicht. Für diese Fragen fehlt es noch ganz an brauchbarem Material, auch kartographischer Art. — Zur Anwesenheit der Lübecker auf den schonischen Messen (S. 44) wäre zu bemerken, daß man sie doch wohl sicher schon auf das ausgehende 12. Jahrhundert datieren kann; denn für Arnold von Lübeck, der diese Besuche zum Jahr 1201 zitiert, galten die Schonenfahrten doch offenbar schon als herkömmlich („quam cives nostri frequentant“).

Der Abschnitt B geht auf die Hansestädte selbst ein und zieht das Beispiel Lübecks daher selbstverständlich immer wieder heran. So für die Stadtrechtsgemeinschaften (S. 72 f.), wobei zutreffend beanstandet wird, daß bisher noch keine völlig befriedigende Karte zur Verbreitung des lübischen Rechts veröffentlicht worden ist. Wahrscheinlich wird man dafür auch mit einer Karte, in die unterschiedslos alle Orte eingezeichnet sind, die einmal direkt oder indirekt lübisches Recht genossen, nicht auskommen. Man wird auch da neue Wege gehen müssen. Etwa indem man auf verschiedenen Karten einmal verschiedene chronologische Entwicklungsstufen, ferner Einzelheiten, wie die Bildung der (wenigen und bescheidenen) Tochterrechtsfamilien, die Verbreitung der Rechtshandschriften, die Beziehung zu verwandten Rechten (Köln-Soest, Hamburg-Riga), die Praxis und Häufigkeit des Rechtszuges, die Anwendung in der ländlichen Umgebung Lübecks u. a. darstellt; auch verwandte Erscheinungen wie die Verbreitung der Burspraken, des Schiffsrechtes, gewisser Verfassungsnormen, das Verhältnis von Hanse- und lübischer Rechtzugehörigkeit wären hier anzuschließen. Das läuft auf den Gedanken eines Atlases zur Geschichte des lübischen Rechts hinaus; gerade Johansens Anregungen und Beanstandungen auf dem Gebiet der hansischen Kartographie zeigen, wie fruchtbar die Verwirklichung dieses (nicht neuen) Planes sein könnte.

Das führt zur vergleichenden Topographie der Hansestädte (S. 74). Für sie ist stofflich schon viel getan, vor allem durch das Material des Deutschen Städtebuches. Kartographisch ist sie dagegen noch ein reiner Wunschtraum. Vor allem muß leider bemerkt werden, daß die Fülle der Stadtpläne bei Planitz, Die deutsche Stadt des Mittelalters, hierfür wenig Nutzen stiftet und nur mit größter Reserve verwendet werden kann. Es wäre sehr zu wünschen, daß E. Keyser seine auch von Johansen erwähnte Absicht (S. 77) der Veröffentlichung einer brauchbaren Stadtplansammlung verwirklichte. Manche Probleme der Siedlungsgeschichte werden erst dann zu lösen sein.

Das Lübecker Gründungs- und Siedlungsproblem wird im vorliegenden Bande unserer Zeitschrift an anderer Stelle erörtert. Doch soll hier besonders auf die Gedanken hingewiesen werden, die Johansen dem Problem einer „hansischen Stadtsiedlung“ (S. 78 ff.) überhaupt widmet. Ähnlich wie W. Ebel die Frage nach der Existenz eines „hansischen Rechts“ stellte und bejahte, so

erhebt auch Johansen das speziell lübische Problem der geplanten Stadtgründung damit auf eine höhere, „hansische“ Stufe, indem er u. a. die Stadtgründungspläne in Samland und in Flandern und die Vorgänge bei den schwedischen Handelsstadtgründungen mit heranzieht.

Der Verknüpfung dieses Systems kaufmännischer Gründungsstädte dienen die Handelsstraßen zu Land und See (S. 85 ff.). Für Lübeck besitzen wir die gute Arbeit von Bruns über die Landverbindungen der Stadt im Spätmittelalter (HansGbl. 1896). Nicht als Fortsetzung hierfür (so irrtümlich bei Johansen, S. 86), sondern als Erweiterung dieser Arbeit auf das „gesamthansische“ Straßennetz liegt ein abgeschlossenes Manuskript desselben Verfassers vor, für das nur noch die Karten nach vorhandenen Skizzen neu zu zeichnen wären. Seine Herausgabe ist eine dringliche Aufgabe. Ganz im argen liegt dagegen noch die Darstellung der Seewege, obwohl an Quellen dafür, die Johansen kurz zusammenstellt, kein Mangel ist. Aber alle unsere Karten begnügen sich mit den bekannten, meist gefällig geschwungenen Pfeillinien quer über die Meere hinweg; für das seemännische Auge eine Beleidigung und für die Verkehrsgeschichte unbrauchbar. Eine Darstellung der tatsächlich befahrenen Routen bedürfte allerdings — neben gründlicher Verwertung der schriftlichen Quellen — auch nautischer Kenntnisse und der Heranziehung sowohl der Seekarten wie der unschätzbaren Angaben in den Segelanweisungen und Segelhandbüchern der Deutschen Seewarte. Auch dies — wie so viele andere der von Johansen angeführten Probleme — ist eine Aufgabe, die seit Walther Vogels Tode niemand mehr anzupacken wagte.

Wie die Handelsbereiche einzelner Städte kartographisch darzustellen sind, wird von Johansen an einigen Beispielen erläutert (S. 96 ff.). Hierzu ist neuerdings ein sehr interessanter und anschaulicher Versuch heranzuziehen: die von E. von Lehe entworfene Karte der hamburgischen Handelsbeziehungen nach dem hamburgischen Schuldbuch (in der neuerschienenen Edition, vgl. unten S. 180). Ein Gleiches ließe sich mit Hilfe des Lübecker Niederstadtbuches für das erste Drittel des 14. Jahrhunderts unternehmen. Ein Vergleich der so entstehenden Karte mit der Hamburger würde besser als jede lange Abhandlung die charakteristischen Gegebenheiten und Unterschiede in der Außenhandlungsstruktur der beiden Städte zum Ausdruck bringen.

Zu den schwierigsten Problemen methodischer und darstellerischer Art gehören die „Kultur“-Beziehungen im Hansegebiet und darüber hinaus (S. 100 ff.): Sprache, Schule und Universität, Kunstlandschaften, Kunsteinflüsse, Kunstexport. Wir sind da mehr als auf allen anderen Gebieten auf die Zusammenarbeit mit Nachbarwissenschaften angewiesen; vielleicht ist gerade darum die Sachlage in Forschung und Darstellung heute noch so unbefriedigend. Auf diese Fragen soll hier nicht mehr weiter eingegangen werden. Es sei nur auf Johansens sehr einleuchtende Anregung hingewiesen, daß man einmal die Herkunft der Studenten der beiden „hansischen“ Universitäten Rostock und Greifswald kartographisch erfassen solle; ebenso lehrreich wäre wahrscheinlich auch das umgekehrte Bild: Verteilung der Lübecker Studierenden des 15. Jahrhunderts auf die Universitäten Europas (wofür die maschinenschriftliche Dissertation des gefallenen Rörigschülers Delhaes als erste Grundlage dienen könnte).

Wir hoffen mit diesen wenigen Andeutungen zweierlei deutlich gemacht zu haben: einmal die Fülle der Anregungen, die Johansens Arbeit bietet, zum

anderen das besondere Gewicht, das hier auf die Anschaulichmachung des Stoffes gelegt wird (wofür sich die kartographische Verarbeitung in erster Linie anbietet). Man kann dem Verfasser vielleicht keinen besseren Dank sagen, als indem man ausspricht: daß hier ein Würdiger und gut Gerüsteter thematische und methodische Anliegen wieder aufgegriffen hat, die durch den frühen Tod des unvergeßlichen Walther Vogel allzusehr in den Schatten geraten waren.

Aus dem gleichen Bande der Hansischen Geschichtsblätter sind noch zu nennen die Aufsätze von *Heinz Stooß*, Ditmarschen und die Hanse (S. 117—145) und von *Torvald Höjer*, Bernadotte und die Hansestädte (S. 146—157). Stoobs Aufsatz untersucht bei sorgfältiger Heranziehung des weitverstreuten Quellenmaterials das eigentümliche Verhältnis, in dem die Bauernrepublik zu den Hansestädten, besonders zu den beiden Städten Hamburg und Lübeck stand. Es handelte sich um eine wirtschaftlich und politisch bedingte Schicksalsgemeinschaft, die aber sehr charakteristische und von Stooß einleuchtend herausgearbeitete Nuancen aufweist: während für Hamburg mehr die eigenen wirtschaftlichen Gesichtspunkte maßgebend sind, „baut Lübeck, nachdem es einmal die hier verfügbare Kraft erkannt hat, umgekehrt von der gesamthansischen — freilich hier dem Eigeninteresse gemäßen — Politik ausgehend die Bauern in seine Pläne ein, betrachtet daneben jedoch die Wirtschaftsfragen deutlich als zweitrangig“. Dabei spielt Lübecks Gegensatz zu Holland sowohl wie besonders seit 1460 zu Dänemark-Holstein die entscheidende Rolle. Die Schicksalsparallele bestätigt sich noch im 16. Jahrhundert im gleichzeitigen und durch die gleichen weltpolitischen Ursachen bedingten Niederbruch beider Partner. — Höjers Aufsatz geht den verschlungenen Pfaden nach, auf denen sich das Verhältnis des französischen Marschalls und dann des schwedischen Thronfolgers zu den drei Hansestädten von 1804 bis 1814 und darüber hinaus vollzog: er zeichnet die Hoffnungen, die man lange namentlich in Hamburg und in Lübeck auf die Persönlichkeit und den politischen Einfluß des Marschalls setzte und die sich zum mindesten in Lübeck zeitweise bis zu einer nicht ganz gerechtfertigten enthusiastischen Verehrung des Kronprinzen steigerten, dagegen die Versuche Karl Johans, beide Städte als Kompensationsobjekte für seine norwegischen Pläne in die Hand zu bekommen — schließlich die besondere Rolle Hamburgs als Nachrichten- und Darlehenszentrale des schwedischen Herrschers. — *Heinrich Reincke* bringt in einer kurzen Miscelle (Ratswahlalter, S. 158—160) eine Reihe von Hamburger Belegen für seine Annahme, daß im Mittelalter und in der frühen Neuzeit ein großer Teil der hansestädtischen Ratsmitglieder auffällig früh in das Amt gelangt ist, was einer allgemein früheren Mannesreife entsprach. Ähnliches läßt sich für eine Reihe von Lübecker Ratmännern feststellen; vgl. für die Neuzeit die Angaben von F. Bruns in dieser Zeitschrift 32/1951, S. 25 (z. B.: Nicolaus Bardewik, 1526 mit 23 Jahren gewählt, Thomas v. Wickede II, der bei der Wahl 26 Jahre alt war, usw.). Aus dem Mittelalter wären u. a. noch zu nennen der bekannte Bürgermeister Johan Wittenborg, der mit 29 Jahren zu Rat gewählt wurde, ferner Segebode Crispin III (Fehling Nr. 364), der bei der Wahl höchstens 24 Jahre alt war (vgl. Bau- und Kunstdenkmäler IV, S. 82) und dessen Sohn Johan Crispin (höchstens 23 Jahre alt, vgl. Bau- und Kunstdenkmäler, a.a.O.; Fehling Nr. 435).

v. B.

Jürgen Reetz, Bistum und Stadt Lübeck um 1300. Die Streitigkeiten und Prozesse unter Burkhard von Serkem, Bischof 1276—1317, Lübeck 1955 (Auslief. durch d. Verein f. Lüb. Gesch.). 265 S. — Die Schriftleitung bedauert es außerordentlich, daß diese wesentliche Neuerscheinung zur lübeckischen Geschichte ohne ihr Verschulden, infolge Verhinderung des vorgesehenen Rezensenten, in diesem Bande noch keine Rezension erfahren kann. Die Rezension wird im nächstjährigen Band nachgeholt; einstweilen verweisen wir auf die kurze Anzeige in Band 34 dieser Zeitschrift, S. 134 (über den zusammenfassenden Aufsatz von J. Reetz im „Wagen“ 1952/53). v. B.

Karl Heinz Saß, Hansischer Einfuhrhandel in Reval um 1430 (Wissenschaftliche Beiträge zur Geschichte und Landeskunde Ost-Mitteleuropas Nr. 19); Marburg/Lahn 1955, 200 S. und 13 Tafeln. — Wilhelm Stieda machte in den Hansischen Geschichtsblättern 1884 auf Revaler Register des 15. Jahrhunderts aufmerksam, welche Aufschlüsse von verkehrsgeschichtlich hohem Belang ermöglichen, und bot Zahlen für die in Reval einlaufenden Schiffe. K. H. Saß hat jetzt das älteste dieser Register, eine Papierhandschrift von 252 Seiten, durchgearbeitet. Er legt über die 1426—1448 in Reval eingetroffenen Schiffe und Waren genaue Aufstellungen vor und würdigt die festgestellten, dazu in schönen Diagrammen dargestellten Verhältnisse.

In dem Ende 1425 eröffneten Register sind bis 1435 alle Schiffe verzeichnet, die Gut nach Reval brachten, jedoch keine Fahrzeuge, die schwedisch-finnländische, livländische oder russische Waren geladen hatten. 1436 bis 1448 sind dann nur noch die Schiffe registriert, die atlantisches Salz landeten. Angegeben sind die Schiffer und ihre Frachter bzw. Frachtgutempfänger, jeder mit den von ihm importierten Waren. Um ein Beispiel aus der von S. auf Tafel I gebotenen Photokopie eines Blattes zu geben: Item Rotger Drees V terlinge wandes (folgen zwei Paar Handelsmarken, in jedem Paar als erste die eines Veckinghusen). Item Hans Rotert VI terlinge wandes un II droghe vate (folgen drei Marken). Gerlach Gruter I terlink wandes unde I bereven thunne (folgen vier Marken) . . . Item Peter Kule I pipe olies unde II droghe tunnen.

Diese 4 von 52 Angaben für Schipper Hinrik van Rypen, der 1426 aus dem Swin in Reval einlief, zeigen, vor welche Schwierigkeiten ein Bearbeiter dieses Materials gestellt ist. Es fehlt jede Wertangabe. So können nur Mengen berechnet werden — sofern die verschiedenen Einheiten für ein und dieselbe Ware auf einen Nenner gebracht werden. Dieses wiederum ist unmöglich für die vielen als Tonnen bzw. Tönnchen und als Fässer bzw. Fäßchen registrierten Einheiten. Diese Tonnen und Fässer, in denen u. a. nahezu der ganze Import an Gewürzen und kleineren gewerblichen Erzeugnissen steckt, waren von unterschiedlicher Größe. Vor allem enthielten sie, wie wir aus anderen Quellen wissen, Ware im Wert von wenigen Mark bis zu weit über 1000 Mark damaliger Währung, je nachdem es viel oder wenig Ware war und noch mehr je nachdem es hochwertige oder billige Ware war. Auch traventunnen, eken tunnen, slotvate, louwentvate und dergleichen bezeichnete Tonnen und Fässer sind immensurable Einheiten, natürlich auch die verschiedenen Kisten. Leergut waren wohl die wenigsten dieser Einheiten. Verschiedene aber enthielten wohl billiges Schwergut. Vollends ungewiß ist, was unter Posten „ghud, droghes gud, copmansgud“ jeweils gemeint ist. Eindeutiger sind manche Stückgüter wie

Pfannen, Kannen, Sättel usw., ohne daß wir damit einigermaßen annähernd erfassen, wieviel selbst von solchem Gut importiert worden ist.

S. bietet uns für diesen so gut wie undurchsichtigen Teil der Revaler Einfuhr die Zahlen, die er für den Zeitraum 1426—1435 durch Addieren der gleichartig bezeichneten Einheiten ermittelt hat: 338 berevene tunnen, 1402½ droghe tunnen, 6 unberevene tunnen, 803½ tunnen . . ., 1 pack hoede (Hüte), 4 tunnen hoede, 1 vat mit hoede, 1 kip mit vilthoede usw. Für die auch von den Russen gerne genommenen Kessel gibt er, in schoeff, stro und kip, die Summen auch für die einzelnen Jahre.

Das Register macht deutlich, daß in Reval damals nahezu jede im Abendland erzeugte bzw. hergestellte und auch jede über das Mittelmeer aus Asien und Afrika bezogene Ware auf den Markt gekommen ist. Für Salz und Tuch, Leinwand, Wein, Hering, Honig, Hopfen und für Malz, welches nur in Notjahren eingeführt worden ist, hat S. die importierten Mengen zu errechnen versucht, für die einzelnen Jahre und im Jahresdurchschnitt von 1426—1435. Seine Berechnungen dürften Werte ergeben haben, die den wahren Werten annähernd entsprechen.

Für Wein gelangt er zu einem Jahresdurchschnitt von rd. 70 000 Litern. Öl (= Olivenöl, mit dem man gerne den norwegischen Dörrfisch bereitete) wurde alljährlich in kleineren, von S. offenbar versehentlich nicht mitgeteilten Mengen eingeführt. Für das viel wichtigere Salz hat S. den Jahresdurchschnitt von gut 3 000 Last errechnet. Fünf Sechstel davon waren Meeressalz, hauptsächlich Salz aus der Baie, aber auch schon aus Portugal. Nur ein Sechstel des gelandeten Salzes war norddeutsches Salinensalz. Wer sich auf Daenell beruft, nach dem das Lüneburger Salz in jenen Jahren auf den Ostmärkten wiederum sozusagen die Alleinherrschaft gewonnen hätte, wird damit eines Besseren belehrt.

An Wert noch viel bedeutender und auch in den Quantitäten sehr beachtlich war Revals Import an wollenem Tuch (wand, laken), das in terlingen, pack und pakel transportiert wurde. S. rechnet die verschiedenen Einheiten in einer Weise auf einzelne „Laken“ um, die statthaft erscheint, und ermittelt durchschnittlich 12 000 Laken (300 000 Meter) im Jahr. Reval tritt damit, mit der Hälfte der von Rörig nachgewiesenen Einfuhr Lübecks im Jahre 1368, in seiner überragenden Bedeutung für die Versorgung Nordosteuropas mit besseren Stoffen eindrucksvoll in Erscheinung.

Welche Sorten Tuch es waren, ist nicht ersichtlich. Der eine terling tomasche (Laken von St. Omer) und der eine Packen Amsterdamsche laken, die genannt sind, sagen uns aber doch soviel, daß die Masse des Tuches aus den Weberstädten zwischen Somme und Yssel stammte. Daneben spielte norddeutsches Tuch aus Lübeck (grawe Laken) und von der Mittelelbe keine besondere Rolle. Die einmal genannten „dobbelynsche laken“ dürften übrigens in Dublin hergestellt sein. Das Tuch ist, nachdem der Transport von Wertgut durch den Sund eingestellt worden war, ausschließlich aus Lübeck gekommen.

Obwohl im Revaler Hinterland viel und sehr guter Flachs auch für den Export erzeugt wurde, ist in jedem Jahr Leinwand importiert worden, in dessen keine großen Quantitäten. Viel auffälliger ist der alljährliche Import von Honig und Seim, von dem in einigen Jahren mehrere Tausend Tonnen vor allem aus Lübeck ankamen. Daß die Russen von den Hansen gerne Honig



gekauft haben, ist vielfach bezeugt. S. erklärt den scheinbaren Widersinn zwischen russischem Export von Wachs und Import von Honig aus der Weise, wie die Russen das Wachs gewonnen haben.

Während Malz nur in schlechten Erntejahren importiert wurde (106 und 467 Last in den Jahren 1434 und 1435), ist in jedem Jahre viel Hopfen eingeführt worden, aus Preußen. Wie groß Revels Bedarf an Hopfen gewesen ist, ließe sich übrigens aus den Reveler Kämmereibüchern, in denen die wöchentlichen Einnahmen aus dem Bierbrau in der Stadt gebucht sind, noch besonders herausarbeiten, wenn diese Bücher noch existieren. An Heringen sind im Jahresdurchschnitt annähernd 200 Last eingeführt worden, vorwiegend aus Lübeck.

Das Hauptergebnis dieser Feststellungen ist, daß Revels Import durch den Krieg zwischen den wendischen Städten und Dänemark 1426—1432/35 nicht wesentlich gelitten hat. Jener Krieg, dessen Verlauf S. in seiner großen Einleitung mit dem Abschnitt „Der politische Hintergrund“ umrissen hat, wirkte sich auf den Verkehr mit Reval insofern aber einschneidend aus, als dieser Verkehr sich den unsicheren Verhältnissen besonders in den dänischen Gewässern anpaßte. Wie dies geschehen ist, stellt S. in einem ersten, der Schifffahrt geltenden Kapitel bis ins einzelne klar, indem er u. a. die in den Hanse-Rezessen und im Livländischen Urkundenbuch veröffentlichten Bestimmungen der Städte und die Angaben des Reveler Registers in Zusammenhang bringt. Saß konkretisiert hier unser Wissen um den hansischen Seeverkehr im 15. Jahrhundert in hohem Grade.

Das auf Tafel VI gebotene Diagramm für die in Reval 1426—(1435)1448 eingelaufenen Baiensalzschiffe und „anderen“ Schiffe ist dabei durch zwei instruktive Schaubilder (Tafel VII) erläutert, in welchen für 1426—1435 einmal die insgesamt 396 Schiffer und zum anderen die insgesamt 587 Schiffsreisen auf Ostseefahrt und auf Nordseefahrt verteilt erscheinen. Bei den Ostseefahrten überwiegen die mehrfachen Fahrten des einzelnen Schiffers, bei den Nordseefahrten einmalige Fahrten. In der Ostsee waren in diesen Jahren Lübeck und Preußen (= Danzig) beinahe ausschließlich die Abgangshäfen. S. zählt (S. 51) für die Jahre 1427—1433 aus Lübeck 103 Schiffe und aus Danzig 87 Schiffe. Daß ein Schiff aus Lübeck und ein Schiff aus Danzig für den Import Revels keine gleichwertigen Größen waren, betont S. mehrfach. Wie wenig die Zahl einlaufender Schiffe für den Import besagt, möge hier an einem Beispiel gezeigt sein, das ich Untersuchungen über den Handel auf Reval im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts entnehme. 1487 sind in Reval insgesamt 45 Schiffe eingelaufen, davon 23 aus der Nordsee, 18 aus Lübeck und 7 aus Preußen. Der nach dem Warenwert erhobene Zoll betrug

für die 18 Schiffe aus Lübeck	501 Mark	1 Schill. rig.
für die 7 Schiffe aus Preußen	17 Mark	32 Schill. rig.

Die Ladung eines Schiffes aus Lübeck war also durchschnittlich fast elfmal mehr wert als die eines Schiffes aus Preußen. Dies gilt für das endende 15. Jahrhundert, deutlich aber auch für die Jahre 1426—1435. Damit tritt Lübecks Bedeutung für Reval in den von S. bearbeiteten Jahren voll in Erscheinung. Revels Importe aus den Ostseehäfen kamen damals wertmäßig zu mehr als 90 % aus Lübeck.

Weiter in die Tiefe sucht S. im dritten, den Kaufleuten gewidmeten Abschnitt vorzudringen. Er stellt fest: 1429—1434 sind in den Listen 734 Personen mit angekommenen Waren verzeichnet. S. identifiziert 317 Personen — 210

als Revaler, 29 als Dorpater und Rigaer, 38 als Lübecker, 3 als Niederländer und einige sonstige. Unter den übrigen 423 Personen vermutet er, mit Recht, nicht nur weitere Livländer, sondern vor allem auch durchreisende Kaufleute und Gesellen. Von diesen nicht identifizierten Personen kommt jedoch nur jeder siebente mehr als einmal vor und nur wenige sind mit größeren Posten verzeichnet. Die Masse der importierten Waren sei also für bekannte Personen registriert. Zweierlei springt in die Augen: Die Hälfte allen in diesen sechs Jahren eingeführten atlantischen Salzes ist für nicht mehr als 25 Personen verzeichnet, und fast die Hälfte (47%) der angekommenen Terlinge Tuch ist für auch nur 27 Personen, z. T. denselben, die beim Salz zur Führungsgruppe gehören, registriert.

Nimmt man den Lübecker Godeke Beseler (er war ein Geselle), der mit 5,7 v. H. allen Salzes an der Spitze der am Salzgeschäft Interessierten stand, heraus, so waren alle diese Kaufleute Livländer. Bis auf ein paar Dorpater (zu denen der nicht identifizierbare Gerwin Mulinchusen mit 63 Terlingen rechnen dürfte) waren es Revaler, in deren Kreis übrigens auch Diderik Bodeker (= Tideken van Bodiken, 1420 eingebürgert) gehört. Von den Revalern war jeder zweite Ratsherr. Revals Import lag damals ganz überwiegend bei Revaler Kaufleuten, unter diesen wiederum hauptsächlich bei einer bestimmten Gruppe, von deren Gliedern viele im Revaler Rate saßen. Das ist das Fazit, das S. zieht. Darf man so schließen und alles andere entsprechend werten?

Saß unterscheidet nicht zwischen Importhandel und Handel mit Importware. Beides kann ja zusammenfallen und ist auch im damaligen Reval oft genug zusammengefallen, jedoch keineswegs immer. Im Auge hat S. den Importhandel, also das Einfuhrgeschäft mit den damit verbundenen Gewinn- und Verlustchancen bis Reval und beim anschließenden Umschlag dieser Waren. Da aber nimmt sich seine eben wiedergegebene Feststellung für Reval als einen Hafenplatz, durch den der Güterverkehr zwischen dem nördlichen Mitteleuropa und Westeuropa einerseits und dem merkantil in Novgorod zentrierten nördlichen Osteuropa andererseits wie durch einen Engpaß lief, merkwürdig genug aus. Unsere Vorstellungen von starken aktiven Interessen der in Brügge arbeitenden westdeutschen Hansen und der Lübecker am Geschäft mit Rußland müßten wir gründlich revidieren, wenn richtig wäre, was Saß dargelegt hat.

Saß hat, als wäre es selbstverständlich und demzufolge ohne Erörterungen, diejenigen, die für die eingelaufenen Schiffe mit Ware registriert sind, als die Frachter dieser Schiffe und als die Träger des Revaler und Reval passierenden Importhandels behandelt und sie in Großhändler und in Kaufleute mittlerer und geringer Importleistung durchgeschichtet. Damit sind die Angaben der Registerschreiber aber offenbar unter einem falschen Aspekt ausgelegt.

Die von uns eingangs dort zur allgemeinen Charakteristik des Registerinhalts und zur Verdeutlichung der so wesentlichen Tonnen- und Faßgutfrage gebotenen Eintragungen bezeugen, daß die meisten gelandeten Güter Kaufleuten gehört haben, deren Namen nicht genannt sind. Ihre Namen können wir auch nicht ermitteln, da ihre Handelsmarken für uns personell beziehungslos dastehen, wohl auch immer bleiben werden. Daß wir die Inhaber dieser Marken nicht identifizieren können, ist indessen von geringem Belang, zunächst

wenigstens, gegenüber der von Saß selbst (S. 126) mitgeteilten Tatsache, daß die Handelsmarken „zur Repräsentation und Legitimation dessen dienen, dem sie gehörten“. Die Mühe, hinter den einzelnen Posten die Eigentümermarken aufzuzeichnen, haben sich die Revaler Registerschreiber zwar schon bald erspart. Der Sachverhalt hat sich damit aber bestimmt nicht geändert.

Die für namentlich genannte Kaufleute verzeichneten Waren gehörten also oft, man darf sagen meistens, mehreren Personen. Folglich stimmt die stillschweigende Voraussetzung, unter der Saß „Feststellungen“ über die an Revals Import beteiligte Kaufmannschaft getroffen hat, nicht. In den Listen haben wir nicht die Importeure vor uns, sondern, wie schon Stieda 1884 angedeutet hat, neben Personen, die Ware mitgebracht hatten, nur solche Personen, die an sie adressierte Ware in Empfang genommen haben. Die letzteren waren natürlich in der Regel Revaler Bürger.

Ob den Empfängern wie auch den ankommenden Kaufleuten an den für sie registrierten Posten alles, viel, etwas oder nichts gehörte, ist, wo wie in den von Saß durchgerechneten Jahren keine Marken mehr beigeschrieben sind, immer eine offene Frage. Wie vielfältig gestaltet die Eigentumsverhältnisse beim Import in Reval in diesen Jahren waren, bezeugt eine Seite wie die von Saß auf Tafel I veröffentlichte eindrucklich. Nehmen wir Arnd Treye, der übrigens in Dortmund geboren war, zahlreiche Freunde in Dorpat hatte und um 1438 eine verwitwete Lübeckerin heiratete, mit der er ein Haus in der Alfstraße erhielt. Er ist (Tafel I Mitte) vom Revaler Listenschreiber mit 4 Terlingen Tuch und 1 „bereven“ Faß registriert. Den Marken zufolge gehörten das Faß und zwei Achtel des Tuches einem Kaufmann, drei weitere Achtel Tuch einem zweiten Kaufmann, während von den übrigen drei Achtel Tuch je eines einem dritten, vierten und fünften Kaufmann gehörten. Wer von den fünf Importeuren dieser vier Terlinge Tuch unser Arnd Treye war (nicht ausgeschlossen, daß er ein sechster Kaufmann ist) wissen wir ebenso wenig, wie wer die anderen Kaufleute waren und wo sie beheimatet waren, ob westlich von Lübeck, in Lübeck, in Dorpat oder sonstwo. In Reval war wohl keiner zu Hause. Saß zählt einen solchen „Importeur“ natürlich auch nicht zugunsten der Revaler Importkaufleute. Nehmen wir Revaler, die Ware mit demselben Schiffe „importierten“, wie den Ratsherrn Richard Lange oder den Ratsherrn Cost van Burstal. Der eine ist mit acht Terlingen Tuch und einer „berevenen“ Tonne, der andere mit dreizehn Terlingen Tuch und einer „droghen“ Tonne registriert. Herr Richard steht den Marken zufolge für acht, Herr Cost für neun verschiedene Eigentümer. Es ist möglich, daß Herr Richard und Herr Cost an diesen für sie registrierten Gütern beteiligt waren. Wenn ja, so aber höchstens mit der Hälfte. Wahrscheinlich ist dieses Maximum für sie durchaus nicht. Denn das meiste scheinen sie hier als „sendeve“ empfangen zu haben, fremdes Gut, mit dem der Empfänger nach Weisung der Absender zu verfahren hatte, ohne eigenes Risiko, aber auch ohne Möglichkeit, einen Pfennig daran zu gewinnen.

Was sagt uns da die seltsame (angebliche) Tatsache, daß (vgl. S. 105 und 119/120) in den Jahren 1429—1434 Herr Cost alleine mit 162 Terlingen fast doppelt soviel Tuch „importierte“, und zwar überwiegend aus Lübeck, wie die acht bedeutendsten Lübecker zusammen mit 86 Terlingen, daß die beiden nächstgrößten Revaler 194 Terlinge „importierten“ usw.?

Wie Revals Importhandel betrieben wurde, hat Gunnar Mickwitz 1937 in den Hansischen Geschichtsblättern grundsätzlich klargestellt: hauptsächlich mittels der „uns sehr gut bekannten“ wechselseitigen Kommission ohne Provision und zum anderen mittels jener Gesellschaften, die Mickwitz als Fernhandelsgesellschaften auf Gegenseitigkeit bezeichnet. Im letztgenannten Falle waren der Revaler *und* sein auswärtiger Gesellschafter Importeur, jeder zur Hälfte der in ihrer Gesellschaft befindlichen Ware. Im erstgenannten Falle war allein der auswärtige Geschäftsfreund des Revalers der Importeur, sofern es nicht Ware war, welche der Geschäftsfreund für seinerseits empfangene „sendeve“ des Revalers zurückgesandt hatte.

Die Markierungen der einzelnen Sendungen auf den ersten Seiten des von Saß bearbeiteten Registers lassen nur ausnahmsweise erkennen, wo Gesellschaftsverhältnisse zwischen den Markeninhabern vorliegen und wo es sich um Kommission handelt. Um eins von beiden handelt es sich jedenfalls immer, wo mehr als eine Marke beige-schrieben ist. Daß dabei (wie beim erwähnten Arnd Treye, hinter dem vier Gesellschaften erkennbar sind) auch von Revalern als scheinbar eine Sendung empfangenes Gut oft genug zu bestimmten Teilen Gesellschaftsgut und zu anderen Teilen Kommissionsgut war, darf für gewiß gelten.

Wie hoch auch immer die Revaler Kaufleute an den für sie registrierten Importen im Schnitt beteiligt gewesen sein mögen, was Saß über die am Import beteiligte Kaufmannschaft darlegt, ist buchstäblich verkehrt. Die Revaler haben, wenn man vom Salzimport, dessen Organisation besonders untersucht werden müßte, absieht, nicht die Hälfte der ihnen zugesprochenen Werte importiert. Was den Revalern abzuschreiben ist, ist fast ganz Lübeckern und in Flandern arbeitenden Westdeutschen zuzuerkennen, Kaufleuten, deren Namen wir nicht erfahren, deren Einsatz von Geld und Gut Revals Import (und Export) aber stärker noch prägte als die Aktivität der Revaler Kaufleute.

Damit erledigt sich alles Wesentliche, was S. in seinem Abschnitt über die Kaufleute herausgestellt hat — und unglücklicherweise in seine abschließenden Betrachtungen über die Umschichtungen im Revaler hansischen Handel der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hat einfließen lassen.

Feststellungen über die Richtungen des Verkehrs, die gehandelten Waren und ihre Mengen, den Wohnsitz der Kaufleute, die politischen Lagen usw. sind außerordentlich wertvoll. In diesen so wichtigen Beziehungen ist Saß' Untersuchung hoch anzuerkennen, bedeutet sie einen tüchtigen Fortschritt und sollte sie mit den oft lehrreichen Anmerkungen (die bei Untersuchungen dieser Art unten auf den Textseiten stehen müßten) weiteste Beachtung finden. Wo Saß sich bemüht, durch diese äußeren Erscheinungsformen und Bedingungen des hansisch-livländischen Handels und Verkehrs hindurchzublicken, bedürfen seine Ausführungen jedoch stets skeptischer Leser, hat man sich gegenwärtig zu halten, daß die Unterlage, die durch Saß dankenswerterweise der ihnen gebührenden Aufmerksamkeit zugeführten Revaler Schiffsregister des 15. Jahrhunderts, doch nur formalschematisch ausgewertet worden ist.

Diese Revaler Listen werden früher oder später einmal ediert werden müssen, wenigstens für zwei, drei Jahrgänge. W. Koppe, Kiel

Lübecker Ratsurteile. Herausgegeben von *Wilhelm Ebel*. Band 1 : 1421 bis 1500. Musterschmidt Verlag Göttingen, Berlin, Frankfurt 1955, XV und 579 S. — Die von W. Ebel jetzt vorgelegten Urteilsprüche des Lübecker

Rates aus dem 15. Jahrhundert sind die wohl bedeutendste Publikation der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet der hansischen Geschichte. Die Urteile von 1501—1530 sollen in einem zweiten Bande, die von 1531—1550 in einem dritten Bande folgen. Diese Ratsurteile erweitern und vervollständigen sowohl das Urkundenbuch der Stadt Lübeck, das ja mit dem Jahre 1470 längst abgeschlossen worden ist, als auch das, mit einer Lücke, bis 1500 reichende Hansische Urkundenbuch und die schon bis 1535 gediehenen Hanserezesse.

Insgesamt will E. annähernd 3000 Urteile bringen. Der vorliegende Band enthält 1006 Sprüche von 1421/22 bis zum 12. Dezember 1500. Von einigen wenigen Sprüchen abgesehen, die von J. Michelsen (Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, 1839) aus dem Codex ordalium Lubicensium stark fehlerhaft veröffentlicht sind, bietet E. grundsätzlich bisher ungedruckte, also unbekannte Urteile. Wie außerordentlich unser Wissensstoff vergrößert wird, bedarf also keiner weiteren Betonung. Daß die von Michelsen im Urkundenbuch der Stadt Lübeck und von anderen, vor allem von C. Pauli, vollständig oder auszugsweise bekanntgemachten Lübecker Ratsurteile entgegen Ebel's ursprünglicher Absicht aus dieser Sammlung haben ausgeschlossen werden müssen, ist aber doch einigermaßen bedauerlich, da weder Michelsen mit seinen 255 Stücken noch Pauli's gelegentliche Angaben heute noch allgemein greifbar sind.

Sämtliche bis zum Kriegsende noch faßbaren Lübecker Ratsurteile zu bieten, hat E. jedoch von Anfang an nicht vorgehabt. Die vielen Zwischenurteile sammelte er nicht. Er hat nur solche Sprüche ausgewählt, die „wesentlich, inhaltsreich und vor allem aus sich verständlich erschienen“. Die Masse entstammt den Lübecker Niederstadtbüchern, die seit 1945 bis auf einzelne Bände von 1546 ff. an verschollen sind. Aus dem ebenfalls verschollenen Codex ordalium, Michelsen's Unterlage, bietet E. die bis jetzt ungedruckten Sprüche, 58 an der Zahl. Einige Stücke ergaben schließlich die Senatsakten, Abteilung Lübisches Recht.

In der Regel publiziert E. den Fall, wie er überliefert ist. Nur ausnahmsweise ist im vorliegenden Bande bloß der Spruch wortwörtlich geboten und der Tatbestand nur kurz registriert. Worum es jeweils ging, hat E. durch knappe Überschriften auf einen Blick kenntlich gemacht. Das dickleibige Buch ist auf diese Weise in sich schön übersichtlich. Ein Sach- und Wortregister, ein Personenregister und ein Ortsregister erleichtern systematische Benutzung des vorgelegten Stoffes in den verschiedenen Richtungen.

Was jetzt dank Unterstützung seitens der Deutschen Forschungsgemeinschaft, des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde sowie der Possehlstiftung vor uns liegt bzw. in absehbarer Zeit vor uns liegen wird, hat Ebel bis 1945 aus den Lübecker Archivbeständen abgeschrieben, zuletzt noch in einem militärischen Arbeitsurlaub, am Auslagerungsort unter Tage. Die hansische Forschung ist ihm für diese ohne Auftrag und grundsätzlich ohne Hilfskräfte durchgeführte Arbeit allen Dank schuldig. Aus den Niederstadtbüchern, dieser inhaltlich reichsten und fürs 15. und 16. Jahrhundert nur punktweise ausgewerteten Quelle zur nordeuropäischen Handels- und Verkehrsgeschichte, sind dadurch höchst bedeutende Bestandteile der Allgemeinheit gesichert worden.

E. hat selbst nicht mehr prüfen können, ob er immer richtig gelesen hat und eine solche Prüfung bei fraglich erscheinenden Stellen ist fürs erste jeden-

falls unmöglich. Lesefehler sind E. selbstverständlich unterlaufen, jedoch nicht im gemeinen Text, auf den es natürlich in erster Linie ankommt. Hier sind nur noch einige Druckfehler zusätzlich zu berichtigen wie Nr. 449 Z. 4 geresen statt gecesen, Nr. 630 Z. 3 borgen statt borger und Nr. 631 vorlenende statt vorlevende. Dagegen sind einige Namen gewiß verlesen, etwa van Be(n)them in Nr. 85 und offenbar auch in Nr. 948 und Cladenstorpe im kerspel to Nyekercken. Im ersten Fall ist van Rethem richtig, im anderen Falle vielleicht (doch das bleibt ungewiß) Krakstorpe. Namen, die einem nicht öfter begegnen, richtig zu entziffern, ist bekanntlich ein Kunststück, als dessen vollendeter Meister bisher noch kein Editor hat gelten können. Was das holsteinische „Kladensdorf“, das es nicht gegeben hat, angeht, denke ich da auch an Lappenberg, der das in Lünigs Teutschem Reichsarchiv schlecht publizierte Lübecker Zehntregister von Bischof Johann Schele am Original nachprüfte, Quistorpe als Minstorpe bot und damit einen Rattenschwanz von falschen Identifikationen ausgelöst hat. Bei der bleibenden Bedeutung der großen Ebelschen Publikation auch in nichtrechtsgeschichtlichen Hinsichten erscheint es uns angebracht, daß dem Herausgeber oder dem Direktor des Lübecker Archives mitgeteilt wird, was in die „Berichtigungen“ zusätzlich aufgenommen werden sollte.

Inhaltlich sind Ebels „Ratsurteile“ für den gemeinen Historiker eher noch bedeutsamer als für den Rechtshistoriker im Fachsinne. Die hansische Forschung leidet je länger um so fühlbarer an der Tatsache, daß unsere Welt, gegenüber der vor einhundert Jahren, zu spätmittelalterlich-frühneuzeitlichem Leben und Treiben immer beziehungsärmer wird. Wieviel hatten da ein Gustav Freytag und die vor 1870, ja 1890 geborenen Hanseforscher uns noch voraus! Für Freunde hansischer Vergangenheit weiß ich keine bessere Anleitung zum Verständnis, wie die Hansen gelebt und gearbeitet haben, als Lektüre in Ebels „Ratsurteilen“ — ganz abgesehen von dem Genuß, den das schöne Niederdeutsch lübischer Prägung dem Leser bereitet.

Da schaut man in die Beziehungen zwischen Verwandten, Freunden und Nachbarn von der Beschwerde über „unwontliken“ Hausbau bis zu den Ansprüchen auf den Nachlaß von arm und reich, in Lübeck, in Stadt und Land beiderseits der Trave und in den Seestädten von Wismar bis nach Reval hinauf. Der Kaufmann, und mit ihm der Schiffer und der Fuhrmann, tritt uns leibhaftig entgegen zwischen Livland und den Niederlanden, Preußen und England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Island und dem deutschen Binnenlande. Wir sehen, auf welche Weisen „über See und Sand“ gehandelt wurde. Wer Handlungsbücher hansischer Kaufleute des 15. Jahrhunderts nicht studiert hat (solche sind bedauerlicherweise weder ediert noch ausreichend bearbeitet), findet hier in allen Punkten bestätigt und erklärt, was durch W. Stiedas Briefwechsel der Vedinghusen und aus Stücken in den Urkundenbüchern ersichtlich geworden ist. Daß E. selbst die ungeheure Stofffülle seiner „Urteile“ zu einem guten Teile in den letzten Jahren bereits systematischer Darstellung unterzogen hat, sei in diesem Zusammenhange nochmals dankbar bemerkt.

In seiner bündig geschriebenen Vorbemerkung (S. I—XV) erläutert E. nach erneuter Klarstellung der Bedeutung der Lübecker Ratsurteile als Erkenntnisquelle zwischen den Rechtsbüchern des 13. und 14. Jahrhunderts und dem Revidierten Lübeckischen Stadtrecht von 1586 verschiedene Fragen, die mit der Überlieferung dieser Sprüche zusammenhängen. Dabei werden die ja

unscheltbaren Eintragungen ins Stadtbuch, was auch immer sie betrafen, als Akte herausgestellt, die stets, auch wenn dies wie im 14. Jahrhundert zumeist nicht ausdrücklich erklärt ist, von den Parteien vor Ratsherren bekannt worden sind und somit, da der Rat bez. dazu abgeordnete Mitglieder des Rates Richter waren, verbindlichen Erklärungen vor gehegtem Ding gleichwertig waren.

Möge der zweite Band der „Ratsurteile“ bald schon folgen und von vielen reichlich geerntet werden, was uns vom besten lebenden Kenner des alten lübischen Rechts zum Einbringen präsentiert ist. *W. Koppe*

Lübische Sagen und Geschichten, gesammelt von *Ernst Deecke*. Neu herausgegeben von *Werner Neugebauer*. 7. Auflage. Max Schmidt-Römhild, Lübeck 1956. 244 Seiten. — Daß der „Deecke“ nach jahrzehntelanger Pause in einer neuen, gut in Leinen gebundenen und schön gedruckten Ausgabe wieder vorliegt, ist eine kulturelle Tat, die man sehr freudig begrüßen muß; sie ist gleichermaßen zu danken dem Verlag, dem Herausgeber und der Possehl-Stiftung, die durch eine namhafte Beihilfe den wirklich „volkstümlichen“ Verkaufspreis (5,50 DM) ermöglicht hat. Es ist kaum zu bestreiten, daß Deeckes Sammlung das Geschichtsbild der Lübecker seit über hundert Jahren stärker geprägt hat, als alle „gelehrte“ Literatur. Seine Wirkung in und auf Lübeck entspricht insofern etwa derjenigen Mildes in der lübischen Kunst- und Kulturgeschichte. Das ist gut so und wird hoffentlich so bleiben. Denn was Deeckes Erzählungen und Mildes Zeichnungen vielleicht hier und da an historischer Akribie und „Richtigkeit“ fehlen mag, das wird reichlich ersetzt durch ihre lebendige Frische und durch die gemütvolle heimelige Form im Sinne der Spätromantik, die unsere Geschichte überhaupt erst wieder volkstümlich gemacht hat. Es war daher ganz richtig, daß der Herausgeber dieser neuen Ausgabe sich jeden Eingriffs in die vertraute Textgestalt enthalten und sich damit begnügt hat, durch vorsichtige Erneuerung von Rechtschreibung und Zeichensetzung und durch ein Wortverzeichnis das Verständnis zu erleichtern. Namentlich das Wortverzeichnis wird man dankbar begrüßen; denn eine ganze Anzahl von Wörtern muß der heutigen Generation und namentlich den Neubürgern unserer Stadt unverständlich sein — sei es, weil die Wörter inzwischen ganz veraltet sind, sei es, daß die entsprechende historische Bildung bei heutigen Lesern nicht mehr vorausgesetzt werden kann, oder sei es schließlich, daß die Wörter der niederdeutschen Umgangs- oder Berufssprache entstammen. Nicht wieder mit aufgenommen sind dagegen die Quellennachweise der 5. und 6. Auflage; sie hätten den Umfang und damit den Preis stark erhöht, hätten übrigens einer gründlichen Nachprüfung, Ergänzung und Berichtigung bedurft. Das ist eine Arbeit, die zwar auch einmal geleistet werden müßte, jedoch wegen der Kriegsverluste von Stadtbibliothek und Archiv wenigstens einstweilen kaum gemacht werden kann. Sie würde zweckmäßig im Rahmen einer historisch-volkskundlichen Untersuchung des ganzen Deeckeschen Stoffes erfolgen, die man sich von dem Herausgeber als dem vorzüglichsten Kenner der lübischen Kulturgeschichte einmal erhoffen möchte.

*Der Wagen*. Ein lübeckisches Jahrbuch, 1956. — *Paul Brockhaus'* Wagen hat mit seinen jetzt 25 Jahressbänden längst über den Charakter eines Jahrbuches hinaus den Rang einer lübeckischen Institution gewonnen: nach Inhalt, Ausstattung und — Preis eine ganz ungewöhnliche Darbietung, um die uns viele größere Städte beneiden (was viele Lübecker gleichwohl nicht zu wissen

scheinen). Mit Recht würdigt der einleitende Jubiläumsaufsatz von Georg Behrens in dankbaren Worten diese kulturelle Tat namentlich des Herausgebers und seines langjährigen Mitarbeiters und Umschlaggestalters, des Künstlers Asmus Jessen. Auch die übrige Fracht dieses neuesten Wagens ist reichhaltig wie immer. Abgesehen von den an anderer Stelle dieses Bandes erwähnten Aufsätzen von Stier, Christophel und v. Brandt sei auf die folgenden Beiträge hingewiesen: Werner Neugebauer, Von der Frühzeit des Deutschtums in Ostholstein; Alfred Kamphausen, Die Raumgestalt der Lübecker Kirchen; Horst Weimann, Das erste Totentanzfenster in der Marienkirche; Gerhard Schneider, Die Lübecker Forsten; Hans Hübler, Der Baum als gestaltender Faktor im Stadtbild; Karl Burk, Unsere Knicklandschaft; Johannes Kahns, Die Entwicklung der Industrie in Lübeck. Neugebauer faßt die neuen Ergebnisse über die frühmittelalterlichen Bevölkerungs- und Siedlungsverhältnisse unserer Landschaft zusammen, die teils auf seinen eigenen Forschungen und Grabungen, teils vor allem auf Arbeiten von W. Lammers und anderen beruhen. Die hier erprobte, vorbildliche Zusammenarbeit zwischen Prähistorie und Geschichtswissenschaft hat in den letzten Jahren ein sehr viel deutlicheres Bild von unserer Frühgeschichte gewinnen lassen. Kamphausen differenziert, auch für den Laien einleuchtend und verständlich, die verschiedenartigen Raumformen unserer Stadtkirchen auf dem Hintergrund des verschiedenartigen Bau- und Stilwillens ihrer jeweiligen Erbauer. Weimann bringt sehr dankenswerterweise Einzelheiten und Gesamtplan des ersten von Alfred Mahlau entworfenen neuen Totentanzfensters in der Nordfront der Marienkirche mit guten Abbildungen zur Anschauung. Dem Baum als gestaltendem Faktor im Stadtbild gilt nicht nur der so betitelte Aufsatz des Stadtbaudirektors Dr. Hübler mit sehr bemerkenswerten stadtplanerischen Gedanken, sondern gelten in weiterem Sinne auch die beiden Beiträge von Schneider und Burk, die in die umgebende, das Stadtbild gerade Lübecks deutlich mitprägende Landschaft hinausgreifen. Der Aufsatz von J. Kahns schließlich stellt eine willkommene Fortführung und Ergänzung der noch immer vorbildlichen und unentbehrlichen „Wirtschaftlichen Entwicklung Lübecks seit Beginn des 19. Jahrhunderts“ von Rudolf Keibel (im Lübecker Heimatbuch, 1926) dar.

Es bedarf keines Wortes, daß auch die Fülle der durchweg vorzüglichen Abbildungen — sei es als eingestreute Einzelbilder, sei es als Textbilder der Aufsätze — einen Schatz für sich darstellt, der allein schon den Besitz dieses Bandes zur Freude macht.

v. B.

*St. Marien 1953/54.* Jahrbuch des St. Marien-Bauvereins zu Lübeck. — Es ist als sehr erfreulich zu betrachten, daß der Marien-Bauverein die nötigen Mittel fand, um mit diesem Jahrbuch zur breiten Öffentlichkeit von seinen Arbeiten zu sprechen. Den Umschlaginnendeckel schmückt ein Plan der Kirche, 24 Fotos am Ende des Bandes sprechen besser als alle Worte von dem Wirken des Bauvereins für die Wiederherstellung der Kirche. Einen eingehenden Bericht über die bisherigen fünf Jahre Wiederaufbau bringt *Joh. Overhage*, dem sich Zahlenangaben über die bisherigen Bauleistungen und deren Kosten anschließen. Der aufgestellte Arbeitsplan für die endgültige Wiederherstellung bis Ostern 1961 zeigt, welche Unmasse an Arbeit dazu noch erforderlich ist. Aus den Geschäftsbüchern der Firma Berkenthien berichtet *H. Weimann* über *Joh. Jacob Achelius*, den Glaser des Malers *C. J. Milde*, und beider Zusammenarbeiten. Neben Arbeiten an St. Marien übernahm Milde auch aus-



wärtige Aufträge auf Kirchenfenster, die in dem großen Weltgericht im Kölner Dom gipfelten. Die technische Seite dieser Aufträge führte der Lübecker Glaser Achelius aus, der so durch Mildes Unterstützung in das Kunsthandwerk hineinwuchs. Über die mittelalterlichen Wandmalereien über den Chorkarkaden schreibt deren Restaurator *L. Schwink*; die vorhandenen Spuren wurden fixiert, Ergänzungen erfolgten nur im Ornamentalen. Weitere kleine Beiträge über die Glocken, das Glockenspiel und die Stifterfenster runden das vorliegende Heft ab. — Gewichtiger und schon rein äußerlich umfangreicher ist das *Jahrbuch St. Marien 1955/56*, als dessen Herausgeber *H. Weimann* zeichnet. Aus von ihm wiederaufgefundenen Archivalien steuert er selbst einen Aufsatz „Zwei Superintendents, Lübecker Volks- und Sittenspiegel 1640—1700“ und historische Mitteilungen über die Kirche bei. Sehr begrüßenswert ist der Aufsatz von *K. Pieper* über die bautechnische Diagnose des Zustandes der Marienkirche 1947, der erkennen läßt, daß hier wirklich im letzten Augenblick durch Einbau von Anker ein Zusammenbruch der Gewölbe verhindert werden konnte. Mit dem Komplex der Wandmalereien beschäftigen sich mehrere Arbeiten: zunächst *G. Grundmann*, Grundsätze der Denkmalpflege über Restaurierung von Wandmalereien, löbliche Grundsätze, die aber leider bei St. Marien in keiner Weise beachtet wurden. Unter dem Titel „Dokumente“ wird der über die Wandmalereien entstandene Briefwechsel zwischen dem Landeskonservator Dr. Hirschfeld, dem Restaurator Fey und der Kirchenleitung vorgelegt. Eine abschließende Stellungnahme zum Bildfälscherprozeß bringt *H. Scheper*, der als Gutachter im Prozeß tätig war. Der Aufsatz von *G. Grundmann*, Die mittelalterliche Ausmalung der Marienkirche in Lübeck, stellt die Bedeutung dieser Malereien klar heraus und grenzt sie gegen die Fälschungen ab. Vordringlich ist zunächst die sachgemäße Sicherung der erhaltenen Malereien in den Leibungen der Arkadenpfeiler im Langhaus, da nur hier in Zukunft eindeutig die Handschrift der Langhausmalereien erkennbar sein wird. — Zur Gestaltung des Innenraumes der Kirche ergreift *H. Hübler* das Wort, was gleichzeitig zur Diskussion über den Fredenhagenaltar hinüberführt. Wir notieren weiter einen Beitrag von *P. Behrens* über die beiden Uhren und von *W. Kraft* über die neue Totentanzorgel. Ähnlich wie im Wagen werden diese hier kurz angezeigten Beiträge aufgelockert durch Verse und Erzählungen von *Carl Budich* und *Heinrich Kori*. Die zahlreichen im Text verteilten Bilder sind leider nicht so scharf ausgefallen wie die auf Kunstdruckpapier gedruckten Fotos des vorigen Bandes. Man wird abschließend den Marien-Bauverein und den Herausgeber beglückwünschen können zu der schönen vorgelegten Gabe, die gleichzeitig nur anregend auf die weitere Diskussion wirken kann, wie die neue Innenausstattung von St. Marien gestaltet werden soll.

O. Ahlers

Einem Hinweis im Deutschen Archiv für Erforschung des Mittelalters 12 (1956), S. 249, entnehmen wir, daß *P. Debongnie*, Le prototype de l'„Imitation“ de Lubeck (*Revue d'histoire ecclésiastique* 50, 1955, S. 480 ff.), sich mit den beiden Lübecker mittelniederdeutschen Handschriften der *Imitatio Christi* des Thomas a Kempis beschäftigt hat, und daß er sie, im Gegensatz zu *P. Hagen*, für späte, durch Auslassungen und Irrtümer entstandene Redaktionen des berühmten Textes hält.

v. B.

*Festschrift zum 50jährigen Bestehen der Oberschule zum Dom in Lübeck 1905—1955.* Diese zum Schuljubiläum der alten Oberrealschule zum Dom von

*P. Brockhaus* herausgegebene Schrift bringt in ihrer sorgfältig bearbeiteten Schulchronik eingehende Nachrichten über die Entwicklung dieser Schule. Der eigentlichen Chronik angefügt ist eine Zusammenstellung von *H. Knoke*. Was ist aus unseren alten Lehrern geworden? Hier sind kurze Lebensläufe der früheren Lehrer zusammengestellt, eine reichhaltige biographische Ergänzung der Schulgeschichte. Im Abschnitt „Aus der Schularbeit“ wird von den einzelnen Unterrichtsfächern berichtet, während in den Erinnerungen ehemalige Lehrer und Schüler das Wort ergreifen. Das ansprechende schicke Heft zeugt von dem Geist und der Arbeit dieser Schule.

*O. Ahlers*

*Justo Garate*, Viajes ciertos y dudosos de Diego de Valera. Zaragoza 1952, 15 S. (= Sonderdruck aus der Zeitschrift „Universidad“, Zaragoza, Jahrgang 1952, Nummer 3/4). — Die Erforschung der Beziehungen zwischen der Iberischen Halbinsel und dem Norden steckt noch in den Anfängen, und es bedarf wohl langer und mühsamer Archivistudien, bis wir ein einigermaßen zuverlässiges Gesamtbild von diesem für die abendländische Geschichte so bedeutsamen Fragenkomplex haben. Politische, künstlerische und wirtschaftliche Berührungen und Auseinandersetzungen werden da vornehmlich berücksichtigt werden müssen. Ihnen sind wohl schon Strindberg und Gigas nachgegangen, aber erst neuerdings beginnt man in dieser Richtung weiter vorzustoßen. Wir haben da — um nur zwei Beispiele zu nennen — etwa die gediegene Untersuchung des aus Hamburg stammenden A. E. Beau von der Universität Coimbra über den portugiesischen Humanisten Damião de Goís, während Elias de Tejada von der Universität Sevilla bemerkenswerten Berührungspunkten zwischen Spanien und Schweden nachgegangen ist.

Der hier anzuzeigende Aufsatz verweist in mehr impressionistischer Weise und von gedruckter Literatur ausgehend auf einige in diesem Zusammenhang interessierende Fragen. Vf. beschäftigt sich insbesondere mit Diego de Valera, dem Chronisten der kastilischen Könige Juan II., Enrique IV. und des Katholischen Königspaares. In der Chronik des Königs Juan II. heißt es, bezogen auf das Jahr 1440, daß Juan dem Diego de Valera befahl, die Königin von Dänemark (Philippa, Gemahlin Erichs von Pommern) zu besuchen. Fälschlicherweise wird diese in der Chronik als Tante Juans und Schwester der kastilischen Königin Katharina bezeichnet. Diego de Valera, heißt es weiter, habe den Auftrag ausgeführt, dabei sei er in die Stadt „Lubic“ gekommen, wo die Königin (die 1430 gestorben war) begraben sei. Philippa liegt aber tatsächlich in Vadstena begraben. Auf Grund dieser ungenauen Angaben bezweifelt es Vf., daß Diego de Valera die Reise nach Dänemark überhaupt unternommen hat. Er kann sich dabei auch auf die Feststellung der Lübecker Archivleitung berufen, wonach von einem Aufenthalt de Valeras in der Travestadt nichts bekannt sei. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das Urteil, das Juan de Valdés über seinen Landsmann Diego de Valera fällt, er bezeichnet diesen nämlich als „hablistán y parabolano“, als Schwätzer und Fabulierer.

*H. Kellenbenz*, Würzburg

*Geschichte Schleswig-Holsteins*. Begründet von Volquart Pauls. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte herausgegeben von *Olaf Klose*. — Die vor dem Kriege begonnene Herausgabe einer umfassenden landesgeschichtlichen Darstellung, für die Volquart Pauls und Otto Scheel verantwortlich zeichneten, ist infolge der Kriegsereignisse und des Todes der

beiden Herausgeber ein Torso geblieben. Zwar erschien seinerzeit eine ausführliche Übersicht über die vorgeschichtliche Entwicklung vom Beginn der Besiedlung des Landes bis zum Ende der Bronzezeit, die Gustav Schwantes, der Altmeister der schleswig-holsteinischen Vorgeschichtsforschung, verfaßte, aber die übrigen Planungen (Frühgeschichte, dargestellt durch Otto Scheel; Mittelalter und Reformation, dargestellt durch Volquart Pauls; Die Zeit des nationalen Kampfes 1830—1863, dargestellt durch Hagenah) blieben unvollendet.

So ergab sich nach dem Kriege die Notwendigkeit, dieses Werk von neuem zu beginnen. Olaf Klose nahm als Herausgeber eine neue Themenverteilung vor und erweiterte die Gesamtplanung, was sich schon jetzt als sehr vorteilhaft herausstellt.

Bisher liegen vor:

1. Band, 1. Lieferung: *Carl Schott*, Die Naturlandschaften Schleswig-Holsteins. November 1955, Neumünster. Entsprechend seinem Leitsatz „Zwischen dem Raum und der Geschichte eines Landes besteht eine enge Wechselwirkung“ hat Carl Schott den Raum der cimbrischen Halbinsel in seiner Bedeutung für die menschliche Siedlungsgeschichte bearbeitet, wobei die Fragen der geologischen Entstehung der einzelnen Landschaftsformen ebenso behandelt werden wie ihre Veränderung im Laufe der historischen Entwicklung. Oberflächenformen, Bodenarten, Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer jeweiligen Bezogenheit auf die historischen Vorgänge bis zur Neuzeit werden kurz und in trefflicher Übersicht dargestellt. Ein zwar knappes, aber für die allgemeine Übersicht ausreichendes Verzeichnis der einschlägigen Literatur führt in die Spezialprobleme ein. Zweifellos füllt allein dieser Band eine sehr fühlbare Lücke aus, da bisher trotz zahlreicher Einzelarbeiten eine so prägnante Zusammenfassung mit hervorragender bildlicher Ausstattung fehlte; zu erwähnen sind besonders die drei vorzüglichen Faltkarten (Höhenschichten, Bodenarten, Bodengüte). Störend macht sich das Fehlen eines Inhaltsverzeichnisses bemerkbar, was sich aber wohl im Rahmen des Gesamtwerkes noch beheben läßt.

1. Band, 2. Lieferung: *Gustav Schwantes*, Die Urgeschichte von Schleswig-Holstein, erster Teil. März 1956, Neumünster. Wie bei dem Vorkriegswerk liegt die Darstellung der Urgeschichte in den Händen von Gustav Schwantes. Eine reizvolle und feinsinnige Einleitung bringt einen Überblick über die Forschungsgeschichte. Da wir durch Sensationsberichte aus dem archäologischen Bereich des öfteren „überfüttert“ werden, sind diese wenigen Seiten überaus lesenswert, damit wir über den unzweifelbaren Erfolge der Gegenwart nicht die bescheidenen Anfänge und das Ringen um die ersten Schritte auf dem höchst unsicheren Boden dieses Wissenschaftszweiges vergessen. Einen breiten Raum widmet Schwantes sodann der Auffindung des eiszeitlichen Menschen in Schleswig-Holstein, an der außer dem Verfasser selbst und dem Geologen K. Gripp vor allem der durch seine Ausgrabungen in Meiendorf bei Hamburg bekannt gewordene Alfred Rust entscheidenden Anteil hat. „Auf keinem Gebiet der Urgeschichtsforschung unseres Landes hat sich in verhältnismäßig so kurzer Zeit, nämlich seit dem Jahre 1926, in so ungeahntem Maße neues Gelände aufgetan wie auf dem der Altsteinzeitforschung, ja, das Gelände ist eigentlich in dieser Zeitspanne überhaupt erst entdeckt worden.“ Diese Schlußworte seiner Einleitung erläutert Schwantes dann durch eine klare, gut bebilderte und übersichtlich gegliederte Darstellung der alt- und jungpaläolithischen Fundgruppen

Schleswig-Holsteins. Neben der typologischen Entwicklung der Geräte widmet er sich den siedlungs- und mit ganz besonderer Betonung auch den geistesgeschichtlichen Fragen der älteren Steinzeit. Mit einem Teil der Schilderung der anschließenden Epoche der mittleren Steinzeit schließt diese Lieferung ab.

3. Band, 1. Lieferung: *Herbert Jankuhn*, Die Frühgeschichte vom Ausgang der Völkerwanderung bis zum Ende der Wikingerzeit. Mai 1955, Neumünster. Eine breit angelegte Behandlung der frühgeschichtlichen Probleme des Landes verspricht dieser erste Teil des an Herbert Jankuhn vergebenen Themas. Dem Verfasser verdankt die landesgeschichtliche Forschung seit mehr als zwei Jahrzehnten eine völlig neue Durcharbeitung des frühgeschichtlichen Fundstoffes und eine Ausweitung der wissenschaftlichen Sicht auf neue und zur Beurteilung entscheidend wichtige Grenzgebiete. Die zu behandelnden Jahrhunderte nennt Jankuhn eine Epoche gärender Unruhe und tiefgreifender Wandlungen. Die alte, in sich geschlossene ruhigere Entwicklung der Vorzeit klingt aus, und das Land zwischen Ost- und Nordsee wird infolge der veränderten politischen Bedingungen in Mitteleuropa in Entwicklungen hineingezogen, die von landfremden Kräften bestimmt werden. Drei Stufen dieser Entwicklung stellt Jankuhn besonders heraus: 1. die Einbeziehung West- und Mittelschleswigs in den fränkisch- friesischen Wirtschaftsraum, die zur Ausbildung des Fernhandels vom Niederrhein zur jütischen Westküste und von dort zur Schlei führte; 2. die Einbeziehung Nordalbingiens in den Bereich des christlichen Abendlandes, und zwar durch die politisch-militärische Macht des fränkischen Reiches und durch die christliche Mission; 3. die Auswirkung der Wikingerzüge, die engste Verbindungen zum Norden schufen und teilweise auch in Bevölkerungsbewegungen ihren Ausdruck fanden. Insgesamt ergibt sich daraus, daß die aus der späteren geschichtlichen Entwicklung bekannte Brückenlage Schleswig-Holsteins sich bereits im frühen Mittelalter ausbildet.

Die Darstellung der einzelnen in Schleswig-Holstein ansässigen Völker und Stämme eröffnet Jankuhn mit einer Behandlung der Sachsen, wobei er selbst das archäologische Material nach der materiellen und der siedlungsgeschichtlichen Seite hin vorlegt, während Gerhard Cordes die altsächsischen Sprachreste und Wolfgang Laur die sächsischen Ortsnamen in Schleswig-Holstein behandelt. Das gesamtkulturgeschichtliche Bild des Altsachsenstammes nördlich der Elbe rundet sich ab durch die von Jankuhn gegebene Darstellung der Wege, der Burgen und Burgsiedlungen sowie der altsächsischen Stammesverfassung.

Eine Fortführung dieser Darstellungsart für die frühgeschichtlichen Stämme in Schleswig-Holstein bedeutet eine hervorragende Gemeinschaftsleistung der beteiligten Fachforscher. *Werner Neugebauer*

*Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte*, Band 80, 1956. Aus dem vielseitigen Inhalt dieses Bandes ist vor allem der Aufsatz von *W. Koppe* über Rodung und Wüstung an und auf den Bungsbergen für die Lübecker Forschung von Interesse, da hier ein Gebiet behandelt wird, an dessen Erschließung der Lübecker Bischof und die Mönche des Johannisklosters besonders beteiligt waren. Bis zum Ende der slawischen Zeit bedeckte das Gebiet des Bungsbergs Urwald, erst nach der deutschen Landnahme erfolgte hier die Aufsiedlung. Der Verfasser deckt die Entstehung der einzelnen Kirchspiele auf und sucht die handelnden Kräfte bei der Anlage der einzelnen Dörfer zu erkennen. Das Dorf Lübbersdorf verdankt wie andere Dörfer seinen Namen wohl seinem Lokator. Nun ist ein Ludbert unter dem hol-

steinschen Adel dieser Zeit nicht bekannt, dagegen findet sich dieser Name viermal gleichzeitig bei führenden Lübecker Familien. K. läßt es noch offen, ob dieser Ludbert zu der Familie Flaming, Lancing, van Soest oder vamme Huse gehörte. Uns scheint die größere Wahrscheinlichkeit für Ludbert vamme Huse zu sprechen, da dieser zusammen mit seinem Bruder Alfwin auch als Lokator von Bünsdorf bei Schönberg durch das Ratzeburger Zehntregister von 1230 nachweisbar ist. Überhaupt ist der Frage, inwieweit Lübecker Bürger als Lokatoren an der Aufschließung der weiteren ländlichen Umgebung ihrer Stadt beteiligt waren, bisher im Zusammenhang nicht nachgegangen worden. Einiges Material dazu bringt bereits Biereye in seiner Arbeit über die Personen im Ratzeburger Zehntregister (Meckl.-Strel. Geschichtsblätter 9/1933); hier werden eine Reihe Lübecker als Zehntinhaber im Bistum Ratzeburg wahrscheinlich gemacht. In gleichem Zusammenhang müßte man vielleicht den frühen Landbesitz Lübecker Bürger in anderen Dörfern nachgehen, so z. B. bei Wendisch Pogeetz und Disnack, Besitz der Familie Wischele und des Everhard Brake, der 1250 diese Dörfer an das Kloster Reinfeld verkauft. Sein erarbeitetes Material hat Koppe anschaulich in eine dem Aufsatz beigefügte Karte eingetragen. Über den Rückgang der Siedlung in dem behandelten Gebiet wird die Fortsetzung der Arbeit im nächsten Band unterrichten. Die weiteren Aufsätze dieses Bandes berühren Lübeck nicht, deswegen seien hier nur kurz ihre Titel notiert: *H. Haupt*, Das Leonora-Christina-Manuskript des Christianeums in Altona; *E. Erichsen*, Das Bettel- und Armenwesen in Schl.-Holst. während der ersten Hälfte des 19. Jahrh.; *A. Scharff*, Die Verfassungspetition Flensburgs vom 24. 12. 1816; *M. Rasch*, Thies Hansen Steenholdt 1784—1856; *H. A. Plöhn*, Das Adelsgeschlecht von Plön.

O. Ahlers

*Hedwig Sievert*, Die Kieler Burspraken. Mittelalterliches Leben im Spiegel alter Kieler Polizeiverordnungen (Mitteilungen der Gesellschaft f. Kieler Stadtgeschichte, 46, 1953. XVI, 211 S.). — Über das Problem der hansestädtischen Burspraken im allgemeinen hat sich J. Bolland an anderer Stelle dieses Bandes geäußert und dabei hervorgehoben, daß es leider noch sehr an eingehenden Untersuchungen über die verschiedenen örtlichen Erscheinungsformen dieses Rechtsinstituts fehlt. Für Kiel, das — im Gegensatz zu Lübeck — über eine besonders reichhaltige Überlieferung an Bursprakentexten verfügt, hat diesem Mangel jetzt die vorliegende Untersuchung der Kieler Stadtarchivarin in erfreulicher Weise abgeholfen. Sie beschäftigt sich zunächst mit den Fragen nach Wesen und Art der Bursprake, wofür hier auf die Ausführungen von Bolland verwiesen sei, insbesondere zum Problem der „außerordentlichen Burspraken“, für die Bolland im Gegensatz zur Auffassung der Verfasserin eine Anzahl von Belegen bringt. Das Kieler Bursprakenwesen hat für uns ein erhebliches Interesse auch darum, weil es dem, uns nur lückenhaft bekannten Lübecker besonders nahe zu stehen scheint. Daß Lübeck für die Städte lübischen Rechts (zu denen ja auch Kiel gehört) Ausgangspunkt auch ihrer Bursprakenformen gewesen ist, stellt die Vf. wohl mit Recht fest, wenn sich auch die Institution selbst im hansischen Bereich nicht auf die Städte lübisch-hamburgischen Rechts beschränkt (Bremen, Lüneburg u. a.); das bremische Recht wird man kaum als von Hamburg erfolgte Bewidmung mit lübischem Recht bezeichnen können (S. 32, Anm. 32). Sehr verdienstlich ist die Zusammenstellung der erhaltenen Bursprakentexte in den sonstigen schleswig-holstei-

nischen Städten (S. 33 ff.) und über die Text-Übereinstimmungen in den Burspraken verschiedener Städte. Ob daraus allerdings auf eine regelrechte wörtliche Übernahme des ursprünglichen Lübecker Textes in die Tochterstädte geschlossen werden kann, muß nicht nur wegen des Fehlens einer älteren Lübecker Überlieferung fraglich bleiben; wir besitzen auch sonst genug Beispiele für oft ganz verblüffende Übereinstimmungen in den Formen von Verfassung und Verwaltung, die jedenfalls zum guten Teil nicht auf Textübernahme, sondern auf gleichen Denk-, Sprach- und Bedürfnisgrundlagen beruhen.

In den folgenden Abschnitten (S. 47 ff.) behandelt die Vf. zunächst sorgfältig die textliche und archivalische Überlieferung der Kieler Burspraken, deren Texte im Anhang wiedergegeben sind (darunter zwei — die Nummern VII und VIII a — nach Handschriften der Lübecker Stadtbibliothek). Sehr lehrreich sind die beigelegten Konkordanztabellen (S. 206—211), die die Übereinstimmungen der Artikel in den elf Burspraken zeigen. — Den größten Teil des Bandes nimmt dann eine sachlich gegliederte Darstellung des Inhalts der Burspraken ein, ähnlich wie das einstmals F. Tehen in seiner Veröffentlichung der Wismarer Burspraken (1906) getan hat. Die Gliederung umfaßt Nicht-polizeiliche Bestandteile, Wehr-, Sicherheits- und Ordnungspolizei, Handels- und Gewerbepolizei, Verwaltungspolizei, Sittenpolizei. Die Abschnitte geben ein farbiges Bild des spät- und nachmittelalterlichen Bürgerlebens, wobei natürlich auf Schritt und Tritt Parallelen zu Lübecker Verhältnissen sichtbar werden und auch auf solche hingewiesen wird. Bei dieser ungemein sorgfältigen Verarbeitung des weitschichtigen Materials wird man das Sievertsche Buch künftig immer mit Gewinn für die Erkenntnis der Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsverhältnisse in unseren Städten benutzen können. Das Buch bedeutet einen Schritt vorwärts in Richtung auf die vergleichende Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte der Hansestädte.

v. B.

*Walter Wendrich*, Die alte Kieler Stadtmauer (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Nr. 47), Kiel 1955. — Nur einige wenige Straßennamen erinnern heute noch an die Kieler Stadtbefestigung, deren Spuren im Boden und schriftlichen Quellen in jahrzehntelanger Arbeit von dem auf dem Titelblatt mitgenannten *A. Klein* und dem Verfasser aufgespürt und zusammengetragen wurden. Als Ergebnis kann jetzt diese Rekonstruktion der alten Befestigungsanlagen vorgelegt werden. Die Gründung Kiels zwischen 1233 und 1242 erfolgte als planmäßige Anlage, die Auswahl des Platzes scheint in starkem Maße von militärischen Gesichtspunkten beeinflußt worden zu sein. Den einzigen schmalen Landzugang der fast allseitig von Wasser umgebenen Stadt sicherte, ähnlich wie in Lübeck, eine landesherrliche Burg. Die erste Befestigungsanlage war ein Erdwall, der durch Planken verstärkt wurde. Eine Stadtmauer wurde in Kiel zuerst 1329 erwähnt, ihr Ausbau erfolgte abschnittsweise anscheinend bis weit ins 15. Jahrhundert hinein. Am Auslauf dieses Jahrhunderts, beim Ende der Lübecker Pfandherrschaft, erreichte Kiel den Höchststand seiner Verteidigungsanlagen, im 16. Jahrhundert wurde ihre Bedeutung bereits geringer. Die Mauern verfielen immer mehr, bis im 18. Jahrhundert die Stadt Teile ihrer Stadtmauer an einzelne Anlieger abtrat, weil sie die notwendigen Reparaturkosten nicht mehr aufbringen wollte. 1869 wurde dann der letzte Torturm abgebrochen. Im speziellen Teil der Arbeit verfolgt Verfasser eingehend den Verlauf der früheren Mauer und beschreibt die einzelnen Fundstellen, an denen bei Bodenarbeiten Reste festgestellt werden

konnten. Auf diese Weise konnte der Verlauf der Stadtbefestigungsanlagen genau wieder festgestellt werden, nachdem ihre sichtbaren Überreste bereits seit langem verschwunden waren.

*Diplomatarium Danicum* II. Reihe 7. Band. — Mit diesem die Jahre 1313 bis 1317 umfassenden Band liegt jetzt dieses große dänische Urkundenwerk für die Jahre 1250—1336 vor. In seiner Anlage gegenüber den bereits früher erschienenen Bänden unverändert bringt dieser Band an bisher unveröffentlichten Urkunden aus dem Lübecker Archiv neben einem Vidimus (Nr. 92) einer schon im 3. Bande veröffentlichten Urkunde einige Anweisungen Erich Menveds auf Lübecks Schutzgeldzahlungen (102, 245, 465). Leider nur auszugsweise wird das Testament des Johannes de Oldenvere von 1314 (156) gebracht; die Herausgeber des *Diplomatariums* verhochdeutschen und verbalhornen dabei nach ihrem Brauch den Namen zu Altenfähre. Ein Oberstadtbucheintrag (471), der auf eine nicht erhaltene dänische Urkunde Bezug nimmt, wird vollständig abgedruckt, zwei weitere (305, 510) nur auszugsweise. Die Wissenschaft kann dankbar sein, daß diese moderne Edition jetzt wenigstens bis 1336 geschlossen vorliegt.

O. Ahlers

*Herbert Ludat*, Vorstufen und Entstehung des Städtewesens in Osteuropa. (Osteuropa und der deutsche Osten, Beiträge aus Forschungsarbeiten und Vorträgen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, III, Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster) Köln-Braunsfeld 1955. — Angeregt durch die Arbeiten von Edith Ennen und Hans Planitz über die Fragen der Entstehung und Frühgeschichte der westeuropäisch-deutschen Stadt und in Verfolg eigener Arbeiten über die ostdeutsch-osteuropäischen Verhältnisse des frühen Mittelalters hat der Verfasser es unternommen, eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschung zu geben, wobei er bewußt — um den deutschen Spezialforschern die Fülle der Probleme aufzuzeigen — die russischen, polnischen und tschechischen Forschungen zum Thema herausgestellt hat.

Er kommt zu folgenden Schlußfolgerungen: Die Existenz vorkolonialer Gewerbe- und Handelszentren im Gebiet östlich der Saale-Elbe-Linie ist durch archäologische, siedlungstopographische, rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Forschungen erwiesen. Diese vorkolonialen Elemente des Markt- und Städtewesens vertreten einen einheimischen Wirtschafts- und Siedlungstyp, der trotz starker landschaftlicher Unterschiede gemeinsame Merkmale zeigt. Dieser vorkoloniale Typ ist durch die Rechtsstadt westeuropäisch-deutscher Prägung überschichtet worden. „Die Bedeutung dieser Suburbien und Burgmärkte als Vorstufen eines einheimischen Städtewesens im wirtschaftlichen Sinne und als Ansatzpunkte für die Einführung und Übertragung der grundlegenden neuen Institution aus dem Westen wird man nicht übersehen dürfen.“ Die Umwandlung in Städte deutschen Rechts erfolgt, „als die wirtschaftliche Funktion“ der älteren Gebilde nicht mehr notwendig war. Das auch von der polnischen Forschung betonte völlige Fehlen städtischer Selbstverwaltungskörperschaften unterscheidet die älteren Siedlungen grundsätzlich von der deutsch-rechtlichen Stadt. Das Ende dieser einheimischen Burgmarkt-Suburbien symbolisiert den Übergang in eine neue geschichtliche Phase.

Man wird dem Verfasser sehr dankbar sein müssen, daß er in mühevoller Arbeit die weit verstreute Literatur der osteuropäischen Völker zusammengetragen hat. Allerdings erscheint es — jedenfalls vom archäologischen Stand-

punkt aus — doch dringend notwendig, bei den neueren Arbeiten insbesondere der Polen die Spreu vom Weizen zu sondern. Manche Datierungen einzelner Fundstücke oder ganzer Siedlungsschichten stehen seit längerem unter der Kritik der deutschen Fachforschung, wobei die nationale Zugehörigkeit der Forscher bei weitem nicht wichtig ist. Insbesondere dürfte hinter manche zeitlichen Ansätze bei der auch von Ludat als wichtig herausgestellten Danziger Altstadtgrabung ein Fragezeichen zu machen sein. Darüber ist sich auch Ludat klar. Es fragt sich nur, ob ein an sich bestechendes Thesegebäude auf manchmal doch so schwankendem Boden errichtet werden darf. Die Diskussion über diese für die deutsche Frühgeschichtsforschung so brennenden Fragen in Gang gebracht zu haben, ist ein bleibendes Verdienst des Verfassers. Daß darüber hinaus der weit reichende Blick des die historischen Probleme des Ostraumes beherrschenden Verfassers die Arbeit — trotz mancher Vorbehalte — außerordentlich wertvoll macht, sei ausdrücklich betont.

*Werner Neugebauer*

*Erich von Lehe*, Das Hamburgische Schuldbuch von 1288. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band IV) Hamburg 1956. — Dieses Schuldbuch wurde 1860 im Hamburger Rathaus wieder aufgefunden und ist seit dieser Zeit bereits verschiedentlich vor allem für wirtschaftsgeschichtliche Forschungen benutzt worden. Die Auswertung wird in Zukunft nachhaltiger erfolgen, da jetzt von Lehe nach neunjähriger Arbeit einen wortgetreuen Abdruck des gesamten Inhalts vorlegen kann, der gleichzeitig durch eingehende Register diese wichtige Quelle gut erschließt. Das Hamburger Stadtrecht von 1270 nennt bereits ein älteres Schuldbuch, von diesem haben sich jedoch keine weiteren Spuren erhalten. Die meisten Eintragungen des Schuldbuchs liegen vor 1300; in den folgenden Jahren bis 1319 geht die Zahl der Eintragungen erheblich zurück. Der Kaufmann in Hamburg verzichtete in stärkerem Maße nach 1300 auf die öffentliche Beurkundung seiner Kredite mit ihren rechtlichen Vorzügen, ihm genügten eigene private Geschäftsnotizen und Bücher für diesen Zweck. Anders liegen die Verhältnisse in Lübeck. Das 1325 einsetzende Niederstadtbuch ist noch ein ausgesprochenes Schuldbuch. Uns fehlen leider hier die Vergleichsmöglichkeiten gegenüber den früheren Jahren: die 1277 einsetzenden ältesten Teile des Niederstadtbuches, ausdrücklich als Schuldbuch bezeichnet, sind schon seit vielen Jahren verloren. Wir können daher nicht entscheiden, ob auch hier die Zahl der Schuleintragungen in den Jahren nach 1300 abnimmt, was durchaus möglich erscheint. In seiner umfangreichen Einleitung zum Hamburger Schuldbuch geht der Bearbeiter bereits zur Auswertung seiner Quelle über, wozu ihn die jahrelange Beschäftigung mit diesem Stoff besonders befähigt. Da bar abgewickelte Geschäfte nach der Natur der Sache im Schuldbuch nichts zu suchen hatten, andererseits auch bei Kreditgeschäften Eintragungen nur auf besonderen Wunsch erfolgten, kann das Schuldbuch nicht den gesamten Umfang des Hamburger Handels erfassen und ist daher zu statistischen Zwecken nicht verwertbar. Die Schwerpunkte des Hamburger Handels zeichnen sich jedoch in ihm ab, vor allem der Tuchhandel mit Flandern und den Niederlanden; Gent wird unter den fremden Orten am häufigsten im Schuldbuch erwähnt, im ganzen 76mal, ihm folgt an zweiter Stelle Lüttich mit 30 Erwähnungen. Daneben zeichnet sich Hamburg deutlich als Umschlagplatz des Mittelbegebiets in Korn und Holz ab. Lübeck wird 23mal genannt; dieser wichtige Verkehrszweig lag in Hamburg vornehmlich in Lübecker Händen, die wenig Anlaß fanden, das



Hamburger Schuldbuch zu benutzen, vielmehr wohl ihre Geschäfte soweit erforderlich in das nicht erhaltene Lübecker Niederstadtbuch eintragen ließen. Wenig tritt im Schuldbuch auch Hamburgs Stellung als Mittelpunkt des Niederelbegebiets hervor, dessen Bedeutung sonst bekannt ist. Als wichtiges Ergebnis bestätigt das Hamburger Schuldbuch den in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgten Übergang vom Wanderhandel zur schriftlichen Geschäftsführung vom Kontor aus, den Rörig zuerst formulierte. Bezeichnenderweise werden im Schuldbuch vor allem Vertreter flämischer Kaufleute genannt, die in Hamburg die Geschäfte ihrer Herren besorgten, aber auch bei hamburgischen Kaufleuten lassen sich Vertreter, Schreiber und Handlungsdiener nachweisen. Aus den verschiedenen Einzeleintragungen des Schuldbuchs konnte der Bearbeiter auch Preislisten für Tuche, Getreide, Hölzer und Asche gewinnen. Besonders umfassend ist eine Zusammenstellung der im Schuldbuch genannten Pfandsummen für Grundstücke in Hamburg. Diese wenigen Hinweise mögen die Bedeutung des Hamburger Schuldbuchs für die Wirtschaftsgeschichte erläutern, die dem Bearbeiter für die jetzt wesentlich erleichterte Benutzung dieser wichtigen Quelle zu danken hat.

O. Ahlers

Mit ihrer *Bücherkunde zur Hamburgischen Geschichte* besitzt die Geschichts- und Heimatforschung in Hamburg ein beneidenswertes, nach Anlage und Durchführung vorbildliches Werkzeug. Soeben erschien der *II. Teil: Verzeichnis des Schrifttums der Jahre 1938—54 (mit Nachträgen zum ersten Teil)*; im Auftr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte hrsg. v. Annelise Tecke. Hamburg 1956, XII, 214 S. — Der Band bringt 2510 Titel; das ist erstaunlich viel, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die 17 Berichtsjahre ja auch die Katastrophenzeit von Krieg und Nachkrieg umfassen. (Der erste Band brachte das Schrifttum der Jahre 1900—37 auf 492 Seiten mit 7187 Titeln.) Allerdings ist die Zahl der Nachträge aus früheren Jahren bei manchen Abschnitten nicht ganz gering — im Abschnitt VI 2 d, S. 57/58: 5 unter 19 Titeln —, was für die sorgfältig weiter ausgebauten Systematik der Titelerfassung spricht. Auch scheint es, als ob der Rahmen diesmal im ganzen noch etwas weiter gespannt wäre. Die Zahl der aus Tageszeitungen, Vereinszeitschriften und sonstigen Mitteilungsblättern aufgenommenen Titel ist beträchtlich; das ist gut und richtig, denn gerade sie sind schon nach kurzer Zeit besonders schwer auffindbar. Auch die Aufnahme ungedruckter Dissertationen ist begrüßenswert. Fraglicher will uns die ziemlich weitgehende Aufnahme auch allgemeinesgeschichtlicher Darstellungen, Nachschlagewerke usw. scheinen; ebenso diejenige von Spezialuntersuchungen nicht ausgesprochen hamburgischer Thematik. Die Auswahl solcher Arbeiten ist natürlich eine Ermessensfrage. Eine Stadt von der Bedeutung Hamburgs wird in zahllosen allgemeinen Darstellungen und Handbüchern erscheinen. Ist Hamburg dabei mit wesentlichen eigenen Beiträgen vertreten, so ist die Aufnahme in die Bibliographie gewiß gerechtfertigt; das gilt etwa vom Deutschen Städtebuch (Nr. 48, 49) oder von dem Repertorium der diplomatischen Vertreter aller Länder (Nr. 494). Bei den Nummern 905 (Potthoff, Kulturgeschichte des deutschen Handwerks) oder 1031 (75 Jahre Fernsprecher in Deutschland) könnte man vielleicht ein Fragezeichen setzen. Ebenso etwa bei Spezialarbeiten wie W. Ebels Bürgerlichem Rechtsleben nach Lübecker Ratsurteilen (Nr. 746) oder einer Amsterdamer Dissertation über den Leinenhandel Amsterdams im 18. Jahrhundert (Nr. 869). Selbstverständlich mögen solche Arbeiten auch für die hamburgische Geschichte Bedeutung haben

und „lieber zuviel als zuwenig“ gilt ja auf jeden Fall. Es fragt sich nur, ob ein so weitgreifendes Programm in Jahrzehnten, da die Forschung auf vollen Touren läuft, eingehalten werden kann, ohne die wünschenswerte regelmäßige Fortsetzung dieses Standardwerkes zu erschweren und — zu verteuern.

Die breite Anlage des Werkes aber verringert natürlich nicht, sondern erhöht noch die dankbare Anerkennung, die man der diesmal alleinigen Herausgeberin zollen muß. Die bibliographische Verarbeitung scheint ausgezeichnet zuverlässig. Bei Arbeiten, die nur in Maschinenschrift oder als Privatdruck vorliegen, würde die Brauchbarkeit des Werkes noch erhöht werden, wenn durch ein Sternchen o. dgl. angedeutet würde, ob und wo sie in einer Hamburger Bibliothek greifbar sind (Beispiel: Nr. 2341). Bei der Nummer 923 scheint ein Teil der bibliographischen Angaben versehentlich ausgefallen zu sein. Begrüßenswert ist die neue Unterteilung des Personenregisters in ein Verfasser- und ein Namensregister. In der alphabetischen Anordnung sollte sich der Name La Baume besser bei L als bei B finden (so richtig: Du Moulin unter D). Das Sachregister scheint allen billigen Anforderungen zu genügen, zumal da es auch durch die sorgfältige, vielleicht sogar etwas weitgehende Sachgliederung des Ganzen unterstützt wird. v. B.

In den *Hamburgischen Geschichts- und Heimatblättern* 15. Jahrgang bringt in Heft 2 *Jan Albers* Nachrichten über die Bücherei des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Den Kern der Bestände bildet die wertvolle Bibliothek des Lübecker Oberappellationsgerichts, die 1879 nach Auflösung dieses Gerichts von dem damals neuengerichteten Hanseatischen Oberlandesgericht übernommen wurde. 20 Inkunabeln, vorwiegend kirchenrechtliche Werke, dazu eine von dem Oberappellationsgerichtsrat Cropp verfertigte Sachsenspiegelhandschrift mit kolorierten Durchzeichnungen sämtlicher Bilder kamen damals nach Hamburg. Eine liebevoll gezeichnete Biographie Cropps rundet diesen schönen Aufsatz ab. — Im gleichen Heft berichtet *J. Bolland* über die Amtstracht der Richter in Hamburg, die erst 1879 nach der Reichsjustizreform eingeführt wurde. Vorher wurde nur der allgemein übliche Frack getragen. — Im Heft 3 der *Geschichts- und Heimatblätter* veröffentlicht *C. F. Gaedeckens* Eine Reise von Hamburg nach Lübeck in der Franzosenzeit. Wiedergegeben werden Tagebuchblätter der Elisabeth und der Wilhelmine Amsinck, die mit ihrer Stiefmutter nach Lübeck fuhren, um den Gefahren der drohenden Belagerung Hamburgs zu entgehen. O. Ahlers

*Herbert Schwarzwälder*, Entstehung und Anfänge der Stadt Bremen. (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, H. 24). Bremen 1955. 312 S. — „Ein Beitrag zur Geschichte des norddeutschen Städtewesens“, wie die vorliegende Arbeit im Untertitel heißt, muß unsere besondere Aufmerksamkeit erregen, zumal wenn es dabei um die Frage der Stadtentstehung geht. Freilich liegen in Bremen, dem alten Bischofssitz, die Verhältnisse teilweise grundsätzlich anders als in unserer Kolonialstadt Lübeck. Aber auch in Bremen, ebenso wie in Hamburg, erscheint die hochmittelalterliche Kaufmanns- und Bürgersiedlung einmal als etwas Neues. Damit gehört die Untersuchung der Anfänge der *Stadt* Bremen mit zu dem großen Fragenkomplex der deutschen Stadtentstehung, der in den letzten Jahren wieder in so förderliche Bewegung geraten ist und an dem auch Lübeck sein Teil hat.

Eines stellt sich freilich immer deutlicher, und auch in der vorliegenden Arbeit, heraus: es gibt keine „Patentlösung“, keine Theorie, die auch nur für alle norddeutschen Städte gleichermaßen anwendbar wäre. Trotzdem bedauert man es, daß der Verfasser im vorliegenden Druck seiner Arbeit (einer umgearbeiteten Marburger Dissertation) einen Exkurs über „Lübeck als Gründungsstadt“ hat fortlassen müssen. Wir hätten gern erfahren, ob und welches Licht etwa ein Studium der Bremer Verhältnisse auf das Lübecker Problem werfen könnte.

Gleichviel: Bremens Fall ist grundsätzlich anders gelagert als derjenige Lübecks. Das kommt in Schwarzwälders Untersuchung sehr deutlich zum Ausdruck und man kann diese Klärung begrüßen. Denn nichts war und ist für die Klärung der Lübecker Verhältnisse nachteiliger, als der vermeintliche Anspruch einer Allgemeingültigkeit der Unternehmerthese. Schon der Umstand, daß in Bremen (bis 1330) auch Handwerker ratsfähig waren, zeigt die anderen verfassungsrechtlichen (und somit auch topographischen) Voraussetzungen.

Die Schwarzwäldersche Arbeit ist durch starke Skepsis gegenüber früheren Forschungsergebnissen und Theorien (auch solchen örtlicher Herkunft) gekennzeichnet. Manche bisher herrschende Annahmen werden damit fragwürdig, manche auf ein bescheideneres Maß zurückgeführt. Zu den Einzelheiten kann in unserer Zeitschrift nicht Stellung genommen werden: da wird sich die bremische und niedersächsische Forschung noch äußern müssen (z. B. in der Frage, ob das alte Dorf Bremen als Kaufmannswik oder „Etappenort“ aufzufassen ist — eine u. E. etwas fragwürdige Differenzierung). Gleiches gilt für die Einzelfragen der Topographie, in denen Schw. mit Nachdruck etliche abweichende Meinungen eindrucksvoll vertritt (z. B. hinsichtlich der Lage des ältesten Marktes). Wichtig sind seine Feststellungen über die besondere Bedeutung der welfischen Zeit des 12. Jahrhunderts für die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Stadt und die zugehörigen wirtschaftsgeographischen Voraussetzungen des Aufstieges. Die hier gestellte Frage nach den wirtschaftlichen Hintergründen einer sozial- und verfassungsgeschichtlichen Epoche unterscheidet die Schwarzwäldersche Darstellung erfreulich von manchen neueren rechtsgeschichtlichen Untersuchungen zur Stadtgeschichte. In diesen Verhältnissen des 12. und des 13. Jahrhunderts, denen die letzten Kapitel des Buches gewidmet sind, liegen — in Unterschieden und in Parallelen — die wertvollsten Anregungen, die dem Buch auch für Lübeck zu entnehmen sind.

v. B.

*Helmut Lucke*, Bremen im Schmalkaldischen Bund 1540—1547 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen, Heft 23) 1955. — Vorliegende Arbeit ist als Fortsetzung einer bereits 1914 erschienenen Dissertation von M. Richter gedacht, die Bremens Stellung zum Schmalkaldischen Bund für die Jahre 1537—1540 behandelte. Verfasser konnte jetzt diese Lücke schließen. Bremen bekannte sich bereits früh eindeutig zur Reformation und fand von Anfang an Anschluß an den Schmalkaldischen Bund, von dem die Stadt zugleich auch eine Stärkung ihrer Stellung gegenüber ihrem nominellen Landesherrn, dem Erzbischof, erhoffte. Die Stadt gehörte zu den eifrigsten Vertretern einer aktiven Bundespolitik und suchte erst 1554 ihre Versöhnung mit dem Kaiser. Trotz widerstand Bremen 1547 einer dreimonatigen Belagerung durch die Kaiserlichen; durch ein Entsatzheer des Bundes wurde bei Drakenberg das abziehende Belagerungsheer unter Erich von Calen-

berg geschlagen, die Bremer konnten sich nur noch an der Verfolgung beteiligen. Diese Ereignisse hoben das Selbstbewußtsein der niedersächsischen Städte und veranlaßten den Kaiser, trotz seines Sieges bei Mühlberg keine weiteren Schritte in Niedersachsen zu unternehmen. In seinem schweren Existenzkampf war Bremen auch von Hamburg tatkräftig unterstützt worden, Lübeck aber stand abseits. In der Restauration nach der Wullenweverzeit hatte der Lübecker Rat unter der Führung der am alten Glauben hängenden Bürgermeister Nicolaus Brömse und Gerken sich vom Schmalkaldischen Bund abgewandt und sein gutes Verhältnis zum Kaiser zu wahren gesucht. Es war dies wohl auch die Reaktion auf die vorausgehende Zeit, die Lübecks Kräfte überfordert hatte.

*Rudolf Prescher*, Der rote Hahn über Braunschweig. Luftschutzmaßnahmen und Luftkriegsereignisse in der Stadt Braunschweig 1927—1945. (Braunschweiger Werkstücke, Veröffentlichungen aus Archiv, Bibliothek und Museum der Stadt, Band 18) 1955. — Verfasser vorliegender Arbeit bringt bereits beruflich die besten Voraussetzungen für sein Thema mit; er ist seit 1943 als Brandingenieur im Dienste der Stadt und erlebte die schweren Luftangriffe auf diese Stadt als Handelnder mit. Im ersten Teil seiner Arbeit behandelt er zunächst die allgemeinen Luftschutzmaßnahmen, der zweite Teil verfolgt die einzelnen Luftangriffe von Tag zu Tag mit eingehenden Schadenaufstellungen. Im ganzen erfolgten 40 Luftangriffe auf Braunschweig, darunter 10 schwere. Insgesamt wurden 2905 Personen als luftkriegsgetötet beim Standesamt gemeldet, von den vorhandenen Wohnhäusern blieben 17,8 % unbeschädigt, während über 25 % total zerstört wurden. Besonders betroffen wurde die engbebaute Altstadt, wo die Abwehr- und Löschmaßnahmen durch die Enge der Straßen stark behindert wurden, so daß an vielen Stellen Flächenbrände entstehen konnten. Im Anhang werden die einschlägigen Verordnungen veröffentlicht. Der wertvolle Bilderteil unterstreicht mehr als alle Worte die unwiederbringlichen Verluste, die das alte schöne Stadtbild Braunschweigs erlitten hat. — Es ist ein besonderes Verdienst des Herausgebers, Prof. Dr. Spieß, daß er diese erschütternde Bilanz aus unserer jüngsten Vergangenheit in die Reihe der Werkstücke aufnahm.

Im *Herforder Heimatblatt* 25. Jahrg. Nr. 3, März 1956, veröffentlicht *R. Pape* eine kurze Zusammenstellung Herforder Beziehungen zu Lübeck im 14. und 15. Jahrhundert. Bemerkenswert ist vielleicht dabei, daß der Herforder Verfasser sich ausschließlich auf Lübecker Quellen stützen muß, die er dann z. T. durch einzelne Erläuterungen aus Herford selbst ergänzen kann.

O. Ahlers

## Nachruf

### *Johannes Hennings*

Am 15. Oktober 1955 starb im 89. Lebensjahr unser langjähriger Freund und Mitarbeiter, Mitglied unseres Vorstandes seit 1948, Rat i. R. Dr. phil. h. c. Johannes Hennings.

Hennings kam aus dem Kreise der Volksschullehrer, deren Einsatz für die lübische Geschichts- und Heimatforschung seit je von besonderer und hervorragender Bedeutung war. Von drei Richtungen her ist er im Laufe seines langen Lebens immer mehr in diese Forschung hineingewachsen: von der Musik, von der Freimaurerei und von der Familien- und Personengeschichte. Auf allen drei Gebieten ist er mit gründlichen und z. T. wichtigen Arbeiten hervorgetreten. In der Musikgeschichte hat er, außer zahlreichen kleineren Beiträgen und biographischen Einzelartikeln, u. a. die Geschichte der Singakademie zu Lübeck (1907), des Lehrergesangvereins (1913) und des Vereins der Musikfreunde (1921) geschrieben. Hier krönte er auch sein ganzes Lebenswerk durch den Band I (Weltliche Musik) der gemeinsam mit *Wilhelm Stahl* verfaßten Musikgeschichte Lübecks (1951), für die ihm die Philosophische Fakultät der Landesuniversität die Würde eines Ehrendoktors verlieh (1953). Zur Geschichte der Freimaurerei trug er u. a. die Geschichte der für Lübeck kulturhistorisch so bedeutsamen Johannis-Loge Zum Füllhorn bei (1922). Besonders ausgedehnt schließlich war seine Arbeit auf dem Gebiet der Personen- und Familiengeschichte, die sich z. T. mit den beiden anderen Forschungszweigen berührte oder deckte. Ausgehend von der Geschichte des eigenen Geschlechts hat er zahlreiche kleine und größere Beiträge über einzelne Personen, Familien, Personengruppen (z. B.: Die Mitglieder der Lübecker Krämer-Kompanie, 1938; Lübecks Ratskellermeister, 1952) und personengeschichtliche Quellen (Neu erschlossene Quellen für die Lübecker Familienforschung, 1937) veröffentlicht. Sein bei weitem umfangreichstes und wichtigstes Werk auf diesem Gebiet, in jahrzehntelanger Arbeit zusammengetragen, liegt nicht im Druck vor, sondern steht handschriftlich im Archiv der Hansestadt Lübeck für die Forschung zur Verfügung: „Lübeckische Geschlechter. Zusammengestellt aus dem Niederstadtbuch und anderen Quellen für die Zeit vom Beginn des 13. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts“. Es ist dies eine alphabetisch geordnete Sammlung von Tausenden von Einzeldaten und Stammtafeln über Lübecker Personen und Familien auf rund 2600 Großquartseiten — eine würdige Fortsetzung und Ergänzung der für Lübeck charakteristischen, einzigartigen genealogischen Sammelwerke der Pincier, v. Melle, Schnobel, Schröder usw., viel benutzt und auch über die Anliegen der eigentlichen Familienforschung hinaus ein unentbehrliches Nachschlagewerk.

Mit Johannes Hennings hat die lübische Geschichts- und Heimatforschung einen schwer zu verwindenden Verlust erlitten.

v. B.

## Jahresbericht 1955/56

Im Geschäftsjahr 1955/56 fanden folgende *Veranstaltungen* des Vereins — sämtlich gemeinsam mit dem Verein für Heimatschutz — statt:

17. 5. 1955 Jahresmitgliederversammlung und Vortrag *Dr. Kurt Langenheim*, Ratzeburg: Neue Ergebnisse über Zeit und Ablauf der wendischen Besiedlung Lauenburgs (mit Lichtbildern).
27. 8. 1955 Ausflug mit Autobussen nach dem östlichen Lauenburg. Besichtigung der Kirchen St. Georgsberg, Schmilau, Sterley, Seedorf, Gudow und des Herrenhauses Gudow. Führung durch Mittelschulrektor *Wilhelm Stier*.
23. 11. 1955 Vortrag *Prof. Dr. v. Brandt*: Aus der Arbeit des Stadtarchivs. Verwaltung — Forschung — Personen- und Familiengeschichte. (Im Rahmen der Mittwochabende der Volkshochschule Lübeck.)
17. 1. 1956 Vortrag *Dr. Karl G. Bruchmann*, Goslar: Goslar — Geschichte und Bedeutung einer alten norddeutschen Reichsstadt. (Mit Lichtbildern; gemeinsame Veranstaltung mit der Muttergesellschaft.)
22. 2. 1956 Vortrag *Dr. h. c. Karl Schlabow*, Neumünster: Die Webekunst im nordischen Raum zur Bronze- und Eisenzeit (mit Lichtbildern).

Der Verein war ferner mitbeteiligt an einer von der Arbeitsgemeinschaft für Landes- und Volkstumsforschung (Sitz Schleswig) und dem Archiv der Hansestadt Lübeck veranstalteten Lübecker Arbeitstagung am 20. 11. 1955. Es wurden Vorträge gehalten von *Prof. Dr. Gerhard Cordes*, Kiel (Die alte Lübecker Kanzleisprache als Ausdruck hansischen Geistes), *Prof. Dr. v. Brandt* (Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Lübeck und Holstein im Mittelalter), Museumsdirektor z. Wv. *Dr. Werner Neugebauer* (Helmolds Slawenchronik als kulturgeschichtliche Quelle); Dr. Neugebauer führte auch durch die Ausstellung „Grabungsfunde aus Alt Lübeck und der Altstadt“. — Schließlich waren die Mitglieder des Vereins mitgeladen zu einer Vortragsveranstaltung der Geographischen Gesellschaft am 9. 3. 1956, auf der *Dr. Walter Nippold*, Göttingen, über „Urkommunismus oder Privateigentum bei den primitiven Jägern und Sammlern“ sprach (mit Lichtbildern).

Im September des Berichtsjahres wurde Band 35 der *Zeitschrift* des Vereins in vermehrtem Umfang und mit reicher Bildausstattung als Jubiläumsband zum hundertjährigen Bestehen der Zeitschrift ausgegeben.

Ein ausführlicherer *Bericht* über die Tätigkeit und Zielsetzung des Vereins, verbunden mit dem Jahresbericht für 1954, erschien in Nr. 18/1955 der „Lübeckischen Blätter“.

In den Verein traten folgende neue *Mitglieder* ein: Apotheker Alfred Klindwort, Bad Schwartau; Fräulein Elsa Sager; Kaufmann Hans Stief; Kaufmann Carl-Johann Tesdorpf; Postsekretär Bruno Westphal; Eichinspektor i. R.

Friedrich Westphal; Brauereibesitzer Hans Werner Wilcken; Oberstudienrat Herbert Zimmermann. Ein Mitglied ist ausgetreten. Durch den Tod verlor der Verein drei altbewährte Mitglieder: Lehrer i. R. Karl Strunck (Mitglied seit 1911), Dr. Helmuth Kreuzfeldt und sein langjähriges Vorstandsmitglied Rat i. R. Dr. h. c. Johannes Hennings.

Im *Uorstande* des Vereins war die Amtszeit der Herren Archivdirektor i. R. Dr. Georg Fink, Museumsdirektor z. Wv. Dr. Werner Neugebauer und Mittelschulrektor Wilhelm Stier abgelaufen; sie wurden von der Mitgliederversammlung wiedergewählt. Der Vorsitzende, Prof. Dr. v. Brandt, der sein Amt aus persönlichen Gründen zur Verfügung gestellt hatte, wurde durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung wieder im Amt bestätigt.

Der Vorsitzende vertrat im September des Berichtsjahres den Verein auf der Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Augsburg.

Die Tätigkeit des Vereins in dem dargelegten Umfang, insbesondere auch die Herausgabe des Bandes der Zeitschrift, wurde in dankenswerter Weise wieder durch *Beihilfen* gefördert, die dem Verein vom Herrn Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein und von der Possehl-Stiftung zu Lübeck bewilligt wurden; ferner erhielt der Verein auch wieder eine finanzielle Zuwendung der Muttergesellschaft, der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit.